J. germ. 84 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Geschichte

des

# Livländischen Adelsrechts

bis zum Jahre 1561.

Von

Reinhold von Helmersen.

---

Dorpat, bei C. A. Kluge,
Leipzig, bei C. F. Köhler.
1836.

164 D. 6

35 BG

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität abgeliefert werden.

Dorpat, den 23. October 1835.

Staatsrath Dr. Friedrich Erdmann,
Censor.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Ungeachtet der mannigfachen Schicksale, welche Livland seit seiner Deutschen Colonisation erfahren, macht das alte Deutsche Recht noch die Grundlage des Livländischen Adelsrechts aus. In dem nachfolgenden Versuche hat der Verfasser sich bemüht, dieses alte Deutsche Recht in seiner Reinheit darzustellen. Ihm mögen nicht alle vorhandenen Materialien zu Gebote gestanden haben, wie ihm denn namentlich die Durchforschung des Livländischen Ritterschaftsarchives unmöglich gewesen ist. Dennoch glaubte er aus den verarbeiteten Materialien zur Feststellung allgemeiner Gesichtspunkte, aus welchen das Deutsche Adelsrecht Livlands zu betrachten ist, beitragen zu können. Hauptsächlich hatte der Verfasser das mittlere Livländische Ritterrecht, das noch heutiges Tages Hauptquelle des Livländischen Adelsrechts ist, ins Auge gefaßt.

Wiefern dem Verfasser sein Unternehmen gelungen ist, überläßt er dem Urtheile seines Lesers. Die Nachsicht desselben glaubt er wohl in Anspruch nehmen zu dürfen, denn der hier verhandelte Gegenstand gehört zu den schwierigsten, und wenig war bisher dafür gethan.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Einleitung.


Seite.

Umfang des Werkes § 1 . . . . . 1
Periodisirung § 2 . . . . . —
Quellen und Hülfsmittel § 3 . . . . . 3


## Erste Periode.

### Rechtszustand des ältesten Livländischen Ritterrechts bis zur Abfassung des mittleren Ritterrechts gegen Ende des 14ten Jahrhunderts.


Von der Entstehung des Livl. Adels u. dessen Beschaffenheit § 4 5
Von den persönlichen Standesrechten des Adels § 5 . . . . 9
Von dem ältesten Ritterrechte § 6 . . . . . 13


### System des ältesten Ritterrechts.


A. Lehnrecht.

Natur des Lehns § 7 . . . . . 15
Erwerbung des Lehns durch Belehnung § 8 . . . . . 17
—— — — — Verjährung § 9 . . . . . 19
—— — — — Kauf § 10 . . . . . 20
—— — — — Pfand § 11 . . . . . 24
—— — — — Erbrecht § 12 . . . . . 26
Von den Verpflichtungen der Erben und der Erbtheilung § 13 31
Erwerbung des Lehns durch Näherrecht § 14 . . . . . 37
—— — — — Erbverleihung und Afterbelehnung § 15 . . . . . 43
Andere Erwerbungsgründe § 16 . . . . . 48
Von den Rechten und Verbindlichkeiten aus dem Lehnsverhältnisse § 17 . . . . . 49

B. Hausrecht der Lehnsmannen.

Vom Richterrechte des Mannes in seinem Hause § 18 . 52
Von der Vormundschaft § 19 . . . . . 54

Seite.
C. Vertragsrecht (Gedinge) § 20 . . . . . 57
D. Criminalrecht.
Einleitung § 21 . . . . . 58
Fehde- und Bußenrecht § 22 . . . . . 61
Friedensbruch § 23 . . . . . 65
Ungericht § 24 . . . . . 67
E. Gericht.
Form des Gerichts § 25 . . . . . 69
Competenz des Gerichts § 26 . . . . . 71
Gerichtliches Verfahren § 27 . . . . . 72
Ueber den Geist des ältesten Livländischen Ritterrechts und seiner Zeit § 28 . . . . . 78

## Zweite Periode.

### Rechtszustand des mittleren Livländischen Ritterrechts.

Einleitung § 29 . . . . . 83

### System des mittleren Livländischen Ritterrechts.

A. Von den persönlichen Standesrechten des Adels.
Waffenrecht. Ebenbürtigkeit § 30 . . . . . 88
B. Lehnrecht.
Natur des Lehns § 31 . . . . . 90
Erwerbung des Lehns durch Belehnung § 32 . . . . . 91
Verjährung des Lehns § 33 . . . . . —
Kauf des Lehns § 34 . . . . . 93
Pfändung des Lehns § 35 . . . . . 95
Erbfolgeordnung § 36 . . . . . —
Erbfähigkeit § 37 . . . . . 97
Erwerbung und Antretung der Erbschaft § 38 . . . . 99
Bestandtheile des Lehnsnachlasses § 39 . . . . . 101
Von den Verpflichtungen der Erben § 40 . . . . . 102
Erbtheilung § 41 . . . . . 103
Näherrecht § 42 . . . . . 105
Erbverleihung und Afterbelehnung § 43 . . . . . 106
Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnsnexus § 44 . —
C. Persönliche Rechte.
Von der Rechtsfähigkeit § 45 . . . . . 112
Geburt § 46 . . . . . 117
Alter § 47 . . . . . 119
Körperlicher und geistiger Zustand § 48 . . . . . 120

Seite.

D. Hausrecht.
I. Eherecht.
Eheliche Vormundschaft § 49 . . . . . 122
Ehestiftungen §. 50 . . . . . 124
Vermögensverhältnisse während der Ehe § 51 . . . 127
Vermögensverhältnisse beim Tode eines Ehegatten § 52 130
Fortsetzung § 53 . . . . . 134
Vermögensverhältnisse bei der Ehescheidung § 54 . . 138
II. Elterliche und brüderliche Gewalt § 55 . . . . . 140
III. Vom Erbvertrage § 56 . . . . . 146
Fortsetzung. Ueber Enterbungsgründe § 57 . . . . 155
IV. Vormundschaft § 58 . . . . . 156
V. Von den Knechten § 59 . . . . . 159
VI. Von den Untersaßen. Persönliche Verhältnisse § 60 162
Fortsetzung. Dingliche Verhältnisse § 61 . . . . . 165
VII. Von eigenen Leuten § 62 . . . . . 171
E. Sachenrecht.
Einleitung § 63 . . . . . 172
Von der Wehre oder dem Besitze § 64 . . . . . 173
Markrecht § 65 . . . . . 177
Gemeinheiten § 66 . . . . . 183
Gesammtbesitz § 67 . . . . . 184
Von Unterwindung (Vindication) der Lehngüter § 68 . . 188
Von Unterwindung des nicht zu liegenden Gründen gehörigen Gutes § 69 . . . . . 194
Beschränkungen der liegenden Gründe zu Gunsten der Nachbarn § 70 . . . . . 201
Benutzung der Allen offen stehenden Gegenstände § 71 . . 203
F. Vertragsrecht.
Einleitung § 72 . . . . . 204
Von Angelobungen § 73 . . . . . 205
Von rechter Schuld § 74 . . . . . 208
Bürgschaft § 75 . . . . . 210
Von dem Kauf, Tausch und der Schenkung der nicht zu den liegenden Gründen gehörigen Sachen § 76 . . . 212
Vom Leihen, Versetzen und der Aufbewahrung § 77 . . 214
G. Criminalrecht.
Einleitung § 78 . . . . . 218
I. Fehde und Bußenrecht, oder Verletzung des gemeinen Friedens § 79 . . . . . 220
1. Mit der Fehde verknüpftes Bußenrecht.
Von der Fehde und dem Bußenrecht des Adels § 80 221
Vom gemeinen Todschlage u. von der Mannbuße § 81 222

Seite.

Von den gemeinen Verletzungen der Personen außer dem Todschlag § 82 . . . . . 224

2. Von den Buße und gerichtliche Klage nach sich ziehenden Verletzungen am Gute.

Pfändungsrecht § 83 . . . . . 226

Widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes § 84 . . 230

Unrechtmäßige Benutzung fremder Besitzungen § 85 . 231

Durch Hirten angerichteter Schaden § 86 . . . . 234

Schadenersatz für Thiere § 87 . . . . . 235

Durch Vieh angerichtete Verletzungen § 88 . . . . 237

II. Friedensbruch § 89 . . . . . 240

III. Ungericht:

Von Strafen und Verbrechen insbesondere § 90 . . 242

Rath und Hülfe beim Ungericht § 91 . . . . . 247

Von außerordentlicher Strafe § 92 . . . . . —

Befreiungsgründe von der Strafe § 93 . . . . . —

II. Gericht.

Einleitung § 94 . . . . . 249

I. Gerichtsverfassung.

Vom Richter § 95 . . . . . —

Von den Manntagen § 96 . . . . . 250

Rechte und Pflichten des Richters § 97 . . . . . 251

Beisitzer § 98 . . . . . 255

Urtheilsfinder (Schöffen oder Geschworene) § 99 . . 256

Vorsprecher § 100 . . . . . 259

Gerichtsbarkeit § 101 . . . . . 261

Außerordentliche Richter § 102 . . . . . 262

Taxatoren § 103 . . . . . —

II. Gerichtliches Verfahren.

Gerichtstage § 104 . . . . . 263

Klage § 105 . . . . . 264

Befristung der Antwort § 106 . . . . . 265

Widerklage § 107 . . . . . —

Klage Mehrerer um Ungericht § 108 . . . . . 266

Vorladung des Beklagten § 109 . . . . . —

Wirkung der Vorladung § 110 . . . . . 268

Acht § 111 . . . . . 270

Wie man sich aus der Acht zieht § 112 . . . . . 272

Sicheres Geleit § 113 . . . . . 273

Vollführung der Klage § 114 . . . . . 274

Antwort § 115 . . . . . —

Urtheilfindung § 116 . . . . . 275

Beweis § 117 . . . . . 276

Seite.

Eideshelfer § 118 . . . . . 280
Realisirung des Beweises § 119 . . . . . 281
Gerichtliche Bürgschaft § 120 . . . . . 283
Gerichtliche Bewahrung streitigen Gutes § 121 . . 286
Vollstreckung des Urtheils § 122 . . . . . 287
Klagen gegen Todte § 123 . . . . . 288
Urtheilsbescheltung § 124 . . . . . 289
Außerordentliches Verfahren in Marksachen § 125 . 290

Landrechtliche Institute des Livländischen Rechts.

Einleitung § 126 . . . . . 291
I. Das Livländische Eigen.
Entstehung und Natur des Eigen § 127 . . . . . —
Von dem Verhältniß der Eigenbesitzer zum Landesherrn § 128 . . . . . 295
Veräußerung des Eigen § 129 . . . . . —
Erbrecht nach landrechtlichen Principien § 130 . . . 298
Collision des Eigenrechts mit dem Lehnrecht § 131 . 301
II. Landrechtliche Institute des mittleren Ritterrechts, welche keine practische Anwendbarkeit gefunden zu haben scheinen § 132 . . . . . —

Dritte Periode.

Rechtszustand nach dem mittleren Ritterrechte bis zum Privilegium Sigismund August's vom J. 1561.

Allgemeiner Ueberblick § 133 . . . . . 303
A. Persönliche Standesrechte des Adels.
Indigenat. Erwerbung und Rechte des Adels § 134 . . 312
B. Lehnrecht.
Umgestaltung des Lehnrechts in ein allodiales Erbgüterrecht, das Gnadenrecht § 135 . . . . . 315
Erwerbung durch Verlehnung § 136 . . . . . 319
Verjährung § 137 . . . . . 320
Veräußerung des Lehns § 138 . . . . . —
Erbrecht im Lehnsvermögen § 139 . . . . . 322
Erbfolge nach Mannlehnrecht § 140 . . . . . 323
Erbfolge nach der samenden Hand § 141 . . . . . 324
Der neuen Gnade Erbfolge § 142 . . . . . 328
Näherrecht § 143 . . . . . 339
Güterrechte § 144 . . . . . 342
C. Hausrecht.
I. Eherecht § 145 . . . . . —
II. Testament oder Erbvertrag § 146 . . . . . 344

Seite.

III. Bauernrecht § 147 . . . . . 352

D. Sachenrecht.

Abschaffung der Fehde in Beziehung auf das Sachenrecht § 148 353

E. Vertragsrecht.

Creditverhältnisse des Adels § 149 . . . . . 354

F. Criminalrecht.

Landfrieden. Einzelne Verbrechen des neuern Rechts § 150 359

G. Gericht.

Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren § 151 . . . . 363

Vom landrechtlichen Besitz § 152 . . . . . 369

Verhältniß des Privilegiums Sigismund August's zu dem alten Deutschen Rechtszustande Livlands § 153 . . . . . 370

Schluß § 154 . . . . . 374

# Einleitung.

## § 1.

### Umfang des Werkes.

Es sind in der vorliegenden Geschichte des Livländischen Adelsrechts die staatsrechtlichen Verhältnisse des Adels und das Canonische Recht übergangen worden. Die historische Entwickelung dieser beiden Zweige steht in einem zu innigen Zusammenhange mit einer allgemeinen politischen und Staats-Geschichte Livlands; sie können daher nur im Zusammenhange mit dieser genüglich erörtert werden. Die hierdurch entstehende Mangelhaftigkeit konnte die Ausführung des Staatsrechtlichen, wo es nöthig war, decken; die Geschichte des Canonischen Rechts würde die Gränzen dieses Werkes auch insofern überschritten haben, als der Hauptzweck des letzteren die Darstellung des eigenthümlichen Deutschen Adelsrechts ist.

## § 2.

### Periodisirung.

Livland war eine Deutsche Colonie, die sich im Laufe der Zeit selbstständig entwickelte. Auch die Entstehung und Ausbil-

dung des Livländischen Adels nahm denselben Gang. In den frühesten Zeiten finden sich zwar Spuren adliger Individuen und Geschlechter. Die ältesten bekannten Rechtsquellen beziehen sich aber keineswegs auf eine zahlreiche geschlossene Classe von Personen, die ein Adel genannt werden konnte, vielmehr auf die Eingeborenen des Landes und auf die in bunter Mischung Eingewanderten [1]). Erst bei vorgerückter

---

1) Der Art sind die ältesten Rechtsurkunden, welche in F. G. v. Bunge's Beiträgen zur Kunde der Livländischen Rechtsquellen (Riga und Dorpat, 1832.) S. 81 fgg. abgedruckt sind. Die Aufschriften lehren schon, daß darin allgemeine, für die Masse des Volkes gegebene Landrechte enthalten sind. So heißt der Titel der Urkunde I. a. a. O. S. 82: „Diet seinnt dye vornemlichen Rechte vonn den Bischofen vonn Leyfflandt und vonn Rittern Gotz, und vonn denn Deutschen und olden Lyfflenderene.“ Die Ritter Gottes oder die Glieder des Schwert-Ordens sind sehr von einem Adel zu unterscheiden. Der Orden bestand nicht einmal aus Adeligen. Die Benennung der „olden Lyfflender“ deutet auf die Zeit, wo noch der Live frei war. Von Nr. II., a. a. O. S. 85, heißt der Titel: das gemeine Land-Recht, was die Alten bewilliget, und in Lieff-, Cubrland und Semgallen im üblichen Brauch gewesen u. s. w. Es war also ein gemeines Landrecht. Auch scheinen die darin enthaltenen Bestimmungen auf den mit der Zeit verschwindenden Allodialbesitz der alten (eingebornen) Livländer sich zu beziehen, wovon wir noch im älteren Ritterrechte, und auch im mittleren, Spuren finden. S. unten § 65 und 66. Vergl. besonders auch Bunge a. a. O. S. 88 § 27. Zwar stimmt es mit dem adligen Lehnrechte überein, wenn es dort heißt: „De Söhns sallen de Süstern berahden“ — allein der Besitz der Mutter und Töchter in dem Gute, der sofort folgt (Sint dar overst keine Söhns, so fällt dat gantze Gohd der Mohder tho, met den Döch-

Reife und Ausdehnung der Colonie finden sich Rechtsquellen, die auf einen Adel bezogen werden können, und nur dann erst entsteht für den Adel eine Geschichte seines Rechts. Diesem nach zerfällt die Geschichte des Livländischen Adelsrechts in der Zeit Deutscher Herrschaft in drei Perioden.

Erste Periode. Rechtszustand des ältesten Ritterrechts bis zur Abfassung des mittleren Ritterrechts gegen Ende des 14ten Jahrhunderts.

Zweite Periode. Rechtszustand des mittlern Ritterrechts.

Dritte Periode. Rechtszustand nach dem mittlern Ritterrechte bis zum Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahre 1561.

## § 3.

### Quellen und Hülfsmittel.

Ueber die Geschichte der Quellen des Livländischen Adelsrechtes sind bereits treffliche Werke vorhanden. Es wäre überflüssig, das dort Gesagte zu wiederholen. Wir verweisen daher nur auf Schwartz's Geschichte der Liefl. Ritterrechte in Hupel's neuen nord. Miscell. St. 5 und 6, und Bunge's Beiträge zur Kunde der Livl. Rechtsquellen u. s. w. Riga und Dorpat, 1832. 8., bes. S. 3 — 33, so wie

---

tern; so lange se sunder Manne blifft, sall se dat ähre med den Döchtern beholden") steht im Widerspruche mit dem ältesten Lehnrechte. Wie wir weiter unten zeigen werden, bestand der Erwerb des Adels in Lehen.

die Recension der letzteren von Dr. Paucker in den Dorpater Jahrbüchern Th. I. S. 310 fgg. und 409 fgg. und (von Schweder) in dem litterär. Begleiter des Livl. Provinzialblatts, Jahrg. 1832. Nr. 47 und 48.

Ein sehr förderndes Hülfsmittel zur Erklärung der Deutschen Rechtsquellen Livlands sind die Werke über das Deutsche Recht und dessen Geschichte. Die Quellen der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte können größtentheils alle als auch für Livland wichtig bezeichnet werden. Statt einer Aufzählung derselben begnügen wir uns mit der Verweisung auf die Lehrbücher der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; namentlich auf Eichhorn's classisches Werk. 4te Ausg. Göttingen 1834. Th. I. § 5 — 10.

Welche Werke hauptsächlich bei dieser Bearbeitung der Geschichte des Livl. Adelsrechts benutzt worden sind, wird sich im Verfolge ergeben.

# Erste Periode.

## Rechtszustand des ältesten Livländischen Ritterrechts bis zur Abfassung des mittleren Ritterrechts gegen Ende des 14ten Jahrhunderts.

### § 4.

### Von der Entstehung des Livländischen Adels und dessen Beschaffenheit.

Die Eroberung Livlands geschah unter der Leitung zur Bekehrung der Heiden in's Land gekommenen Missionäre. Der Begründer des Livländischen Staats ist, nach den uns von Heinrich dem Letten aufbewahrten Nachrichten, Albrecht von Apeldern, ein Deutscher Edelmann, der von seinem Mutterbruder, Erzbischof von Bremen, Hartwich II., zum Bischof von Livland geweiht wurde [1]). Die Bekehrung der Heiden und die damit verbundene Eroberung des Landes ward vom Pabste, der Kreuzzüge nach Livland gebot, und dafür die Vergebung aller Sünden, wie für einen Zug nach

---

1) Origines Livoniae S. 15 Anm. a. S. 205 — 24. Gadebusch's Livl. Jahrbücher Th. I. § 16 S. 30.

dem gelobten Lande, gewährte, unterstützt [2]). Viele Herren von dem hohen Adel Deutschlands und geringere kriegerische Pilger zogen nach Livland [3]). Der umsichtige Bischof Albrecht erkannte bald, daß diese Züge zur Behauptung des Landes nicht genügen konnten. Er stiftete einen geistlichen Kriegerorden, den Schwertorden, 1202 [4]), und verlehnte außerdem die eroberten Lande an Kriegsleute aus dem ins Land gekommenen Adel, wahrscheinlich, um sich eine zuverlässige Hausmacht zu schaffen. Von dem geistlichen Orden ist es ungewiß, ob er aus Adligen bestanden hat; die ersten Schwertbrüder sollen Rathsherrnsöhne aus Hamburg und Lübeck gewesen sein [5]). Gewiß nahm er den rein adligen Character bei seiner zu Viterbo 1237 erfolgten Vereinigung mit dem blos aus Adel bestehenden Deutschen Orden an. In Deutschland hatte der Adelstand in der Periode, in welche die Ero-

---

2) Orig. Liv. S. 16. 17 § 2 — 5. Gadebusch a. a. O. § 16 S. 31.

3) So im Jahre 1199 Graf Konrad von Dortmund und Herbert von Yborch, Gadebusch a. a. O. S. 31. Orig. Liv. S. 17. 18. Anm. a. b. 1206 kam Albrecht mit vornehmen Pilgern nach Livland. Gadebusch a. a. O. S. 46. Albrecht Graf von Lauenburg 1217. Ebendas. S. 120. Herzog Albrecht von Sachsen 1220. Ebend. S. 138. Bodo von Hohenberg, nobilis vir, 1221. Ebendas. S. 151. Graf Adolph IV. von Holstein mit seiner Gemahlin 1238 — 40. Ebendas. S. 228. 29. u. s. w.

4) Gadebusch a. a. O. S. 38. 39.

5) Gadebusch a. a. O. S. 39. In Bremen gab es zwar adlige Patriciergeschlechter, in Lübeck keine. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände Th. III. S. 34. 35.

berung Livlands fällt, seine vollkommene Ausbildung erhalten. Es gab daselbst Semperfreie, die den unmittelbaren Reichsdienst übernommen hatten, Mittelfreie, durch welche jene diesen Dienst leisteten [6]). Das Characteristische dieser Mittelfreien blieb, wo sie als Ministerialen oder Lehnsleute eintraten, ihre Ritterbürtigkeit [7]). Dieser ausgezeichnete und edle Stamm Krieger half Livland erobern. Wie Bischof Albrecht im Rigischen Stifte, so verlehnten die Landesherren auch in den übrigen Theilen des Landes, in Harrien und Wierland, im Dörptschen, Oeselschen und Curländischen Stifte diesen Mittelfreien, als ihrer treuesten Stütze, einen großen Theil des Landes. Selbst der Deutsche, mit dem Schwertorden vereinigte, Orden folgte diesem Beispiele; er zog um so mehr den Adel an sich, als er selbst aus dem Adel bestand. Beispiele solcher Verlehnungen sind in den Geschichtsbüchern im Einzelnen wie im Großen häufig berichtet [8]). Es lag in der Natur der Sache, daß von den Sem-

---

6) Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte § 337 und Anm. 3.

7) Eichhorn a. a. O. § 337. III. 1.

8) Albrecht belehnte 1200 Daniel Banneroven und Konrad von Meyendorp mit Lennewarden und Uexkül. Gadebusch a. a. O. S. 36. Belehnung der Edlen Engelbrecht von Tiesenhausen, Dietrich von Apeldern, Helmold von Lüneburg, Johann von Dolen, eines jeglichen mit einem Kirchspiele im Bisthum Dorpat, 1223, ebendas. S. 174. Unter dem Theilungsvergleich zwischen Bischof Herrmann von Dorpat und den Brüdern des Schwertordens stehen die Namen einer Menge Vasallen der Rigischen Kirche als Zeugen, ebendas.

perfreien Deutschlands sich zu solchem Lehnsverhältnisse niemand hergab, weil sie ihre Selbstständigkeit nicht verlieren mochten; andern Theils mußte es in der Politik der Herren des Landes liegen, nur die an Abhängigkeit und Lehnstreue gewöhnten freien ritterbürtigen Mannen in ihre Dienste zu ziehen. So entstand in Livland unter den verschiedenen Herren ein Lehnsadel, der in den verschiedenen Gebieten, je nachdem es die Verhältnisse mit sich brachten, mehr oder weniger einen geschlossenen Stand und eine Genossenschaft ausmachte [9]). Daher erklärt sich auch, warum Livland nur

---

S. 177. Der Verlehnung durch den Orden an Vasallen wird häufig erwähnt. Die allgemeinste Verlehnung ist berichtet in dem Eingange des Waldemarschen Lehnrechts in Ewers' Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehsten. S. 46. Dort heißt es: „De Edle Wolmar . . . . . dat Land Ehsten bedwang tho den Christen-Gelowen und verlehnde dat Riddern und Knaben öffte Knechten und begnadede se mit sodahnen Rechte, als se noch hüdiges Dages hebben, sine Manne in dem Lande, und noch in den binnen beseehten tho Rige, tho Dörpte, tho Ozele und in der Broder Lande; etc.“

9) Die Bildung einer Genossenschaft lag in dem Deutschen Geiste jener Zeit. Hüllmann a. a. O. Th. III. S. 2. Schon 1221 wird der adligen Mannen (viri ecclesiae) als einer mitberathenden Genossenschaft erwähnt. Besonders nachweisend hierüber ist folgende Stelle bei Heinrich dem Letten, in Gruber's Origines Livoniae, S. 156: „Post hoc etiam Fratres Militiae abierunt in Ungannam, et villas quasdam depraedantes et incendentes, Estonibus similia mala intulerunt, et redeuntes in Rigam rogaverunt viros Episcopi simul et omnes Teutonicos, ut eis auxilium contra ferocitatem Estonum praeberent. At illi omnes uno ore simul respondé-

einen ritterbürtigen, oder sog. niedern Adel kennt, und ein hoher Adel hier ganz fremd blieb. Ein solcher konnte sich nicht gestalten, da die Landesherren, als Geistliche, nur durch Wahl (in der Folge meist aus den Deutschen Landes-eingebornen) zur Herrschaft gelangten.

## § 5.

### Von den persönlichen Standesrechten des Adels.

Die persönlichen Rechte des auf diese Weise ins Land gezogenen Adels konnten keine andere sein, als diejenigen, die er in Deutschland genoß und von dort mitbrachte. In Deutschland wurde die Ritterbürtigkeit begründet 1) durch Abstammung von ritterbürtigen Aeltern, 2) durch Kaiserliche Begnadigung für einen Nichtritterbürtigen, 3) durch Erwerb von Gütern, von welchen Ritterdienst geleistet wur-

---

bant: „Si volueritis, inquiunt, Ecclesiae beatae Virginis Mariae, et Episcopo Rigensi suam tertiam partem in Estonia relinquere, et Episcopo Hermanno suam tertiam partem liberam restituere, et vos tertia parte vestra contenti esse, libenter vobis auxilium praestabimus.“ Et promiserunt deinceps Episcopis suas partes integras dimittere. Unde statim surrexerunt omnes viri Ecclesiae, et convocaverunt de Livonibus suis et Letthis exercitum cum Rigensibus et fratribus Militiae, et perrexerunt in Saccalam etc.“ Der Unterschied der Stände und Genossenschaften tritt noch deutlicher hervor in einer Stelle Heinrichs des Letten in Arndt's Chronik Th. I., wo die in Gruber's Ausgabe fehlenden 4 Blätter enthalten sind. Dort heißt es S. 169: „simulque omnes uno ore contradixerunt, tam Praelati conventuum, quam viri Ecclesiae, et cives et mercatores, et Livones et Letthi, dicentes etc.“

de, wobei jedoch erst die Descendenten der zweiten Generation alle Vorzüge erwarben [1]). Die Erwerbung der Ritterbürtigkeit in Livland mochte auf denselben Principien beruhen. Die Abstammung von ritterbürtigen Eltern gab sie natürlich von selbst; Livland blieb ferner mit Kaiser und Reich als oberstem Schutz- und Lehnsherrn in Verbindung [2]), und die Livländischen Lehngüter hatten die Natur reiner Ritterlehen zu Kriegsdiensten, „der rechten Mannlehen" [3])

Die Folge der Ritterbürtigkeit war 1) das Recht, die Ritterwürde vermöge angeborner Würdigkeit zu erlangen, und sie Andern zu ertheilen, die Fähigkeit, in Ritterorden und Stifter aufgenommen zu werden, und der Genuß gewisser Ehrenvorzüge, insonderheit die Befugniß, an Ritterspielen Theil zu nehmen und ein Wappen zu führen, 2) die ausschließliche Fähigkeit, Ritter- und Hoflehen zu vollem Rechte zu erwerben [4]).

Die Ausübung der ersten Befugniß läßt sich für den

---

1) Eichhorn's Rechtsgeschichte § 341. Th. II. S. 476.

2) Arndt a. a. O. Th. II. S. 296 fgg.

3) „Früherhin betrachtete man als ein eigentliches Lehn, in älteren Deutschen Denkmälern rechtes Lehn, adliges oder Ritterlehen genannt, nur ein solches, welches mit Ritterdienst verdient wurde, so daß man diese Dienstleistung als wahre Lehntreue betrachtete und bei allen Lehen voraussetzte, die in den Lehnbriefen mit der Bezeichnung „zum rechten Mannlehen" vorkamen." (P. J. Mayr's Handbuch des gemeinen und Bayerischen Lehnrechts. München 1831. 8. S. 101). Ueber die Natur der Livl. Lehen s. weiter unten § 7.

4) Eichhorn a. a. O. § 341 Th. II. S. 476. 77.

Livländischen Adel häufig nachweisen. Der Titel „Ritter" kommt zu vielen Malen in den Urkunden vor [5]). Ob aber den Ritterbürtigen eine ausschließliche Fähigkeit, die Ritterlehen Livlands zu erwerben, vorbehalten war, läßt sich für die erste Zeit nicht mit Bestimmtheit nachweisen, doch in der Zeit des Ordensmeisters Herrmann v. Brüggenei (1535 — 1549) wird dessen als eines alten Rechts erwähnt [6]). Das Streben danach mußte aber in dem Geiste der Genossenschaft und in den mitgebrachten, in Deutschland herrschenden, Ansichten liegen.

Diejenigen, welche zwar ritterbürtig waren, aber nicht die Ritterwürde erworben hatten, heißen Knechte — schildbare Knechte. Es waren freie adlige Krieger, die als solche, mochten sie auch keine Ritterlehen besitzen und als Krieger in unmittelbaren Diensten stehen, eine Vertretung

---

5) So werden Johann und Rudolph von Ungern unter den Vasallen der Rigischen Kirche, welche die Verbindung von 1316 eingingen, Ritter genannt. Gadebusch a. a. O. S. 395. Ritter Tiesenhausen pfändet Pebalg und Serben 1352, Ebendas. S. 450. Beim Vergleich zwischen den Erzbischöfen Johann und Otto von 1397 traten im Namen der Ritter auf Johann von Scherenbecke, Evert Weckebrot, Ritter. Gadebusch a. a. O. S. 517 u. s. w.

6) In Brüggenei's Privilegium über Lehngüter und die samende Hand vom 14. Decbr. 1546 heißt es: „Versterwet de Manne (*al.* Stamme), de Here ist schuldich dat Gutt einem andern truwen Manne vppe tho laten vör de Plicht, wente dis is en Recht vnde Gewahnheit van Oldinges in düssen Landen, de geholden ward med allen Güdern, als se sind."

genossen und dem Gerichte des Herrn und freier Männer unterworfen waren [7]).

Durch die Wahl einer unritterlichen Lebensweise mochte auch in Livland die Ritterbürtigkeit, wie in Deutschland, verloren gehen [8]).

---

7) Das älteste Ritterrecht erwähnt schon der Knechte als freier adliger Krieger, indem es ein Knechtsheergewette unterscheidet, und dieses dem Ritterheergewette zur Seite stellt. Wald.-Erich. Lehnr. § 14. Aelt. R. R. Art. 22. Auch unterscheidet das Wald. Lehnr. in seiner Einleitung Ritter, Knaben oder Knechte. S. oben § 4. Anm. 8. Die meisten adligen Privilegien sind an die lieben, getreuen Ritter und Knechte gerichtet, z. B. das Jungingensche von 1397, bei Ewers a. a. O. S. 59. Plettenberg's Urk. von 1509. Ebend. S. 65. In der Plettenbergschen Hochzeitsordnung von 1507 heißt es, ebend. S. 63: „item efft en gut mann, effte wolgebaren Knecht u. s. w." Ihnen werden schlechte Knechte entgegengesetzt. Eine besondere Vertretung der adligen Knechte läßt sich nachweisen, z. B. in dem Vergleiche vom Jahre 1397 zwischen den Erzbischöfen Otto und Johann, wo Gerdt von Wircks und Bertram von Treyden, Knechte, auftreten. Gadebusch a. a. O. Th. I. § 208 S. 517. In dem ältesten R. R. Art. 51 heißt es: „Wor bröder syn in samendem gude, de oldeste ys der jungesten richter, dewile se syn under erem denste. Wenn se överst so verne kamen, dat se mögen erem heren denen mit den wapen, unde mögen recht geven unde nemen, so schal de here er richter wesen, all en hebben se kein gudt entfangen." Mit erlangter Waffenfähigkeit erlangte also der Knabe alle Rechte eines freien Kriegers, Recht zu geben und zu nehmen, wenn er auch kein Lehngut erhalten.

8) Eichhorn a. a. O. § 341 Anm. g und h. Sächsisches Lehnrecht Art. 2.

## § 6.

### Von dem ältesten Ritterrechte.

Wie in Deutschland die ritterbürtigen Mannen ihre besonderen Lehnrechte hatten [1]), so erhielten auch die Mannen in Livland, sowohl in Harrien und Wierland von den Dänischen Königen, als in den Stiftern von den Bischöfen, Lehngerichte und Lehnrechte, die auch, weil sie einem ritterbürtigen Vasallenstamme ertheilt waren, den Namen „Ritterrechte" erhielten. Die in den verschiedenen Gebieten gebräuchlichen Lehnrechte stimmten im Wesentlichen mit einander überein; namentlich sind bekannt das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, das älteste Oeselsche Lehnrecht, welches im 5ten Buche der erweiterten Sammlung des Oeselschen Lehnrechts enthalten ist, und das älteste Livländische Ritterrecht. Das Waldemarsche Lehnrecht spricht auch von der Allgemeinheit dieses Rechtes in ganz Livland ausdrücklich [2]). Wie der nach Livland versetzte Kriegerstamm Deutschen, Sächsischen, Ursprungs war, so auch sein ältestes Lehn- oder Ritterrecht [3]). Es findet sich namentlich eine merkwürdige Uebereinstimmung mit einem Dienstrechte des nördlichen Sachsens, dem Hildesheimischen [4]).

---

1) Eichhorn's Rechtsgeschichte § 345 Th. II. S. 501. Mayr's Lehnrecht § 12 S. 31.

2) S. das Citat § 4 Anm. 8. a. E.

3) Bunge's Beiträge S. 11 — 16.

4) Bunge macht hierauf aufmerksam a. a. O. S. 14. 15., namentlich auf die interessante Uebereinstimmung des Eingan-

Spuren eines Lehnrechtes finden sich sehr früh in Livland; namentlich im Jahre 1226, in einer Vergleichsurkunde zwischen Bischof Albrecht und dem Ordens-Meister, unter Vermittelung des Bischofs von Modena, als Apostolischen Legaten [5]). Allein wann die ältesten Lehnrechte aufgezeichnet worden, bleibt ungewiß. Für das Waldemarsche

---

ges in das Hildesheimische Dienstrecht mit dem ersten Artikel des W. E. Rechts und des ältest. R. R. Hinzuzufügen ist noch als besonders characteristisch das den Hildesheimischen Dienstmannen ertheilte Recht der Veräußerung des Dienstgutes mit Berücksichtigung der Erbrechte; Befugnisse, die dem Livl. Lehnsadel gleichfalls nach dem W. E. L. R. und nach dem ältesten R. R. zustanden. Es heißt nämlich in jenem Hildesheimischen Dienstrechte (nach dem Abdrucke in Kraut's Grundriß des Deutschen Privatrechts, Göttingen 1830. S. 26.): „Ok is der denstmanne recht, dat se ere hovelen nemende laten ne mogen ane erven geloff de en evenbordich sin.“ „Kofft en denstmann deme anderen sin rechte hovelen aff mit erven gelove dat is eme nagher to behaldene mit rechten tughen dan man it eme gebreken moge. Hedde en denstman hovelen gekofft dat mach he laten ane erven geloff.“ Vergl. damit weiter unten § 14 und 15. — Ein Grund für diejenigen, welche in der Veräußerungsfreiheit Spuren der Allodialität finden wollen, fällt durch diese Uebereinstimmung gänzlich weg.

5) Gadebusch a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. S. 200. In der Urkunde XV. in Dogiel's Cod. dipl. Poloniae, tom. V. pag. 11, welche jenen Vergleich enthält, heißt es: „hoc inter eos convento, quod Magister uxorem Joannis de Dole, filios illius, mulieres non possit inquietare occasione scriptae cconcordiae inter Episcopum et Magistrum de successione feudorum, quae sunt in insula Dune, quae dicitur insula Regis.“

Lehnrecht nimmt man das Jahr 1315 an [6]). Alle athmen den Geist einer Zeit. Für den vorliegenden Zweck ist aber das älteste Livländische Ritterrecht dasjenige, welches genauerer Zergliederung bedürfen wird. Dieses ist aus dem Grunde als ältestes Adelsrecht des Landes anzunehmen, weil es die Grundlage des noch heutigen Tages geltenden gedruckten mittleren Ritterrechts ausmacht, und wörtlich, ohne alle Abänderungen, in dasselbe übergangen ist [7]). Es war das nationale Recht, und bedurften daher die aus ihm geschöpften Rechtsnormen bei einer Erweiterung keiner Abänderung. Nur die genaue und gründliche Prüfung derjenigen Principien, von welchen die Bildung des Livländischen Adelsrechts ausgegangen ist, kann zum richtigen Verständniß seiner Rechtsquellen führen. Es wird daher in den folgenden §§ eine systematische Uebersicht und Erläuterung des ältesten Livländischen Ritterrechts zu geben sein.

## System des ältesten Ritterrechts.

### § 7.

### A. Lehnrecht. Natur des Lehns.

Das in dem ältesten Livländischen Ritterrechte vorkom-

---

6) Bunge a. a. O. S. 17. Schwartz a. a. O. S. 40 fgg. 63 fgg.

7) Vergl. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des Livl. Ritterrechts u. s. w. (Riga 1827.) S. 135. Schwartz a. a. O. S. 292 — 94.

mende Lehn ist das rechte, adlige oder Ritterlehn [1]). Das wesentliche Merkmal eines solchen war, daß der Mann oder Vasall nur zu Kriegsdiensten verpflichtet war [2]). Nach dem ältesten Ritterrecht mußte namentlich der Mann, beim Empfange des Lehns von dem Lehnsherrn, diesem huldigen, und schwören, ihm und dem Lande treu und hold zu sein; er ward ferner ausdrücklich verpflichtet zu Kriegsdiensten binnen Landes, um das Land zu „wahren", d. i. zu vertheidigen; — nicht aber auch zu Diensten außer Landes [3]).

Uebrigens gehörte zu dem Lehn nicht nur das Lehngut, sondern überhaupt das sämmtliche Vermögen des Lehnsmannes. Denn hatte er keine rechte Erben, d. i. männliche eheliche Descendenten, so fiel sein gesammtes Vermögen an den Lehnsherrn, der dafür die Schulden zu zahlen hatte, mit Ausnahme des Heergewettes und des Ungedömdes [4]).

---

1) S. oben § 5 Anm. 3 und Mayr a. a. O. S. 106.

2) Ebendas.

3) Aelt. R. R. Art. 2: „Wenne se denne kamen tho dem Bisschop, erem Heren, er gut tho entfangende, so ys en de Bisschop plege, er gut tho lehnende mit hande und mit munde. Wenne he denne einem belehnet hefft, so schall de man huldigen, unde sweren, dem Bisschop unde dem Stichte truwe unde holdt to wesende, als ein man tho rechte synem heren schuldich, dewile he syn man ys, de man syn ock plichtich dem Bisschop Denste binnen Landes, unde syn Landt tho warende, unde nicht buten Landes." Art. 3: „Sint dat de Christendome hyr belegen ys by den unglövigen, unde de man dat Stichte waren schollen, up ere sülvest koste etc."

4) Ein dem gemeinen Deutschen Lehnrechte entsprechendes Princip, nach welchem das Lehnrecht sich nicht blos auf Grundstücke beschränkte. Mayr a. a. O. S. 111. S. unten § 12.

Bei der Eroberung des Landes vertheilten die Herren desselben Land und Leute an die ritterbürtigen Kriegsleute, mit der Pflicht, die Vertheidigung des Landes zu besorgen. So entstand eine Masse Güter, die als Lehngüter des Adels betrachtet wurden, und die bei ihrer Erledigung wieder dem Adel verliehen werden mußten [5]). Der Begriff eines solchen Lehngutes findet sich schon im ältesten R. R. [6]). Deutlicher läßt sich die Unterscheidung der adligen Lehngüter von den freien Besitzungen des Landesherrn schon sehr früh in Harrien und Wierland nachweisen [7]).

## § 8.

### Erwerbung des Lehns durch Belehnung des Herrn.

Die Belehnung von Seiten des Herrn geschah ganz einfach, entweder durch Ertheilung von Lehnbriefen, oder durch

---

5) S. oben § 5 Anm. 6.

6) Art. 5: „Welck man ein Lehngudt hefft jar unde dach in syner wehre, sunder rechte bysprake, dat ydt syn sy, de ys neger tho beholden syne rechte Lehen etc.“

7) In einer Urkunde Waldemar's II. vom Jahre 1240, in welcher er allen Lehnsleuten in Ehstland die Zahlung des Zehnten an den Bischof gebietet, werden entgegengesetzt terra libera nostra, das Kronsgut, den terris jure feudali possessis. Es heißt nämlich (nach Gadebusch a. a. O. Th. I. § 59 S. 230 Anm. e): „Mandamus omnibus et singulis militibus castrensibus, vasallis et feudatariis, sive terram nostram, quae libera dicitur, sive quamcunque aliam terram jure feudali vel quocunque alio titulo detineant.“ — Noch deutlicher ist dieser Gegensatz ausgesprochen in einer Urkunde von 1242 (Gade-

mündliche Belehnung in Gegenwart zweier unbescholtener Lehnsmänner des Stifts [1]). Eine förmliche Investitur im Lehngerichte ist nirgends gefordert [2]).

Die Belehnung geschieht in der Regel an einen einzelnen Mann, und begründet ein einfaches Mannlehn. Eine regelmäßige Mitbelehnung [3]) findet nur unter Brüdern statt, ist eine Folge der Succession, wovon weiter unten zu handeln, und hat ihren Grund im Gesetze. Die samende Hand, d. i. der Fall, wenn ein Mann als Hauptvasall den Besitz des Lehnsvermögens hat, andere ritterbürtige Personen aber auf den Fall des Abganges des besitzenden Haupt-

---

buſch a. a. O. § 61 Anm. p. S. 237): „Quod nos, cum consensu hominum nostrorum (unserer Mannen) in partibus Esthoniae commorantium, cum venerabili domino Torchillo, Episcopo Revaliensi, talem fecimus compositionem: Quod idem Episcopus singulis annis, donec ad Esthoniam per Dei gratiam venerimus, percipere debeat, sine exceptione qualibet, de viginti uncis duo talenta ponderata, unum de siligine, et alterum de hordeo, et tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de ceteris in partibus Esthoniae infeudatis.“

1) Aelt. R. R. Art. 9: „Vorsaket de Bisschop einem Manne syn gudt, dat he ydt eme nicht vorlehnet en hebbe, noch syn vorfare, unde ys de man in der were des gudes, de man beholt syn lehen mit des Bisschops breven, edder mit twen des Stichtes mannen, de unbespraken syn eres rechtes, up den hilligen, den dat wytlik sy, dat he dat gudt entfangen hebbe vnde des Bisschops breve geseen vnde lange de were daranne hefft.“

2) Eine wesentliche Abweichung von dem gemeinen Deutschen Rechte, nach welchem die Investitur in dem Manngerichte geschah. Mayr a. a. O. S. 143. 149.

3) Mayr a. a. O. S. 166.

vasallen und dessen Descendenz die Lehnsfolge nach vorgeschriebener Ordnung erhalten [4]), kommt auch schon im ält. R. R. vor, und hat ihren Grund nur in der Ertheilung von Seiten des Herrn [5]). Die Form der Ertheilung der samenden Hand war keine andere, als die bei dem einfachen Lehn; nämlich Siegel und Brief, oder mündliche Belehnung in Gegenwart zweier stiftseingesessenen unbescholtenen Mannen [6]).

## § 9.

### Erwerbung des Lehns durch Verjährung.

Gegen den Herrn des Landes kann kein Lehn durch Verjährung erworben werden [1]); denn wenn ein Mann auch die Wehre des Gutes von seinen Vorfahren überkommen hatte, so konnte nach Art. 9 des ältesten Ritterrechts [2]) der Beweis

---

4) Mayr a. a. O. S. 161.

5) Aelt. R. R. Art. 7: „Lehnet överst de Bisschop brödern edder bröderkindern, edder ock andern lüden de samende handt eres gudes na erer delinge, unde stervet erer ein ane kindern, syn gudt fellt an de yennen, de samende handt daranne hebben, unde de schollen syne schuldt gelden, dewile dat gudt recket.“

6) Aelt. R. R. Art. 8: „Vorsaket överst de Bisschop de samende handt, dat he se nicht belehnet hebbe, de man synt neger tho beholden mit des Bisschops breven, edder mit twen des Stichtes Mannen, de unbespraken syn eres rechten, dat se segen unde hörden, dat de samende handt em vorlehnet wart up den hilligen.“

1) Das gemeine Deutsche Lehnrecht kennt gleichfalls keine Erwerbung durch Verjährung gegen den Herren. Mayr a. a. O. S. 174.

2) S. oben § 8 Anm. 1.

der Belehnung nur durch Briefe oder das Zeugniß zweier ansäßigen unbescholtenen Stiftsmänner den Mann in seinem Besitze schützen, und Art. 5 spricht von dem Besitz eines rechten Lehns bei der Verjährung, setzt also die Rechtmäßigkeit des Erwerbes voraus. Gegen dritte Personen, außer dem Lehnsherrn, gilt aber die Verjährung von Jahr und Tag vollkommen; es ist nur verlangt, daß der Besitzer seinen rechten Besitz beeidige [3]).

Darum geht auch die Gewähr beim Lehn nur auf Jahr und Tag [4]).

## § 10.

### Erwerbung des Lehns durch Kauf.

Der Lehnsmann kann sein Gut ohne Einwilligung seines Lehnsherrn verkaufen, jedoch nur in dem Fall, wenn er Erben hat, oder wenn er mit rechter Schuld belastet ist [1]).

---

3) Aelt. R. R. Art. 5: „Welck man ein Lehngudt hefft jar unde dach in syner wehre, sunder rechte bysprake, dat ydt syn sy, de ys des neger tho beholden syne rechte Lehen, mit syner eigen handt up den hilligen, denn yemandes eme affthowinnende.“

4) Aelt. R. R. Art. 37 S. § 10. Anm. 4.

1) Aelt. R. R. Art. 26: „Mann edder frouw de nene erven hefft, de en mach nen gudt vorköpen edder uthsetten, ane des heren vullwort, ydt sy denn, dat se betügen möge rechte schult, unde bewisen se up den hilligen.“ Es könnte befremden, bei einem reinen Mannlehne den Besitz einer Frau im Lehngute erwähnt zu finden. Doch konnten Frauen, Wittwen und Fräulein Güter als Morgengabe, oder als Leibzucht, oder

Was hier unter rechter Schuld zu verstehen sei, ist dunkel, wahrscheinlich aber eine so große Schuld, daß der Lehnsmann sich nicht mehr im Gute erhalten konnte.

Wenn der Lehnsmann sein Gut verkaufen wollte, so mußte er es seinem Herrn, dem Bischof, zu dreien Malen anbieten, und zwei Stiftsmänner als Zeugen dazu nehmen, zur künftigen Beweisführung. Der Lehnsherr kann das Gut für den gebotenen Kaufpreis behalten, und verlangen, daß der gebotene Kaufpreis eidlich bekräftigt werde. Wenn der Bischof das Gut nicht behalten will, so kann der Lehnsmann das Gut verkaufen, und der Herr verlehnt es dann dem Käufer [2]).

Wer ein solches Lehngut zu kaufen berechtigt war, ist nicht ausgesprochen, jedoch folgt daraus, daß der Käufer

---

mit den Kindern zusammen besitzen. S. unten § 12 und meine Abhandl. aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts. Lieferung I. S. 79 — 88.

2) Aelt. R. R. Art. 31: „Welck Stichtes man syn lehngudt vorköpen will, de schall ydt synem heren dem Bisschoppe beden tho dren stunden, unde nemen dartho twe Stichtes man, de em dat helpen tügen, up den hilligen, yfft em de Bisschop dat vorsaken wolde, dat he ydt em nicht gebaden hadde, Wil he ydt nicht köpen, so vorköpe he ydt, wem he wil, de yenne, de ydt kofft, dem vorlehnet ydt de Bisschop, unde he deit van dem gude, als de andern deden, Wil de Bisschop dat gudt köpen, so ys he dar neger umb de penninge, als ydt de man vordinget hadde, Wil de Bisschop des nicht truwen, de man moth ydt war maken, up den hilligen, dat he ydt so dür vordinget hefft.“

zugleich als Lehnsmann eintreten durfte, und volle Ritterdienste leisten mußte, daß nur ein ritterbürtiger Kriegsmann ein Lehngut kaufen durfte. Der Beweis dafür liegt in dem angeführten Art. 31 des ält. R. R. [3]).

---

3) In Deutschland galt in der älteren Zeit der Satz, daß nur Ritterbürtige Ritterlehne erwerben könnten. Mayr führt a. a. O. S. 138 unter den Gründen der Lehnsunfähigkeit auf: 8) „hinsichtlich der Ritterlehen (feuda militaria, nobilia) alle nicht ritterbürtige (adlige) Personen. Wenigstens galt nach älterem Deutschen Rechte der Grundsatz, daß alle Nichtritterbürtigen des Lehnrechts darbten, d. h. daß sie auf diejenigen Rechte und Vortheile, welche der Lehnbesitzer von Rittersart nach den Lehngesetzen genoß, keinen Anspruch machen konnten. Daher unterschied man adlige oder Ritterlehen, und nicht adlige oder Bürger- und Bauerlehen. Erstere wurden mit Ritterdiensten (d. i. reisigen Knechten und Pferden) verdient, bei letztern kamen Dienstleistungen anderer Art, und Zinsen vor.“ Das Sächsische Lehnrecht Art. 2 spricht sich hierüber ausdrücklich aus. Es sagt: „Pfaffen, Wib, dorfere, Konflute und alle die rechtes darben oder unecht gebohren sin und alle die nicht en sin von ritters art von vater und von elder vater, die suln lenrecht darben.“ Vergl. auch noch andere übereinstimmende Quellencitate in Kraut's Deutschem Privatrecht S. 208. § 176. — Bei dem aus Sachsen nach Livland gekommenen Lehnsadel mußten die Sächsischen Ideen die herrschenden sein. Es finden sich zwar Beweise, daß in älteren Zeiten die Revalschen Bürger Lehngüter besaßen, und die Dörptschen Bürger berechtigt waren, Lehngüter zu erben (Gadebusch a. a. O. Th. I. Absch. I. S. 447, Th. I. Absch. II. S. 363. Arndt's Chronik Th. II. S. 208, nach einem Gnadenbriefe Bischof Johann's von Reval), allein das beweist noch nicht gegen das ausschließliche Recht des

Ueber die Form des Kaufs schweigt das ält. R. R. Es mochten, wie zum Beweise der Belehnung, zwei Stiftsmänner als Zeugen hinlänglich sein.

Wer ein Lehngut verkauft, soll dem Käufer gegen jede Ansprache auf Jahr und Tag Gewähr leisten, wenn nicht ein Anderes verabredet worden [4]). Die Lehnsgewähre correspondirte mit der Lehnsverjährung [5]).

---

ritterbürtigen Adels zum Erwerb der Ritterlehen. Denn jenes Recht ist auch in Deutschland angesehenen Bürgerschaften als besonderes Privilegium ertheilt worden. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, Th. III. S. 72, sagt: „Die Bürger mancher begünstigten Städte wurden den Rittern gleichgestellt, für fähig erklärt, Lehen zu empfangen, Zeugen und Schiedsrichter in Mannengerichten zu sein. Von Wien, Landau, Colmar, Speyer ist dieser Vorzug bekannt.“ Jedoch sollten die Revalschen und Dörptschen Bürger, wenn sie ein Lehn besaßen, Kriegsdienste leisten. Gadebusch a. a. O. Th. I. S. 447, nach dem im J. 1349 vom Ordensmeister der Stadt Reval ertheilten Privilegium. Die Bürger, als freie wehrhafte Männer, konnten auf diesem Wege die Ritterbürtigkeit erwerben. Mit dem Verluste des Waffenrechts verliert sich aber auch das Recht der Bürger, Lehngüter zu erwerben. Die Ritterschaften schlossen sich stärker an einander; die Ritterbank wurde geschlossen.

4) Aelt. R. R. Art. 37: „We gudt vorköpet edder vorsettet, de schal yennen waren des gudes vor iwelike ansprake jar unde dach, daryn syn denn vörwort, unde de men bewisen mach, wente vörwort breken alle rechte.“

5) S. oben S. 9.

## § 11.

### Erwerbung des Lehns durch Pfand.

Ein beerbter Lehnsmann darf sein Gut ohne Einwilligung des Lehnsherrn nach Belieben einem Stiftsmanne verpfänden [1]).

Will er es einem verpfänden, der kein Stifftsmann ist, so hat der Bischof das Näherrecht [2]).

Das Angebot mußte wohl wie beim Kaufe im letztern Falle geschehen.

Der unbeerbte Lehnsmann konnte nicht ohne Bewilligung des Herrn und nur im Falle der Noth, wenn er rechte Schulden bewies, wie beim Kaufe, verpfänden [3]).

Die Gewehre an dem Lehn ging bei dem Pfande auf den Pfänder über, denn nach dem ruhigen Besitz von Jahr und Tag durfte er nicht mehr gestört werden, und konnte sich durch den Eid in seinem Besitze schützen [4]). Darum mußte auch der Verpfänder wie beim Verkauf die Gewähr auf Jahr und Tag leisten [5]), denn innerhalb dieser Zeit konnten die Erben

---

1) Aelt. R. R. Art. 32: „Ein man mach syn gudt uthsetten, de Erven hefft, des Stichtes mannen wem he wil.“

2) Ebendas. Art. 33: „Wil en man syn gudt vorsetten, einem de des Stichtes man nicht en ys, so ys de Bisschop der settinge neger umb de penninge.“

3) Ebendas. Art. 26. S. § 10 Anm. 1.

4) Aelt. R. R. Art. 5. S. § 9 Anm. 3.

5) Kauf und Pfand werden überhaupt einander gleich beurtheilt. Art. 37 des ält. R. R. (§ 10 Anm. 4): „Vorköpen edder vorsetten.“

und andere Leute ihr besseres Recht geltend machen [6]). Es ging durch die Verpfändung ein rechtes Lehn auf den Pfänder über, wobei der Verpfänder sich nur die Einlösung vorbehielt [7]). So lange der Verpfänder lebte, konnte der Natur der Sache nach nur er das Lehngut, sobald Jahr und Tag vergangen waren, einlösen; nach seinem Tode aber der, der alle seine Rechte erbte. Starb demnach der Lehnsverpfänder und hinterließ Descendenten, so waren diese zur Einlösung berechtigt: waren keine Descendenten vorhanden, so mußte das Einlösungsrecht an den Lehnsherrn fallen. Wollte der Lehnsherr das Lehngut einlösen, so hatte er das Recht dazu. So lange dies nicht geschah, blieb der Pfänder in der Wehre des Gutes [8]).

Das Recht, ein Ritterlehn als Pfand zu erwerben, mochte, wie die Erwerbung durch Kauf, durch die Ritterbürtigkeit bedingt sein, weil mit dem Besitz des Lehns jedesmal die Leistung der Kriegsdienste verknüpft war.

---

6) S. § 14 und 15.

7) Das Lehnpfand, wie es im ält. R. R. vorkommt, ist analog mit dem in jener Zeit in Deutschland herrschenden Kauf auf Wiederkauf, Satzung, Weddeschat, daher der gebräuchliche Ausdruck uthsetten. Mayr a. a. O. S. 121. 22. Eichhorn's Rechtsgesch. § 361.

8) Daher erklärt sichs ganz folgerecht, wie in neueren Zeiten verpfändete Lehngüter, nachdem die Erben des ersten Verpfänders ausgestorben waren, immer auf die Erben der Pfandnehmer vererbten. Geschichte der Livl. Landgüter in Hupel's nord. Miscellaneen. Sck. 22 und 23. S. 96 fgg.

## § 12.

### Erwerbung durch Erbrecht [1]).

In dem ältesten R. R. und dem Waldemarschen Lehnrechte finden sich Erbrechte aus vier Fundamenten: 1) aus dem Grunde der Blutsfreundschaft, 2) aus dem Rechte der samenden Hand, 3) aus dem ehelichen Verhältnisse, 4) aus dem Rechte des Lehnsherrn.

1) Aus dem Grunde der Blutsfreundschaft wurde der Sohn vom Vater in demjenigen beerbt, was ersterer von letzterem erhalten hatte [2]); ferner folgten die Söhne als rechte Lehnserben, womit das Recht der Töchter auf Ausstattung oder einen gleichen Gutsantheil als Leibzucht concurrirte [3]). Ein Repräsentationsrecht der Sohnessöhne findet sich noch nicht.

---

1) Die Geschichte des Erbfolgerechts des Livl. Adels habe ich bereits in meinen Abhandlungen aus dem Gebiete des Livl. Adelsrechts, Lief. 1 und 2, ausführlich dargestellt, und kann mich daher, mit Verweisung darauf, hier kürzer fassen.

2) Aelt. R. R. Art. 28: „De vader ervet syn gudt up den söne, also deit de söne up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mach synem söne laten wat he wil.“ Meine Abhandl. Lief. 1. S. 72 fg.

3) Aelt. R. R. Art. 28. (S. die vorige Anm.) Art. 15: „Synt bröder, einer, twe edder mer, de süsteren hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süster, edder se gha tho geliker delinge mit eren brödern, överst er gudt ervet wedder an de brödere.“ Art. 12: „De döchtere darffen kein gudt entfangen unde nene Manschop don, wente se en hebben nicht mer denn allene lifftucht an erem erve.“ Vergl. auch Art. 7 a. E.

Die Tochter erbte das Erhaltene an den Sohn (ihren Bruder) zurück [4]).

Eine besondere Erbfolge findet statt für das Yngedömde und die Kleinodien der Frau, die sie ins Haus gebracht: bei kinderlosem Absterben fallen sie an die Mutter [5]); so wie fürs Heergewette, welches beim kinderlosen Abgange an den nächsten Schwertmagen fällt [6]). Unter Schwertmagen können nur die männlichen ehelichen Verwandten von der Vaterseite nach Sächsischen Begriffen gedacht werden [7]).

2) Das Erbrecht aus der samenden Hand war entweder ein gesetzliches, oder ein vom Landesherrn verliehenes. Ersteres bestand hauptsächlich unter Brüdern, die unabgetheilt sind [8]). Die unabgetheilten Schwestern hatten gleichfalls Theil daran [9]). So lange die Geschwister unabgetheilt sind, beerben sie einander. Da nur väterliches Lehn und Lehnsvermögen vorhanden war, so standen alle Kinder eines Vaters in gleicher samenden Hand zu dem Nachlasse; es kennt daher das älteste R. R. gar keinen Unterschied zwischen voller und halber Geburt. Mit der Abtheilung hört die samende Hand und das Erbrecht zwischen den Geschwistern auf [10]).

---

4) Aelt. R. R. Art. 15. (S. Anm. 3.) Art. 29. S. überhaupt meine Abhandl. a. a. O. S. 73 fgg.

5) Aelt. R. R. Art. 23.

6) Ebendas. Art. 22.

7) S. meine Abhandl. S. 79.

8) S. ebendas. S. 79 fgg.

9) Aelt. R. R. Art. 30: „— — — De Broder ervet up de süster, offt se unbemannet syn unde ungedelet.“

10) Aelt. R. R. Art. 6: „Synt bröder twe, effte mer in unge-

Weil indeß Schwestern nur Leibzucht an den erhaltenen Gütern besaßen, so wurden sie von den Brüdern als dominis feudi auch nach geschehener Abtheilung beerbt [11]). Auch hier konnte kein Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern stattfinden. Sie hatten an dem Nachlaß der Schwestern gleiche Rechte [12]).

Die andere, von dem Herrn ertheilte, samende Hand bestand in einer den nächsten männlichen Verwandten oder anderen Personen ertheilten Anwartschaft an dem Lehnsvermögen [13]). Die Töchter behalten gleiche Rechte an einem solchen Samende-Hand-Lehne, wie in ihrem Verhältniß zu den Brüdern [14]).

3) Ein Erbrecht des Ehemannes an der von der Frau in die Ehe gebrachten Mitgabe und an den Leibzuchtsgütern ist nicht ausdrücklich bestimmt. Die Mitgabe mochte der Ehemann behalten, denn es ist nicht festgesetzt, daß irgend jemand sie von ihm nach dem Ableben der Frau fordern könne. Die Leibzuchtsgüter genoß er wohl während der Ehe mit der Frau; nach deren Tode fielen sie an den dominus feudi [15]). — Die kinderlose Ehefrau behält ihre

---

deledem gude, de hebben ere samende handt in dem gude, unde ervet van dem einen up den andern, dewile se ungedelet syn. — — Wenn överst de bröder delen, so ys de samende handt quydt."

11) Aelt. R. R. Art. 7. 15. (S. oben Anm. 3.)

12) Meine Abhandl. S. 81 fg.

13) Aelt. R. R. Art. 7 (S. unten § 13 Anm. 8).

14) Ebendas. Vergl. meine Abhandl. S. 82 fg.

15) Meine Abhandl. S. 83 fg.

Morgengabe, wenn solche bestellt war [16]). Sie bleibt in diesem Falle im Besitz der Güter des Mannes Jahr und Tag, hilft seine Schuld zahlen und pflegt seiner Seelen. Nach Ablauf dieser Frist erhält sie die in Gelde festgesetzte Morgengabe als volles Eigenthum; war die Morgengabe aber in liegenden Gründen angesetzt, so kann sie nur über so viel von derselben disponiren, als ihre Mitgabe betrug, was aber als Widerlage, die als eigentliche Morgengabe gegeben war, in liegenden Gründen bestand, fällt nach ihrem Tode an die Erben des Mannes [17]). Die Morgengabe des ält. R. R. — wohl zu unterscheiden von der gemeinen Deutschen Morgengabe — enthält in sich die Mitgabe der Frau und die von dem Manne dagegen gesetzte Widerlage. Sie wurde vor Eingehung der Ehe, im Brautstande, festgesetzt [18]). War der Frau keine Morgengabe bestellt, so behält sie ihre Lebzeit über Leibzucht an dem Gute des Mannes, bezahlt seine Schulden und vererbt das Gut an des Mannes Erben [19]). War ein Kind in der Ehe geboren, so gilt der Satz: daß alle Morgengabe todt sei. Wenn nur ein Kind, d. i. ein Sohn, geboren war, und die vier Wände beschrieen hatte (mochte er auch gleich darauf versterben), so behält die Wittwe das Gut des Mannes ihre Lebtage, zahlt seine Schuld, und leistet Dienste

---

16) Aelt. R. R. Art. 17.
17) Ebendas. und Art. 18.
18) Ebendas.
19) Ebendas. Art. 11. S. überhaupt meine Abhandlungen S. 84 — 87.

dem Herrn [20]). Leben die Kinder, d. i. Söhne, so erbt die Mutter Kindestheil von dem Gute, und behält alle fahrende Habe, erbt aber ihren Theil wieder an die Kinder, d. i. die Söhne [21]). Jedoch hängt es von der Wittwe ab, so lange sie will und nicht wieder heirathet, in dem Gute unabgetheilt zu bleiben und dem Herrn Dienste zu thun [22]).

4) Der Lehnsherr erscheint als wahrer Erbe in allen Fällen, wo keine rechte Erben für Mann und Weib vorhanden waren [23]). Das Heergewette muß er aber dem Schwertmagen ausliefern, und die Rechte der Wittwe und der Töchter gewähren, wie andere Erben [24]).

Im Vorgehenden sind alle Erbfälle des ältesten Ritterrechts erschöpft. Die engen Schranken, in denen es sich bewegt, sind die Schranken des Lehnrechts [25]).

Ueber Erbfolgefähigkeit und Erwerb der Erbschaft schweigt das ält. R. R. Rechtssätze, die so tief im Character und in dem Rechte der Zeit verwebt waren, veranlaßten keine specielle Erwähnung. Eheliche Geburt, Waffenfähigkeit, Ritterbürtigkeit, mochten die Fähigkeit zur Lehnsfolge begründen, und der Erwerb geschah im Augenblicke des Todes des Erblassers, nach der Parömie „der Todte erbt den

---

20) Aelt. R. R. Art. 19.
21) Daſ. Art. 21. 29. 30.
22) Daſ. Art. 16. Meine Abhandl. S. 87 fg.
23) Aelt. R. R. Art. 11 a. E. Art. 24.
24) Daſ. Art. 11. 24. 25.
25) Meine Abhandl. S. 88 — 90.

Lebendigen'' [26]). Erst in spätern Rechtsbüchern finden sich genauere und eigenthümliche Rechtssätze.

## § 13.

### Von den Verpflichtungen der Erben, und der Erbtheilung.

Alle Erben ohne Ausnahme, seien es Weib, Kind, Samendehanderben, oder der Herr, müssen die rechten Schulden des Lehnsmannes bezahlen, so weit das angeerbte Vermögen reicht [1]). Der Erbe fordert dagegen auch die Activa ein [2]). Jedoch sind folgende besondere Fälle zu unterscheiden:

1) Verpflichtungen der Söhne als rechter Erben.

Der Sohn ist nicht schuldig andere Angelobungen des Vaters zu halten, als a) Urfehde, d. i. den wegen stattgehabter Fehde angelobten Frieden [3]), wenn dieser für geboren und ungeboren angelobt war; und b) soll er rechte Schuld, d. h. solche, die der Vater durch Anleihen und Borgen eingegangen, bezahlen [4]). c) Die für Verbrechen und den

---

26) Mayr a. a. O. S. 178. 194 fgg.

1) Aelt. R. R. Art. 7. 11. 17. 19. 21. 24.

2) Aelt. R. R. Art. 11. 19.

3) Urkunden über solche Urfehden oder Friedensverträge finden sich in Brotze's (handschriftl.) Sylloge diplom. Livon. illustr., z. B. Th. I. S. 32 die Urfehde des Johann Kalle, wodurch derselbe der Stadt Riga verspricht, den Mord seines Bruders nicht zu rächen.

4) Aelt. R. R. Art. 54: „De söne en darff des vaders löffte nicht leisten, behalven urfeyde, ysst de vader de gelavet hedde vor geboren unde ungebaren, unde rechte schuldt, de de vader geborget hadde.“

Todschlag zu leistende Buße erbte nicht auf den Sohn und Bruder. Daraus möchte folgen, daß auch das Fehderecht gegen sie sich nicht erstreckte. Wunden aber, so lange sie nicht abgetheilt sind, erben auf Sohn und Bruder; ihnen lag demnach ob, die Entschädigung zu leisten, oder der Fehde zu begegnen [5]).

Wie weit der Sohn die Schuld des Vaters tragen müsse, ob so weit als der Nachlaß reichte, oder ob sie als apodictische Last auf ihm ruhte, darüber schweigt das ält. R. R. Bei geschehener Abtheilung, wo keine Gemeinschaft mehr stattfand, ist kein Grund vorhanden, Letzteres anzunehmen; und wenn der in Gemeinschaft lebende Bruder und Sohn hinsichtlich der Haftung für Verbrechen und Wunden gleich behandelt werden, so läßt sich auch denken, daß der Sohn nur so weit als der Bruder für die Schuld des Vaters verantwortlich war, um so mehr, als die gesetzliche samende Hand der Brüder nur eine Fortsetzung des in der Gemeinschaft mit dem Vater bestandenen Verhältnisses war, und das Erbrecht des Sohnes und des Bruders im Grunde nur auf einem Princip, der uranfänglich von dem Lehnsherrn ertheilten Mitbelehnung, beruhte [6]).

---

5) Aelt. R. R. Art. 55: „De söne en darff ock nicht des vaders brocke beteren, noch de broder des broders dodtslach, unde wunden de ungebetert syn, de ervet de vader up den söne, unde de broder up den broder, de gescheen syn, dewile se ungescheden weren.“

6) Das Lehnsverhältniß war ursprünglich rein persönlich und freiwillig. Durch die Bewilligung des Lehnsherrn entstand

2) Für Brüder und andere Gesammtehanderben gelten folgende Grundsätze:

In ungetheiltem Gute beerbte der Bruder den Bruder [7]). Als Erbe war er eben so gut verpflichtet, wie der Sohn und andere Erben, die Schuld zu bezahlen. Angelobungen konnten ihn noch weniger verpflichten, als den Sohn. Hinsichtlich der Gesammtehanderben, die es in Folge der Gesammtbelehnung des Herrn sind, heißt es ausdrücklich, daß der Erbe die Schuld gelten solle, soweit das Vermögen, Gut, das ihm angefallen ist, reicht [8]).

Unter Schuld kann hier auch nur das Geborgte verstanden werden, wie hinsichtlich der Haftung des Sohnes. Wunden mochten nach geschehener Abtheilung nicht vererben, weil dies von der wirklich nicht geschehenen Abtheilung, der eigentlichen Familiengemeinschaft, abhing.

3) Hinsichtlich der Wittwe sind drei Fälle zu unterscheiden: a) wo sie das gesammte Vermögen des Mannes als

---

das Erbrecht der Söhne — so wie der Samendehanderben. Es war also eine blos vom Herrn ertheilte Mitbelehnung, die nachher gesetzlich wurde. Eichhorn's Rechtsgesch. § 345. 364.

7) Aelt. R. R. Art. 6. S. oben § 12 Anm. 10.

8) Ebendas. Art 7: „Lehnet överst de Bisschop brödern edder brödern kindern, edder ock andern lüden de samende handt eres gudes na erer delinge, unde stervet erer ein ane kindern, syn gudt fellt an de yennen, de samende handt daranne hebben, unde de schollen syne schuldt gelden, dewile dat gudt recket, dat en angefallen ys.“

Leibzucht behält, wenn ihr keine Morgengabe gesetzt war, oder wenn ein vorverstorbener Sohn, der die Wände beschrieen hatte, geboren war. In diesem Falle bezahlt sie die Schuld des Mannes, als alleinige Erbin, wohl, wie Bruder und Sohn, so weit die Erbmasse reicht. Eine Verpflichtung für Wunden möchte bei ihr nicht denkbar sein, weil auf ein Weib keine Fehde übergehen konnte [9]). Es ist auch hier im ält. R. R. nur von schlichter Schuld die Rede, worunter überhaupt nur das Geborgte zu verstehen ist [10]).

b) Im Fall der Wittwe eine Morgengabe gesetzt war, bleibt sie Jahr und Tag im Besitz des Gutes und hilft die Schuld zahlen, und läßt Seelmessen lesen [11]). Wie weit nun die Schuld innerhalb dieser Frist von der Wittwe

---

9) Daher ist auch im Art. 55 nur vom Sohne und Bruder die Rede, auf welche die Verpflichtung für Wunden zu haften überging.

10) Aelt. R. R. Art. 11: „Stervet ein man, de ein wiff hefft, unde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gudt ere dage, unde gilt syne schult, unde vördert syne schult.“ Art. 19: „Hefft överst eine frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet, wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengave dodt, unde se besittet eres mannes dele des gudes, unde betalet syne schult, unde vördert syne schult, unde schaffet denste erem heren, van erem gude.“

11) Aeltestes R. R. Art. 17: „Wert överst einer frouwen morgengave gegeven in erem brudtstole an gelde, unde gude — — Stervet er man darna sünder erven, se schal besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar unde dach, dat ys, sös weken unde ein jar, unde helpen syne schult gelden, unde plegen syner seelen.“

bezahlt werden solle, ist nicht bestimmt. Bei einer vernünftigen Erklärung konnte dies nur so weit geschehen, als von den Einkünften des Gutes, nach Bestreitung der Kosten für das Gut und für ihre Erhaltung, etwas übrig blieb. Waren dagegen keine Schulden, so mochte sie den Ueberschuß behalten, weil sie zu keiner Rechnungsablegung verbunden ist.

c) Der Fall, wenn die Wittwe mit Kindern, d. i. Söhnen, nachblieb. Dann trägt die Mutter die Lasten gleich den Söhnen, doch nimmt sie die fahrende Habe voraus. Nur das Nied- und Nagelfeste und Zins und Zehnten ist keine fahrende Habe [12]). Die Mutter trägt die Schuld demnach nur nach ihrem Kindestheil, ohne von der fahrenden Habe beizutragen, sofern die Schuld nicht so groß sein mochte, daß diese auch' absorbirt wurde. Sie muß auch gleich den Söhnen zur Ausstattung der Töchter beitragen [13]). Die aus-

---

12) Aelt. R. R. Art. 21.

13) Art. 21: „De moder — böret gelick eren döchtern mit den kindern." Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. I. Mitau 1802. S. 86) kann sich diesen Satz nicht erklären, wahrscheinlich, weil er Kinder mit Töchtern im Widerspruch fand. Doch löset das Räthsel sich leicht, wenn man auf den Sprachgebrauch des ält. R. R. Rücksicht nimmt, nach welchem „Kind" Sohn bedeutet, überall wo es auf Erbrecht im Lehn ankommt. S. meine Abhandlungen a. a. O. S. 73. Die Lesart, welche Buddenbrock ebendaselbst vorschlägt: „unde vördert de schult gelick eren kindern", würde die Quelle unvollständig machen, welche die Ausstattung der Töchter als gemeinsame Last bezeichnen will, und kann, als eine ganz willkührliche Emendation, nicht angenommen werden, da sich die Stelle genüglich erklärt. Eine solche Willkühr bei Emen-

stehenden Schulden mögen nicht zur fahrenden Habe gerechnet worden sein. Denn es heißt im Art. 22: „**Wat dar an varende have ys, dat böret de moder.**“ Dies bezieht sich nur auf die fahrende Habe, die im Nachlaß oder auf dem Gute gerade vorhanden ist. Die Forderungen mögen der gemeinen Masse zugehört haben, wie das spätere Recht es bestimmt [14]). Auch werden **Activa** den **Passivis** entgegengesetzt, „**Schult**“ der „**Schult**“ [15]), und nicht unmittelbar unter fahrende Habe gezählt.

4) Der Lehnsherr muß als Erbe die Schuld so weit bezahlen, als das Lehnsvermögen reicht [16]). Auch hier ist unter Schuld nur das Geborgte zu verstehen.

Sind zwei Brüder in ungetheilten Nachlasse, so schätzt der Aeltere, der Jüngere wählt. Sind mehrere, so machen sie gleiche Theile, und das Loos entscheidet [17]). Der älteste

---

dationen, wie Buddenbrock sie sich öfters erlaubt, ist besonders da unzulässig, wo es, wie hier, noch geltende Gesetze gilt. Das heißt offenbar, den Gesetzgeber spielen wollen.

14) S. das Gnadenrecht Erzb. Sylvesters von 1457. Meine Abhandl. a. a. O. S. 136.

15) Aelt. R. R. Art. 19: „**unde betalet syne schult, unde vördert syne schult**“ Vergl. auch Art. 11. oben Anm. 10.

16) Aelt. R. R. Art. 24: „**Stervet ein man edder frouwe erfflos, de Lehengudt hebben van dem Stichte, dat gudt vellt an den Bisschop, unde de schal ere schult gelden, dewile dat gudt recket, dat em angefallen ys.**“

17) Aelt. R. R. Art. 20: „**Wor twe Bröder synt, de delen willen, de öldeste schal delen, unde hefft söss wecken dach, de junge keset ock binnen söss wecken. De öldere hebben dat heerweyde, offte se sick so nicht vordregen mögen. Synt**

Bruder erhält das Heergewette zum voraus [18]). Fällt das Lehnsvermögen an den Bischof, so muß dieser dem ältesten Schwertmagen das Heergewette ausliefern [19]). Wo aber kein Heergewette vorhanden ist, soll auch keines gefordert werden dürfen [20]). Der Umfang des Heergewettes für einen Ritter und für einen Knecht ist genau bestimmt [21]).

## § 14.

### Erwerbung des Lehngutes durch Näherrecht.

Wenn die Begründung des Lehns, so wie die Ertheilung desselben bei dem ersten Entstehen dieses Instituts von dem Willen und der Macht des Lehnsherrn und der freiwilligen Vereinbarung desselben mit dem Lehnsmann ausging [1]), so lag auch der Grund des Erbrechts der Descendenz nur in dem Willen des Lehnsherrn. Es mußte ausdrücklich gewährt werden, und enthielt deshalb eine Mitbelehnung an

---

överst der bröder dre, veer edder mer, so delen unde lotten so dann, wat Gott malcken gifft dat sy syn.“

18) Ebendas.

19) Das. Art. 25.

20) Ebendas. Art. 22: „Is dar — keine heerweyde, man darf dar keine maken.“ S. auch Art. 25.

21) Das. Art. 22: „Ridder heerweyde ys, dat beste perdt mit dem besten sadel, twe knechte perde, mit den thömen unde sedelen, unde allent wat men darup plecht tho vörende unde alle de wapen, de ein Ridder plecht tho vörende tho synem liue. — Eines knechtes heerweyde ys, dat beste perdt mit dem sadel, unde twe knechte perde, unde alle wapen so de knecht tho synem liue plach tho vören.“

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 201. 364.

die Erben, d. i. die Ertheilung einer Anwartschaft auf das Lehn an dieselben [2]). Deutlicher drückte sich das Princip bei Ausdehnung der Lehnsfolge auf die Seitenverwandtschaft durch die samende Hand aus; auch diese war eine Mitbelehnung. Bei der ersten Gründung des Lehns war, da keine Veräußerung des Lehns stattfinden konnte, die Entziehung der Lehnsfolge gar nicht denkbar [3]). Als mit der Erweiterung der Vasallenrechte eine Veräußerung des Lehns statthaft wurde [4]), mochte sich das durch Mitbelehnung entstandene Erbrecht auf analoge Weise, wie das Erbrecht bei dem Allodialvermögen, das im Deutschen Rechte tief begründet war, und als dessen Grund das Gesammteigenthum angenommen wird, geltend machen. Daher stellt man auch häufig den Grund und die Wirkung der Lehnerbrechte mit den Allodialerbrechten in dieser Beziehung gleich [5]). Die Wirkungen dieser dem Gesammteigenthume entsprechenden Mitbelehnung äußern sich auch für das älteste Livl. R. R. in dem Näherrechte [6]); da das R. R. aber nur ein Lehnrecht kennt, so mußte das Näherrecht sich nothwendiger Weise in den engen Schranken des Lehnerbrechts halten. Das Näherrecht äußert sich auf zweier-

---

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 201. 364.

3) Ebendas. § 201.

4) Ebendas. § 364.

5) Mayr a. a. O. S. 179. 180. 181. 183. Anm. 18. Eichhorn a. a. O. § 364. Walch's Näherrecht. Jena 1795. S. 106. 107.

6) Der Sprachgebrauch der ält. R. R. rechtfertigt schon diesen Ausdruck. Es heißt in der Rechtsquelle: „hø ys neger to beholdende.“

lei Weise: entweder konnte das Gut bei unrechtmäßigen Veräußerungen ohne Weiteres von dazu Berechtigten gefordert werden, als ob der Veräußerer todt sei [7]), oder es mußte bei onerosen Veräußerungen das Pretium bezahlt werden.

Ersteres fand statt 1) bei der Erbverleihung des Lehns, wenn solche ohne Einwilligung der Erben erfolgte [8]). Das Gesetz macht hier keinen Unterschied, ob das Lehn wohlerworben oder vererbt war, und scheint hier von den Altdeutschen Grundsätzen auszugehen, nach welchen überhaupt die Vergebung eines Grundstücks, oder dessen lucrative Veräußerung, zum Besten der Erben untersagt ist [9]). Wofern keine samende Hand stattfand, konnten hier unter Erben nur die Söhne, als alleinige und rechte Lehnserben, welche auch gewöhnlich allein unter Erben im ält. Ritterrechte begriffen werden [10]), und die Töchter, sofern sie auf Leibzucht Anspruch machen konnten, verstanden werden. — 2) Bei der unrechtmäßigen Veräußerung großväterlicher Lehen. Das

---

7) Ganz im Geiste des älteren Deutschen Rechts. Eichhorn's Rechtsgesch. §. 374. Walch a. a. O. S. 38. § 12. 13. Sachsensp. Buch I. Art. 52: „Ohne Erben Urlaub und außer dem rechten Gerichte muß niemand sein Eigen oder seine Leute weg geben. . . . . Vergiebt jemand dergleichen wider Recht ohne der Erben Erlaubniß, so kann sich der Erbe dessen unterwinden, eben so als ob jener, der es vergab, da er es wegzugeben nicht vermochte, bereits todt wäre."

8) S. den folgenden §.

9) S. oben Anm. 7.

10) Meine Abhandl. Lief. I. S. 73. Anm. 22.

Ritterrecht verbietet geradezu den Verkauf derselben, ohne der Erben Einwilligung und ohne echte Noth [11]). Der Erbe konnte daher, wofern er nicht eingewilligt hatte, das verkaufte Lehn, als das seinige, von jedem dritten Besitzer ohne Zahlung des Kaufschillings fordern [12]). Daß hier nur von Söhnen die Rede ist, wenn von Erben gesprochen wird, beweist der Nachsatz des Art. 34 und Art. 35 des R. R. (s. Anm. 14)., wo, im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden, von dem Rechte des Sohnes gesprochen wird, das rechtmäßig Verkaufte gegen Zahlung des Kaufschillings an sich zu bringen. Da blos ein Erbrecht des Sohnes am Lehne besteht, so konnte auch hier nur von diesem die Rede sein [13]).

---

11) Aelt. R. R. Art. 34: „Ein Man de Erven hefft, de en mach sodan gudt nicht vorköpen, als em syn vader hefft geervet, edder uthsetten ane syner Erven vullwort; he möge denn bewysen echte rechte nodt, dat ist vencknisse, besettinge edder armoth.“

12) Man findet daher in Urkunden häufig bei Veräußerungen die Einwilligung der Erben erwähnt. So z. B. ist merkwürdig eine Urkunde aus Brotze's Sylloge diplom. Th. 1. S. 208. vom Jahre 1343: „Universis — Tylo de Kehle salutem — Comparuit coram me judicio regio praesidente et assessoribus meis videlicet: Dominis Henrico de Virkis et Joh. de Parenbeke militibus — honestus vir Hermannus de Tois miles de omnium heredum suorum pleno consensu — Venerabili in Christo Patri ac Domino Domino Nycholao Abbati de Padis totique conventui — omnia bona sua super litore maris quod dicitur Strand — pro 60 Marcis argenti ratione pignoris obligavit. — Revaliae Anno Dni. MCCCXLIII proxima 6 feria post festum nativitatis S. Mariae Virginis.“

13) Meine Abhandl. Lief. 1. S. 73. 74.

Letzteres fand statt 1) bei der rechtmäßigen Veräußerung des großväterlichen Gutes. Bewies nämlich der Mann echte Noth, als Gefängniß, Verpfändung und Armuth, so kann der Verkauf ohne Einwilligung des Erben stattfinden, und der Sohn, als rechter Lehnserbe, war dann berechtigt, binnen Jahr und Tag, nach erreichter Mündigkeit, das großväterliche Gut gegen Auszahlung des Kaufschillings zurückzufordern [14]). Bei oneroser Veräußerung des wohlerworbenen findet kein Näherrecht statt [15]). — Wenn diese Rechtssätze sich in einem Rechtsbuche finden, worin blos von Lehn überhaupt, und von Mannen, Lehnsleuten, die Rede ist, so kann auch nur ein an einem Lehngute auszuübendes Näherrecht hier verstanden sein. Dem steht nicht entgegen, daß im Art. 35 des R. R. der Ausdruck erve dafür gebraucht ist, indem dadurch nur die besondere Natur des Lehngutes, als eines großväterlichen, ererbten, hat bezeichnet werden sollen. So erklärt es sich auch, wie das Näherrecht hier nur in so beschränkter Ausdehnung vorkömmt; denn bei einem Allodium oder dem Sächsischen Eigen fand ein un-

---

14) Der in der Anm. 11 citirte Art. 34 fährt fort: „överst de Erven mögen sick wol vorsümen. Art. 35: Wedderspreckeu se ydt nicht binnen jar und dach, wenn se tho eren jaren kamen syn, Bespreken se ydt denne, so beholden se er erve, unde geven den yennen er gelt, dat er vader hefft upgehaven.“

15) Art. 36 des ält. R. R.: „Wat gudes överst ein man kofft, edder verdenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner erven vullworde.“

beschränktes Näherrecht für alle Erben bis in das siebente Glied nach dem Sächsischen Landrechte statt [16]). — 2) Bei der onerosen Veräußerung der in der samenden Hand befindlichen Lehen. Wie die samende Hand unter unabgetheilten Brüdern und die durch Verleihung vom Bischofe ertheilte (§ 8 u. 12) in ihrer Entstehung verschieden, in ihrem Grunde und ihrer Wirkung aber gleich waren, so sind die Bestimmungen des ältesten Ritterrechts über das Näherrecht an Samendehandgüter [17]) auf beide Arten der samenden Hand gleich anwendbar. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Näherrechte der Söhne und dem Näherrechte aus der samenden Hand besteht darin, daß der Verkäufer keine echte Noth nachzuweisen nöthig hat, dagegen aber den Samendehand-

---

16) Eichhorn's Rechtsgesch. § 359. Walch a. a. O.

17) Aelt. R. R. Art. 10: „Wor also denn samende handt ys, unde wil ein syn gudt vorköpen, edder vorsetten, de schall ydt eer dem andern beden, de de samende handt daranne hefft, unde schal dortho nemen twe der Stichtes manne, de dat seen, hören unde betügen, yfft he ydt bedarff, dat he ydt em gebaden hebbe, Wil denn de yenne dat hebben, so ys he des kopes edder der uthsettinge neger, denn yennich ander, umb so vele geldes, als de yenne, de dat gudt vordinget hefft, edder uthsetten wil. En wil överst desser des gudes nicht, so mach yenner syn gudt vorköpen, edder vorsetten, wem he wil, unde wat also vorkofft wert, der ys de samende handt mede gebraken, överst de uthsettinge brecket keine samende handt, wente man settinge lösen mach. Will ock de yenne vorsaken, dat em de kope edder settinge nicht gebaden, ys de ander neger tho volkamende mit twen des Stichtes mannen up den hilligen, de dat segen unde hörden, dat ydt em gebaden sy, denn de ander tho vorsakende.“

Berechtigten das Gut zuvor anbieten muß. Der Beweis dieses Angebots hängt von dem Zeugnisse zweier Stiftsmänner ab, wie bei allen Rechtsgeschäften, die bisher aufgeführt worden sind. Die Wirkung des nicht geschehenen Angebots konnte aber keine andere sein, als des rechtlichen Verkaufs des väterlichen Gutes. Wer Jahr und Tag nicht widersprach, dessen Widerspruchsrecht verjährte. Der Sohn war nur im Vortheile, weil er sich kein Angebot gefallen zu lassen brauchte. Auch mußte das Samendehand-Näherrecht durch Bezahlung des bedungenenen Pfand- und Kaufschillings realisirt werden. Der Verkauf brach die samende Hand, nicht die Verpfändung. War das Angebot geschehen, oder die Verjährung von Jahr und Tag nicht unterbrochen, so konnte die Verpfändung nur durch Einlösung von Seiten desjenigen, der das **dominium feudi** behielt, gehoben werden. Der Samendehand-Berechtigte konnte daher, wenn die Verpfändung stet und fest geworden war, erst mit angestorbener Samendehandfolge die Einlösung bewerkstelligen.

## § 15.

### Erwerbung durch Erbverleihung und Afterbelehnung.

Da das älteste R. R. gar keinen eigentlichen Erbvertrag kennt, so ist es um so auffallender, daß es eine Afterbelehnung gestattet, welche die Stelle des Erbvertrags vollständig vertritt, und die um so mehr darauf hindeutet, als sie durch das Dasein von Erben durchaus beschränkt war [1]).

---

1) Aelt. R. R. Art. 27: „Ein man mach wol vorlenen sy

Daraus erklärt sich denn auch, warum im ält. R. R. gar kein Erbvertrag erwähnt ist. Denn die eben erwähnte Afterverlehnung ist eben der beim Lehn allein mögliche Erbvertrag. Characteristisch ist besonders, daß bei dieser Afterverlehnung auch diejenigen beschränkenden Formen vorkommen [2]), die in den Rechtsbüchern Sächsischen Rechts jener Zeit gewöhnlich angeführt werden, nämlich das Erforderniß physischer Kräfte [3]). Auch wird hier die Uebertragung der Gewere bei Lebzeiten erfordert [4]), wie sie gleichfalls das Sächsische Recht jener Zeit für den Erbvertrag über Eigen und Lehn verlangt [5]).

---

gudt tho Lehenrechte, dewile dat he stark ys, dat he mach ryden unde ghan ane hülpe, wor he will, ane des heren vullwort, allene dat he nene Erven enhefft, effte dat he dat gudt uth der wehre late, de manschop aver valt an den Bisschop, na synem dode.“

2) S. die Worte des Art. 27: „dar he mach riden unde ghan ane hülpe“ in der vorigen Anm.

3) Albrecht, die Gewere (Königsberg 1828.) S. 202. Anm. 513. 514 515. 516. Mittermaier's Grundsätze des Deutschen Privatrechts § 407. Eichhorn's Rechtsgesch. § 359. Anm. a.

4) Art. 27: „Effte he dat gut uth der wehre late.“ S. oben Anm. 1.

5) Albrecht a. a. O. S. 192. 193, so wie im ganzen § 19; S. 202 ebendas. heißt es: „Halten wir diese ältere Ansicht und die oben § 19 entwickelte Theorie des Erbvertrages über Immobilien zusammen, so ergiebt sich: das ältere Deutsche Recht gestattete zu dem Zwecke, die gesetzliche Erbfolge zu Gunsten eines Fremden aufzuheben, nur solche Geschäfte, welche unwiderruflich von Seiten des Disponirenden sind, und die Gewere bei Lebzeiten desselben auf den Bedachten

Merkwürdig ist, daß für diesen Erbvertrag gar kein Unterschied zwischen wohlerworbenem und ererbtem Lehn gemacht wird. Es nähert sich das älteste R. R. auch hierin den Ansichten des alten Sächsischen Rechts, welches für Grundstücke überhaupt keinen Erbvertrag zum Nachtheil der Erben verstattete [6]). Die Form dieser Erbverleihung konnte keine andere sein, als die gewöhnliche bei Lehnsverleihungen, eine Erklärung in Gegenwart zweier angesessener Stiftsmänner, mit der darauf erfolgenden Uebergabe.

Verschieden von der bisher erörterten Erbverleihung des Lehns scheint die an einer anderen Stelle des ältesten Ritterrechts [7]) erwähnte Afterbelehnung.

---

übertragen; jede testamentarische Verfügung, die ihrer Natur nach weder die eine, noch die andere dieser Bedingungen erfüllt, mußte daher aus seinem Gebiete verbannt sein. Welche Ansicht mochte es sein, die dem Deutschen Rechte diese Richtung gab? Offenbar die, welche das Sächs. Lehnrecht an einer Stelle dazu benutzt, um die Ungültigkeit eines Geschäfts, welches eine Römische mortis causa donatio sein würde (l. 1. 29. de m. c. don.), zu motiviren, indem es sich also ausdrückt: wer sein Gut einem andern zuwendet, ohne es selbst bei seinem Leben auf immer entbehren zu wollen, ist so anzusehn, als wenn er nicht über sein, sondern seines gesetzlichen Erben oder sonstigen Nachfolgers Gut disponire (Sächs. Lehnr. 62)." Auch das Sächsische Lehnrecht kannte solche Erbverleihungen.

6) Sachsenspiegel B. I. Art. 52. Eichhorn's Rechtsgesch. § 359. 374. Weiske's Grundsätze des Deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipzig 1826. § 21. S. 63.

7) Art. 38: „Welck man des Stichtes syn Lehen vorlenet mit sodanem rechte, also he ydt hefft van dem Stichte, syn man

Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß diese Afterbelehnung, auch wenn rechte Erben vorhanden sind, stattfinden konnte. Es ist hier daher ohne Zweifel nicht von einer eigentlichen Erbverleihung des Hauptlehns, als eines Ganzen, sondern nur von einem zum Zwecke der von dem Lehn an den Oberlehnsherrn zu leistenden Dienste und zur Bildung einer Hausmacht des Adels geschehenen Verleihung von einzelnen Lehnsparcellen die Rede. Solche Verlehnungen finden sich in Livland häufig [8]). Sie dienten zur Vergrößerung der Macht, und der mit mächtigen Besitzungen ausgestattete Lehnsmann [9]) erhielt wie der Oberlehnsherr eine Mannschaft. Seine Mannen hatten gleiches Recht mit den Mannen des Oberlehnsherrn [10]); d. i. sie waren in ih-

---

hefft gelick recht des Stichtes mannen. Stervet de Lehenhere sünder rechte Erven, de manschop ervet de Bisschop, unde nicht uppet wiff, noch up döchtere, noch up süstere, noch up moder."

8) In dem schiedsrichterlichen Urtheil in Sachen des Erzbischofs und der Familie Tiesenhausen vom Jahre 1493, wird der Tiesenhausenschen Lehnsleute vielfältig erwähnt. So heißt es z. B.: „Vorder dher van Tissenhussen Lehenluide, de se van Oldings gehatt hebben, und ehre Lehene von en entfangen, soln se wedder van ehn entfangen, und by ehne bliven." In Brotze's Sylloge diplomatum finden sich gleichfalls mehrere Urkunden über solche Afterbelehnungen an die Mannen des Adels.

9) Wie wir oben sahen, wurden den Lehnsmannen des Stifts ganze Kirchspiele verlehnt.

10) S. die Stelle des ält. R. R. oben in Anm. 7. Noch deutlicher heißt es in der Quelle dieses Artikels, dem Waldemarschen Lehnrecht, Art. 26: „Syne mannen hebben lycke Rechte des Königes mannen."

ren Lehnsverhältnissen zu ihrem Afterlehnsherrn nach gemeinem Lehnrechte des Landes zu beurtheilen [11]). Weil die Rechte der rechten Erben durch ein solches Afterlehn, das nothwendig sich von selbst machen mußte, und nur zum Nutzen des Hauptlehns da war, nicht beeinträchtigt werden konnten, so ist es auch nicht durch die Rechte der Erben beschränkt.

Die Mannschaft erbte nach dem Tode der Lehnsherrn an den Oberlehnsherrn, wenn keine rechte Lehnserben vorhanden waren [12]); die weiblichen Verwandten konnten dadurch nicht beeinträchtigt werden, weil sie nur Leibzucht an dem Hauptlehn hatten.

Bemerkenswerth ist auch der Unterschied zwischen den

---

11) Buddenbrock a. a. O. S. 100 ändert in dem aus dem Art. 38 (oben Anm. 7.) geschöpften Cap. 69 des mittl. R. R. den Plural mannen in den Singular manne ab, weil — wie er meint — Lehnbriefe beweisen, daß nicht alle Lehnsleute gleiche Rechte gehabt haben, jeder also nur so gute Rechte übertragen konnte, als er hatte. Allein der Text des ält. R. R. stimmt mit dem mittl. R. R. sowohl als dem Texte des Waldemarschen Lehnrechts überein. Es gab ein gemeines Lehnrecht, wie es das ält. R. R. und das Wald. Lehnr. selbst enthalten; und dieses sollten, wie die Mannen des Herrn, so auch die Mannen des Mannes genießen. Das bedeutet der im Waldemarschen Lehnrecht so deutliche Gegensatz von „mannen des Königs“ gegen „mannen des mannes.“ Auch gab es ja in der älteren Zeit nur ein Lehnrecht, welches eben in den ältesten Rechtsquellen, dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht und dem ältesten R. R., aufgezeichnet ist; die mancherlei Abarten sind späteren Ursprungs.

12) S. oben Anm. 7.

beiden Arten der Afterbelehnung, daß bei der ersteren [13]) überhaupt der Erben, bei der letzteren [14]) nur der rechten Erben erwähnt wird. Dies bestätigt noch mehr obige Erklärung der erstern Art für eine Erbverleihung, da die weiblichen Verwandten, besonders die Töchter, durch eine solche Erbverleihung in dem erblichen Leibzuchtsrechte, das sie besaßen, beeinträchtigt werden konnten, und die Töchter unter erven schlechtweg nach dem Sprachgebrauch des ält. R. R. mit begriffen wurden. Dagegen wird bei der zweiten Art nur der rechten Erben, d. i. Söhne, erwähnt, da die weiblichen in ihrem Rechte an dem Hauptgute bei dieser Afterbelehnung nicht im geringsten gekränkt waren, indem dieselbe ein nothwendiges Bedürfniß, nämlich Prästirung der auf dem Hauptgute als Ganzen haftenden Lehnslasten, befriedigte, und das eigentliche Lehnsvermögen nicht verringerte.

## § 16.

### Andere Erwerbungsgründe.

Andere, als die schon aufgeführten, Erwerbungsgründe des Lehnrechts nennt das älteste Ritterrecht nicht, und sie scheinen für die damalige Zeit erschöpft. Eine Auftragung des Eigenthums als Lehn, zum Besten des Landesherrn, konnte nicht erwähnt sein, weil das ganze Land, als von den Landesherren erobert, als ihr Eigen betrachtet wurde [1]), und

---

13) Aelt. R. R. Art. 27, oben Anm. 1.

14) Das. Art. 38, oben Anm. 7.

1) S. meine Abhandl. Lief. I. S. 65 fgg.

überhaupt für den Privatmann nach dem Geiste der damaligen Zeit nur ein abgeleiteter Besitz entstehen konnte. Das sog. Pfandlehn [2]) erscheint erst später.

## § 17.

### Von den Rechten und Verbindlichkeiten aus dem Lehnsverhältnisse.

Der Inhalt des ganzen Lehnsverhältnisses reducirte sich nach dem Deutschen Lehnrecht auf die wechselseitige Treue des Lehnsherrn und Vasallen. So wenig aber die Treue selbst, die nur als eine Aeußerung der Gesinnung und innerer Zuneigung gedacht werden kann, in einzelnen Verpflichtungen sich erschöpft, eben so wenig kann von einer vollständigen Aufzählung der ihr correspondirenden Rechte die Rede sein [1]).

Daher finden wir auch im ält. R. R. die Lehre von der Lehnstreue mit aufgenommen, ohne daß dasselbe in ein genaueres Detail eingeht. Es soll in dem Folgenden nur das dargelegt werden, was das ält. R. R. namentlich hervorhebt.

Die Rechte des Bischofs als Oberlehnsherrn des Landes waren folgende:

1) Er ist der Richter über seine Mannen in weltlichen und geistlichen Sachen. Doch soll er seine weltlichen Mannen nur nach weltlichen Rechten in weltlichen Sachen rich-

---

2) Mayr a. a. O. S. 119.

1) Ebend. S. 238.

ten [2]). Der Oberlehnsherr kann als oberster Richter einen niedern Richter an seiner Statt setzen, der das Recht an seiner Statt pflegt [3]).

2) Wenn der Bischof erkoren und bestätiget worden, und die Burgen und Lande des Stiftes persönlich im Besitz genommen hat, so soll der Lehnsmann binnen Jahr und Tag, wenn er Wissenschaft davon erhalten, um Erneuerung seines Lehns bitten, d. h. sein Lehn muthen [4]). Hat er keine Wissenschaft erhalten, oder verhindert ihn echte Noth, und er kann es beeidigen, so schadet es ihm nicht, wenn er nicht innerhalb Jahr und Tag sein Lehn sich erneuern ließ [5]). Tritt der Lehnsmann zu dem Bischofe, bittet innerhalb der anberaumten Frist, oder — im Falle des Versäumnisses — später, unter rechtmäßiger Entschuldigung, um Erneuerung seines Lehns, so soll ihm der Bischof das Lehn mit Hand und Mund verleihen. Ist das geschehen, so soll der Lehnsmann huldigen und dem Bischofe und Stifte Treue schwören, wie ein Mann nach Recht seinem Herrn schuldig ist [6]). Ein Lehnsmann, der sich muthwillig dieser Pflicht entzieht, verliert sein Lehn. Hat aber der Lehnsmann, in Gegenwart zweier zu Zeugen berufenen eingesessenen Stiftsmänner, um Erneuerung seines rechtmäßig erworbenen Lehns gebeten, ob-

---

2) Aelt. R. R. Art. 60.
3) Das. Art. 48.
4) Das. Art. 1.
5) Ebendas.
6) Das. Art. 2.

ne belehnt zu werden, so kann deshalb das Lehngut nicht angestritten werden, wenn nur der Stiftsmann jährlich das Gesuch um Erneuerung des Lehns wiederholt [7]). Gleichermaßen ist bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsmannes der neu antretende Lehnsmann verpflichtet, binnen Jahr und Tag von dem Antritte der Besitzung, seinem Herrn, bei Verlust des Lehns, zu huldigen; namentlich Brüder, die in der samenden Hand sind, nach dem Tode desjenigen, der das Lehn vom Bischofe empfing [8]). Desgleichen sollen Unmündige, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sind, um Erneuerung des Lehns bitten und huldigen [9]).

3) Der Lehnsherr kann, vermöge der Huldigung und des Lehneides, vom Lehnsmann die Beobachtung aller der in der Lehnstreue liegenden Verpflichtungen, durch welche er ihn als seinen Herrn anerkennt, fordern [10]).

4) Die vorzüglichste Verpflichtung der Lehnsmannen ist, auf ihre eigenen Kosten dem Oberlehnsherrn (Bischofe) Kriegsdienste zur Vertheidigung des Landes zu leisten, nicht aber außerhalb des Landes [11]). Wird der Lehnsmann gefangen, so muß er sich auf eigene Kosten auslösen. Verliert er seine Habe, so trägt er den Schaden selbst [12]).

Die Rechte des Lehnsmannes bestanden

---

7) Aelt. R. R. Art. 4.
8) Daf. Art. 6
9) Daf. Art. 12.
10) Daf. Art. 2.
11) Ebendaf.
12) Daf. Art. 3.

1) in der Treue, zu welcher der Herr dem Manne verpflichtet war [13]). Auch in dieser Beziehung findet sich übrigens in den geschriebenen Quellen nichts Näheres bestimmt. Erst in späterer Zeit wurden in die Rechtsbücher Vorschriften darüber aufgenommen.

2) In den durch die Belehnung mit dem Lehngute für die zu leistenden Kriegsdienste zugestandenen Vortheilen. Der Lehnsmann erhielt das Gut mit aller Freiheit, mit Zehnten und Zinsen, und aller Nutznießung, so wie mit dem Rechte an Hand und Hals [14]). Er war also unbeschränkter und voller Herr seines Lehngutes, mit Vorbehalt der Oberlehnshoheit des Bischofs, wie der Bischof in seinem Stifte. Darum stand ihm auch die peinliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute zu.

## § 18.

### B. Hausrecht der Lehnsmannen.

### Vom Richterrechte des Mannes in seinem Hause.

Der Mann ist Herr in seinem Hause und so weit seine Besitzungen reichen. Darum ist er der Richter seiner Unterfaßen sowohl als seiner Familie [1]); jedoch wohl nur so weit

---

13) Mayr a. a. O. S. 278.

14) Aelt. R. R. Art. 3: „so vorlehnet en de Bisschop er gudt mit aller fryheit, mit tegenden, mit tinse, mit aller nüttichheit, unde mit rechte in handt und hals, in dorpe, in velde, in holte, in water, so verne eines mannes marck keret.“

1) Aelt. R. R. Art. 50: „De vader ys des söns richter, dewile de söne kein gudt entfangen hefft van dem heren.“

es seine häuslichen Angelegenheiten betrifft, denn in anderweitigen Sachen ist das Gericht des Herrn competent [2]).

Aus demselben Grunde wie der Vater des Sohnes (und überhaupt der Familie) Richter ist, ist der ältere Bruder, der das Lehn von dem Herrn empfangen, Richter des jüngeren Bruders, so lange dieser unter jenes Gewalt steht, und nicht waffenfähig ist, so daß er dem Herrn dienen kann [3]). Der Termin der Waffenfähigkeit ist auf das Alter von 12 Jahr und 6 Wochen festgesetzt [4]).

Die Wittwe, welche mit ihren Kindern unabgetheilt in dem Gute bleibt, so wie die Wittwe, die ein Lehngut im Besitz behält, muß gleiches Recht mit dem Manne haben, denn sie leistet unmittelbar dem Herrn Dienste, — trat also an die Stelle des Mannes und übte dessen Rechte aus [5]).

---

2) Sonst hätte der Rechtssatz des Sächsischen Landrechts, daß der Vater den Sohn, so lange dieser nicht abgetheilt war, vor Gericht durch seinen Eid wegen Missethat befreien könne, in das mittl. R. R. keinen Eingang finden können. S. Cap. 138. des mittl. R. R., vergl. mit dem Sachsenssp. B. II. Art. 17.

3) Aelt. R. R. Art. 51: „Wor bröder syn in samendem gude, de oldeste ys der jüngesten richter, dewile se syn under sinem dwange, wenn se överst so verne kamen, dat se mögen erem heren denen mit den wapen, unde mögen recht geven und nemen, so schall de here er richter wesen, all en hebben se nen gudt entfangen.“

4) Daf. Art. 12: „Stervet ein man, de kinder hefft, söns unde döchter, unde synt de kinder . . . . . tho eren jaren gekamen, edder wenn se twelf jar unde sös wecken olt werden, so schallen de söns er gudt entfangen etc.“

5) Daf. Art. 16: „Stervet ein man, de gedelet ys van synen

## § 19.

### Von der Vormundschaft.

Nach dem ält. R. R. ist die Vormundschaft eine doppelte, eine Geschlechtsvormundschaft für Frauen, eine Altersvormundschaft für Unmündige. Ferner unterscheidet das älteste R. R. eine gesetzliche und eine freiwillige. Die gesetzliche tritt bei Unmündigen, denen ein Gut von einem Manne angestorben ist, ein, und besteht in der Vormundschaft der nächsten Schwertmagen, und des Bischofs, in Ermangelung ersterer [1]). Verschieden ist diese Vormundschaft von dem Richterrechte des ältesten Bruders als Lehnsmannes und Herren in seinem Hause [2]). Unter Schwertmagen können hier nur auswärtige verstanden werden; der abgetheilte Bruder konnte, sofern er keinen Anspruch auf die Lehnsfolge machen konnte, weil das Collationsrecht erst durch das Sächsische Recht einzog, zu den auswärtigen Schwertmagen gehören. Die gesetzliche Vormundschaft der Unmündigen dauerte bis zum erreichten Alter von 12 Jahren und 6 Wochen. Nach

---

brödern, de wiff unde kinder hefft, dat wiff blifft in den güdern, dewile se sick nicht vorandert, unde ungedelet ys van eren kindern, unde schaffet denste erem heren, van erem gude.“ Art. 19. S. oben § 13 Anm. 10.

1) Aelt. R. R. Art. 12: „Stervet ein man de kinder hefft, söns unde döchter, unde synt de kinder tho eren jaren nicht gekamen, so schall de negeste swertmage vormund syn, yfft he des Stichtes man ys, ys dar nen swertmage, de Bisschop schall vormund syn.“

2) S. oben § 18.

Erreichung dieses Alters soll der Lehnsmann seinem Herrn huldigen [3]), und nun trat für ihn die willkührliche Vormundschaft ein; er konnte einen Stiftsmann, welchen er wollte, zum Vormund wählen [4]). Die Dauer dieser letzteren Vormundschaft mochte, wie die Wahl, von der Willkühr des Mündlings abhängen.

Bei der selbstständigen Stellung der Wittwen und Frauen, nach welcher sie unmittelbar dem Herrn Dienste leisteten, läßt sich für sie keine gesetzliche Vormundschaft denken. Sie war nur eine willkührliche, bei dem empfundenen Bedürfniß [5]). Doch mochten auch die Wittwen, wie die Mündigen, in ihrer Wahl auf Stiftsmänner beschränkt sein.

In ihren Wirkungen sind beide Arten der Vormundschaft nur in sofern ungleich, als bei der Vormundschaft der Frauen der Vormund, als freiwillig gewählter Gehülfe, ihrer Selbstständigkeit nicht Eintrag thun konnte [6]); dagegen der Unmündige unter die Gewalt der Vormünder treten mußte. Die einzelnen Bestimmungen des ältesten Ritterrechts über die Vormundschaft bestehen in Folgendem:

---

3) Aelt. R. R. Art. 12. S. § 18. Anm. 4.

4) Ebendas.

5) Darum sagt das ält. R. R. in Art. 14: „Vormündtschop mach man upgeven, weme men wil.

6) So z. B. sind Frauen beim Verkauf von Grundstücken nie durch die Einwilligung ihres Vormundes beengt, sondern sofern echte Noth vorhanden war, verkaufen sie dieselben selbstständig. S. das ält. R. R. Art. 26 und oben § 10.

1) Der Vormund soll für die Person und das Vermögen seiner Mündel Sorge tragen [7]).

2) Er soll das Gut zum Nutzen seiner Mündel verwalten, und dem Herrn davon Dienste leisten [8]).

3) Das, was er in der Besorgung der Angelegenheiten seiner Mündel verwendet, nimmt er aus ihrem Vermögen [9]).

4) Den Schaden, den der Vormund in Besorgung der Angelegenheiten seines Mündels erleidet, trägt der Mündel [10]).

5) Ein Vormund soll weder der Frauen noch Kinder Gut vor Gericht versprechen oder versäumen: er ist also zum Ersatz verpflichtet [11]). Verwirken aber Frauen und Kinder gerichtliche Geldstrafe, so fällt diese ihnen zur Last [12]).

6) Ein Vormund kann kein Gut verkaufen, verstiften und versetzen ohne Einwilligung seiner mündigen Pflegebefohlenen; waren sie minderjährig, so können sie dem binnen Jahr und Tag nach erreichter Mündigkeit widersprechen; waren sie

---

7) Aelt. R. R. Art. 13: „We vormünder ys frouwen edder kinderen, de schall se unde er gudt vorstan.“

8) Ebendas.: „unde er gudt in erem nütten keren unde schal erem heren denstes plegen.“

9) Ebendas.: „unde wat he vordeit in erem werve, dat neme he van dem eren.“

10) Ebendas.: „Kumpt de vormünder in yennigen schaden van erent wegen, den schaden schollen se dregen.“

11) Das. Art. 14: „Ein vormünder en mach noch frouwen noch kinder gudt vor gerichte vorspreken noch vorsümen.“

12) Ebendas.: „behalven weddet he vor gerichte van erentwegen, dat sy er schade.“

mündig, so mußte es wohl binnen Jahr und Tag von der Zeit der Veräußerung an geschehen, weil sonst die Verjährung des Lehns eintrat [13]).

Das im ältesten Ritterrechte enthaltene Vormundschaftswesen stimmt mit dem alten Deutschen vollkommen überein, nur findet sich im ält. R. R. keine Rechnungsablegung an die nächsten Verwandten von Seiten des Vormundes [14]).

## § 20.

### C. Vertragsrecht. (Gedinge.)

Ueber das Vertragsrecht enthält das ält. R. R. nur wenige, aber durchgreifende, Bestimmungen.

Angelobungen, das schlichte Versprechen etwas zu leisten [1]), werden von Gelobung der Treue unterschieden. Die Treue gehörte ins Lehnrecht. Die Eingehung und Verletzung der Treue begründete ein höheres Recht [2]).

---

13) Aelt. R. R. Art. 14: „Ein vormünder mach kein gudt vorköpen, noch vorstiften, noch vorsetten, ane vullwort deryenigen, der he vormünder ys, yfft se tho eren jaren kamen synt. Synt se överst benedden eren jaren, so mögen se ydt wederkeren, wenn se tho eren jaren kamen, unde blivet unstede, vorsümen se ydt överst, dat se ydt nicht wederreden binnen jar und dach, na dem se tho eren jaren kamen synt, so moth ydt stede bliven.“

14) Vergl. Eichhorn's Rechtsgesch. § 372.

1) Aelt. R. R. Art. 53: „Wenn ein man wat lavet, dat schal he holden unde leisten.“

2) Darum heißt es im ält. R. R. a. a. O.: „Van trawe lavende spreke ick nicht, dat ys ein ander recht.“

Angelobungen mußten von dem, der sie that, gehalten und geleistet werden, wofern sie nicht erzwungen waren, oder in der Gefangenschaft gethan wurden [3]). Ausgenommen war hiervon die Urfehde, d. i. der Friede, oder Vertrag, wodurch eine Fehde abgethan wurde [4]). Der durch Kampf und Sieg herbeigeführte Friede mußte die Fehde beendigen: denn in dem Siege lag die Entscheidung der Fehde. Sie ging auf die Erben über [5]).

Rechtmäßige Schuld entsteht, wenn jemand etwas von einem andern erhält (borgt), mit der Verpflichtung, es ihm wiederzugeben [6]). Rechtmäßige Schuld muß der Gläubiger, so wie sein Erbe, wieder bezahlen [7]).

## § 21.

### D. Criminalrecht. Einleitung.

Die Deutschen Volksverbindungen mochten bei dem kriegerischen Character der Deutschen aus der Vereinigung einzelner kriegerischen Familien zu Gemeinden, und dieser kriegerischen Gemeinden zu kriegerischen Völkerstämmen entstanden

---

3) Nach den in der Anm 1 angeführten Worten fährt der Art. 53 fort: „Wert he överst gevangen unde gedwungen tho löfften, des en darf he nicht holden.“

4) Ebendas.: „Lavet he överst ein urfeyde, de schal he holden.“ Im Art. 54 wiederholt das Rechtsbuch das Nämliche für den Sohn, jedoch fügt es hinzu, wenn die Urfehde vom Vater gelobt wurde: „vor geboren und ungebaren.“

5) Aelt. R. R. Art. 53 und 54 in der vorigen Anm.

6) Aelt. R. R. Art. 54. S. oben § 13.

7) Ebendas.

sein. Bei der Verbindung in Völker hatte der Germane den früher ausgeübten Krieg nicht aufgegeben: die gegen sein Gut und die Seinigen verübten Verletzungen rächte er selbst. Die Aeltesten der Gemeinden, die Führer der zu gemeinsamem Interesse verbundenen Familien mochten die Vermittelung dieser Kriege übernehmen, und bildeten sich endlich zu Richtern, vor denen regelmäßig die Vermittelung der sonst nur durch Krieg ausgemachten Streitigkeiten vorgenommen wurde. Es blieb indeß immer Volkssitte der freien Deutschen, ihren Streit durch Krieg oder Fehde auszumachen. Nur entstand neben dem Interesse der einzelnen Familien, von denen noch jede für sich ihr Recht verfocht, das allgemeine Interesse des ganzen Volkes, welches, bei dem Uebergewicht des ganzen Volkes gegen den Einzelnen (das sich namentlich in der Achtserklärung äußerte, wodurch jeder aus dem Volke gegen den Geächteten aufgefordert wurde) für Verletzungen des gemeinen Interesses nothwendig ein Strafrecht zur Folge hatte. Indem die Vermittelung von Streitigkeiten unter Privatpersonen in die Hände derjenigen, denen die Volksgewalt übertragen war, kam, mußte die Aufrechthaltung der von ihnen veranstalteten Vermittelung, als einer unter Bürgschaft der Volksgemeinde gestellten Angelegenheit, wenn sie verletzt war, gleichfalls zum Strafrechte führen. Endlich mochten Sitte und Religion darauf wirken, daß die in dem Richter concentrirte Volksgewalt auf allgemein für unwürdig erkannte Handlungen durch Strafe angewandt wurde. Auf diese Weise erklären sich, wie es scheint, genügend die in dem Germanischen Rechte vorkommenden Be-

griffe 1) vom gemeinen Frieden jeder einzelnen Person und Familie, dessen Verletzung entweder auf dem Wege einer Friedensstiftung durch Entschädigung, d. i. Geldbuße, versöhnt, oder durch Fehde ausgemacht wurde; 2) vom Volksfrieden, der stattfand, wenn unter Garantie der Volksgewalt durch den Richter Versöhnung und Friede geboten, und angelobt war, und dessen Verletzung Strafe nach sich zog; so erklärt sich 3) die Strafe für unwürdige und allgemein als verbrecherisch anerkannte Handlungen und für die Verletzung des Volksinteresses selbst (Ungericht), welche von dem Volke, durch die in dem Richter concentirte Gewalt desselben, verfügt und vollstreckt wurde [1]).

Diese Altgermanischen Rechtsansichten konnten durch die christliche Religion nicht verdrängt werden; sie lebten bis zum 13ten Jahrhundert in dem kriegerisch gebliebenen Deutschen Volke fort, wiewohl sie sich nach den Formen der Herrschaft modificiren mochten; sie wurden auch von den freien Deutschen Kriegern, welche nach Livland kamen und Lehnsmannen des Bischofs wurden, hierher gebracht. Es findet sich nämlich die Fehde im Art. 55 und 59, die Strafe für den durch den Richter gebotenen Frieden im Art. 57, die Strafe für Ungericht im Art. 52 des ält. R. R.

---

1) Vergl. überhaupt: Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 622. 23. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 378. 379. Rogge, das Gerichtsverfahren der Germanen. Halle, 1820. S. 1 fgg.

## § 22.

### Fehde- und Bußenrecht.

Wenngleich der Krieg oder die Fehde zwischen zweien in Streit (Feindschaft) begriffenen Familien in dem ersten Zustande der Entwickelung des Volksvereins sowohl wegen Verletzung des Gutes oder Besitzes, als wegen Verletzung der zu einer Familie gehörigen Person statt finden konnte [1]), so findet sich doch sehr früh, daß, wo um Gut gestritten wurde, richterliche Entscheidung und Vollstreckung eintrat [2]). Im Gebiete des Sachen- und Gedingerechts konnte die blos richterliche Schlichtung leichter Eingang finden, als bei persönlichen Verletzungen, indem diese immer tiefern Haß und persönliche Rache bei einem kriegerischen Volke erregten. Allein gänzlich verlieren sich die Spuren der Fehde um Gut auch in spätern Zeiten nicht [3]). Die im ält. R. R. aufgenomme Fehde ist die zur Rache der an einem Familiengliede verübten Verletzung. Es findet sich aber dieses Institut schon durch das Strafrecht des Richters bedingt und beschränkt. Ueberhaupt ging das Bestreben der Könige und Landesherren in Germanischen Län-

---

1) Rogge a. a. O. S. 3.

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 76. Rogge a. a. O. S. 49.

3) Sie erhielt sich z. B. bei den Sachsen in der Rechtssitte, ein Urtheil schelten zu können, und es an die rechte Hand und meiste Menge zu bringen, wo denn der Kampf von 7 gegen 7 Mann die Sache entschied. Eichhorn § 385. Auch in dem mittl. Livl. R. R. findet sich eine Stelle, die darauf hindeutet, nämlich Cap. 16. S. weiter unten § 68 sub 3.

dern dahin, die in älterer Zeit nur durch Fehde gerächten Verletzungen unter ihre richterliche Strafgewalt zu ziehen [4]).

Vom Todschlage handeln zwei verschiedene Stellen des ältesten Ritterrechts. In der einen [5]) kann kein anderer Todschlag verstanden sein, als der im offenen Streite und Kampfe. Der Thäter wird hier durch Verbannung bestraft: er soll aus dem Stifte weichen. Wenn er nicht weicht, was steht ihm bevor? Wurde er ergriffen und als auf der That Ertappter für den Todschlag am Leben bestraft? Es scheint so. Denn die Strafe mußte er vom Bischofe ablösen, eine Ablösung, die auch für Ungericht statt finden konnte, welches schon vollkommen der Privatrache entzogen, oder für welches keine denkbar war. Im mittleren Ritterrechte findet sich auch schon die Lebensstrafe für den Todschlag [6]). Der

---

4) So bündig und kurz als vortrefflich äußert sich Grimm a. a. O. S. 623 über diesen Entwicklungsgang des peinlichen Rechts: „Der Gang der Geschichte ist nun, daß stufenweise die Idee von Bußen schwächer, die von Strafen schärfer wird, daß auch Verbrechen, die früher nicht öffentliche waren, ihren Privatcharacter aufgeben, und daß manche Bußen, an deren Stelle Strafen treten, verschwinden.“ Im Mittelalter hatte die Fehde in Deutschland einen ähnlichen Character wie hier angenommen ist. Eichhorn's Rechtsgesch. § 207.

5) Art. 55: „Sleit ein Stichtes man den andern dodt, he schal wiken jar unde dach uth dem Stichte, wenn jar unde dach umbkumpt unde umbgekamen ys, unde wil he wedder ynne, so geve he dem Bisschoppe dörtein gülden, unde veer öhr, unde legge de sacke aff, yfft he mach, mach he nicht, he drege de veyde.“

6) S. weiter unten § 90.

Entwichene darf nach Verlauf von Jahr und Tag sich bei dem Bischofe mit 14 Mark 4 Oehr lösen, und sich mit seinem Feinde über die Buße vereinbaren; wo nicht, sich der Rache aussetzen [7]). Die Buße für den Todschlag ist hierbei nicht bestimmt; sie scheint lediglich auf Vereinbarung beruht zu haben.

Schärfer wird gerügt, wenn ein Mann den Andern in seinem Hause und seinem Hofe erschlägt. Wenn sieben biedere Stiftsmänner ihn für schuldig erkennen, daß er solches mit Vorsatz gethan, nicht zufällig im Streite — der wohl in dem zuerst erörterten Falle begriffen ist — so soll er nie ins Stift zurückkehren dürfen [8]). Auch hier ist dieselbe Voraussetzung, daß der Thäter nicht auf der That ergriffen wurde, sondern früher entfloh; war jenes der Fall, so wurde er zweifelsohne am Leben gerichtet [9]). Der Thäter kann sich mit dem Bischofe und seinen Feinden über die Wiederaufnahme ins Land vereinbaren [10]). Die dem Bischofe zu zahlende Strafe und dem Beschädigten zu entrichtende Buße ist nicht bestimmt, und beruhte wohl auf Vereinbarung.

---

7) S. den in der Anm. 5 angef. Art. 55 des ält. R. R.

8) Aelt. R. R. Art. 58: „Sleit ein den andern in synem huse, edder in synem hofe, mit vorsate unde willen, dat söven bederve lüde, de des Stichtes manne, sweren up den hilligen, dat se dat warliken weten, so en mach he dat landt nicht wedder winnen, he en hebbe dat mit willen des Bisschops unde syner viende.“

9) Vergl. das ält. R. R. Art. 52. S. unten.

10) Aelt. R. R. Art. 58. S. oben Anm. 8.

Merkwürdig ist, daß für beide Fälle die Rache gegen den Thäter, nicht auch gegen seine Erben, Sohn und Bruder, ging [11]). Daher möchte der im mittl. Ritterrechte Cap. 80 zu dem Art. 52 des ältesten vorkommende Zusatz — daß der Thäter sein Gut nicht verbricht, sondern sein Weib und seine Kinder und rechten Erben dasselbe behalten — vielleicht in einer vollständigern Handschrift des ältesten R. R. schon vorhanden gewesen sein. Denn wenn der Sohn und Bruder für den Todschlag des Vaters und Bruders nicht verantwortlich waren, so konnten sie auch nicht in ihrem, bereits zu Lebzeiten des Vaters und Bruders an dem Gute desselben, vermöge der Mitbelehnung oder des Gesammteigenthums, bestehenden Rechte gefährdet werden. Es mußte das Gut an Sohn und Bruder fallen [12]).

Wunden und Lähmungen sind noch gänzlich der Privatrache oder Fehde überlassen; es steht keine Strafe darauf [13]), auch ist kein Maßstab für ihre Entschädigung, die von der Vereinbarung abhängen mochte. Sehr verschieden war die Fehde wegen Wunden und Lähmungen von der Fehde wegen Todschlag darin, daß sie auf die Erben, so lange sie in un-

---

11) S. § 13.

12) Buddenbrock a. a. O. hat also wohl nicht Recht, wenn er jenen Zusatz dem mittleren Ritterrechte vindicirt, und für ein besseres Recht erklärt, welches der Adel später erworben.

13) Aelt. R. R. Art. 59: „Lehmet ein den andern, edder wundet en, dar ys kein recht upgesettet, men he legere en, edder drege syne veydė.“

abgetheiltem Gute saßen und eine Familie ausmachten, über-ging [14]).

Ob eine Form für die Fehde, eine Verkündigung von dreien Tagen, wie in Deutschland, Sitte war, davon lassen sich gerade keine Spuren nachweisen; jedoch läßt es sich ver-muthen [15]). Ein Ende erreicht die Fehde 1) durch die Ent-schädigung und den darauf geschlossenen Frieden, der bei Strafe des Friedensbruches, weil er vom Richter vermittelt worden, gehalten werden mußte. 2) Wenn die angreifende Partei besiegt wurde, und Friede, Urfehde, angeloben mußte; auch dies mußte gleiche Verpflichtungen wirken [16]), wenn die Rache vollführt war.

## § 23.

### Friedensbruch.

Wenn der vom Volke gewählte Richter als Stellvertre-ter des Volkes den Frieden gebot, so mußte dieser bei Lebens-strafe gehalten werden. In späterer Zeit traten an die Stelle der vom Volke gewählten Richter die vom Landesherrn be-stellten. Der Bischof war Herr des Stiftes. Wenn er oder der von ihm angeordnete Richter Friede gebot, so wurde die Verletzung des gebotenen Friedens mit dem Leben be-

---

14) S. oben § 13, 1.

15) Eichhorn's Rechtsgesch. § 379. Anm. h und i. Ein Feh-debrief hat sich vom Jahre 1471 erhalten. S. Hupel's neue nordische Miscellaneen. Stück 11. S. 432.

16) S. oben § 20.

straft [1]). Das Gebot des Friedens trat in verschiedenen Fällen ein:

1) Wenn eine Fehde durch Vermittelung von dem Richter, durch Urfehde, oder durch Rache abgethan war [2]), so sollte dies Frieden wirken, und hier strafte der Richter den Bruch dieses Friedens, als Bürge desselben.

2) Sonst gebot der Richter ausdrücklich den Frieden in Fällen, wo er einen Beklagten freigesprochen hatte [3]), oder wo er einem Manne sicheres Geleit gegen seine Feinde und gegen sich selbst gewährte [4]). Der Richter war, als dem gemeinen Rechte unterworfen, an das Versprechen des Friedens, wie jeder Andere, gebunden.

3) Finden wir schon die Wirkungen eines allgemeinen Landfriedens in dem Rechte des Herrn, als Richter die Verletzung des gemeinen Friedens der Familie zu strafen [5]). Dieser allgemeine Landfrieden wurde für die dem Rechte nach verstattete Fehde zu gewissen Tagen und Stunden, als an Gerichtstagen, heiligen Tagen u. s. w. [6]) noch besonders geboten,

---

1) Aelt. R. R. Art. 57: „— — so schal em de Bisschop frede werken, effte de Richter, by dem halse.“

2) Aelt. R. R. Art. 53. 54.

3) Das. Art. 57.

4) Das. Art. 41: „Is he unwehrlich synes lives vor synen heren, effte vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftich syn, de here schal em vögen, velich vor sick unde vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftich syn, vörthokamende, unde vorth wedder wor he will.“

5) S. oben § 22.

6) Grimm a. a. O. S. 739. 740.

worüber im mittl. R. R. schon ausführliche Bestimmungen enthalten sind.

Bei dem Friedensbruche mochte übrigens der flüchtige Verbrecher, wie es durchgängig Sitte gewesen zu sein scheint, seinen Hals lösen dürfen.

## § 24.

### Ungericht.

Handlungen, die nach der allgemeinen Sitte, und nach den religiösen Begriffen der Zeit an und für sich strafbar waren, oder das Interesse des gemeinen Wohls verletzten, machten den Begriff des Ungerichts aus. Als solche werden in dem ält. R. R. aufgeführt: Hausgewalt oder Raub, Diebstahl über einen Ferding Werthes, Mord, Verrätherei, Kirchenraub [1]).

Für alle diese Vergehungen gilt der Satz, daß der auf der That Ergriffene ohne Ausnahme die von dem Recht angeordnete Strafe erdulden solle; wird der Verbrecher flüchtig, so soll er vogelfrei innerhalb des Stiftes erklärt, oder in die Acht gethan werden, so lange bis er sich mit dem Richter und dem Kläger verglichen hat [2]). Eine Fehde für

---

1) Aelt. R. R. Art. 52: „Welck man roves edder hussgewelde vor gerichte averwunnen wert, dat ys syn hals, düffte de galge, ys se eines ferdinges werdt. Mordt, unde vorredernis, unde kerkenbreken dat radt, werden se mit der dath upgeholden, men schal se richten, kamen se en wech, men mach se vorvesten unde fredeloss leggen binnen dem Stichte, so lange beth se sick vorliken mit dem Richter, unde mit dem Kleger.“

2) Aelt. R. R. Art. 52. S. Anm. 1.

Verbrechen der Art lag nicht mehr in der Sitte und dem Rechte.

Ueber die einzelnen Arten des Ungerichts ist zu bemerken:

1) Hausgewalt und Raub werden einander gleichgesetzt. Sie scheinen verschieden zu sein von dem auf das Leben eines Familiengliedes in seinem Hause und Hofe geschehenen Angriff, und der daher erfolgten Verletzung, und sich hauptsächlich auf ein gewaltthätiges Besitzergreifen von Gütern zu beziehen. Wenn der Besitz und das Vermögen schon früh unter Bürgschaft des Volks und des Richters gestellt, und die Erhaltung des Besitzes allgemeines Volksinteresse geworden war, so folgte daraus die Straffälligkeit des Raubes und der Hausgewalt. Der dieses Verbrechens Ueberwiesene und auf der That Ergriffene wurde am Leben gestraft [3]).

2) Diebstahl. Aehnlicher Natur, wie Raub und Hausgewalt, ist die heimliche Besitzergreifung fremden Gutes; wer über einen Ferding an Werth stiehlt, wird gehangen [4]).

3) Mord. Die heimliche und hinterlistige Tödtung eines Menschen wird als verabscheuungswürdige und mit dem offenen kriegerischen Character im Widerspruch stehende That mit dem Rade bestraft [5]).

---

3) Aelt. R. R. Art. 52.

4) Das.

5) Das. Eine merkwürdige Strafvollstreckung für den Mord ist in den Chroniken erzählt, nach welchen im Jahre 1208 der Ordensbruder Wigbert, der den Ordensmeister Vinno

4) Kirchenraub, als Verletzung der durch die Religion geheiligten Stätte, wird mit dem Rade bestraft [6]).

5) Verrätherei, die Verletzung der heiligen angelobten Treue, die größte Schandthat nach der Denkweise des Germanen, wurde wegen des verletzten Volksinteresses, das sich in dem Herrn concentrirte, mit dem Rade bestraft [7]).

## § 25.

### E. Gericht. Form des Gerichts.

Bei den freien Deutschen, namentlich den Sachsen, wurde das ordentliche Gericht — Ding — in der Versammlung aller freien Leute, die unter das Gericht gehörten, gehalten [1]). Die Versammlung hieß Dingtag; die Leute Dingmänner. Die aus freien Sachsen bestehenden Lehnsmänner mochten diese Dingtage als alte Rechtssitte auch nach Livland mitbringen, und der Dingtag nahm hier, da er hauptsächlich aus Mannen des Bischofs bestand, den Namen Manntag an. Spuren dieser Manntage finden sich im ältesten R. R. In dem Art. 39 desselben [2]), wo vom gerichtlichen Verfahren

---

ermordete, durch die weltlichen Gerichte mit dem Rade bestraft wurde. Gadebusch a. a. O. Th. 1. S. 60.

6) Aelt. R. R. Art. 52. S. Anm. 1.

7) Ebendas.

1) Grimm's Alterthümer S. 769. Eichhorn's Rechtsgesch. § 382.

2) „Wil de Bischop beklagen synen man umb Lehngudt, unde ys de man tho antworden, he findet sös weken dach, yfft he wil, beklaget he en överst umb andere sake, so moth he antworden althohandt.“

die Rede ist, wird nämlich vorausgesetzt, daß wenn der Bischof seinen Mann beim gehegten Gerichte belangte, dieser sogleich antworten oder sich 6 Wochen Zeit erbitten konnte. Die Gegenwart des Mannes konnte nur vorausgesetzt werden, wenn er verpflichtet war, auf dem Manntage zu erscheinen, und die Frist von 6 Wochen, welche er sich erbitten konnte, deutet auf den nächsten ordinairen Gerichts- oder Manntag hin. Dies stimmt vollkommen überein mit den Sächsischen Dingtagen, wo alle besitzliche Dingpflichtige zu erscheinen verpflichtet waren, und die auch regelmäßig alle 6 Wochen gehalten wurden [3]). Noch am Ende der Deutschen Zeit, im 16ten Jahrhundert, finden wir diese Manntage in Livland für jeden Gerichtsbezirk in allgemeiner Observanz [4]).

Der Bischof, als oberster Richter des Landes, oder der von ihm an seiner Statt gesetzte Richter hielten auf den Manntagen das Gericht [5]). Der Richter ist blos Leiter des Verfahrens. Was er mit seinen wahren Worten und dem eid-

---

3) Sachsensp. B. I. Art. 2: „Die plechhaften sint auch pflichtig des Schultheisen ding zu suchene über sechs wochen von ihrem eigene.“

4) S. die Darstellung des Gerichtswesens in Livland im 16ten Jahrh. bei Dionysius Fabri Formulare procuratorum etc., in Oelrichs' Ausgabe des Rigischen Rechts ꝛc. (Bremen, 1773. 4.) S. 157 fgg.

5) Aelt. R. R. Art. 48: „Stedet de Bisschop einem Richter tho richtende, an syne stede, wat dar gerichtet edder geendiget wert, des ys de Richter wol vullenkamen, mit synen waren wörden, unde twe dingemanne, de des Stichtes manne syn, up den hilligen, dat en mach nen man wedderspreken.“

lichen Zeugnisse zweier Dingmannen, welche besitzliche Mannen des Stifts waren, bezeugt, das vor Gericht geschehen sei, hat eine unwidersprechliche Kraft, und soll gelten [6]). Der Ausspruch des Urtheils selbst lag nicht in den Händen des Richters, noch der beiden als Zeugen der Verhandlung aufgerufenen Dingmannen, sondern in den Händen der Urtheilsfinder, die dem Institute der Schöppen in den Sächsischen Landen [7]) entsprachen, und auch wohl von daher, wie die ganze Gerichtsverfassung, herstammen mochten [8]). Spuren von den Urtheilsfindern finden sich schon im ält. Ritterecht [9]). In der spätern Zeit finden sie sich ausdrücklich bezeichnet, und verschieden von den Beisitzern, welche aus den Zeugniß gebenden Dingmannen entstanden sein mochten [10]).

## § 26.

### Competenz des Gerichts.

Wenn die ganze Verfassung des Landes von dem Lehnswesen und der Vertheilung des Landes an die Mannen ausging, so konnte es auch nur ein Gericht, nämlich ein Mannengericht [1]), im Lande geben. Ein Landgericht [2]), ne-

---

6) S. Anm. 5.

7) Eichhorn's Rechtsgesch. § 381.

8) Der Sächsische Ursprung beurkundet sich im ält. R. R. auch durch den Ausdruck dingmannen im Art 48. S. Anm. 5.

9) Art. 47: „We ein unrecht ordel findet, dat ys ein pundt, unde we ein recht ordel bescheldet, dat ys twe pundt."

10) S. weiter unten § 99.

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 364.

2) Ebendas. § 302. 348.

ben welchem sich; wie in Sachsen, im Laufe der Zeit das Lehngericht bildete, war demnach in Livland nicht denkbar. Wiewohl die Dingmänner, welche das bei dem Manngerichte Verhandelte zu bezeugen berufen waren, nur Mannen des Stifts sein konnten [3]), so finden wir doch auch schon im ält. R. R., daß auch Andere als Lehnsmannen des Stifts von demselben Gerichte beurtheilt wurden. Die anderen freien Bewohner des Landes wurden mit den unmittelbaren Mannen des Stifts nach demselben Rechte und vor demselben Richter, doch mit Berücksichtigung ihres Standes, beurtheilt [4]). Beim Manngerichte wurden alle Sachen auf gleiche Weise verhandelt, Klagen des Bischofs gegen seine Mannen, Klagen der Mannen unter einander und Klagen Fremder; denn es war das Manngericht das ordentliche Gericht des Landes [5]).

## § 27.

### Gerichtliches Verfahren.

Das Verfahren beim Gericht wird bedingt durch die Klage; war einmal eine Klage erhoben, so durfte ohne Zu-

---

3) § 25. Anm. 5 und 6.

4) Aelt. R. R. Art. 57: „Vorsaket ein man den dodtslach, unde ys ein ander, de den doden up sick nimpt, unde wiket uth, so mach he des entghan, de des vorsaket, sülff sövende de des Stichtes manne syn, bederve lüde, yff he ock sülvest des Stichtes man sy, Is he nicht, so syn ydt andere bederve lüde, de em helpen sweren, dat he des rades unde dades unschuldich sy, so schal em de Bisschop frede werken, effte de Richter by dem halse.“

5) Aelt. R. R. Art. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 48.

stimmung des Richters kein Vergleich Statt finden [1]). Andrerseits darf über das, worüber bei Gericht nicht geklagt worden, kein Verfahren Statt finden [2]). Ist der Beklagte auf dem Manntage gegenwärtig, so kann er sofort zur Antwort aufgefordert werden [3]). Wenn um Lehngut geklagt wurde, so kann sich der Beklagte eine Frist von 6 Wochen, d. i. bis zum nächsten Manntage, erbitten [4]); betrifft dagegen die Klage andere Sachen, so muß er gleich antworten [5]). Ist ein Mann nicht gegenwärtig, so wird ihm ein dreimaliger Termin von je 14 Nächten mit Wahrzeichen gesetzt [6]).

---

1) Aelt. R. R. Art. 49: „Wat klage vor gerichte kumpt, de mach men nicht vorliken, ane des Richters vullwort.“

2) Ebendas.: „Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darff men nicht richten.“

3) Aelt. R. R. Art. 39. S. § 25. Anm. 2.

4) Ebendas.

5) Ebendas.

6) Ebendas. Art. 40. 41: „En ys ein man nicht tho antworden, so lecht man em syne dage XIIII nacht, unde överst, unde thom drüdden mal XIIII nacht, yfft he in dem Stichte wonhafftich sy, unde entbede em de dage in syn hus, mit warteken, Wanet he överst buten dem Stichte, so legge man em sös weken tho dren malen, und bede em de dage in syn gudt, Kumpt he denn nicht, so brecket he dre wedden, dat synt LX schillinge, he möge denn bewisen echte nodt unde rechte nodt, dat he nicht kamen möchte, unde sweren dat up den hilligen, Is he unwehrlich synes lives vor synen heren, effte vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftich syn, de here schal em vögen, velich vor sick, unde vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftich syn, vörthokamende, unde vorth wedder wor he wil.“

Wohnt er außerhalb des Stiftes, jedoch wahrscheinlich im Lande, so wird ihm zu dreien Malen je ein sechswöchentlicher Termin gesetzt [7]). Die Ankündigung des Termins muß dem Manne auf seinem Gute geschehn [8]). Ist der Mann aber über See, so genießt er eine Frist von Jahr und Tag [9]).

Erscheint der Mann nach Verlauf des Termins nicht, so zahlt er eine gerichtliche Strafe, drei Wedden, d. i. 60 Schillinge, er beweise denn echte Noth und beschwöre solche [10]). Behauptet er, daß ihm kein Termin gesetzt worden, so kann es der Richter durch eidliches Zeugniß zweier Dingmänner, die des Stiftes Mannen sind, beweisen [11]). Behauptet er, nur ein oder zwei Wahrzeichen erhalten zu haben, so kann der Mann es beschwören, und zahlt nicht mehr als die für jedes Wahrzeichen verwirkte Wedde [12]). War der Mann

---

7) Aelt. R. R. Art. 40. S. Anm. 6.

8) Ebendas.

9) Das. Art. 39: „Is he aver See, so hefft he jar unde dach.“

10) Das. Art. 40. S. Anm. 6.

11) Das. Art. 43 und 44: „Wenn överst ein man vörkumpt, unde sick tho rechte büth, so hefft he syn gudt gefryet, Specket de man, em en sy syne dage nicht gelecht, als men tho rechte scholde, so ys de Bisschop, edder syn Richter, de dat rechte sittet, neger vullkamende mit synen waren wörden unde mit twen dingelüden des Stichtes mannen up den hilligen, dat se daraver weren, dat men em syne dage legede und vorfolgede als men tho rechte scholde. Specket ock ein man, em sy nen warteken gekamen, edder em sy nicht mer denn ein edder twe kamen, unde dat he dat waren wil up den hilligen, he en darff nene wedde mehr uthgeven, denn als he vorsümet hefft.“

12) S. das Citat in der Anm. 11.

auf die dreimal erlassene Vorladung nicht erschienen, so kann der Bischof sein Gut in Anspruch nehmen, und nimmt es in Besitz, darf aber davon nichts nehmen [13]). Nimmt der Mann etwas davon, so wird dies wie Raub bestraft [14]). Kommt der Mann vor Gericht, so hat er damit sein Gut befreit [15]), muß aber die nach Obigem verwirkte Wedde bezahlen.

Der Beweis in Sachen, welche Gut und Vertragsrecht betrafen, mochte gleich bei der Klage und mit der Antwort geführt werden; das Zeugniß zweier besitzlichen Stiftsmänner war in der Regel ein vollgültiger Beweis [16]). Der Beweis durch Zeugen mußte sich sogleich absolviren können, weil alle Mannen sich zum Ding- oder Manntage einfinden mußten. In Lehnssachen kommen auch Briefe (Urkunden) als Beweismittel vor [17]).

---

13) Aelt. R. R. Art. 42: „Wil ein man nicht vorkamen, unde frevelick besitten, unde nenes rechtes plegen, so mach em de Bisschop syn gudt bespreken, unde dwingen en tho rechte, alsо lange beth he rechtes plege, överst he en schal dar nichtes uthnehmen, nimpt de man dar icht uth binnen der besprekinge, so deit he roff, dat mach he vorderen als ein recht ys."

14) S. das Citat in der vorhergehenden Anm.

15) Ebendas.

16) Dies findet sich bei allen Instituten und Rechtsgeschäften, die in den vorhergehenden §§ abgehandelt worden sind.

17) Aelt. R. R. Art. 8: „Vorsaket överst de Bisschop de samende handt, dat he se nicht belehnet hebbe, de man synt neger tho beholden mit des Bisschops breven, edder mit twen des Stichtes mannen, de unbespraken syn eres rechten, dat se se-

Wer Ungericht begangen hatte und entfloh, soll innerhalb des Stiftes in die Acht gethan werden [18]). Der vor Gericht erschienene Verbrecher muß überwiesen [19]) werden. Auf welche Weise? ist im ält. R. R. nicht gesagt. Es scheint, daß das Vorhandensein der That und die wahrscheinlich durch Eideshelfer unterstützte Anklage [20]) bei handhafter That, wie wir es im späteren Rechte finden, genügte. Nimmt aber dennoch ein Anderer durch Flucht die That auf sich, so kann der Beklagte sich mit dem eidlichem Zeugniß von 7 Männern seines Gleichen rechtfertigen [21]). Der nicht auf der That Ergriffene kann sich nach dem gemeinen Deutschen Rechte jener Zeit mit seinem Eide rechtfertigen, und ein Gleiches findet sich im späteren Livl. Rechte ausgesprochen [22]). Zweikampf und Eisenprobe sind als Beweismittel für die Mannen des Stiftes dem ält. R. R. gänzlich unbekannt; es mag dies in dem geistlichen Regimente gelegen haben, welches die einwandernden freien Deutschen von diesen drückenden Einrichtungen befreite [23]).

---

gen unde hörden, dat de samende handt em vorlehnet wart up den hilligen.“

18) Ebendas. Art. 52: „werden se mit der dath upgeholden, men schal se richten, kamen se en wech, men mach se vorvesten unde fredeloss leggen binnen dem Stichte.“

19) Dies wird im ält. R. R. vorausgesetzt.

20) S. weiter unten § 118.

21) Aelt. R. R. Art. 57. S. § 26. Anm. 4.

22) Eichhorn's Rechtsgesch. § 382. S. weiter unten § 117.

23) Schon Bischof Albrecht verordnete 1211: kein Bürger oder Deutscher trägt das glühende Eisen, oder darf sich in Zwei-

Waren Klage und Antwort vollführt, so fragte der Richter die Schöppen oder Geschworenen um das Urtheil, welches sofort den Betheiligten eröffnet wurde. Das Urtheil konnte gescholten und die Sache an den höhern Richter gebracht werden [24]). Wer der höhere Richter war, ergiebt

---

kampf einlassen. Gadebusch a. a. O. Th. 1. S. 87. Zwar findet sich in den letzten Artikeln des ältesten R. R., 61 bis 67, die Eisenprobe; allein diese Artikel beziehen sich auf die Eingebornen des Landes, als die Unterfaßen des Adels, nicht auf die Mannen des Stifts oder den Adel. Auch scheinen diese über Märkerrechte, Gemeinheiten und Gränzstreitigkeiten handelnden Artikel ein später zum ältesten R. R. hinzugefügtes Stück zu sein, weil sie, ohne alle innere Verbindung mit dem Vorhergehenden, und davon ganz abweichend, als ein in sich zusammenhängender Anhang dastehen. Das älteste R. R. schreitet regelmäßig, zuerst vom Lehnrecht handelnd, zu dem peinlichen Recht fort, und sodann zu dem Gerichtsverfahren, womit es im Art. 60 schließt, und bis dahin als ein geschlossenes Ganze erscheint. Zwar haben die im Art. 61 bis 67 enthaltenen Grundsätze über Märkerrecht und Gränzstreit viel Aehnliches mit einer Verordnung des päbstlichen Legaten für Livland, Bischofs Wilhelm von Modena, über denselben Gegenstand vom J. 1225 (Gadebusch a. a. O. Th. 1. S. 195 — 198.), allein sie sind durch die Feuerprobe verunstaltet. Da nun überdies weder das älteste R. R., noch das Waldemarsche Lehnrecht, noch auch das 5te Buch des Oeselschen Lehnrechts irgend die Feuerprobe kennen, so verweisen wir diese Artikel 61 — 67 überhaupt in eine spätere Zeit, wo die Feuerprobe sich wieder einheimisch machte. S. unten § 65 fgg.

24) Aelt. R. R. Art. 47: „We ein unrecht ordel findet, dat ys ein pundt, unde we ein recht ordel bescheldet, dat ys twe pundt.“

sich erst in spätern Zeiten. Wer ein unrechtes Urtheil findet, zahlt ein Pfund Wedde, wer ein rechtes Urtheil schilt, zwei Pfund [25]). Die gerichtliche Strafe, Wedde, wird der durch Verbrechen verwirkten Buße, Bröcke, entgegengesetzt [26]). Die einfache gerichtliche Wedde ist zu 20 Schilling angesetzt [27]). Die Wedde muß an demselben Tage vor Sonnenuntergang erlegt werden; wird sie nicht bezahlt, so steigt sie drei Tage, den ersten auf 2 Pfund, den 2ten Tag auf 4 Pfund, den 3ten Tag auf 8 Pfund, und weiter nicht. Hierauf bekommt derjenige, der die Wedde verwirkte, einen Termin von 14 Nächten zur Zahlung; nach diesem Termin pfändet ihn der Richter an seinem Gut, so weit als die Wedde beträgt [28]).

## § 28.

### Ueber den Geist des ältesten Livländischen Ritterrechts und seiner Zeit.

Seit dem zwölften Jahrhunderte waren in Deutschland alle Verhältnisse, sowohl die mit den höchsten Staats-

---

25) S. Anm. 24.

26) Aelt. R. R. Art. 55. (bröcke) 46. (wedde).

27) Das. Art. 40.

28) Das. Art. 46: „Weddet ein man vor gerichte, dat schal he bereden by schynender sonne, Beredet he ydt nicht, so sticht dat wedde dre dage, des ersten dages twe pundt, des andern dages veer pundt, des drüdden dages acht pundt, unde nicht höger, so lecht eme de Richter syne dage aver veertein nacht, höret he denn nicht, so pandt de Richter uth synem hofe, edder uth synem gude, edder wor he des synen wat findet.“

interessen zusammenhängenden, als die des gewöhnlichen Lebens, in den Lehnsnexus verwebt. Das Feudalsystem war die eigentliche Farbe dieses Zeitalters, die Grundform der Staatsverfassung, so wie des Privatrechts [1]).

Das älteste Livländische Ritterrecht, das in jener Zeit entstanden war, konnte demnach auch von keiner andern Grundlage, als von dem Lehnrechte, ausgehen. Daher ist auch bei der Aufstellung eines Systems des ältesten Ritterrechts — übereinstimmend mit dem Ideengange der Rechtsurkunde selbst, welche in den ersten zehn Artikeln blos vom Lehnrecht handelt, und in den folgenden mit geringen Unterbrechungen beständig darauf zurückkommt — das Lehnrecht, als ganz eigenthümliche und selbstständige Erscheinung, zum Grunde gelegt worden. Das Lehnrecht ist zwar von gewichtigen Rechtslehrern in der Deutschen Rechtsgeschichte theils unter den Standesrechten, theils im Sachenrechte abgehandelt worden [2]); allein es greift so tief in alle Rechtsverhältnisse ein, daß es durchaus als ein besonderes zusammenhängendes Rechtsinstitut behandelt und obenan gestellt werden muß, an welches, als an die Grundlage, die persönlichen und sächlichen Rechtsverhältnisse, so wie das peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren, sich anreihen. Nur durch ein solches scharfes Hervorheben des Lehnswesens, in seinem Gegensatze zu der früher allgemeinen Allodialität, und durch eine strenge Sonderung beider Systeme, wie sie seit dem

---

1) Mayr's Lehnrecht § 12. S. 31.

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 345. 364 a. fgg.

zwölften Jahrhundert einander gegenüber stehen, kann man zu einer richtigen Auffassung der Verhältnisse jener Zeit gelangen.

In der § 8 — 27 gegebenen Darstellung des Systems des ältesten Ritterrechts sind alle in demselben enthaltenen Rechtssätze geordnet worden, und in dieser Darstellung selbst liegt der Beweis, daß alle jene Rechtssätze von dem Lehnswesen ausgingen und sich daran reihten. Vergleicht man den im ältesten Ritterrechte enthaltenen Rechtszustand der Livländischen Ritterschaft mit dem Sächsischen Lehnrechte, so besaß die Livländische Ritterschaft ein vorzügliches Erbrecht, ein ausgedehntes Dispositionsrecht über ihre Lehngüter, eine große Macht auf ihren Gütern, und ein für jene Zeit gesittetes Regiment, neben den Formen uralter Deutscher Freiheit. Besonders zeugt die würdevolle Stellung der Frauen und Wittwen von einem echtritterlichen Geiste [3]). In der Abschaffung des Zweikampfs und der Eisenprobe, in dem Rechtssatz, daß Angelobungen, wenn sie nur bewiesen waren [4]), gehalten werden mußten, in der möglichsten Beschränkung der Fehde, in der unbedingten Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden von dem Lehnsvermögen, beurkundet sich der milde Einfluß des geistlichen Regiments. Bischof Albrecht,

---

3) S. § 12. 18. 19. Es konnte die Achtung gegen das weibliche Geschlecht nicht höher ausgedrückt, für ihr Wohl nicht besser gesorgt sein.

4) Eichhorn's Rechtsgesch. § 376. In Deutschland konnte man sich zu jener Zeit dem nicht gerichtlich gegebenen Verchen durch seinen Eid entziehen.

vorzüglich aber der Legat, Bischof Wilhelm von Modena, mögen ihrer Zeit vorgeschritten gewesen sein [5]). Bei den hierauf folgenden ununterbrochenen Kriegen und innern Streitigkeiten [6]) machte aber Livland Rückschritte von der ersten Anlage seines rechtlichen Zustandes, wiewohl, bei dem für das Recht so regen Sinn der Deutschen, das Rechtsleben nicht unthätig war, wie die aus jener Zeit stammenden Rechtsbücher beweisen. Der in dem steten Kriegszustande sich immer schroffer entwickelnde Feudalgeist richtete sich nicht nur gegen die Landeseingebornen, als die Besiegten, welche freilich durch vielfache Aufstände [7]) diese Richtung beförderten; sondern es fanden auch manche Rechtsinstitute, welche schon unter Albrecht abgeschafft waren, wieder Eingang. So kehrt die Feuerprobe wieder, und wenn auch der Zweikampf nicht angewandt wurde, weil der Adel es wohl für sicherer hielt, mit seiner ganzen Macht seine Streitigkeiten auszufechten, so erwachen eben dadurch die Fehde und Blutrache stärker [8]), während sie in Deutschland, unter dem Einflusse der steigenden Cultur und des Römischen Rechts, verschwanden [9]).

---

5) Gadebusch a. a. O. Th. 1. S. 28 bis 212.

6) B. Bergmann, Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe, in dessen Magazin für Rußlands Geschichte ꝛc. Bd. I. Heft 1 — 3. Bd. II. Heft 1 und 2.

7) Aufstände der Art werden häufig erzählt; besonders merkwürdig ist der Bauernaufstand vom Jahre 1343. Russow's Chronik Bl. 15.

8) Gadebusch Th. 1. § 208. S. 523.

9) Eichhorn's Rechtsgesch. § 459. Anm. d.

Erst das letzte Jahrhundert der Deutschen Herrschaft vermochte bei längerem Frieden und mehr concentrirter Macht der Landesherrn dem Livländischen Rechtszustande einen mildern Stempel aufzudrücken, wiewohl neben dem edlen Germanischen Character noch manche Spur des in stetem Kriege mächtig erwachsenen Feudalgeistes stehen blieb.

# Zweite Periode.

## Rechtszustand des mittleren Livländischen Ritterrechts.

### § 29.

### Einleitung.

Das Canonische Recht hatte sich des Eherechts — sofern es die Form der Verlöbnisse, der Ehe, die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft und die Auflösung der Ehe betraf — so wie der geistlichen Vergehungen schon im 9ten Jahrhunderte bemächtigt [1]). Diese Macht befestigte sich bis ins 13te Jahrhundert immer mehr [2]). Livland, als eine unter der Leitung der Bischöfe und eines geistlichen Ritterordens im 13ten Jahrhunderte für die christliche Welt vollendete Eroberung, mußte um so mehr dieser geistlichen Machtvollkommenheit unterworfen bleiben. Daher sind die weltlichen Rechtsquellen Livlands, welche das einheimi-

---

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 181. 183.

2) Das. § 320 fgg.

sche Recht selbst den geistlichen entgegensetzt [3]), ganz entblößt von Rechtsbestimmungen über diese Institute. Alles was außer diesen Verhältnissen die nicht zu dem geistlichen Stande und zum Orden gehörigen Personen betraf, blieb in Livland, wie in Deutschland [4]), Gegenstand des weltlichen Rechts. Wenn das von den Landesherrn Livlands gegebene Lehnrecht, wie im vorigen Abschnitt dargethan worden, die älteste Norm für alle Institute des Sachen- und Personenrechts, so wie der Gerichtsverfassung war, so reichte es dennoch, wiewohl in den Grundzügen den Rechtszustand sehr tief characterisirend, nicht für die Bedürfnisse hin. Wie die nach Livland versetzten Sächsischen Edlen Sächsische Sprache und Sitte mitbrachten, so brachten sie auch ihr angebornes Sächsisches Recht mit, das sich aber dem Lehnsverhältnisse anschließen und danach modificiren mußte. Das Sächsische Recht der Freien fand sich theils in den Rechtsbüchern, namentlich dem Sachsenspiegel, verzeichnet, theils bestand es in den allgemeinen Gewohnheiten, die in anderen Denkmälern, oder gar nicht schriftlich aufgezeichnet waren. Wenn, wie gesagt, dieses Sächsische Recht sich als Hülfsrecht dem Lehnrechtszustande Livlands anschließen mußte, und mannigfachen, durch die Natur der Sache und durch Localität bedingten Modificatio-

---

3) Das Cap. 88 des mittl. R. R., geschöpft aus Art. 60 des ält. R. R., sagt: „De Bisschop en mach syne werltlike manne nicht bannen, umb werltlike sake, he vorvolge denn de sake mit werltlikem rechte, syndt he dat werltlike mit dem geistliken hefft.“

4) S. Anm. 3. und Eichhorn's Rechtsgesch. § 320.

nen unterworfen ward, so entstand das Bedürfniß, die im Sächsischen Rechte enthaltenen Rechtssätze, wie sie, theils unverändert, theils modificirt, in den Livländischen Rechtszustand übergegangen waren, schriftlich zu verzeichnen. So entstanden die jüngeren Ritterrechte Livlands. Zur Zeit ihrer Entstehung, welche in die Mitte des 14ten Jahrhunderts fällt, kannte Livland das Römische Recht noch gar nicht [5]; diese Rechtsbücher, so wie jene Zeit überhaupt, tragen daher einen rein Sächsisch-Germanischen Character an sich [6].

Der ältere lehnrechtliche Zustand mußte, weil er der herrschende des Landes war, die Grundlage auch dieser jüngeren Rechtsbücher werden, und blieb es auch. Das mittlere Ritterrecht beginnt mit dem Lehnrechte, und nahm das älteste Ritterrecht, die lehnrechtliche Basis aller Livländischen Verhältnisse, vollständig auf [7]. Die Sächsischen Rechtsprin-

---

5) S. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 65 fgg. und besonders dessen Programm: Das Römische Recht in den Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. (Dorpat, 1833. 4.) S. 4 fgg. 9 fgg., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten, begangen in Dorpat. (Riga und Dorpat, 1834. 4.) S. XV fgg. XXI fgg.

6) Bunge a. a. O. und in dessen Schrift über den Sachsenspiegel S. 9. 135. 137.

7) Bunge's Beiträge S. 19 fg. Das ält. R. R. blieb Grundlage des Livl. Ritterrechts; es ging vollständig über Art. 1 — 12 des ält. R. R. in Cap. 1 — 10 des mittl. R. R., Art. 22 und 23 in Cap. 21 und 23, Art. 13 — 61 in Cap. 49 — 89. S. auch Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 5. 6. S. 292 — 94.

cipien schlossen sich daher zunächst dem Lehnrechte an, und bildeten ein besonderes System, das man eben am besten unter dem Namen „Ritterrecht" umfassen kann. Wie aus der Aufnahme der gemeinen Sächs. Gerichtsverfassung eine gemeine Livländische lehnrechtliche Gerichtsverfassung entstanden war, wie der Dingtag zum Manntag wurde, das Landgericht in ein Manngericht sich verwandelte, so wurde aus dem Lehnrechte, durch Vermischung mit reinem und modificirtem Sächsischen Rechte, ein gemeines Livländisches Recht — das Ritterrecht.

Da die Quellen, woraus das mittlere Ritterrecht geschöpft wurde, zum Theil landrechtliche waren, so konnte es nicht fehlen, daß aus denselben Rechtsgrundsätze, die auf dem landrechtlichen Principe des freien Eigen beruhten, übergingen. Eine strenge Sichtung konnte es in jener Zeit nicht geben, wiewohl die Begriffe von Landrecht und Lehnrecht in ihrem Gegensatze nicht aufgegeben wurden [8]). Diese auf landrechtlichen Principien beruhenden Sätze konnten sich aber zu dem vom reinen Lehnrechte ausgehenden Rechtssysteme nur wie die Ausnahme zur Regel verhalten, und konnten

---

8) So z. B. im mittl. R. R. Cap. 11: „Wert ein kindt gebaren stumm, handtlos, vötlos edder blindt, dat ys wol erve tho rechte, hefft överst ein man Lehen entfangen, eer he wert also, dat en vorlüst he dar nicht mede." Hier ist unter „rechte", wie der Gegensatz von Lehn bezeichnet, das Landrecht verstanden; und dies stimmt überein mit der Quelle: Sachsenſp. B. I. Art. 4, nach welcher Buddenbrock a. a. O. S. 21 die Stelle ohne Noth dahin emendirt hat: „tho Land- aver nicht tho Lehn-Rechte."

für sich kein gemeines Livländisches Recht, sondern nur ein Hülfsrecht bilden, welches zur Anwendung kam, wo solche Ausnahmen, vielleicht in seltenen Fällen, vorkamen. Das Livländische Ritterrecht behielt das Lehnrecht zu seiner Grundlage; was sich an dieses unmittelbar anschließen konnte, mußte demnach zur täglichen Anwendung kommen, und das gemeine Livländische Recht bilden. Wie in Deutschland in der früheren Zeit das Landrecht die Regel war, und das Lehnrecht die Ausnahme 9), so entstand in Livland jetzt das umgekehrte Verhältniß; da sein ganzes Rechtsleben vom Lehnrecht ausging, so blieb dieses das Hauptrecht und die landrechtlichen Bestimmungen waren nur subsidiäre. Wenn demnach ein richtiges Bild des Livländischen Rechtszustandes zur Zeit des mittleren Ritterrechts entworfen werden soll, so ist das alte Lehnrecht, das als Basis desselben betrachtet werden muß, mit denjenigen Rechtsbestimmungen, welche sich ihm anschließen, und mit seinen Principien zu vereinbaren sind, zunächst in einem System darzustellen. Dabei werden aber nicht blos die in das mittlere Livländische Ritterrecht aufgenommenen Lehren des Sächsischen Rechts zu berücksichtigen sein, sondern auch die übrigen Lehren des gemeinen Sächsischen Rechts, sofern sie mit dem Livländischen Lehnrechte sich vereinbaren lassen, und von denen daher vorauszusetzen ist, daß sie ins

---

9) Daher alle Sachen der Freien, die nicht gerade den Lehnsnexus betrafen, vor die Landgerichte gezogen wurden. Eichhorn's Rechtsgesch. § 164. 302., insbesondere Anm. d. § 430.

practische Leben Livlands übergingen. Jedoch wird diese Rücksicht auf die Altsächsischen, mit den Principien des Repgowschen Sachsenspiegels übereinstimmenden, Institute und Rechtsansichten zu beschränken sein, weil der vermehrte Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel, so wie die Glosse des Sachsenspiegels, welche schon unter dem Einflusse des Römischen Rechts stehen, in Livland unbekannt gewesen zu sein scheinen, und, bei der gänzlichen Unbekanntschaft mit dem Römischen Rechte, und der früheren Colonisation Livlands, nur rein Altsächsische Ansichten sich voraussetzen lassen. Im Gegensatz zu diesem System, welches die Regel bildete, werden nachher die landrechtlichen Institute, welche theils in das mittl. Ritterrecht übergegangen sind, theils sich aus dem Altsächsischen Rechte daran anschließen, als ausnahmsweises Hülfsrecht, darzustellen sein.

## System des mittleren Livländischen Ritterrechts.

### A. Von den persönlichen Standesrechten des Adels.

### § 30.

#### Waffenrecht. Ebenbürtigkeit.

Die Standesrechte des Adels blieben dieselben, wie sie im § 5 dargestellt worden.

Das Recht, Waffen zu führen, ist ein ausschließliches Recht der freien Edlen; es steht ihnen zu, unter gewissen Beschränkungen ihre Unterfaßen zu bewaffnen [1]). Für die

---

1) Das Recht, ritterliche Waffen zu führen, ist ein ursprüng-

Edlen ist jedoch auch das Recht, Waffen zu führen, durch den vom Bischofe gebotenen Landfrieden und die gemeinen Manntage bei Strafe der gerichtlichen Wedde beschränkt, an welchen Tagen nur das Schwert getragen werden durfte; dagegen war das Waffentragen eine Pflicht, wo es die Verfolgung von Verbrechern galt [2]).

Ueber die Bedingungen der Ebenbürtigkeit findet sich nichts im mittleren Ritterrechte. Der Edelmann mochte sein Weib zu seinem Stande erheben, und das in der Ehe mit einer Mutter niederen Standes erzeugte Kind mochte dem Stande des Vaters folgen, wie auch das Sächsische Recht es vorschrieb [3]). Die adlige Wittwe und Jungfrau, die unter ih-

---

liches Recht der Germanischen Edlen. Eichhorn's Rechtsgesch. § 347. Für Livland mochte daher nur ein altes Gewohnheitsrecht in der Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom J. 1507, bei Ewers Ehstl. Ritter- und Landrecht S. 62 fgg., ausgesprochen sein, wo den Bauern verboten ward, Waffen zu tragen, und die Herrschaft sie nur auf drei Wochen bewaffnen kann.

6) Mittl. R. R. Cap. 183: „Binnen gemenen dagen, unde fredo den de Bisschop büth, en schal men nene wapen vören, sünder swerde, behalven in synem denste, Alle de darbaven wapen vören, de schollen ydt wedden up de högesten wedde, Wapen mach men wol vören, wenn men dem gerüchte volget, unde deme schollen van rechte volgen alle de yennen, de tho eren jaren kamen synt, also verne als se dat swerdt vören können, ydt en beneme en denn rechte nodt.“ Weil das Ritterrecht sich auf den Adel bezog, so sind alle Beschränkungen, die in der Quelle, dem Sachsensp. B. II. Art. 71., vorkommen, weggelassen worden.

3) Sachsensp. B. III. Art. 72: „Ein ehlich und frei Kind be-

rem Stande heirathet, verliert ihre Standes- und dadurch bedingten Erbrechte 4).

## B. Lehnrecht.

### § 31.

### Natur des Lehns.

Die Natur des Lehns blieb dieselbe, wie sie im § 7 dargestellt worden. Die Art. 1, 2 und 11 des ält. R. R., welche es besonders characterisirten, gingen in Cap. 1 und 9 des mittl. R. R. über 1). Der lehnrechtliche Besitz des Adels verbreitet sich immer mehr. Den Adelstand des Erzbisthums Riga machen nur die Vasallen des Bischofs aus, die Mannschaft 2). Das ganze Land, nur mit Ausnahme der Ta-

---

hält seines Vaters Schild, und nimmt sein und der Mutter Erbe, wenn es ihr ebenbürtig oder besser von Geburt ist."

4) Dies ist schon im gemeinen Deutschen Rechte begründet (Eichhorn's Rechtsgesch. § 338), und ward gleichfalls in Plettenbergs Vorordnung von 1507, bei Ewers S. 62, ausgesprochen: „Item de Wedewen, de sick voranderen buten Rade und Medeweten erer Frunde, und nehmen schlichte Knechte, de sollen nicht brucken erer fräulicken Gerechtigkeit, und sollen verschmadet werden von andern ehrlicken Fruen, und ere fräulicke Gerechtigkeit soll verbohret syn an eren negesten Erven."

1) Vergl. Bunge über den Sachsensp. S. 135.

2) Interessant ist in dieser Hinsicht die Schilderung in des Erzbischofs Sylvester Briefe vom Jahre 1449 an den Hochmeister. Die Stiftsmannschaft macht danach den Adel des Stifts aus, huldigt nach Lehnrechtssitte, und wird mit Hand und Mund belehnt. S. Bergmann's Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. Bd. I. Heft 3. S. 18. 19.

felgüter des Landesherrn, ist im Besitze der Vasallen. Dieses System entwickelt sich immer mehr, und in der Polnischen Zeit finden sich die Ansprüche des Adels auf Verleihung der Lehngüter an Glieder der Ritter- und Mannschaft, so wie der Gegensatz gegen Kron- und Lehngüter, völlig ausgesprochen [3], während er auch schon vorher in dem Begriffe des großen Banners, im Gegensatz gegen die Tafelgüter, sich sehr häufig beurkundet [4].

## § 32.

### Erwerbung des Lehns durch Belehnung von dem Landesherrn.

Form und Wesen der Lehnsverleihung von Seiten des Lehnsherrn an den Vasallen blieben bei den in § 8 dargestellten Grundsätzen des ältesten Ritterrechts. Art. 9 des ält. R. R. ging in Cap. 7 des mittl. R. R., Art. 7 in Cap. 5, Art. 8 in Cap. 6 über.

## § 33.

### Verjährung des Lehns.

Auch die Lehnsverjährung gegen den Landesherrn und gegen Privatpersonen normirt sich nach den aus dem ältesten

---

Anm. 16. 17., und die Urkunde selbst in dem Programm des Rigischen Gymnasiums (von C. E. Napiersky). Riga, 1833. 4.

3) Im Hilchenschen Landrechte B. II. Tit. 16.

4) S. unten § 135.

R. R. herstammenden Rechtssätzen [1]). Art. 9 des ältesten R. R. ist in Cap. 7 des mittleren R. R., Art. 5 in Cap. 4 übergegangen. Wenn es nun auch sein Bewenden dabei haben mochte, daß ein Lehn nur durch Belehnung von Seiten des Lehnsherrn errichtet werden konnte, so findet sich doch nunmehr eine aus dem Sächsischen Lehnrechte geschöpfte Verjährung, die das rechtmäßig erworbene, schon constituirte Lehn, auch ohne besondere Investitur von Seiten des Herrn, wenn es Jahr und Tag ohne Widerspruch besessen war, dem Besitzer, der sein rechtes Lehn daran beschwört, erhält [2]). Nur auf diese Weise läßt sich die in der Anm. angeführte Stelle des mittl. R. R. mit dem ältesten Rechte vereinbaren; und in diesem Sinne konnte sie überall zur Anwendung kommen, wo eine Erwerbung durch Erbrecht die Muthung erforderte, oder eine Veräußerung des Lehns stattfand, welche etwa durch das Angebot an den Bischof und das Näherrecht desselben bedingt war, wie beim Kauf und Pfande, sofern das Angebot nicht geschehen war [3]).

---

1) S. oben § 9.

2) Mittl. R. R. Cap. 248 (aus dem Sächsischen Lehnrechte Art. 13 geschöpft, nach Homeyer in Bunge's Beiträgen S. 77): „Yfft de here synen man vorsaket gudt, dat de man in syner wehre hefft jar unde dach, na der tidt dat he dat entfenck, ane des heren rechte weddersprake, edder yenniges mannes, de lehens gewere behelt he allene up den hilligen, unde beholt dat gut ane tüch.“

3) S. § 10 und 11. Derselbe Sinn scheint im Art. 13 des Sächs. Lehnrechts enthalten zu sein: „Ab der here sume manne versachet gutes daz der man in sinen guten geweren hat sechs wochen und ein jar.“

## § 34.

### Kauf des Lehns.

Die Grundsätze über den Kauf und dessen Gewähr beim Lehn sind die nämlichen, wie die im § 10 erörterten. Der Art. 26 des ält. R. R. ging über in Cap. 60 des mittl. R. R., Art. 31 in Cap. 64, Art. 37 in Cap. 68.

Das mittlere Ritterrecht enthält hier einen Zusatz, nach welchem der Vasall, so lange er im Gebrauch seiner Leibeskräfte ist, sein Gut vergeben, verkaufen und verlehnen darf, wenn er nur einen halben Haken und so viel vom Hofe behält, daß man darin einen Wagen kehren kann, wovon er seinem Herren Eides pflegen möge [1]).

Wenn das alte Lehnrecht noch vollkommen bestand und die Grundlage des Livl. Rechtszustandes ausmachte, so ist diese Stelle mit demselben unvereinbar. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß der Livländische Lehnsadel erst allmählig durch Concessionen, die er sich von seinen Lehnsherrn erwarb, eine unbeschränktere Dispositionsfreiheit erworben, nachdem ihm schon ein ausgedehnteres Erbrecht zugestanden worden war [2]), wohl aber konnte jene Stelle auf Besitzer von Grundstücken, die selbige zu Eigen besaßen, ange-

---

1) Mittl. R. R. Cap. 33: „Ein man mach vorgeven, vorköpen, unde vorlehnen syn gudt, des he behelde einen halven hacken, unde so vele hofes, dat men einen wagen in keren möge, daraff he synem heren möge edes plegen, so he mögende sy, dat he by guder lüde hülpe, up ein pert möge sitten, unde riden wor he werwe hefft."

2) S. unten § 138.

wandt werden, welche in dem Geiste der damaligen Zeit nicht minder als die Lehnsmannen dem Landesherrn zur Heeresfolge verpflichtet waren; auch kommt diese Stelle im Zusammenhange mit solchen Capiteln des mittl. R. R. vor, welche nur für landrechtliche Verhältnisse gültig sein konnten [3]), und mit dem Uebergange der Sächsischen Lehre vom Eigen ins mittl. R. R. konnte die in Sachsen übliche Beschränkung der Dispositionsfähigkeit darüber mit übergehen [4]).

Eben so wenig, wie die eben angeführte, scheint eine andere Stelle des mittleren R. R. für das Lehnrecht anwendbar, nach welcher der Verkäufer vor Ablauf von Jahr und Tag das verkaufte Gut zurück verlangen kann [5]). Dies steht im Widerspruch mit dem Lehnrechte, wonach der Kauf nach der geschehenen Verlehnung durch den Bischof stät blieb. Das aus dem Sächs. Landrechte entspringende Princip konnte daher allenfalls nur in landrechtlichen Verhältnissen zur Anwendung kommen.

Daß die Lehnsgewähre nur auf Jahr und Tag geht,

---

3) S. unten § 132. Vergl. auch § 126 fgg.

4) Sachsensp. B. I. Art. 34. Buddenbrock (a. a. O. S. 56. Anm. a.) bemüht sich vergeblich, hier Einheit in das R. R. zu bringen, indem er dieses Cap. vom Lehngute verstehen will. Er hat ganz übersehen, daß die Rechtssätze des mittl. R. R. aus doppeltem Gesichtspunkte zu betrachten sind, aus dem lehn- und landrechtlichen. Belege hierzu werden im Verfolge häufig vorkommen.

5) Mittl. R. R. Cap. 34, geschöpft aus dem Sachsensp. B. I. Art. 34.

wird im mittl. R. R. auch noch durch eine aus dem Sächsischen Landrechte geschöpfte Stelle wiederholt und bestätigt [6]).

## § 35.

### Pfändung des Lehns.

Die Lehre von Erwerbung des Lehns durch Pfand (§ 11) hat im mittl. R. R. keine Veränderung erlitten. Art. 32 und 33 des ält. R. R. gingen in Cap. 65, Art. 26 in Cap. 60, Art. 5 in Cap. 4, Art. 37 in Cap. 68 des mittl. R. R. über.

## § 36.

### Erbfolgeordnung.

Das Erbrecht im Lehnsvermögen beruht auf den aus dem ält. R. R. geschöpften Rechtssätzen [1]). Es finden sich nur einige Erweiterungen, welche mit Modificationen, die durch das Lehnrecht bedingt waren, aus dem Sachsenspiegel in das mittl. R. R. aufgenommen wurden. Dahin gehört das Repräsentationsrecht des Sohnessohnes, der nunmehr an seines Vaters statt erbt [2]), und das Recht des abgetheilten Sohnes, zur Erbschaft des Vaters durch Collation des Vorauserhaltenen zu gelangen [3]). Die Erbfolgeordnung der Schwertmagen in dem Heergewette ist zwar auch im mittl. Ritterrechte nicht erörtert, eben so

---

6) Mittl. R. R. Cap. 169, geschöpft aus dem Sachsensp. III, 83.

1) S. meine Abhandl. Lief. I. S. 93 — 100.

2) Mittl. R. R. Cap. 11. Meine Abhandl. S. 94.

3) Mittl. R. R. Cap. 14. Meine Abhandl. S. 96.

wenig wie im Sachsenspiegel [4]). Aus anderweiten Deutschen und besonders Sächsischen Rechtsquellen ergiebt sich, daß die Schwertmagen die ritterbürtigen männlichen Verwandten durch Männer weltlichen Standes innerhalb der sieben ersten Generationen in den sieben ersten Parentelen sind [5]). Die Aufnahme der Erbfolge der Niftel in die Gerade aus dem Sächsischen Rechte läßt sich nicht voraussetzen, weil nur des Erbrechts der Mutter in Ingedömde und Kleinodien erwähnt wird [6]). Die Töchter mochten kein besonderes Vorrecht dar-

---

4) Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin, 1828. 8. S. 157.

5) Sydow giebt a. a. O. S. 158 deren Folge so an:

a. In der ersten Parentel.
aa. Der Sohn.
bb. Der Sohnessohn.
cc. Dessen Sohn u. s. w.
b. In der zweiten Parentel.
aa. Der Vater.
bb. Der vollbürtige Bruder.
cc. Dessen Sohn und der frater consanguineus.
dd. Der Sohn dieses Halbbruders.
ee. Die Söhne der Brudersöhne u. s. w.
c. In der dritten Parentel.
aa. Der väterliche Großvater.
bb. Des Vaters vollbürtiger Bruder und Halbbruder vom Vater.
cc. Die Söhne dieser Vaterbrüder u. s. w.

Bei dem allgemeinen Vorwalten der Lehnsverhältnisse mochte übrigens in Livland der Unterschied zwischen halber und voller Geburt bei Brüdern nicht in Betracht kommen, weil bei der Lehnsfolge darauf nichts ankam, und die Livländischen Rechtsquellen die halbe Geburt gar nicht beachten.

6) Mittl. R. R. Cap. 23. 57. S. meine Abhandl. Lief. I. S. 84.

an haben, da ihnen im Allgemeinen nur das Recht auf Aussteuer zugestanden ist [7]). Erst später, als das Recht auf Mitgabe in das Recht auf eine Erbquote sich verwandelte, konnte eine Anregung der Art möglich sein, indeß findet sie sich nirgends. — Die Erbfolge der Ehegatten wird weiter unten bei den Eherechten erörtert werden.

## § 37.

### Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, einer Person nach der Erbfolgeordnung zu succediren, wird bedingt: 1) durch eheliche Geburt [1]). 2) Ebenbürtigkeit, wie sie das Sächsische Recht kennt [2]), wird im Ritterrechte gar nicht berührt. Uebergang in die Unfreiheit mochte übrigens die Erbfähigkeit aufheben, da dadurch alle Wehrhaftigkeit verloren ging [3]). Das Weib, das unter seinem Stande heirathet, verliert alle Erbrechte [4]). 3) Lebensfähigkeit. Nur das Kind, das die vier Wände beschrie, konnte seine Erbschaft der Mutter übertragen und die Morgengabe brechen [5]). 4) Körperliche Gesundheit. Stumm, fuß- oder handlos, oder blind Geborene, desgleichen Aussätzige, können kein Lehn

---

7) S. meine Abhandl. Lief. I. S. 74.

1) S. weiter unten § 45.

2) Weiske a. a. O. § 3. S. 8—10. Sachsensp. III. Art. 72.

3) S. weiter unten § 62.

4) S. §. 30.

5) S. weiter unten § 46.

erben; treten dergleichen Zustände später ein, so ging das schon erworbene Lehn dadurch nicht verloren [6]). 5) Weltlicher Stand. Ein Mönch kann kein Lehn erben, und begiebt sich ein Mann in den Mönchsstand, so fällt sein Gut an die nächsten Erben [7]). Ein Pfaffe, der sich von seinen Brüdern abgetheilt hat, kann ebenso kein Lehngut erben [8]). 6) Ehrlosigkeit. Verbrecher, die ihrer Ehre, ihres Lebens und Guts verlustig erklärt waren, konnten nicht erben [9]). 7) Unwürdigkeit. Hierüber schweigt zwar das mittl. R. R.; doch läßt sich voraussetzen, daß die Bestimmungen des Sachsenspiegels hier eintraten. Darnach ging die Erbfähigkeit überhaupt verloren durch die Tödtung des künftigen Erblassers, sie sei denn aus Nothwehr oder zufällig geschehen; und wer Sachen, auf die er ein Erbrecht hat, bei Lebzeiten des Erblassers ihm gewaltsam nimmt, verliert alles Recht daran [10]).

---

6) Mittl. R. R Cap. 11: „Wert ein kindt gebaren stumm, handtlos, vötlos, edder blindt, dat ys wol erve tho rechte, hefft överst ein man Lehen entfangen, eer he wert also, dat en vorlüst he dar nicht mede. Up den meselsüchtigen enstervet noch lehen, edder erve, Hefft he överst dat lehen entfangen, eer de süke, unde wert darna kranck, he en vorlüst dar nicht mede.“

7) Mittl. R. R. Cap. 26: „De Pape delet mit den brödern, unde nicht de Mönnicke, de binnen synen jaren in de kappe gekamen ys, ock en mach he nene Lehengüdere besitten . . . . . Begifft sick ein kindt binnen synen jaren, wor dat kindt syn gudt hefft, dar schal ydt bliven.“

8) Mittl. R. R. Cap. 230.

9) S. weiter unten § 45.

10) Sachsenſp. III. 84. § 3: „Totet 'auch ein Man sinen Vater oder sinen Bruder, oder sinen Mage oder yemanne, des Eige-

## §. 38.

### Erwerbung und Antretung der Erbschaft.

Die Parömie „der Todte erbt den Lebendigen" blieb in Anwendung, und die Erwerbung jeder Erbschaft geschah mit dem Tode des Erblassers [1]). Jedoch findet sich die Beschränkung, daß vor dem dreißigsten Tage, oder dem sog. Mondfeste, der Erbe sich zwar aufs Gut begeben, und dafür sorgen könne, daß nichts von dem, was ihm anfiel, verloren ginge, wobei zugleich die Wittwe mit seinem Rathe und Beistande Begräbniß und Trauerfest begehen mußte, jedoch von dem Nachlasse vor Ablauf dieser Frist nichts fordern dürfe [2]). Allein dieser Rechtssatz scheint für das Lehnrecht

---

nes oder Lenes her wartende is; al sine Wartunge hat er verloren; he en tut ez in Notwerunge sines Libes und die Not uff den Toter beredet werde, oder his en tu ez unwizzene, so daz ez gesche ane sinen Dank." Ferner Sachsenſp. III. 84. § 1: „Swer dem andern gut gewelteclich (gewaltsam) nimbt bis an jenes Tot al Recht hat er an dem Gule verloren, daz im an dem Gute ersterben mochte nah jenes Tode." Sydow a. a. O. § 15. S. 60. Weiske a. a. O. S. 58.

1) S. § 12. Anm. 26. Einen Beleg für die Gültigkeit dieser Parömie liefert Cap. 27 des mittl. R. R.: „wert dat kind levendig gebaren — dat kindt beholt des vaders erve, unde so ys de morgengave quydt." Das Kind beerbte also den Vater ohne weitere Handlung.

2) Mittl. R. R. Cap. 20: „De erve mach wol varen tho der wedewen an dat gudt, eer dem Mandtfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach, Mit synem rade schal ock de frouwe begrafft unde Mandtfeste beghan, anders enschal he nene gewalt hebben, wenn an dem Mandtfeste, Na dem Mandtfeste schal he esschen, wat em thobehört."

nur so weit anwendbar gewesen zu sein, als eine Sicherung der Erben nach dem Mondfeste möglich und nothwendig war, denn nach dem Lehnrechte blieb die Wittwe in ungekränktem Besitze während Jahr und Tag [3]). Jene Bestimmung des mittl. R. R. hinsichtlich der Erbschaftsklage kann also blos auf das Landrecht bezogen werden, sofern eine Wittwe concurrirte; war aber keine Wittwe vorhanden, so mußte das Recht des Erben, nach dem dreißigsten Tage das ihm Zukommende zu fordern, wirksam werden.

Entstand ein Streit über eine Erbschaftssache, so soll derjenige, der sie im Besitze hat, sie so lange behalten, bis der Streit entschieden ist [4]). Wer widerrechtlich Erbschaftsstücke nach dem dreißigsten Tage herauszugeben sich weigert, wird dafür bestraft, muß wedden, und dem Kläger Buße zahlen, ihn entschädigen [5]).

Der Grundsatz des Sächsischen Rechts, daß dem Erben seine Erbrechte verloren gingen, sobald er die Erbschaft nicht binnen bestimmter Frist antrat, ist dem Ritterrechte fremd. Wenn den Erben echte Noth behinderte, konnte das ihm an der Lehnsmuthung nicht schaden [6]), und der Bischof, als al-

---

3) S. § 12.

4) Cap. 198: „Ifft twe up ein gudt spreken na dem dörtigesten dage, de yennige, de dat gudt under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit mynne, edder mit Rechte.“

5) Cap. 199: „We heerweyde, edder Radeleve, edder erve na dem dörtigesten dage weigert mit rechte uth tho gevende, he moth darumb wedden, edder bote geven.“

6) Weiske a. a. O. § 21. S. 64. S. auch oben § 17. Anm. 5.

leiniger Erbe erbloser Güter konnte erst dann zur Erbschaft gelangen, wenn kein näherer Erbe da war.

## § 39.

### Bestandtheile des Lehnsnachlasses.

So lange das Mannlehn in seiner Reinheit bestand, die Söhne als rechte Erben betrachtet wurden, und die Töchter nur Aussteuer und Mitgabe zu erwarten hatten, der Lehnsherr Erbe des Lehnsmannes war und alle auf dem Lehnsvermögen liegende Schulden tragen mußte, so lange ließ sich eine Trennung des Lehnsvermögens in Lehn- und Allodialnachlaß nicht denken. Erst bei der Erweiterung des Lehnerbrechtes findet sich davon Anwendung [1]). Namentlich als das weibliche Geschlecht ein selbstständiges Erbrecht erhielt, konnte sich ein solcher Unterschied bald entwickeln; indeß blieb derselbe nur bei dem Erbrechte der Töchter stehen. Das Lehnsvermögen des Lehnsmannes war nur **eins**, Alles gehörte dazu: ausstehende Forderungen des Lehnsmannes, baares Geld, Erndte, Inventarium, fahrende Habe u. s. w. Daß dieser Begriff fortbestand, ergiebt sich daraus, daß das vom Erzbischof Sylvester ertheilte Erbschafts-Privilegium, die neue Gnade, sich auf sämmtliches Vermögen erstreckte [2]). Rechtmäßige Forderungen konnten die Erben eincassiren, wie dies besonders für die Wittwe im ält. R. R. vorgeschriebe-

---

1) S. weiter unten § 141.

2) S. unten § 142.

ist, so auch das Ausgeliehene, Versetzte, einfordern [3]). Pfandgüter durften die Erben jure dominii feudi einlösen.

## § 40.

### Von den Verpflichtungen der Erben.

Die Verpflichtungen der Erben beruhten im Wesentlichen auf dem älteren Rechte [1]). Der Rechtsgrundsatz, daß der Erbe die Schuld nur so weit bezahle, als die Erbschaft reicht, mußte unter dem Einflusse des Sächsischen Rechts stehen bleiben, das in dieser Hinsicht noch mehr beschränkende

---

3) Mittl. R. R. Cap. 9. 13: „Men schal ock den erven gelden, dat men dem doden schuldich was.“ Cap. 214: „Wat ein man dem andern schuldich ys, edder nimpt, dar moth he den Erven vör antworden.“

1) S. § 13. Art. 54 des ält. R. R. ging in Cap. 82 des mittl. R. R., Art. 55 in Cap. 83, Art. 6 und 7 in Cap. 5, Art. 11 in Cap. 9, Art. 17 u. 19 in Cap. 53 u. 54, Art. 21 in Cap. 56 über. Die Verpflichtungen der Erben hinsichtlich der Fehde und Blutrache bestehen ebenso nach dem alten Rechte: Art. 55 des ält. R. R. ist in Cap. 83 des mittl. übergegangen Damit stimmt das aus dem Sachsenspiegel III. Art. 31 stammende Cap. 215 des mittl. R. R. überein, doch beschränkt es den Uebergang dahin, daß während Lebzeiten des Erblassers geklagt worden sei. Im Widerspruch damit läßt Cap. 238, in Uebereinstimmung mit dem umgearbeiteten R. R. B. III. Cap. 34, geschöpft aus Sachsensp. III. 78, alle Verpflichtungen aus der Blutrache auf die Söhne übergehen. Das ältere Recht, als einheimisches Nationalrecht, mochte das herrschende sein; denn auch Cap. 83 des mittl. R. R. findet sich im umgearbeiteten B. III. Cap. 9, und Cap. 215 daselbst II. 27.

Grundsätze aufstellt [2]). Rechtmäßige Schuld soll bezahlt werden, die den Erben bekannt ist, oder durch Zeugniß dreier Männer erwiesen werden kann, vor Allem, nach dem dreißigsten Tage, der schuldige Gesindelohn [3]). Unrechtmäßige Schuld, als Raub, Diebstahl, Spielschuld, Hurenlohn, braucht der Erbe nicht zu bezahlen [4]). Das gestohlene und geraubte Gut, das der Erbe besitzt, muß er aber herausgeben [5]), eben so das Gelichene, und wahrscheinlich überhaupt aus irgend einem Rechtsgrunde Empfangene, sofern es vorhanden ist [6]). Heergewette und andere Erbschaftsstücke mögen von dem eingelöst werden, dem sie zufielen [7]).

## § 41.

### Erbtheilung.

Diese besteht nach dem ält. Rechte, wie es § 13 a. E. dargestellt ist [1]).

---

2) S. weiter unten § 130.

3) Mittl. R. R. Cap. 13. 214. Hinsichtlich des Gesindelehns Cap. 20.

4) Das. Cap. 13, im Zusammenhange mit Cap. 12: „Düffte, noch roff, noch dobbelspele, noch horenlohn en ys he nicht plichtich tho gelden.“

5) Mittl. R. R. Cap. 214.

6) Das. Cap. 214: „Wat ein man dem andern schuldich ys, edder nimpt, dar moth he den Erven vör antworden. Stervet överst de yenne dar de klage up gheit, syne Erven en antworden dar nicht vör, se en hebben denn dat gudt under en, dar de yenne umb beklaget was.“

7) Das. Cap. 31. 56. 59.

1) Art. 20 des ält. R. R. ist in Cap. 55 des mittl. R. R., Art. 25 in Cap. 59 übergegangen.

Für die Abtheilung zwischen der Wittwe und den nachgebliebenen Kindern enthält das mittl. R. R. den Rechtssatz, daß die Wittwe den Antheil bei der Abtheilung zu nehmen habe, der ihr bei dem Tode des Mannes zukam [2]), ein Princip, das aus dem Sächsischen Rechte [3]) aufgenommen ist. Jedoch scheint dies Princip mit dem des ältesten Ritterrechts nicht vereinbar, weil die Mutter mit den Kindern in der samenden Hand verblieb, mithin sie an den auf die Gesammtmasse fallenden Kindestheil gleiches Recht, wie Sohn und Tochter, haben mußte [4]). Ueberhaupt ist das Capitel des mittl. R. R., welches jenen Grundsatz aufstellt, charakteristisch durch den ganz mißlungenen Versuch, die Grundsätze des Sächsischen Rechts und des ält. Ritterrechts, die besonders im vorliegendem

---

2) Mittl. R. R. Cap. 16: „ . . . . . alldewile dat se blivet mit den kindern ungedelet mit erem gude. Wenn se sick van en delen wil, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, alse ydt nemen scholde, do er man starff.“

3) Sachsensp. B. I. Art. 20.

4) S. meine Abhandl. Lief. I. S. 81. Das Ehstländische Ritter- und Landrecht blieb consequent bei dem Princip des ält. Lehnrechts: B. III. Tit. IX. Art. 5. Gleicherweise ist das Livl. Hofgericht zu dem richtigen Principe zurückgekehrt. S. meine Abhandl. Lief. III. S. 51. Desgleichen erwähnt das Sylvesterische Gnadenrecht § 7, daß die Mutter Kindestheil nimmt, sobald sie sich abtheilt, also so viel, als die mit ihr theilenden Kinder; das Uexküllsche Urtheil vom J. 1615 (s. meine Abhandl. Lief. I. S. 158) hat das Sächsische Princip wohl mit Unrecht aufgenommen, wiewohl es eben dort von keinem Einflusse ist, weil nur ein Erbe vorhanden war, also immer der Wittwe die Hälfte zufiel.

Falle von ganz verschiedenen Grundlagen ausgehen, mit einander zu vereinigen [5]). Dagegen ist an einer anderen Stelle das mittl. R. R. [6]) bei dem älteren Principe stehen geblieben, und dieser Umstand unterstützt die Annahme des ältesten R. R. als Basis für das Lehneecht auch in diesem Zeitraume.

Ferner findet sich in einer aus dem Sächsischen Recht geschöpften Stelle des mittl. Ritterrechts die Bestimmung, daß wenn Mehrere zum Heergewette concurriren, der Aelteste das Schwert nehmen, die übrigen in den anderen Stücken sich gleich theilen sollen [7]). Jedoch steht dies mit dem älteren Recht im Widerspruch [8]), welches gleichwohl in das mittl. R. R. überging [9]), und ohne Zweifel in der Praxis vor dem aus dem subsidiären Sächsischen Recht geschöpften Grundsatz angewendet worden ist.

## § 42.

### Näherrecht.

Die Bestimmungen über das Näherrecht blieben unverändert nach dem alten Rechte [1]).

---

5) S. auch weiter unten § 50. Anm 1 und § 130. Vergl. auch Schdow a. a. O. S. 258 fgg. Weiske a. a. O. § 14.

6) Mittl. R. R. Cap. 231: „Willen se darna delen, so nimpt de frouwe de varende have thovören, unde ghan tho geliker delinge mit den kinderen, an dem andern gude . . .“

7) Mittl. R. R. Cap. 22.

8) S. oben § 13.

9) Die Art. 20 und 25 des ält. R. R. sind in Cap. 55 und 59 des mittleren aufgenommen.

1) S. § 14. Art. 34 und 35 des ält. R. R. ist in Cap. 66 des mittleren, Art. 10 in Cap. 8 übergegangen.

## § 43.

### Erbverleihung und Afterbelehnung.

Auch in Hinsicht dieser Institute ging keine Veränderung vor [1]).

## § 44.

### Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnsnexus.

In dieser Lehre geht das mittl. R. R. gleichfalls hauptsächlich vom älteren Rechte aus, nur finden sich Zusätze, welche das schon bestehende Recht erläutern und näher bestimmen, oder auf eine Erweiterung der Rechte der nun mächtiger gewordenen Lehnsmannen hindeuten.

Anlangend die Rechte des Lehnsherrn, so erhielt 1) das Recht des Oberlehnsherrn, zu richten und Richter zu setzen [1*]), seine Bestätigung in einer aus dem Sächsischen Rechte entlehnten, nach Livländischen Verhältnissen modificirten Bestimmung, in welcher noch besonders das Recht an Hals und Hand, d. i. die peinliche Gerichtsbarkeit, aufgeführt ist [2]). 2) Die Lehnsmuthung gründet sich ganz auf das ältere Recht [3]). 3) Die dem Lehnsherrn schuldige Lehns-

---

1) S. § 15. Art. 27 des ält. R. R. ist in Cap. 61, Art. 38 in Cap. 69 und 70 des mittl. R. R. enthalten.

1*) Aelt. R. R. Art. 48 und 60, im mittl. Cap. 76 und 88.

2) Mittl. R. R. Cap. 233 (aus dem Sachsenſp. III. 78): „De Bisschop mach setten einen Richter aver handt unde aver hals, unde aver juwelick synes mannes Erven, unde he en deit wedder syne truwe nicht.“

3) Art. 1 und 2 des ält. R. R. sind in Cap. 1 des mittl. R. R., Art. 4 in Cap. 3, Art. 6 in Cap. 5 enthalten.

treue, welche in dem ältesten R. R. nur ganz allgemein aufgeführt war, erhält durch das mittl. R. R. nähere Bestimmungen [4]). Der Lehnsmann soll dem Herrn treu und hold zu sein schwören, und, so lange er sein Mann ist, ihn mit Wort und That ehren, vor ihm aufstehen und ihm den Vortritt lassen. Doch soll das Lehnsverhältniß nur so lange bestehen, als er das Gut des Herrn behält. Die Verletzung der dem Herrn schuldigen Treue (Felonie) zieht Verlust der Ehre und des Gutes nach sich [5]). Zu diesen Verletzungen wird gerechnet: die Nichtanerkennung des Lehnsherrn als solchen, oder die Anerkennung eines Andern als Lehnsherrn, das Verlassen des Herrn im Kampfe, das Vorziehen seines eigenen Vortheils vor dem des Herrn u. s. w. [6]). 4) Die Pflicht des Lehnsmannes, das Stift zu vertheidigen, besteht nach dem älteren Rechte [7]).

Die Rechte des Lehnsmannes bestehen 1) darin, daß er gleichfalls auf Treue von Seiten des Lehnsherrn Anspruch machen kann [8]). Man kann annehmen, daß der Lehnsherr in allen Fällen zur Treue verpflichtet war, in welchen der Mann dazu verbunden war, nur mit dem Unterschiede der verschiedenen Stellung [9]). 2) Die Rechte des Mannes an

---

4) Mittl. R. R. Cap. 242.

5) Ebendas.

6) Ebendas.

7) Art. 2 des ält. R. R. ist in Cap. 1 und Art. 3 in Cap. 2 des mittleren übergegangen.

8) Mittl. R. R. Cap. 233, wo der Treue des Herrn namentlich gedacht wird. S. oben Anm. 2.

9) Mayr a. a. O. § 118.

dem Lehngute sind sämmtlich nur aus dem ält. R. R. geschöpft [10]).

Aus der wechselseitigen Treue erklären sich einige besondere Bestimmungen des mittl. R. R., welche größtentheils zum Vortheile der Lehnsmannen gereichen. 1) Der Herr kann dem Manne, der Mann dem Herrn, beide ihren Verwandten, in Sachen, welche gegen einen von ihnen wegen offenbarer That vor Gericht zur Sprache gebracht werden, als Eideshelfer vor Gericht folgen, ohne die Treue zu verletzen [11]). In andern Sachen mochte es nicht der Fall sein, weil bei einer Klage, die nicht offenbare That betraf, Genugthuung verlangt werden konnte [12]). 2) Desgleichen kann ein jeglicher Mann gegen unrechtmäßige Angriffe, welche gegen seinen Herrn, Mann oder Magen ausgeführt werden, Städte, Burgen, Land und Leben desselben vertheidigen helfen, und diesen Angriff vergelten, wenn er nur nichts von der

---

10) Art. 3 des ält. R. R. in Cap. 2 des mittl. R. R.

11) Mittl. R. R. Cap. 233: „Ein man moth wol synem heren, unde de here synem manne, unde de mach dem mage volgen, unde schal helpen wehren van rechtswegen umb wedde edder umb unrechte, dar he mit rechte tho geladen wert, an einer apenbaren dadt, unde he en deit wedder syne truwe nicht.“ Buddenbrock hat a. a. O. S. 279, weil er den Ausdruck „wehren van rechtswegen“ nicht verstand, diese Worte nach dem Sachsenspiegel B. III. Art. 78 ausbessern wollen, allein der Ausdruck wehren ist für die hier gemeinte Eideshülfe gerade echt Germanisch, da die Eidesbelfer ihre Verwandten und Freunde mit ihren Eiden als Genossen wehrten, wie in der Fehde.

12) S. weiter unten § 90.

Angreifenden Habe nimmt, ohne seine Treue zu verletzen [13]). 3) Verwundet oder schlägt der Herr den Mann, oder umgekehrt dieser jenen, in der Nothwehr, so ist dies, wenn die echte Nothwehr erwiesen wird, keine Treuverletzung [14]). 4) Seinem Reisegefährten, seinem Wirth, seinen Mitgästen und denen, die zu einem flüchten, darf man wider alle unrechtmäßige Gewalt beistehen, ohne seine Treue zu verletzen [15]). 5) Ueberzieht der Herr den Mann oder der Mann den Herrn mit unrechtmäßiger Fehde, und erhebt einer oder der andere deshalb Klage, so ist dies keine Treuverletzung [16]). 6) Ueberziehen der Herr oder der Mann einander nicht mit Fehde, und geschieht dem einen oder dem andern von ihnen Schaden

---

13) Mittl. R. R. Cap. 234: „Ein iwelick man moth wol helpen wehren, Stede, Bürge unde landt, unde lib synes heren, unde mages, unde mannes wedder heren, unde mage, unde manne de se mit unrechte vortvören, unde moth en wedderstan, edder up se kyven, unde deit wedder syne truwe nicht, deste he eres sülves have nicht en neme.“

14) Mittl. R. R. Cap. 235: „Wundet ock ein man synen heren, edder sleit he en dodt an nodtwehre, edder de here den man, he en deit wedder syne truwe nicht, yfft de nodt mit rechte up en vullbracht würde.“

15) Mittl. R. R. Cap. 236: „Synen wegefertigen gesellen, unde synem werde, dar he thor herberge ys, unde syne medegeste, unde we in gnaden tho em vlüet, dem schal men helpen wedder alle malcken, dat he sick erwere unrechter gewalt, unde deit wedder syne truwe nicht.“

16) Mittl. R. R. Cap. 237: „Vorvolget de here den man, edder de man den heren unde vorklaget he en vor synen mannen mit rechte, he en deit wedder syne truwe nicht.“

durch ihn selbst oder seine Leute, ohne daß er es weiß, so kann der Schaden vor Gericht verlangt werden, ohne Treuverletzung [17]). 7) Wenn aber ein Mann mit Andern reitet, und diese Schaden thun, er aber es beschwören kann, daß es ohne seinen Rath geschehen ist, so bleibt er ohne Strafe und Buße [18]). 8) Wenn der Lehnsmann seinem Herrn ein Pferd oder sonst etwas geliehen, und dieser es ihm nicht vergolten hat, so braucht er sich nicht mit ihm vor Gericht einzulassen, und ist berechtigt, ihm den Dienst zu verweigern [19]). 9) Wenn der Lehnsherr sich weigert, sich auf die Klage des Lehnsmannes einzulassen, so ist der Lehnsmann nicht verbunden, ihm Dienste zu leisten oder sonst das Lehnrecht zu pflegen [20]).

---

17) Mittl. R. R. Cap. 237: „Kumpt he överst up synen schaden nicht uth, unde schüt em schaden van em sülvest, edder van dem de dar syn dorch synen willen, edder dar he hülpe tho ys unweten, den schaden schal he gelden up recht, unde en ys wedder syne truwe nicht.“

18) Das. Cap. 238: „Wor ein man överst in der reise ys, unde ys nen hövetman, men riden lüde, an eme unde de synen, unde don se schaden synem heren, edder synen mannen, edder synen magen edder anders weme, dat ydt schüth ane synen radt, unde dat sweret he up den hilligen, he blifft es ane gelt, unde ane laster.“

19) Das. Cap. 243: „We ein perdt edder ichtes synem heren gelehent hefft, dat em unvorgulden ys, dewile en ys he synem heren nicht plichtich tho denende, edder rechte tho plegende.“

20) Das. Cap. 243: „Weigert överst de here synem man rechtens, wenn he van em beklaget wert vor synen mannen, dewile darff he em nicht denen, edder yenniges Lehenrechtens plegen.“

10) Wenn der oberste Lehnsherr ein Afterlehn in Anspruch nimmt, so kann der Lehnsmann den Afterlehnsherrn zur Vertheidigung des Gutes auffordern. Dieser muß das Gut binnen sechs Wochen vertreten, weigert er sich aber dessen, so kann der Afterlehnsmann es dem Oberlehnsherrn anbieten und verliert dabei nichts, wenn der Afterlehnsherr es auch behält [21]).

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß von dem Manne gegen den Herrn und von dem Herrn gegen den Mann Verletzungen und Beeinträchtigungen auf dem gerichtlichen Wege verfolgt werden konnten, und zwar namentlich vor dem Gerichte der Mannen [22]). Die zwischen dem Herrn und dem Manne mögliche Fehde war eben nichts Erfreuliches, doch finden sich Spuren davon, daß sie stattgefunden habe [23]). Die Landesherrn Livlands suchten sich dagegen bei einem geordnetern Stande der Dinge zu setzen [24]). Echt Germanisch ist übrigens diese Mischung tiefer Ehrfurcht gegen den Herrn und eines durch die persönliche Freiheit begründeten Fehderechts.

---

21) Mittl. R. R. Cap. 249.

22) Das. Cap. 243: „Wenn he van em beklaget wert vor synen mannen.“ (S. Anm. 20.) Der Versammlungen aller Mannen, oder Manntage erwähnen die Chroniken, z. B. Gadebusch, Th. I. Abschn. II. § 16.

23) Gadebusch a. a. O. Abschn. I. § 107. S. 331. § 195. S. 484.

24) Das. Abschn. I. § 195. S. 484. Arndt II. 112. Diedrich Uexküll und Johann Scharenbecke hatten den Bischof von Oesel mit Fehde überzogen; die Domherren und Vasallen klagten beim Landtage, der sich der Sache gegen die Ruhestörer annahm; was aber das Resultat war, ist nicht erzählt.

## C. Persönliche Rechte.

### § 45.

### Von der Rechtsfähigkeit.

Die vollkommene Rechtsfähigkeit, die bürgerliche Ehre, wird bedingt durch die Wehrhaftigkeit [1]). Mit dem Tragen der Waffen ist die Befugniß verbunden, Recht zu nehmen und zu geben [2]). Dies wird mit dem Ausdruck wehren bezeichnet [3]). Diese Wehrhaftigkeit hat zur Folge, daß jeder Freigeborene in Ausübung aller seinem Stande zukommenden Rechte nicht gestört werden darf. Darum hat derjenige, dessen eheliche Geburt angestritten

---

1) Die Gewehre und Wehrhaftigkeit ist von neuern Germanisten als Grundlage des älteren Deutschen Privatrechts aufgestellt worden, so von Albrecht über die Gewere. Königsberg, 1828. 8., und von Phillips, Deutsches Privatrecht. Berlin, 1829. 8. Wenn man auch einwenden möchte, daß die verstümmelt Geborenen, z. B. der Lahme, der Blinde, daß ferner Frauen nicht zu den Ehrlosen gerechnet wurden, wiewohl sie keine Wehrhaftigkeit besaßen, so hebt sich dieser Einwand dadurch, daß sie deshalb Vormünder haben durften und mußten, die in ihrer Wahrhaftigkeit sie repräsentirten.

2) Mittl. R. R. Cap. 78: „Wenn se överst so verne kamen, dat se mögen erem heren denen mit den wapen unde mögen recht geven unde nemen — etc.“

3) Daf. Cap. 130: „Fraget de richter einen man eines ordels, unde findet he dat na synem synne, so he dat allerrechtest wete, all ys ydt wol unrecht, he lidet dar nene nodt umb, yfft he dat wehren wil, dat he des nicht beter en wete.“ S. auch das Citat zu § 44. Anm. 11, und das dort Bemerkte.

wird, das Vorrecht zum Beweise [4]), überall wo keine Wehrlosmachung (Entwehrung) vorhanden ist, hat der Beklagte das Vorrecht, seine Unschuld mit seinen Freunden zu versichern [5]). Die Conjuratoren vertraten im gerichtlichen Verfahren die Stelle der Kampfgenossen in der Fehde.

Sitte und Verfassung begründeten indeß Abstufungen in dieser Rechtsfähigkeit oder, im Geiste des Altgermanischen Rechts ausgedrückt, Wehrhaftigkeit. Im mittl. R. R. finden sich mannichfaltige Andeutungen und deutliche Bestimmungen. Am ausführlichsten stellt das mittl. R. R., im Geiste des Sächsischen Rechts, den Verlust der Ehre und Rechtsfähigkeit an den Geächteten dar, der sich auf eine gegen ihn erhobene, Leibes- oder Lebensstrafe und Verlust der Ehre bezweckende, Klage dem Gericht durch die Flucht entzieht, und deshalb vom Richter für rechtlos erklärt wird [6]). Der Flüchtige gab seine Wehrlosigkeit kund; es lag in der Flucht das Geständniß, daß er sich nicht durch seinen und seiner Freunde Eid vertheidigen könne. Darum durfte er von niemand, bei gleicher Strafe, beherbergt werden [7]), er kann auf der Flucht

---

4) Mittl. R. R. Cap. 212: „Spreket ein man den andern aver, dat he unechte sy, so moth de yenne syn recht dortho don, unde beholden mit getüge, denne dat men en darvan affwisen möge."

5) In der Gefangennehmung und Ertappung auf der That lag die Entwehrung. S. weiter unten § 117.

6) Mittl. R. R. Cap. 115. 155. S. weiter unten § 111.

7) Mittl. R. R. Cap. 208: „Welck man spiset edder herberget witliken einen fredelosen man, he ys fredeloss gelick em."

straflos getödtet werden [8]), er kann nicht Klage führen, nicht Vorsprecher haben [9]), folglich war er aller Güter verlustig; er darf nicht Vorsprecher sein [10]). Nur durch Wiederherstellung der Wehrhaftigkeit, wenn er mit sieben Männern seine Unschuld beschwört, kann er Ehre und Rechtsfähigkeit wieder erwerben. — Den Geächteten am nächsten stehen diejenigen, die ihrer Ehre für verlustig erklärt waren [11]). Treubruch gegen den Lehnsherrn, Heeresflüchtigkeit, Veruntreuung in Geschäften des Herrn hat Verlust der Ehre zur Folge [12]). Ferner sind ehrlos diejenigen, die des Diebstahls, Raubes, Kirchenraubes, der Verrätherei, Vergiftung und Zauberei überführt waren [13]), und sich freikauften. Mit dem

---

8) Mittl. R. R. Cap. 182: „We einen fredebreker dödet, edder wundet, he blifft des ane wandel, yfft he sülff sövende betügen mach, dat he en wundede in der flucht.“

9) Das. Cap. 202: „Rechtlose lüde en schollen keine Vormünder hebben an erer klage. Vortmer den vorbannen lüden unde den fredelosen en darff nemant antworden, yfft he klaget.“

10) Das. Cap. 176: „Ein iwelick man moth wol vörsprake syn, ane binnen dem Rechten dar he yn vorvestet ys, edder yfft he in des rechtens acht sy.“

11) Das. Cap. 39. Cap. 202: „Rechtlose lüde.“ S. Anm. 9.

12) Das. Cap. 39: „Welck man truwloss geredet wert, mit synem apenen breve, edder in nöden van synem heren flücht, edder in synes heren werven untruw ys, also dat he synen egen framen wervet, unde synes heren vorsümet, dem vordelet men syne ehre, unde gudt, unde nicht synen liff.“

13) Uebereinstimmend mit dem Rechte des Sachsenspiegels wird Cap. 38 des mittl. R. R. ihnen die Wehrhaftigkeit sofern abgesprochen, als sie sich mit ihrem Eide nicht vertheidigen können. Bei der Uebereinstimmung des mittl. R. R. mit

Verluste der Ehre ist bisweilen der Verlust des Vermögens verknüpft, gewiß des ganzen, wenn er als Strafe festgesetzt wurde [14]). Lehngüter konnten nur von dem Wehrhaften besessen werden, daher mochte der Ehrlose kein Lehngut besitzen dürfen. Ueberhaupt wird man die Folgen der Ehrlosigkeit in den Verlust der Wehrhaftigkeit setzen können; daraus mußte folgen, daß der Ehrlose nicht Zeuge, Richter, Vormund, Vorsprecher sein konnte, aller Genossenschaft und Standesrechte entbehrte, des Rechts der Anklage durch Eid, so wie der Vertheidigung durch den Eid [15]). Das Sächsische Recht führt auch den Verlust des Wehrgeldes auf [16]). Wer in

---

dem Sachsenspiegel ist dieser als Hülfsrecht anzunehmen, indem er ausführlichere Bestimmungen darüber enthält. S. Weiske a. a. O. S. 4 und § 2.

14) S. das Citat Anm. 12. Der Ausdruck „gudt" muß sich auf das ganze Vermögen beziehen, weil es ein Lehnsvermögen ist. Buddenbrock a. a. O. S. 63 will darunter nur Lehngut verstehen, nicht einmal Eigen. Jedoch irrt er aus mangelhafter Kenntniß sowohl des ältern Lehnrechts, als auch der Natur des Deutschen Allodiums, indem Treubruch gegen den Herrn auch Verlust des Eigen nach sich zog. Und unser Capitel stammt aus dem Sachsensp. B. I. Art. 40.

15) S. das Citat Anm. 13. Ausdrücklich ausgesprochen im Sachsensp. B. I. Art. 61: „Jeclich man muz wol vorspreke sin — den man an sinem rechte nicht beschelden en mac." Die meisten Capitel des R. R. setzen auch bei Zeugnissen voraus, daß der Mann „unbespraken sy synes rechtes." Vergl. Art. 9 des ält. R. R. in Cap. 7 des mittl. R. R. u. a. S. oben § 8 und 32 in den Anm.

16) Mit dem Verluste der Familienrechte hängt der Verlust des

keiner Familie oder Genossenschaft stand, konnte auch kein Wehrgeld haben. Jedoch ist daraus nicht zu folgern, daß die Verletzung des Ehrlosen an Leib und Leben straflos bleiben konnte, weil der Landesherr, als oberster Richter, den gebrochenen Landfrieden strafen konnte. — Der Ehrlosigkeit nicht unähnlich war die beschränkte Rechtsfähigkeit unehelicher Kinder und eines Spielmanns. Angedeutet wird dies im mittleren Ritterrechte durch den Satz, daß „wenn auch einer unehelich geboren oder ein Spielmann ist, er doch für keinen Räuber gehalten werden solle“ [17]). Ausdrücklich ist den unehelich Gebornen das Erbrecht abgesprochen [18]). Andere Beschränkungen sind für unehliche Kinder nicht aufgeführt; doch mochten sie eben so wenig ein Wehrgeld als Familienrechte haben, aller aus der Wehrhaftigkeit fließenden Rechte darben, weil sie ohne alle rechtliche Verbindung im Volke dastanden. Sie genossen demnach keinen andern

---

Wehrgeldes zusammen. Denn wo keine Wehr von eigener und der Familie Seite möglich war, mußte das Wehrgeld wegfallen. Sachsensp. B. III. Art. 45: „Zwene beseme und ein schere ist ir buze die ir recht mit dube eder mit roube eder mit andern dingen verwirken.“

17) Mittl. R. R. Cap. 44.

18) Mittl. R. R. Cap. 35: „Nimpt ein wiff einen man, unde ein kindt geberet, eer de rechte tidt, dat mach men beschelden, dat ydt tho frü gebaren sy, unde mach des mannes gudt nicht besitten.“ Cap. 36: „Were einer frouwen ein kindt gebaren, na eres mannes dode, na rechter tidt, men mach ydt överst beschelden, dat ydt nene gudt besitte, wente ydt tho spade gebaren ys.“

Schutz, als den des Richters durch den Landfrieden. Das Sächsische Recht nimmt übrigens an, daß bei Eingehung einer gesetzlichen Ehe sich zwischen den Kindern und den unehelich gebornen Aeltern ein Familienverhältniß gestalten könne [19]). Sie beerben sich dann wechselseitig. — Der Spielmann, der seiner Stellung in der Gesellschaft nach keiner Wehrhaftigkeit mächtig war, darbte natürlich aller der daraus folgenden Vorzüge, und stand, wie uneheliche Kinder, nur unter dem Schutz des Landfriedens. — Von Kämpfern, deren das Sächsische Recht erwähnt, schweigt das Livländische Recht, weil es überhaupt keinen gerichtlichen Zweikampf kennt.

## § 46.

### Geburt.

Das mittlere Ritterrecht bestimmt zwar, daß zu früh und zu spät geborene Kinder nicht als eheliche zu betrachten seien, ohne jedoch eine bestimmte Zeit der Geburt festzusetzen, die es als bekannt voraussetzt [1]). Nach dem Sächsischen Recht ist ein Kind zu rechter Zeit geboren, das 41 Wochen

---

19) Weiske a. a. O. S. 6, nach dem Schwabenspr. Cap. 410: „Si erbent aber chain gut von iren maugen, aber ire chind die erbent wol von iren frewnden ir erbgut“ Verm. Sachsenspr. I. Cap. 15. d. 5. Freilich haben sich diese Rechtsbücher in mancher Hinsicht dem alten Rechte des Sachsenspr. entfremdet; allein eben die eheliche Geburt mußte Familienrechte schon nach dem Sachsenspr. geben.

1) Mittl. R. R. Cap. 35. 36. oben § 45 Anm. 18.

nach Eingehung und eben so lange nach Trennung der Ehe geboren wurde [2]). In einer nichtigen Ehe erzeugte Kinder sind den ehelich geborenen gleich zu achten, sofern den Eltern die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war [3]).

Die Lebensfähigkeit eines Kindes wird dadurch bezeichnet, daß es die vier Wände beschrieen habe [4]). Der Beweis der Geburt und Lebensfähigkeit wird durch das eidliche Zeugniß zweier Frauen, die bei der Geburt zugegen waren, und das der Mutter erwiesen [5]). Die Wittwe muß ihre Schwangerschaft am Begräbnißtage, oder am 30sten Tage nach dem Tode des Mannes, anzeigen [6]).

---

2) Weiske a. a. O. § 4. Schwabenſp. Cap. 274.

3) Mittl. R. R. Cap. 211: „We ein wiff unwitlick nimpt, der he nicht hebben moth, unde winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de gebaren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht.“

4) Daſ. Cap. 27: „Welck wiff, de ein kindt drecht nach eres mannes dode, unde sick warhafftich bewiset tho der bygrafft, edder tho dem mandtfeste, wert dat kindt levendig gebaren, unde hefft de frouwe des tügen van den frouwen de daraver weren, dat dat kindt wenende, unde schriende tho der werlt kumpt, dat kindt beholt des vaders erve, unde so ys de morgengave quydt“ S. auch Cap. 54, desgl. Cap. 35 und 36, oben § 45 Anm. 18.

5) S. die vorige Anm. Das Livländiſche Recht beweiſt eine Delicateſſe, die dem Sächſ. fehlt, indem dieſes noch das Zeugniß von vier Männern erfordert. Weiske a. a. O. § 4. Anm. ††.

6) Mittl. R. R. Cap. 27. S. Anm. 4.

## § 47.

### Alter.

Das mittl. Ritterrecht unterscheidet vier Abschnitte des menschlichen Lebens. Das Alter der Kindheit geht bis zu 12 Jahr 6 Wochen [1]). Das Kind ist nicht zurechnungsfähig, doch den angerichteten Schaden muß es ersetzen [2]). Wenn es erschlagen wird, gilt es als Erwachsener; begangenen Unfugs willen kann es von jedem Wehrhaften gezüchtigt werden [3]). Mit dem Alter von 12 Jahr und 6 Wochen beginnt die Zurechnungsfähigkeit und vollkommene Rechtsfähigkeit;

---

1) Mittl. R. R. Cap. 10: „Stervet ein man de kinder hefft, söns unde döchter, unde synt de kinder — — — tho eren jaren gekamen, edder wenn se twelf jar unde sös wecken olt werden, so schollen de söns er gudt entfangen, unde huldigen erem heren, unde mögen tho vormündern kesen einen des Stichtes man, den se willen.“ Vergl. auch Cap. 78, oben § 45. Anm. 2.

2) Daf. Cap. 179: „Nen kindt mach binnen synen jaren don, dar ydt synen liff mede vorwercket, Sleit ydt einen man, edder lehmet ydt einen, syn vörmünder schal darvör beteren mit yennes wehregelde. — — Welcken schaden ydt deit, den schal ydt gelden na synem rechten.“ Der Vormund nahm aber das durch die Kinder Verwirkte aus ihrem Vermögen. S. § 19, Anm. 9 und 10, und § 58.

3) Daf. Cap. 179: „Sleit överst ein man ein kindt dodt, he schal syn vulle wehregelt geven. Sleit överst ein man ein kindt, edder röpet he ydt, edder sleit he ydt mit besinnen dorch syne missedath, he blifft des sunder wandel, dar he dat sweren up den billigen, dat he ydt anders nicht geslagen, denn dorch syne missedath.“ Der Schwur in der Vertheidigung deutet auf die Wehrhaftigkeit.

doch kann der Mündige sich einen Vormund wählen [4]). Nach erreichtem 20sten Jahre tritt die Volljährigkeit ein [5]). Im 60sten Jahre ist das Mannesalter überschritten. Der Sechzigjährige darf wieder einen Vormund wählen, ohne in seinem Rechte irgend etwas zu verlieren [6]).

## § 48.

### Körperlicher und geistiger Zustand.

Wahnsinnige und Blödsinnige sollen Vormünder haben, und der Vormund ersetzt den durch sie angerichteten Schaden; sie sind nicht zurechnungsfähig [1]). Ob sie Erbrechte haben, darüber entscheidet das mittl. R. R. nicht; der Sachsenspiegel bestimmt, daß diejenigen, welche das Erbtheil, das ihnen zufallen würde, erhalten, für ihren Unterhalt und ihre

---

4) Vergl. die Citate in Anm. 1. Im Waimelschen Landtagsschlusse von 1482 wird auch noch des Mündigkeitsalters von 12 Jahr und 6 Wochen erwähnt. S. Hupel's neue nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 485. Dies beweist die Nationalität dieses Mündigkeitstermins, der aus dem ält. R. R. stammt.

5) Mittl. R. R. Cap. 40: „Wenn ein man twintich jar olt ys, so ys he tho synen jaren gekamen."

6) Ebendas.: „unde sostich jar, so ys he baven syne dage gekamen, so mach he vörmünder kesen, ysst he wil, unde krenket syn recht nicht darmede."

1) Mittl. R. R. Cap. 187: „Aver rechte doren und synlose menner, en schal men ock nicht richten. Wen se överst beschedigen, ere vormünder schollen ydt beteren unde gelden."

Pflege zu sorgen haben [2]). Dies mochte auch in Livland gelten.

Stumm, hand- oder fußlos Geborene und Blinde sind nicht Erben zu Lehnrecht, wohl aber zu Landrecht [3]). Diejenigen, auf die ihr Lehnserbe verfiel, waren natürlich verpflichtet, für ihren Unterhalt Sorge zu tragen; traten nach Erwerbung des Lehns jene Umstände ein, so verlor der Mann das schon Erworbene nicht [4]). Insofern überhaupt die körperlich Unvollkommenen ihrer geistigen Kräfte mächtig waren und Vermögen besaßen, mochte die Wahl eines Vormundes von ihrer Willkühr abhängen. Der Aussätzige hat keine Erbfähigkeit, doch behält er, was er besitzt; übrigens müssen auch wohl ihn, die an seiner statt erbten, unterhalten [5]).

---

2) Sachsensp. B. 1. Art. 4: „Uffe altvile und uffe twerge erstirbt weder len noch erbe noch uffe krüppel kint. Swer denne die erben sint und ir nesten mage, die suln sie holden in irer phlage."

3) Mittl. R. R. Cap. 11: „Wert ein kindt gebaren stumm, handtlos, vötlos edder blindt, dat ys wol erve tho rechte, hefft överst ein man Lehen entfangen, eer he wert also, dat en vorlüst he dar nicht mede." S. oben § 29 Anm. 9.

4) Ebendas.

5) Das. Cap. 11: „Up den meselsüchtigen man enstervet noch lehen edder erve, Hefft he överst dat lehen entfangen, eer de süke, unde wert darna kranck, he en vorlüst dar nicht mede."

# D. Hausrecht.

## § 49.

### I. Eherecht. Eheliche Vormundschaft.

Bei der hohen Stellung, welche die Ehefrauen in dem älteren Lehnrechte einnahmen, da sie nach dem Tode des Ehemannes in die Stelle desselben traten, und nach dem Geiste der Sächsischen Sitte, läßt sich nicht annehmen, daß das Verhältniß des Mannes zur Frau das einer Gewalt über dieselbe war. Es konnte vielmehr kein anderes sein, als das im Sächsischen Recht begründete vormundschaftliche. Der Ehemann war, vermöge der Wehrhaftigkeit, welche der Frau abging, ihr Vertheidiger im Kampfe mit den Waffen, und wehrte sie im Gerichte. Die Frau konnte nicht vor Gericht erscheinen [1]). Einen Vormund giebt ihr das mittl. R. R. nicht, indem es eines solchen nur für Wittwen und Jungfrauen gedenkt [2]). Was konnte der Grund hiervon anders

---

1) **Mittl. R. R. Cap. 175**: „Item ydt en mach nen' wiff vörsprake syn, noch ane vörmünder klagen." S. auch Cap. 42.

2) **Vergl. mittl. R. R. Cap. 10. Cap. 41**: „Klaget ein maget, edder wedewe, edder ein Pape aver ere vörmünder." **Hier ist der Umfang der gewöhnlichen Vormundschaft bezeichnet. Cap. 42**: „Ein wiff mach er gudt nicht vorgeven noch egen, noch lifftacht uplaten, ane eres mannes vullwort edder vorlöff, Sünder megede, unde unbemande wive, mögen lifftucht uplaten, wenn s' dat willen, ane eres vörmünders vorlöff." **Hier ist der Gegensatz zwischen dem Ehemann als Vormund und den gewöhnlichen Vormündern in die Augen springend. Der Nachsatz**: „Megede unde wive mögen vörmünder hebben an

sein, als weil der Mann der rechte Vormund seiner Frau war, und vermöge seiner Wehrhaftigkeit sie vor Gericht vertrat [3]). Es lag dies so sehr im Geiste des Sächsischen Rechts und der Zeit, daß es überflüssig schien, dessen desonders zu erwähnen [4]). Die wichtigsten Rechte aus der Vormundschaft des Mannes nach Sächsischem Rechte, als Wirkungen der Wehre, welche er an dem Vermögen der Frau erlangte, namentlich die Beschränkung der Ehefrau bei Veräußerung ihres liegenden Grundes und ihrer Leibzucht, die unbeschränkte Verwaltung des weiblichen Vermögens durch den Ehemann, welcher Nutznießer desselben war [5]), waren ins mittl. R. R. übergegangen; mithin muß auch das gesammte, aus der Wehre und Wehrhaftigkeit hervorgehende, vormundschaftliche Verhältniß des Ehemannes in Livland practisch gewesen sein. Da der Vater, als Richter seiner Kinder, ein ausgedehnteres Recht über diese hatte, als der Sachsenspiegel ihm einräumte [6]), so wäre es gegen den Geist

---

welker klage etc.“ bezieht sich ohne Zweifel auf die vorher genannten „unbemanden wive.“

3) Aus dem Urtheil des Königs Sigismund III. von Polen in der Uexkullschen Sache vom J. 1615 ersieht man noch zu Polnischen Zeiten eine solche Vertretung. S. meine Abhandl. Lief. I. S. 151 fg.

4) S. Weiske's Deutsches Privatrecht nach dem Sachsenspiegel § 8. Sachsensp. B. I. Art. 45. B. III. Art. 45: „Der man ist ouch vormunde sines wibes zu hant als sie ime getruwet wirt.“ Eichhorn's Rechtsgesch. § 369. 370.

5) S. weiter unten § 51.

6) S. weiter unten § 55.

des Ritterrechts, eine Beschränkung seiner vormundschaftlichen Rechte über seine Ehefrau anzunehmen. Wann die eheliche Vormundschaft und die Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau beginnen, läßt das R. R. gleichfalls unerörtert. Wahrscheinlich begann sie, wie nach dem Sachsensp., mit der Trauung [7]), und dauerte ununterbrochen fort bis zum Tode oder der Scheidung, außer in zweien Fällen: wenn nämlich der Mann abwesend ist und die Frau vor Gericht etwas zu verhandeln hat [8]), und wenn der Mann treulos und verschwenderisch handelt, in welchem Falle wohl der Richter der Frau einen Vormund giebt [9]). Die Natur der ehelichen Vormundschaft in Hinsicht der persönlichen Verhältnisse konnte überhaupt nur nach den gemeinen Grundsätzen der Geschlechtsvormundschaft beurtheilt werden [10]).

## § 50.

### Ehestiftungen.

Die einzige echt nationale Livländische Ehestiftung, die in früheren und späteren Urkunden sich immer wieder findet, ist die Morgengabe des ältesten R. R., oder des Waldemarschen Lehnrechts. Sie wurde während des Brautstandes

---

7) S. die in der Anm. 4 angef. Stelle des Sachsensp.

8) Sachsensp. B. I. Art. 43: „. . . muz der richter wol vormunden gebin den vrouwen, unde in alle handthafftige tat da sie ires rechten vormunden nicht en haben zur handt.“

9) S. Sachsensp. I. Art. 41, welcher allgemein von der Vormundschaft handelt.

10) S. oben § 19 und unten § 58.

festgesetzt [1]). Die Gegenwart zweier Stiftsmänner, die ihre Bestellung eidlich bezeugen können, war genügende Form [2]). Sie bestand entweder an und für sich als Wittwengehalt, zu dem bestimmte Güter, liegende oder fahrende Habe, gegeben wurden, oder sie nahm den Character der Widerlage an,

---

1) Mittl. R. R. Cap. 53: „Wert överst einer frouwen morgengave gegeven in erem brudtstole“, aus dem Art. 17 des ält. R. R. Abweichend davon ist Cap. 16: „Ein Stichtesman de mach geven syner frouwen tho einer morgengave, wenn se tho der tafeln gheit, syn anfal, unde syne varende have, vortmer na eres mannes dode, alldewile se blivet mit den kindern ungedelet, mit erem gude, Wenn se sick van en delen wil, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, alse sé ydt nemen scholde, do er man starff.“ Das offenbar nur von der Morgengabe des ält. R. R. sprechende Capitel ist aus einer Mischung der Livländischen Nationalideen mit denen des Sachsensp., B. I. Art. 20, entstanden. Alle die im Sachsensp. genannten geringfügigen Gegenstände, die zur Morgengabe gegeben werden durften, sind hier weggelassen, und nur, statt des Brautstuhles, des Vormittags nach der Brautnacht erwähnt, welcher für die Morgengabe des Sächsischen Rechts (s. § 132) characteristisch ist; alle Beschränkungen des Sachsenspiegels fallen weg und der Umfang für die Morgengabe hat die Ausdehnung erhalten, wie sie der Stiftsmann nach dem ältesten Ritterrechte Art. 17 und 18 ertheilen konnte. Der Verfasser des mittleren Ritterrechts hat hier offenbar die beiden gleichnamigen, wiewohl ganz heterogenen, Institute von einander nicht gehörig zu scheiden gewußt, und sie verwechselt. Das Leben behält aber über solche Rechtsbücher immer die Oberhand, und so war es auch hier der Fall.

2) Mittl. R. R. Cap. 53: „Wert överst einer frouwen morgengave gegeven in erem brudtstole an gelde, an gude, dat ydt

wenn der Braut eine Mitgabe von den Verwandten derselben festgesetzt war. Der Lehnsmann war in Bestellung der Morgengabe durchaus nicht beschränkt, weder durch Erben noch durch den Lehnsherrn [3]). Nach dem kinderlosen Absterben des Ehemannes erhält die Wittwe die Morgengabe, jedoch nur wenn in der Ehe kein lebensfähiger Sohn erzeugt war, denn in diesem Falle besitzt sie alle Güter des Mannes ihre Lebtage [4]). Der kinderlosen Wittwe fällt die Morgengabe, wenn sie in baarem Gelde bestand, eigenthümlich zur freiesten Dis-

---

were benömet, dat se betügen mach sülff drüdde des Stichtes mannen, unbespraken eres rechten, unde up den hilligen, de dat segen, dat ydt er gegeven unde gesettet wart, dat ys se neger tho beholden, denn er enich man affthowinnen.“ Die Bestellung der Morgengabe, als ein feierliches Geschäft, erforderte das Zeugniß zweier Mannen. Zwar läßt Capitel 17 des mittl. R. R. auch das Zeugniß von Frauen genügen. Allein das Cap. 53, als aus dem ält. R. R. Art. 17 und 18 geschöpft, und mit der sonst überall vorkommenden Form übereinstimmend, scheint das eigenthümliche livländische Recht zu bezeichnen.

3) So viel lernen wir aus Cap. 16 des mittl. R. R. (Anm. 1); es wird hier nur das ältere Recht bestätigt, daß ein Lehnsmann befugt sei, aus seinem Lehngute (syn anfal) und seiner fahrenden Habe eine Morgengabe zu bestellen. So sagt auch Cap. 27: „Were ydt överst ein dochter, so beholt se ere morgengave, ane des heren vorlöff.“

4) S. § 12. 13. Der Art. 19 des ält. R. R. ist übergegangen in Cap. 54 des mittl. Uebereinstimmend damit ist Cap. 16. (s. Anm. 1.): „Vortmer na eres mannes dode“ kann in Zusammenstellung mit dem älteren Rechte nichts weiter bedeuten, als daß nach kinderlosem Absterben des Mannes der Wittwe die Morgengabe zufiel.

position zu; war sie aber in liegenden Gründen bestellt, so fiel sie nach dem Ableben der Wittwe an die Erben des Mannes, oder an den Lehnsherrn [5]). Die in baarem Gelde bestehende Mitgabe der Frau ging in das Vermögen des Mannes über, dafür war sie in der Morgengabe mit enthalten. Diese Morgengabe sammt der in ihr begriffenen Widerlage konnte die Frau nur nach dem Tode des Mannes fordern; starb sie früher, so blieb die Morgengabe dem Manne, indem die Bedingung, welche ihrer Auslieferung zum Grunde lag, nämlich der frühere Tod des Mannes, wegfiel. Andere Ehestiftungen kennt das Livländische Ritterrecht nicht.

## § 51.

### Vermögensverhältnisse während der Ehe.

Alles Vermögen der Frau geht in die Wehre (Gewehre) des Mannes zu rechter Vormundschaft über [1]). Daher ist

---

5) Mittl. R. R. Cap. 55: „Stervet er man darna sünder erven — — so geve man er ere morgengave an gelde, als er gelavet was, dat geldt mach se keren wor se wil, Wert er överst dat gudt darvör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeven, denn so vele er medegave was, dat mach se vorgeven, wem se wil, Överst de weddergave, dat ys de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat ervet an eres mannes erven, Is dar överst nen erve, se ervet ydt an den Bisschop.“ S. auch oben § 12.

1) Sachsensp. B. I. Art. 31: „Swenne ein man wib nimt, so nimt her in sine gewere al ir gut zu rechter vormundeschaft.“ Eichhorn's Rechtsgesch. § 369. Weiske a. a. O. § 11.

er Nutznießer desselben [2]), und die Frau ist in der Disposition liegender Gründe und Leibzuchtsgüter durch seinen Willen beschränkt [3]). Eben daher kann die Frau auch über die Einkünfte des Vermögens keine Disposition haben. Der Mann ist dagegen verpflichtet, als redlicher Vormund für die Erhaltung und Benutzung des in seine Gewehre übergegangenen Vermögens zu sorgen. Versäumt er diese Pflicht, so wird er, wie andere Vormünder, der Verwaltung unwürdig, und aller der in der Gewehre enthaltenen Rechte verlustig [4]). Die Mitgabe floß, als Gabe, in das Vermögen des Mannes, dagegen mußte der Mann für die Erhaltung der Morgengabe, in welcher, als Widerlage, die Mitgabe enthalten war, Sorge tragen, und die Frau kann sich eben so gut gegen Deteriorationen und Verschleuderung der Morgengabe sichern [5]). Uebrigens hat die Frau das unbedingte Recht, von dem Manne die standesgemäße Versorgung zu verlangen [6]).

---

2) Mittl. R. R. Cap. 14: „sunder wat he mit synes wives gude vorwörve edder voröverde, dat were syn eigen.“

3) Das. Cap. 42. S. oben § 49. Anm. 2.

4) Mittl. R. R. Cap. 41. S. unten § 58.

5) Von der Leibzucht, welche der Livländischen Morgengabe analog ist, heißt es im Sachsensp. B. I. Art. 44: „Claget ouch maget eder witewe uber eren rechten vormunden, daz her ir ir gut neme. Zu der Clage sal sie daz gerichte vormunden, und dar ir ir man giebt eigen in irsale eder zu irme libe.“ Vergl. Weiske a. a. O. S. 33.

6) Das Recht der Ehefrau auf Versorgung folgt aus der im Livländischen Recht augenscheinlich enthaltenen Pflicht des

Ueber sein eigenes Vermögen steht dem Manne ein vollkommen freies Dispositionsrecht zu, ausgenommen über die der Frau bestellte Morgengabe. Daher ist die Frau keineswegs für die vom Manne für sich gemachten Schulden verantwortlich [7]). Wenn jedoch der Mann sich genöthigt sah, zum Besten der Frau, oder in ihren Angelegenheiten, Schulden zu machen, so ist kein Zweifel, daß diese, sofern die Einkünfte des Vermögens nicht hinreichten, von dem Vermögen der Frau bezahlt werden mußten, indem überhaupt bei solchen von den Vormündern contrahirten Verpflichtungen die Last auf das Vermögen des Mündels fiel [8]). Wenn die Frau sich indeß mit dem Manne zugleich verpflichtet, so ist sie verbunden, diese Schulden zu

---

Mannes, für die Frau, sie sei vermögend oder nicht, zu sorgen. Eine Gütergemeinschaft kann nach dem Ritterrecht nicht angenommen werden, weil der Mann das mit dem Vermögen der Frau Erworbene eigenthümlich behielt. Das ganze Verhältniß beruhte auf der Gewehre zu rechter Vormundschaft, wie auch der Sachsenſp. B. I. Art. 31 es bezeichnet. Eine Sonderung des Vermögens ist natürlich nicht möglich, weil das Vermögen der Frau in der Gewehre des Mannes war. Mehr will auch wohl der Sachsenſp. B. I. Art. 31 nicht sagen, wenn es daselbst heißt: „man und wiben haben kein gezweiet gut zu irme libe.“

7) Sachsenſp. B. I. Art. 52: „Ez wib en antwertet vor nichem des mannes gut, wenn vor daz, daz under er erstorben is.“ Sie haftet also nur so weit, als das Vermögen reicht. Weiske a. a. O. S. 35.

8) Mittl. R. R. Cap. 49. S. oben § 19 und unten § 58.

tragen [9]). Schulden, die die Frau für sich allein, ohne Einwilligung des Mannes, contrahirte, können, wegen seines Nutznießungs- und ehelichen Vormundschaftsrechts, so wie wegen der an dem Vermögen der Frau dem Manne zustehenden Gewehre, während der Ehe nicht wirksam werden. Zum Ehezweck gemachte Schulden mußte wohl der Mann, als Ernährer, bezahlen.

## § 52.

### Vermögensverhältnisse beim Tode eines Ehegatten.

Die Vermögensverhältnisse bei dem Tode eines Ehegatten blieben im Wesentlichen dieselben, wie sie in dem vorigen Zeitraume (§ 12) dargestellt worden; sie bedürfen indeß noch einer ausführlichern Beleuchtung.

Bei dem Tode des Mannes mußte 1) der kinderlosen Wittwe die bestellte Morgengabe herausgegeben werden. Weil in der Morgengabe, als Widerlage, die Mitgabe enthalten war [1]), so konnte Letztere nicht besonders

---

9) Weiske a. a. O. S. 35. 36. Verm. Sachsensp. B. II. Cap. 15. d. 7: „Was se beide gloubit habin, daz sint se beide schuldig zu haldin.“ Dieser Grundsatz harmonirt mit dem älteren Sächsischen Rechte; da die Frau, mit Zuziehung des Mannes, allerdings über ihr Vermögen disponiren konnte.

1) Mittl. R. R. Cap. 53: „Wert er överst dat gut darvör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht vorgeven, denn so vele ere medegave was, dat mach se vorgeven, wem se wil.“ S. meine Abhandl. Lief. II. S. 172.

gefordert werden. Da das Recht der Wittwe an der Morgengabe von der Zeit ihrer Bestellung an gegründet war, und sie daran schon während der Ehe ein, das Dispositionsrecht des Ehemannes beschränkendes, ausschließliches Recht hatte [2]), das nur durch die Gewehre des Mannes, welche ihm verblieb, bedingt war, und am passendsten mit dem Begriffe eines Miteigenthums bezeichnet werden kann [3]), so mußte die Wittwe, welche für die Schulden ihres Mannes nicht weiter verantwortlich war, nach dessen Tode an ihrer Morgengabe ein ausschließliches Ei-

---

2) Die Morgengabe besteht immerfort, bis sie durch die Geburt eines Sohnes gebrochen wurde. Mittl. R. R. Cap. 54.

3) Das vorzügliche Recht, das die Wittwe an der Morgengabe erhielt, wird besonders bezeichnet durch die feierliche Bestellung derselben in Gegenwart zweier besitzlichen Stiftsmänner, eine Form, die überall bei Erwerbung dinglicher Rechte an liegenden Gründen die Regel war, so z. B. bei der Verlehnung, dem Kaufe, Pfande u. s. w. Im mittl. R. R. Cap. 53 heißt es: „dat se betügen mach sülff drüdde des Stichtes mannen unbespraken eres rechten.“ Auch ist ebendaselbst die Ausübung ihres Rechtes eben so ausgedrückt, wie die Ausübung des Näherrechts und des Vorkaufsrechts durch den Bischof: „dat ys se neger tho beholden, denn er enich man affthowinnen.“ Es sind also ganz analoge Rechte. Wie die Morgengabe überhaupt mit der Leibzucht correspondirt — Mittl. R. R. Cap. 5: „hefft he överst ein wiff, de beholt ere lifftucht, edder ere morgengave an eres mannes gude“ — so mag auch das Recht an der Morgengabe dem an der Leibzucht des Sächsischen Rechts bestehenden Miteigenthumsrechte der Frau während der Ehe analog gewesen sein. Weiske a. a. O. S. 33. Sachsensp. B. I. Art. 31. 45. S. § 51. Anm. 5.

genthumsrecht behalten, das sie gegen jeden Dritten geltend machen konnte [4]). Die Wittwe mußte demnach ihre Morgengabe vor allen persönlichen Schulden des Mannes voraus erhalten; ein Pfandrecht an dem Gegenstande der Morgengabe — wie solches das spätere Recht erst kennt — konnte ihr Recht nur insofern aufheben, als die Gegenstände der Morgengabe schon zur Zeit der Bestellung belastet waren, oder die Frau in die Verpfändung gewilligt hatte [5]). — Das Nachjahr hatte die Frau zu ihrem Unterhalte unbeschränkt, sofern der Ueberschuß nicht zur Bezahlung von Schulden aufging [6]). — An der fahrenden Habe hat die kinderlose Wittwe kein Theil; erst durch das Sylvesterschе Gnadenrecht wurde das Recht derselben auf die fahrende Habe, wahrscheinlich nach Analogie des Erbrechts der beerbten Wittwe, eingeführt [7]). — Wo keine Morgengabe bestellt war, hatte die kinderlose Wittwe das Leibzuchtsrecht an dem Gute ihres verstorbenen Ehemannes, jedoch mußte sie vom nachgelassenen Vermögen die Schulden bezahlen [8]). Da sie indeß für die Schulden des Mannes nicht verantwortlich ist, so braucht sie diese aus ihrem Vermögen, an dem die Gewehre des Mannes mit dem Tode erloschen war, nicht zu bezahlen.

---

4) S. Anm. 3, besonders die aus dem mittl. R. R. Cap. 53 zuletzt angeführte Stelle.

5) S. weiter unten § 149.

6) S. § 12 und 13.

7) S. weiter unten § 142.

8) S. § 12. 13 und 40.

2) Für die Wittwe, die auch nur einen lebensfähigen Sohn in der Ehe gehabt hatte, oder mit Söhnen nachblieb, galt der Satz: daß die Morgengabe todt sei [9]). Sie erbte in ersterem Falle für sich allein auf ihre Lebtage, in letzterem mit ihren Kindern, das ganze Vermögen des Mannes, aus dem nun ihre Mitgabe nicht ausgeschieden werden konnte [10]). Ihr eigenthümliches, nicht in der Mitgabe begriffenes, Vermögen behielt sie auch in beiden Fällen unbeschränkt, da sie auch hier nur soweit die Schulden des Mannes zu bezahlen angehalten werden konnte, als das nachgelassene Vermögen reichte [11]). Wie übrigens bei der Wittwe, die einen vorverstorbenen Sohn

---

9) Mittl. R. R. Cap. 54; „Hefft överst eine frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet, wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengave dodt, unde se besittet eres mannes dele des gudes, unde betalet syne schult, unde vördert syne schult, unde schaffet denste erem heren, van erem gude.“ Das Ritterrecht will durch diese Bestimmung der Wittwe einen Vortheil zuwenden. Schlimm war aber der Fall, wo die Schulden so groß waren, daß sie den Nachlaß überstiegen; da die Morgengabe todt war, so konnte die Wittwe dieselbe nicht voraus verlangen, und mit der Morgengabe war die darin enthaltene Mitgabe verloren. Es ist nicht wider den Geist des Ritterrechts anzunehmen, daß der Wittwe in diesem Falle die Wahl blieb die Morgengabe zu behalten; allein die Worte sind dawider: was einmal todt war, konnte nicht wieder aufleben.

10) Dies folgt aus dem Satze, daß die Morgengabe todt war, und die Wittwe nun erbte. S. Anm. 9.

11) S. § 51. Anm. 7.

gehabt hatte, der lebenslängliche Besitz des Gutes bleibt, ebenso wenig kann die mit Kindern nachbleibende Wittwe zur Abtheilung von ihren Kindern gezwungen werden [12]). Sie bleibt als Herrin und Richterin ihrer Kinder an des Vaters statt im Besitz des Gutes und des Vermögens [13]), und ist nur verpflichtet, mit mütterlicher Sorgfalt für die Ihrigen zu sorgen. Bei Eingehung einer zweiten Ehe muß sie sich abtheilen [14]). Ueber die Art der Abtheilung ist bei dem Erbrechte gehandelt worden [15]).

## § 53.

### Fortsetzung.

Beim Tode der Frau behielt 1) der kinderlose Wittwer unbezweifelt die Mitgabe, oder richtiger: die Morgengabe; d. i. die darin enthaltene Mitgabe und dagegen gegebene Widerlage bleibt nun im unbeschränkten Besitze des Mannes [1]). Liegende Gründe aller Art fielen an die Erben der Frau zurück [2]). Wenn die Schulden nach

---

12) Mittl. R. R. Cap. 231: „Stervet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, ungedelet.“ S. auch Cap. 52 unten Anm. 14.

13) S. § 18 und 55.

14) Mittl. R. R. Cap. 52 (aus dem ält. R. R. Art 16): „Stervet ein man, de gedelet ys van synen brödern, de wiff unde kinder hefft, dat wiff blifft in den güdern, dewile se sick nicht vorandert.“

15) S. § 13 und 41.

1) S. § 12. 36. 52.

2) Mittl. R. R. Cap. 232. S. unten Anm. 8.

den Grundsätzen des ält. R. R. von den liegenden Grün=den bezahlt werden mußten, so fielen die Schulden der Frau diesen zur Last, doch mußten auch die vor der Ehe der Frau zukommenden Forderungen den Erben zufallen, weil Schuld überall der Schuld entgegengesetzt wird [3]). Das Ingedömde der kinderlosen verstorbenen Frau fiel an ihre Mutter [4]). In Ermangelung der Mutter mochte der Mann sie behalten [5]). Die Errungenschaft erwarb der Mann eigenthümlich schon während der Ehe [6]). Fahrende Habe konnte die Frau daher nur insofern nachlassen, als sie solche vor der Ehe besaß, oder während der Ehe erbte. In Fällen, wo die Frau nach Landrecht fahrende Habe ererbt hatte, mochte das Erbrecht nach den weiter unten zu erörternden Grundsätzen des Landrechts regulirt werden. Es konnten aber auch Fälle eintreten, in denen die Frau nach Lehnrecht fahrende Habe in die Ehe mitbrachte, na=mentlich, wenn sie als Wittwe das Vermögen ihres Man=nes erster Ehe besaß, oder wenn sie keine Mitgabe ein=brachte, sondern Leibzuchtsgüter und Erbantheile an dem Lehnsvermögen. Da aber alles aus dem väterlichen Nach=lasse nicht als Mitgabe Empfangene nur zur Leibzucht an die Töchter fiel, so konnte bei dem Empfangenen kein Un=terschied zwischen dem liegenden Grunde und der darauf

---

3) S. § 13 und 40.

4) S. § 12 und 36.

5) S. § 36.

6) S. § 51.

befindlichen fahrenden Habe an Inventarien u. s. w. gemacht werden, eben so wenig bei dem Vermögen, welches die kinderlose Wittwe geerbt hatte, deren Rechte auch nur auf lebenslängliche Leibzucht an sämmtlichem ererbten Vermögen sich beschränkten [7]).

---

7) Cap. 51 des mittl. R. R., aus Art. 15 des ält. R. R. geschöpft: „Synt bröder einer, twe, edder mer, de süsteren hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süster, edder se gha tho geliker delinge, mit eren brödern, överst er gudt ervet wedder an de brödere.“ Ebenso im Cap. 62. — Cap. 58: „Stervet ein man, edder frouwe erffloss, de Lehengut hebben van dem Stichte, dat gudt fellt an den Bischop, unde de schal ere schult gelden, dewile dat gudt recket, dat em angefallen ys.“ Das aus dem Sachsenſp. herstammende Cap. 231 des mittl. R. R. kann hier nicht als Richtschnur gebraucht werden, da das Nationalrecht sich so deutlich ausspricht. Dieses Capitel mochte voraussetzen, daß alle fahrenbe Habe dem Ehemann verblieb, wie es im Geiste des Sächsischen Rechts lag. Weil eben die sämmtliche fahrende Habe zum Lehnsvermögen gehörte, so konnte die einmal mit der Morgengabe schon versorgte kinderlose Frau auf keine fahrende Habe Anspruch machen. Erst das spätere Recht — Sylvesters neue Gnade — räumt ihr dieses Recht ein, und seitdem kann man auch die Anwendung des im Sächsischen Recht begründeten ehemännlichen Erbrechtes an der fahrenden Habe auf das Lehnsvermögen annehmen, weil das Lehnserbrecht nun einen mehr allodialen Character annahm. Jedoch wird eben für jene Zeit die Beschränkung des Begriffs der fahrenden Habe anzunehmen sein, wie sie sich überhaupt allmälig im Livl. Recht gestaltet hatte. Zu der Zeit des mittl. R. R. mußte aber alles zur Leibzucht besessene Lehnsvermögen, sowohl liegende Gründe als fahrende Habe, nach dem Tode der Frau an die rechten Erben oder

Ein eigenthümliches Nachjahr an den liegenden Gründen ist dem Ehemanne nicht zugestanden; er behält nur die Ernte von demjenigen, was, als die Frau starb, schon besäet war, so wie alle fälligen Zinsen eigenthümlich als Errungenschaft; war die Saat noch nicht bestellt, so konnte er sie vollenden, und den Ertrag gegen mäßige Pacht behalten [8]).

---

an den Lehnsherrn zurückfallen. Weil nun der Besitz des Livl. Adels nur in Lehnsvermögen bestand, so ist begreiflich, warum jenes landrechtlichen Erbrechts des Ehemannes an der fahrenden Habe in den älteren Rechtsquellen, namentlich auch in dem mittl. R. R. gar nicht erwähnt ist, sondern dasselbe sich erst später findet, wo die Natur des Lehns sich schon mehr den Allodien genähert hatte.

8) Mittl. R. R. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen, edder Lehen, edder Lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, Stervet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, unde seyen, unde affsniden, unde tho hus vören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yennen dar dat gudt up valt, wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff gelden scholde, Stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se levendich were.“ In den Worten „wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet“ und „Stervet syn wiff eer de sadt“ liegt ein Gegensatz, indem das Erstere von dem Fall zu verstehen ist, wenn die Frau nach der Saat gestorben ist. Buddenbrock a. a. O. S. 278 hat dies übersehen. Der Text des Sachsenspiegels, aus welchem das Cap. 232 des R. R. geschöpft worden, giebt eine genügende Aufklärung. Es heißt nämlich Sachsensp. B. III. Art. 76: „Nimt ein man eine wiftewen, die eigen, oder len, oder libzucht, oder zinsgut hat. Swaz so her in deme gute mit sime phluge arbeytet, stirbt sin wib e

2) Ueber das Verhältniß des mit Kindern nachbleibenden Wittwers schweigt das Ritterrecht ganz. Da aber die Morgengabe durch die Geburt von Söhnen gebrochen war, so konnte auch der Wittwer nicht angehalten werden, die Mitgabe nach dem erfolgten Tode seiner Frau herauszugeben. Leibzuchtsgüter, oder väterliches Erbe nach Lehnrecht, fiel natürlich an die Stammeserben oder den Bischof, als den eigentlichen Lehnserben, weil das Weib ihren Antheil nicht auf die Söhne übertragen konnte. Uebrigens scheint das Verhältniß der väterlichen Gewalt hier von großem Einflusse gewesen zu sein; von welchem unten (§ 55) ausführlich gehandelt werden wird.

## § 54.

### Vermögensverhältnisse bei der Ehescheidung.

Da nach dem Canonischen Rechte die Ehe als Sacrament unauflöslich war, so kann, wenn im R. R. von der Scheidung die Rede ist, nur die Trennung nichtiger Ehen, oder die separatio quoad consortium conjugale verstanden werden [1]). Die auf das Lehnrecht sich beziehenden Bestimmungen des mittl. R. R. [2]) sind folgende:

---

der sat, her sol ez yollen arbeyten und sewen und abe sniden, unde zins oder phlege sal her dar abgeben jenem, uffe den daz gut erstirbt. Stirbt aber die vrowe nah der sat, als die egde daz lant begangen hat, die sat ist ires mannes, und her en ist da niemanne nicht phlichtig abe zu gebene phlege noch zins."

1) S. Eichhorn's Rechtsgesch. § 321.

2) Cap. 230: „Wert ein man mit rechte van synem wive ge-

Gab der Ehemann Veranlassung zur Scheidung, so muß er sich mit der Frau in Allem, was er besaß, zur Hälfte theilen [3]). Natürlich fiel das abgetheilte Vermögen nach ihrem Tode, sofern der Mann noch lebte, an diesen zurück, lebte er nicht mehr, an die rechten Erben, oder an den Bischof [4]). Hatten die Eheleute Kinder, so wurden drei gleiche Theile gemacht, wovon jeder der Eheleute einen, und die Kinder den dritten erhielten [5]). War die Ehefrau der schuldige Theil, so mochte sie wohl aller ihrer weibli=

---

scheiden, so schollen se delen tho rechte halff, unde halff wat se hebben. Synt dar kinder, dar schollen se ock mede delen halff unde halff, werden se ock gescheden ane undögent, so beholt se wat se tho em brachte, unde he beholt dat syne. Wenn se gedelet ys van erem manne, edder na eres mannes dode, en mach er kein Lehengudt anfallen.“ Daß hier hauptsächlich von Lehnsvermögen die Rede ist, sieht man aus dem Nachsatze, worin eine alleinige Bezugnahme auf Lehngut genommen wird. Das Cap. 19 des mittl. R. R.: „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheden, se beholt ere Lyfftucht, de he er gegeven hefft“, bezieht sich auf die landrechtliche Lehre von einer constituirten Leibzucht, die dem ursprünglichen Livländischen Lehnrechte gänzlich fremd ist. Auch ist die Theilung in dem Lehnsvermögen nach Cap. 230 mehr im Geiste des alten Livl. Ritterrechts, da die Ehefrau Ansprüche auf das ganze Lehnsvermögen hatte, sofern ihr keine Morgengabe bestellt, oder die Morgengabe gebrochen war.

3) „halff unde halff“, wie Cap. 230 sagt.

4) Nach den Grundsätzen des Lehnrechts, nach welchem die Frau nur ein Leibzuchtsrecht an dem Vermögen hatte, das dominium feudi aber bei dem Manne verblieb.

5) „halff unde halff“ bedeutet eine Gleichstellung, mithin ist Cap. 230 vernünftiger Weise nur so zu erklären.

chen Gerechtsame verlustig gehen 6). Waren aber beide Theile unschuldig, so behielt ein jeder das von ihm in die Ehe Gebrachte 7).

## § 55.

### II. Elterliche und brüderliche Gewalt.

Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern hatte nach den im § 18 dargestellten Grundsätzen des ältesten R. R. den Character einer Gewalt; dasselbe galt vom Verhältniß des älteren Bruders zu seinen jüngeren Geschwistern. Dadurch unterscheidet sich in dieser Lehre das Liv-

---

6) Die Frau, die sich durch ihr Betragen unwürdig machte, verlor alle ihre Rechte. Der unschuldige Ehemann konnte die Mitgabe nicht verlieren, die sein Eigenthum geworden war, und nur in der Morgengabe nach seinem Tode gefordert werden konnte. Einer Theilung in dem Vermögen der Ehefrau konnte hier noch nicht erwähnt werden, weil in der Regel die Frau nur Mitgabe, und keinen Grundbesitz hatte. Als die Frauen ein wirkliches Erbrecht erhielten, konnte hiervon die Rede sein, und dann wird die Sache sehr zweifelhaft, weil dem Manne an dem Vermögen der Ehefrau nicht gleiche Erbrechte zustehen, wie der Frau an dem des Mannes. Auch den Fall übergeht das Ritterrecht, wenn die Frau Leibzuchtsgüter besaß. Bei der Unwürdigkeit der Frau mußten sie an die rechten Lehnserben zurückfallen. S. § 30 a. E.

7) S. das Cap. 230 in Anm. 2. Die Frau behielt ihre Mitgabe, Leibzuchtsgüter und Ingedömde, der Mann die Morgengabe und alles übrige ihm vor der Ehe Gehörige, wohl auch die Errungenschaft, weil er diese sofort in der Ehe als Eigenthum erwarb.

ländische Recht wesentlich von dem Sächsischen, nach welchem den Eltern nur eine Vormundschaft über ihre Kinder zustand [1]). Jene Bestimmungen des ält. R. R. gingen in das mittl. R. R. über, Art. 50 und 51 in Cap. 77 und 78; es ist keine Veränderung unter dem Einflusse des Sächsischen Rechts sichtbar. Die väterliche Gewalt konnte nur aufhören, wenn der waffenfähige Sohn ein Lehngut vom Herrn erhielt [2]), oder wenn der Vater sich mit seinem Sohne abtheilte [3]). Die Großjährigkeit des Sohnes konnte auf sein Verhältniß zum Vater von gar keiner Wirkung sein. Die Wittwe, welche dieselben Rechte wie der verstorbene Mann auszuüben scheint, konnte eben so wenig von den großjährigen Kindern zur Absonderung angehalten werden [4]). Zwar findet sich jetzt auch die Bestimmung, daß der volljährige Lehnsmann sein Lehngut ohne Rücksicht auf den Willen der Mutter empfangen könne, und die Mutter sich abtheilen müsse [5]). Allein dieser, unter Einfluß des Sächsischen Rechts [6]) aufgenommene, Rechtssatz scheint, als dem ursprünglichen National-

---

1) Weiske a. a. O. § 9. S. 21.

2) Mittl. R. R. Cap. 77 a. E.

3) Das. Cap. 11: „unde stervet de söne darna ungedelet van dem vader.“ Cap. 14: „Sündert de vader sinen son van sick mit gude.“

4) Mittl. R. R. Cap. 52 und 82, buchstäblich aus dem ält. R. R. Art. 16 und 54 entnommen. S. auch oben § 52 a. E.

5) Mittl. R. R. Cap. 25. S. meine Abhandl. Lief. I. S. 97.

6) Sachsensp. B. I. Art. 13. Weiske a. a. O. § 9. S. 23.

rechte widersprechend, keinen Eingang gefunden zu haben; denn noch das spätere einheimische Recht stellt die Abtheilung dem Willen der Mutter anheim [7]).

Die brüderliche Gewalt, welche sich von der elterlichen schon nach dem älteren Rechte dadurch unterschied, daß sie mit der Waffenfähigkeit des jüngeren Bruders aufhört, scheint einige Milderung erhalten zu haben; denn während das ält. R. R. die jüngeren Brüder als „unter dem Zwange" des ältesten stehend bezeichnet [8]), hat das mittlere dies in die Worte: „in ihrem Dienste" abgeändert [9]).

Wenn bei der richterlichen Gewalt, die den Eltern und dem ältesten Bruder im Hause zustanden, eine sehr ausgedehnte Macht in persönlicher Hinsicht vorauszusetzen ist, so mußte diese in Hinsicht des Vermögens gleichfalls sehr ausgedehnt sein. Der Vater und die Mutter konnten demnach, da sie zur Absonderung nicht verpflichtet waren, nicht gehalten werden, das mütterliche oder väterliche Vermögen den Kindern herauszugeben [10]).

---

7) Sylvesters Gnadenrecht § 7. S. weiter unten § 142.

8) Aelt. R. R. Art. 51. S. oben § 18. Anm. 3.

9) Mittl. R. R. Cap. 78, im Uebrigen wörtlich aus Art. 51 des ält. R. R. geschöpft. S. auch Buddenbrock a. a. O. S. 111.

10) Ein übereinstimmendes Princip enthält das Hilchensche Landrecht, B. II. Tit. 2: „Es mag ein Sohn seine Mütterlichen Güther von dem Vater, wofern demselben kein Gerichtlicher Auftrack beschehen ist, wenn Er zu seinen 25 Jahren kommen ist, anderer Gestalt nicht abfordern; Es sei denn

Da der Vater die Mitgabe seiner Frau eigenthümlich erhielt, und das übrige Vermögen in seine Wehre nahm, so mußte diese fortbestehen, weil die Großjährigkeit der Kinder dieselbe nicht brach. Ein gleiches Recht hatte die Mutter, deren Morgengabe durch die Geburt eines Sohnes todt war. Die brüderliche Gewalt, die bei der Waffenfähigkeit des Bruders aufhörte, mußte zwar hinsichtlich des Vermögens gleicher Natur sein, wie die väterliche, weil beide Rechte gleich geeignet sind, und noch überdies der älteste Bruder während der Minderjährigkeit des jüngern die Belehnung des Gutes allein empfing [11]), nach erreichter Wehrhaftigkeit mußte jedoch mit der Auflösung der brüderlichen Gewalt der Gutsantheil von dem jüngeren Bruder gefordert werden können.

Die Verpflichtung der Eltern, für die Kinder zu sorgen, verstand sich von selbst; sie lag in dem natürlichen

---

Sache, daß der Vater zur andern Ehe (und deß hat der Sohn Macht, wenn Er schon zu seinen mündigen Jahren nicht gekommen) schreiten würde, oder ein Verschwender seiner Güther wäre."

11) Mittl. R. R. Cap. 5: „Sint bröder twe, effte mer in ungedeledem gude, de hebben ere samende handt in dem gude, unde ervet van dem einen up den andern, dewile se ungedelet syn, Stervet de yenne, de dat gudt entfangen hefft, de ander entfange dat gudt etc." Zur Erläuterung dient Art. 1 des Waldemarschen Lehnrechts: „Stervet een Man, de Sönes hefft, een edder mehr, de eene de tho sinen Jahren kamen is, sall averfahren binnen Jahr und Dagh . . . dat syne tho entfangende." Diese Stelle ist in dem ält. R. R., aus dessen Art. 6 das Cap. 5 des mittl. stammt, weggelassen.

Gefühl. Vater und Mutter fanden in ihren kriegerischen Söhnen die sicherste Stütze. Die Ausstattung und Versorgung der Töchter wird den Eltern ausdrücklich zur Pflicht gemacht [12]), und diese Verpflichtung auch im späteren Recht wiederholt ausgesprochen [13]).

Eltern und Brüder waren, da die Kinder und der Bruder in ihrer Gewalt sich befanden, natürlich verpflichtet, sie vor Gericht zu vertheidigen: Vater und Bruder persönlich, die Wittwe durch ihren Vormund. Ein Beispiel für die Vertheidigung selbst des großjährigen Sohnes durch den Vater findet sich im Criminalrecht [14]).

Bemerkenswerth ist dagegen bei diesen strengen Verhältnissen die Stellung, welche Eltern, Brüder und Kinder als Glieder einer Familie unter einander haben. Die Kinder beschränken die Eltern in den Dispositionen über ihr Vermögen durch das Erbrecht, wie bei den einzelnen Lehren des Lehnrechts gezeigt worden, und scheinen ein durch Mitbelehnung begründetes Miteigenthum zu haben. Die Familienglieder konnten demnach auch widersprechen, wenn sich ein Mann zu eigen gab, denn starb er als Eigener, so verloren sie ihr Erbrecht [15]). Als Verbindung

---

12) Mittl. R. R. Cap. 56, aus dem Art. 21 des ält. R. R. S. § 13. Anm. 13.

13) Wolmarscher Landtagsschluß von 1543. S. Hupel's neue nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 311.

14) Mittl. R. R. Cap. 138: „De vader mach den sine uthnehmen eins, yfft he umb missedadt beklagt würde, dewile he van em nicht gesündert en ys."

15) Mittl. R. R. Cap. 216. S. unten § 62.

zur wechselseitigen Vertheidigung beurkundet sich das Familienverhältniß durch das Recht, das Wehrgeld für erschlagene und verletzte Familienglieder fordern, und die an denselben verübten Beeinträchtigungen durch Klage verfolgen und durch Fehde rächen zu können [16]).

Ob die Kinder das Recht hatten, während sie in der elterlichen Gewalt waren, für sich zu erwerben, darüber ist nichts ausdrücklich bestimmt. Doch läßt sich aus der Bestimmung, daß der abgetheilte Bruder das mit dem abgetheilten Vermögen Erworbene zu conferiren schuldig sei [17]), folgern, daß er, während er unter elterlicher Gewalt war, nur den Eltern erwarb. Die Erwerbung eines Lehngutes aber hatte jedesmal die Auflösung der elterlichen Gewalt zur Folge [18]).

Bei der Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern nach dem Livländischen und Sächsischen Rechte konnten die in letzterem darüber enthaltenen Rechtssätze [19]) in Livland keinen Eingang finden, und sind daher im R. R. alle übergangen; selbst ihre subsidiarische Anwendbarkeit läßt sich bei ihrer verschiedenen Natur nicht annehmen.

---

16) Mittl. R. R. Cap. 83. 134. 144.
17) Das. Cap. 14.
18) Das. Cap. 77, aus Art. 50 des ält. R. R. S. § 18.
19) Vergl. Weiske a. a. O. S. 21 fgg. 41 fgg.

## § 56.

### III. Vom Erbvertrage.

Die Darstellung des Erbrechts, als wesentlichen Bestandtheiles des Lehnrechts, konnte von dem letzteren nicht getrennt werden, wiewohl es seinem Wesen nach größtentheils aus den häuslichen Verhältnissen hervorgeht, und daher zum Hausrecht gehört [1]). Daher ist zwar auch der Erbvertrag, der in Livland durchaus in dem Lehnrecht seine Hauptbasis hatte, dort bereits abgehandelt worden (§15. 43.), das genauere Detail kann aber erst hier, nach Auseinandersetzung der Familienverhältnisse zwischen Mann, Weib, Kindern und Geschwistern, nachgetragen werden.

Die Erbverleihung des Lehngutes war zur Zeit des ältesten Ritterrechts durch die Erben, nämlich die Söhne und Töchter, unbedingt beschränkt, wiewohl das unbeschränkte Verkaufs- und Verpfändungsrecht des wohlerworbenen Lehngutes dabei vollkommen bestand [2]). Das älteste R. R. entsprach darin den Sächsischen Ansichten, welche die Erbvergabung eines eigenthümlichen Grundstücks, des Eigen [3]), so wie des Lehns [4]), sei es wohlerworbenes oder ererbtes, ohne Einwilligung der Erben nicht gestat-

---

1) S. Grimm's Alterthümer S. 466 fg. Weiske a. a. O. S. 53.

2) S. § 15 und 43. § 10, 11, 34, 35.

3) Weiske a. a. O. § 21. S. 62. Eichhorn's Rechtsgesch. § 374.

4) Mayr a. a. O. S. 284. 85. Anm. 3 und 4.

teten [5]). Die Grundsätze des ält. R. R. gingen unverändert ins mittl. R. R. über [6]). Bei der Erweiterung des Lehnsfolgerechts durch die samende Hand, und so lange Brüder in der samenden Hand waren, mußte die Veräußerung auch durch ihre Einwilligung beschränkt werden, weil sie wirkliches Erbrecht und ein Miteigenthum hatten [7]). Wenn nun dieses beschränkende Recht der Erben beim Erbvertrage über Lehen galt, so mußte dasselbe auch bei dem Eigen wirksam werden, — welches in Livland zur Zeit des mittl. R. R. sich gefunden haben mochte, indem die Bestimmungen des Sachsenspiegels über Eigen zum Theil ins mittl. R. R. übergegangen waren [8]), — und zwar um so mehr, als auch der Sachsenspiegel jenes beschränkende Recht beim Eigen kennt. Sehr schwierig wird daher die Entscheidung der Frage, auf welche Vermögensgattung die Cap. 45 bis 47 des mittl. R. R. [9]) gehen,

---

5) Eichhorn, Weiske und Mayr a. a. O.

6) S. oben § 43.

7) Uebereinstimmend Mayr a. a. O. S. 286 Anm. 5.

8) S. unten § 126. 127.

9) Cap. 45: „Sunder Erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven, Gifft he dat einem hinwech, de Erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anspreken, were he ock alle dodt, de ydt uthgegeven hedde, All gewunnen gudt, unde varende have, mach ein man vorgeven, sünder syner Erven vorlöff, dewile he so mechtig ys, dat he up einem perde sitten kann etc. Wenn he dat nicht don mach, so mach he noch geven, noch laten, des he yennigen manne waren möge, de Erven mögen ydt wol antasten na synen dagen. Wat he överst yemande genamen hefft mit unrechte, dat moth he

welche augenscheinlich vom Erbvertrage handeln [10]). Die Ausdrücke „vorgeven, laten, geven, gave“, die in diesen Capiteln vorkommen, deuten nach dem Sprachgebrauch des mittl. R. R. [11]) überall auf einen Erbvertrag hin, während die Veräußerung titulo oneroso mit „vorköpen“ oder „uthsetten“ ausgedrückt wird. Wenn einerseits nicht zu leugnen ist, daß der Art. 52 im ersten Buche des Sachsenspiegels, als muthmaßliche Quelle der Cap. 45 — 47 [12]), in dem Ideengange mit diesen gewissermaßen übereinstimmt, so ist er von der andern Seite so sehr abgeändert, daß die Bemühung des Verf. des R. R., diese Sätze den Livländischen Verhältnissen anzupassen, sogleich in die Augen springt. Da nun die Livländischen Rechtsverhältnisse sich auf das Lehnrecht gründeten, so muß auch diese Abänderung in Beziehung auf das Lehnrecht geschehen sein. Denn mochte auch schon landrechtlicher Besitz damals in Livland vorhanden gewesen sein, so war es doch ohne Zweifel nur sparsam und ausnahmsweise der Fall; so daß bei dessen Unbedeutendheit er von keinem Einfluß auf das allgemein und als Regel geltende lehnrechtliche Ver-

---

wol wedder geven, dat möthen de Erven nicht wedderspreken.“ Cap. 46: „Hefft ein man mit unrechte ichtes, dat vörderen de Erven mit rechte, up dem dem dat gegeven ys.“ Cap. 47: „Dat wiff ys nicht plichtich tho antworden vor yenniger handt gave, de men hefft vorgeven, denn vor de, de under er vorstervet.“

10) S. meine Abhandlungen Lief. I. S. 31 — 42.

11) Ebendas. S. 33, 34.

12) Ebendas. S. 34.

hältniß sein konnte. Erwägt man aber, daß die beschränkte Erbverleihung des Lehngutes, wie sie das aus dem ältesten R. R. geschöpfte Cap. 60 des mittleren darstellt, wirklich bestand, so konnten sich die Bestimmungen der Cap. 45 — 47 nur auf das außer dem Lehngute des Lehnsmannes in dessen Besitze befindlichen Vermögen, nämlich die fahrende Habe, das Ingedömde, Heergewette, die ausstehenden Schulden u. s. w., beziehen. Bestärkt wird diese Ansicht dadurch, daß der Ausdruck Erbgut (erffgudt), der hier im mittl. R. R. gebraucht wird, wo er sich sonst in diesem Rechtsbuche findet, geradezu bewegliches Vermögen bezeichnet [13]), und es ist ein vergebliches Bemühen, den Gebrauch des Ausdrucks Erbgut für ererbte liegende Gründe in den Livländischen Chroniken und Rechtsurkunden, welche bis zur Zeit des mittl. R. R. reichen [14]), auffinden zu wollen. Für das alte Mannlehn wird im-

---

13) Mittl. R. R. Cap. 15: „We dem andern varende have lehnet — — wil he ydt em vorsaken — — des ys he neger tho beholden sülff drüdde — — Mach överst de yenne, de dat gudt in wehren hefft — betügen, dat ydt syn eigen ys, edder syn erffgudt, he brecket eme syn getüge.“ S. meine Abhandlungen a. a. O. S. 37.

14) Es findet sich diese Bezeichnung weder im ält. R. R., noch in dem Oeselschen Lehnrechte, noch in dem Waldemarschen Rechte und andern Urkunden bis zu Sylvesters Gnadenrecht von 1457. Wenn Arndt (Chronik Th. II. S. 81) beim Jahre 1318 von Erbgütern spricht, welche von dem König Erich VII. viele Esthländische Edelleute zu Lehn nahmen, so liegt darin nur eine Verwechselung der Begriffe, die sich Arndt zu Schulden kommen läßt.

mer der Ausdruck „Lehngut", und für den eigenthümlichen Besitz „Eigen" gebraucht. Erst in der spätern Zeit, wo das Mannlehnrecht durch das Sylvesterſche Gnadenrecht eine Erweiterung erhielt, kam zur Unterſcheidung von den eigentlichen Mannlehen der Ausdruck „Erbgüter" auf, der ſich im Sylveſterſchen Gnadenrecht zuerſt dergeſtalt machte [15]), und ſeitdem, im Gegenſatz der alten Mannlehngüter, die den Namen Lehngut behielten, in dieſem Sinne gebräuchlicher wurde [16]). Der Ausdruck „Erbgüter" verdrängte ſogar, nachdem die erweiterten Mannlehngüter die volleſte und freieſte Dispoſitionsbefugniß mit ſich vereinigten, und dadurch dem urſprünglichen Eigen ſich ganz gleichſtellten, letztern Ausdruck ſo ſehr, daß er in Livland ganz fremd geworden iſt. Selbſt der Sprachgebrauch in dem Rechtsbuche, welches mit Recht als Quelle des mittl. R. R. zu betrachten iſt, im Sachſenſpiegel, und in den dieſem dem Urſprunge nach am nächſten verwandten Rechtsbüchern, führt keine andere Bedeutung des Ausdrucks Erbgut mit ſich. Immer wird derſelbe zunächſt nur von beweglichen Gütern, Lehngut vom

---

15) Sylveſters neue Gnade vom J. 1457, § 9: „So aver de yenne vorstervet, deme sodane Erff-Gudere angestorven weren etc." S. meine Abhandl. Lief. I. S. 42, 43. Anm. a.

16) Fabri's formulare procuratorum in Oelrichs' Ausg. S. 162, 163. Hilchenſches Landrecht B. II. Tit. XIII: „die Landgüter ſind entweder Erb- oder Lehn- oder zu Lebtage gegebene Güther." Genauer nach ebendaſ. Tit. VII, wo der Urſprung der Erbgüter ins Sylveſterſche Gnadenrecht geſetzt wird.

Mannlehn, Eigen von eigenthümlichen Gütern; von ererbten eigenthümlichen Gütern Erbeigen oder Erb und Eigen gebraucht [17]). Demnach ist man genöthigt anzunehmen, daß unter dem Ausdrucke „erffgudt“ im Cap. 45 des mittl. R. R. nur alles Vermögen des Lehnsmannes, das er außer dem Lehngute ererbte, und unter „all gewunnen gudt unde varende have“ alles wohlerworbene Gut, außer dem Lehngute, sei es nun ausstehende Schuld, Heergewette, fahrende Habe u. s. w., zu verstehen sei, und daß mithin nach den Bestimmungen desselben Capitels das darin begriffene ererbte Vermögen ohne Einwilligung der Erben auf den Todesfall nicht, wohl aber das wohlerworbene vermacht werden konnte [18]).

Von der andern Seite ist in der Livländischen Praxis, so weit sie übersehen werden kann, der Satz unbezweifelt gewesen, daß die Erbvergabung wohlerworbener liegender Gründe unbeschränkt sei [19]). Man könnte dagegen einwenden, daß diese Lehre sich allgemein in Deutschen Landen seit dem 15ten Jahrhunderte verbreitet habe,

---

17) S. z. B. Sachsenspiegel B. I. Art. 15. B. II. Art. 43. Weiske a. a. O. S. 54. Desgleichen Schwäb. Landrecht Cap. 80. Punkt 3: erbgut für cuncta bona. Ebendas. Cap. 113, 122, 156, wird ererbtes Eigen „Erbeigen“ genannt. Cap. 260 enthält eine Definition von Erbgut: „mit welchem gut der man stirbet, das heisst Erbgut.“ S auch Cap. 296. Im Cap. 268 werden verschiedene Stücke beweglichen Vermögens als „Erbgut“ aufgeführt.

18) S. oben Anm. 9.

19) Selbst im Uexkällschen Urtheile (s. meine Abhandl. Lief. I.

und die für liegenden Grund überhaupt stattfindende Einschränkung in der Erbvergabung verdrängt habe [20]); auch seitdem erst, besonders nachdem die Lehngüter sich zu Allodialgütern umgestalteten, in Livland einheimisch geworden sei. Größere Schwierigkeit macht aber die Nebenbestimmung des Cap. 45, Erbgut solle nicht „ane nodt sunder erven verlöff" vergeben werden. Denn diese Nebenbestimmung findet sich überall bei ererbten liegenden Grüden für Dispositionen ohne Zuziehung der Erben, und des Bischofs, als Lehnsherrn und Erben, in dem mittl. R. R. angegeben [21]). Mochten sich auch für die Vergabung des ererbten beweglichen Vermögens Fälle der Noth denken lassen, — z. B. wenn der Hülfsbedürftige einem Stifte, Kloster, oder irgend einem andern Manne sein ererbtes, nicht zu liegenden Gründen gehöriges, Vermögen vergab, um seinen Unterhalt zu sichern, oder wenn er etwa, falls seine Erben ihm nicht beistehen konnten, zur Erlangung eines genüglichen Beistandes einem wehrhaften Manne sein Heergewette, das den Söhnen und Schwertmagen zufallen mußte, auf seinen Todesfall vergab — so bleibt doch die Sache insofern zweifelhaft, als die Clausel „ohne Noth" für liegende Gründe

---

S. 154), wiewohl hier blos eine Berufung auf den Sachsenspiegel, die ziemlich seicht erscheint, für die Ungültigkeit einer Testamentifaction über ererbten liegenden Grund angewandt wird.

20) Eichhorn's Rechtsgesch. § 451 Anm. a. b. c.

21) S. § 34, 35 und 42.

characteristisch ist. Wenn aber die Erbverleihung des Lehngutes nach dem alten Rechte durch die Einwilligung der Erben beschränkt war, wenn ferner der Ausdruck Erbgut im mittl. R. R., so wie in den Letzterem verwandten, gleichzeitigen Rechtsquellen, erweislich nur für bewegliches Vermögen gebraucht wird, wenn endlich der im Cap. 47 (welches mit dem Cap. 45 zusammenhängt) vorkommende Ausdruck „Gabe" auf bewegliches Vermögen zu deuten scheint [22]), — so bleibt freilich kein anderer Ausweg, als unter „Erbgut" alles ererbte nicht zum Lehngut gehörige Vermögen zu verstehen. In der Livländischen Praxis ist es bisher unentschieden gewesen, ob über ererbtes, nicht zu liegenden Gründen gehöriges, Vermögen auf den Todesfall verfügt werden könne; es zeigt sich überall eine Neigung dagegen [23]). Dies beweist wenigstens so viel, daß wenn unter „Erbgut", seiner, dem mittleren Ritterrechte und dessen Zeit entsprechenden grammatischen Bedeutung nach, das sämmtliche ererbte Vermögen begriffen ward, kein den Livländischen Ideen völlig fremdes Princip dadurch angenommen ist. Ja selbst der Ausdruck „ohne Noth" würde dann nicht im gering-

---

22) Bei der Verleihung von liegenden Gründen wurde der Uebergang in die Gewehre des Beliehenen verlangt. Mittl. R. R. Cap. 61. Eichhorn's Rechtsgesch. § 374. Nach Cap. 47 war die Gabe im Besitz desjenigen, der vergab, geblieben, ohne daß ein Vorbehalt des Besitzes aufgeführt wird. S. oben Anm. 9.

23) Meine Abhandl. Lief. I. S. 51. Anm. b.

sten mehr anstößig sein, wenn man unter Erbgut sämmtliches ererbte, und unter „all gewunnen gudt unde varende have“ sowohl alle wohlerworbenen liegenden Gründe als alle wohlerworbene fahrende Habe begreift, indem es wohl möglich sein könnte, daß unter dem Einflusse des Rechts, das nicht ererbte Lehngut titulo oneroso frei zu veräußern, ein eben so freies Vergabungsrecht sich gebildet habe. Die alte Praxis wäre nicht dagegen, und Fälle der Noth, in welchen das sämmtliche ererbte Vermögen vergeben werden mußte, lassen sich in dem Geiste jener Zeit mancherlei denken [24]).

Zu dem Erbvertrage war die Erklärung des Erblassers genügend, denn die Gabe konnte nach dem Tode des Erblassers gefordert werden, jedoch auch nur insofern, als sie in dem Nachlasse wirklich vorhanden war [25]).

Welche Erben den Erblasser im Erbvertrage beschränkten, ergiebt sich aus dem Umfange des Lehnerbrechtes. Zunächst die Söhne und die unabgetheilten Sohnessöhne als rechte Erben, desgleichen die Töchter; alle übrigen nur unter gewissen Bedingungen, nämlich der Vater, wenn er von dem Seinigen dem Sohne etwas gegeben hatte, die Frau, wenn ihr ein Sohn geboren war, die Brüder, so lange sie in der samenden Hand saßen.

---

24) Albrecht, die Gewere. S. 196. 198. 200. Es konnte sein, daß ein verarmter Lehnsmann sein sämmtliches Gut einem Mächtigen vergab, um sich zu helfen, und sich den Besitz vorbehielt. Eichhorn's Rechtsgesch. § 374.

25) Mittl. R. R. Cap. 47. S. oben Anm. 9.

## § 57.

### Fortsetzung. Ueber Enterbungsgründe.

Wenn die in einer Gemeinschaft als Familienglieder sich befindenden Personen einen natürlichen Verein zur wechselseitigen Vertheidigung und Wehre bildeten, so bestand auch in dem Vermögen ein Miteigenthum, das in Livland durch die Mitbelehnung bedingt wurde. Der Vater, als Haupt und Richter, besaß im Innern des Hauses eine große Macht, war aber in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt. Liegende Gründe konnten ohne Einwilligung derjenigen, die ein Erbrecht daran hatten, nicht vergeben werden; Letztere konnten sie sofort zurück verlangen, sich ihrer unterwinden. Daher findet sich im ält. Livländischen Rechte durchaus kein Grund, aus welchem das Erbrecht von dem Erblasser hätte entzogen werden können. Der Vater mochte zwar richten und strafen, allein er durfte seinem Erben das Miteigenthum nicht entziehen; dieser konnte es nur verwirken durch Handlungen, die Verlust der Güter und des Lebens nach sich zogen; sein Recht fiel dann an seine Erben. Ein Kind blieb immer nur der Züchtigung unterworfen, der Erwachsene mußte durch Urtheil und Recht von dem Richter gerichtet werden. So wenig als liegende Gründe, eben so wenig mochte bei dieser Lage der Dinge das bewegliche Vermögen dem rechten Erben auf den Todesfall entzogen werden, da dasselbe zur Erhaltung des ganzen Familienvereins eben so wesentlich nothwendig war. Wie wollte

der Sohn ohne väterliches Heergewette, ohne die kostbaren alten Familienwaffen, die an seinem Vater oder Großvater, oder an anderen Familiengliedern begangenen Verletzungen rächen; wie sollte ohne Heerde, Vieh, Pferde, Geräthe ein Haus bestehen können? Wenn sich in späterer Zeit die Idee entwickelte, daß das von den Vätern fortlaufend auf die Nachkommen Gelangte in der Gemeinschaft bleiben solle, das von jedem selbstständig Erworbene dagegen ihm allein gehöre, so lag die Veranlassung dazu in dem loser werdenden Familienbande, indem die richterliche Gewalt die Selbstvertheidigung überflüssig machte. Das von den Vätern Ererbte blieb nach der alten Sitte im Miteigenthume aller Erben, es konnte ihnen nicht entzogen werden, es sei denn, daß sie durch richterliches Urtheil Gut und Leben verwirkten; das Wohlerworbene war, als unbeschränktes Eigenthum, der Willkühr des Erwerbers unterworfen. So finden sich denn auch noch in den Ritterrechten keine Enterbungsgründe für das ererbte Vermögen, welches Miteigenthum aller Erben geblieben war, so wie die freieste Disposition über das Wohlerworbene, als über alleiniges Eigenthum des Erwerbers, nicht beschränkt ist durch Pflichttheil und Enterbungsgründe.

## § 58.

## IV. Vormundschaft.

Die Lehre von der Vormundschaft erleidet unter dem Einflusse des Sächsischen Rechts keine Veränderun-

gen [1]). Außer der Vormundschaft über Unmündige und der Geschlechtsvormundschaft kommt die Vormundschaft über die Alten und über Wahn- und Blödsinnigen hinzu. Erstere ist eine freiwillige, beschränkt den Bevormundeten in keiner Hinsicht, und dient nur zu seinem Beistande [2]). Für Letztere [3]) mag wohl, wie für Unmündige, die Tutel der Schwertmagen eintreten. — Die Fähigkeit, Vormund zu sein, mochte von der vollkommenen Rechtsfähigkeit oder Wehrhaftigkeit abhangen [4]). Auch wird Gleichheit des Standes zur Vormundschaft erfordert [5]). Wer wegen schlechter Verwaltung der Vormundschaft verklagt wird, und sich nicht vor Gericht stellt, verliert das Recht, Vormund zu sein [6]). — Besondere Be-

---

1) Art. 12 des ält. R. R. findet sich in Cap. 10 des mittl, Art. 13 und 14 in Cap. 49 und 50. Dem Art. 12 des ält. R. R. entspricht auch noch Cap. 25 des mittleren. Cap. 24 verfügt im Geiste der gesetzlichen Vormundschaft die Aufbewahrung des Heergewettes durch den ältesten Schwertmagen.

2) R. R. Cap. 40. S. § 47 Anm. 6.

3) R. R. Cap. 187. S. oben § 48.

4) S. § 45.

5) Cap. 10 des mittl. R. R. aus Art. 12 des ält. R. R.: „unde mögen tho vormündern kesen einen des Stichtes man“ ist im Cap. 25 wiederholt: „wenn ein kindt tho synen jaren gekamen ys, so schal ydt syn gudt entfangen van synem heren, unde mach einen vormünder kesen, wen ydt will, de des Stichtes man sy.“

6) Mittl. R. R. Cap. 41: „Klaget ein maget, edder wedewe, edder ein Pape, aver ere vörmünder, dat se an erem gude unde

stimmungen sind: 1) daß Wittwen und Jungfrauen freie Disposition über ihr Vermögen haben, ohne daß es der Zuziehung des Vormundes bedarf, er sei denn Erbe dazu [7]). 2) Daß Frauenzimmer den ihnen zuerkannten Eid selbst und nicht durch ihre Vormünder leisten sollen [8]). Eine jährliche Rechnungsablegung [9]) kennt das Ritterrecht nicht. Nach erreichter Mündigkeit mußte sich aus der Verpflichtung des Vormundes, die Vormundschaft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, von selbst eine Rechenschaft ergeben. Wann diese abgelegt werden mußte, findet sich nicht bestimmt. Wittwen, Mägde, Pfaffen und Greise konnten zu jeder Zeit klagen, mithin wohl auch Rechenschaft verlangen. Der Richter oder der Bischof mochte Obervormund sein und die Oberaufsicht haben [10]).

---

an eren saken nicht vörstentlick syn, alse se van recht don scholden, unde mögen se dat bewisen, werden se denne vor gerichte geladen, unde en kamen se nicht, so schal men se vordelen, aller guder lüde vörmündtschop.“

7) Wittl. R. R. Cap. 42: „— — — megede unde unbemande wive, mögen lifftucht uplaten, wenn se dat willen, ane eres vörmünders vorlöff, he en sy denn erve dortho, so en mach se des nicht don.“

8) Cap. 43: „Wor ydt den frouwen tho ede kumpt, de schollen se sülven don, unde nicht ere vörmünder.“

9) Dem Sächsischen Recht ist sie bekannt. Weiske a. a. O. § 16. S. 49.

10) Weiske a. a. O. S. 50.

## § 59.

### V. Von den Knechten.

Wie einerseits der mächtige Lehnsadel Livlands zur Leistung seiner Kriegsdienste freier, edler Krieger nicht entbehren konnte, so fand andererseits der unbesitzliche Edelmann in der Uebernahme solcher Dienste eine Beschäftigung, die seines Standes keineswegs unwürdig war. Daraus entstand das Verhältniß der adligen oder ritterbürtigen Knechte. Die Rechte, welche dasselbe dem Dienstherrn über den adligen Knecht gewährte, konnten aber nur so weit gehen, als es die kriegerische Freiheit des Knechts, welcher persönlich dem Manngerichte unterworfen blieb, gestattete. So ist auch im mittl. R. R. das Knechtsverhältniß als ein freiwilliges dargestellt [1]). Es ist eine Vereinbarung, wodurch ein Freier sich zum Dienste bei einem Herrn gegen Lohn verpflichtet [2]). Daß es ein kriegerisches Verhältniß war, beweist die Bestimmung, daß der Herr verpflichtet ist, dem Knechte, wenn

---

1) Buddenbrock a. a. O. S. 200 scheint der Meinung zu sein, als ob das Knechtsverhältniß des mittl. R. R. ein unfreies sei; doch irrt er sehr. Alles deutet auf freiwillige Vereinbarung und völlige Freiheit des Knechts. Wie wäre auch sonst das neben dem Ritterheergewette aufgestellte Knechtsheergewette im Cap. 21 des mittl. R. R. zu erklären. S. auch unten Anm. 5.

2) Mittl. R. R. Cap. 149. S. besonders auch was über Beendigung des Knechtsverhältnisses am Schlusse dieses § gesagt ist, und die dazu gehörigen Anmerkungen.

ihm sein Pferd oder sonst etwas in seinem Dienste ohne Verschulden gestohlen oder geraubt wird, solches zu bezahlen [3]). Das Pferd war Hauptbestandtheil der ritterlichen Bewaffnung [4]). Wird der Knecht im Dienste des Herrn verletzt, erschlagen, beraubt und gefangen, so darf der Herr sowohl als der Knecht Entschädigung, Buße, verlangen. Es schwöre denn der Verletzer, daß es nicht um des Herrn willen geschah, dann ist er der Buße an den Herrn ledig [5]). Der Herr ist nicht weiter für den Knecht verantwortlich, als dessen Lohn reicht [6]). Das Knechtsverhältniß löst sich auf 1) durch Entlassung von Seiten des Herrn: dann muß der Herr dem Knecht den vollen verdungenen Lohn zahlen, wenn auch die Dienstzeit nicht abgelaufen war [7]). 2) Wenn der Knecht den Herrn verläßt: dann soll der Knecht den erhaltenen Lohn dop-

---

3) **Mittl. R. R. Cap. 194: „Wert einem knechte syn perdt effte syn ander gudt düffliken edder roffliken gestalen, edder genamen, in des heren denste, ane des knechtes schuldt, dat moth em de here gelden, unde darvör moth men dem heren ock antworden, yfft he darup klaget.“**

4) **Mittl. R. R. Cap. 21.**

5) **Daſ. Cap. 143: „We eines mannes knechte sleit, edder rovet dorch synes heren schuldt, unde nicht des knechtes, mit rechte schal he se beide böten etc.“ Das Recht des Knechtes, für sich Buße zu verlangen, ist auch ein characteristisches Merkmal seiner Freiheit.**

6) **Mittl. R. R. Cap. 149: „Ein man ys plichtich vor synen knecht tho antworden, vor dat beth alse syn lohn wehret.“**

7) **Ebendaſ.: „Vordrövede de here dem knechte, he schal em synen vullen lohn geven.“**

pelt erstatten, und noch dazu den ganzen Betrag des bedungenen Lohns zahlen [8]). 3) Wenn dem Knecht eine Vormundschaft anstirbt, d. h. wenn unmündige Lehnsleute, deren nächster Schwertmage er ist, seiner Vormundschaft bedurften, oder wenn er ein Weib nimmt, kann der Knecht den Herrn verlassen, und erhält für die Dienstzeit seinen Lohn; hat er mehr erhalten, so muß er es zurückzahlen [9]). 4) Mit dem Tode des Herrn: denn die Erben sind nur verpflichtet, den bis zum Todestage desselben verdienten Lohn zu bezahlen [10]). 5) Mit dem Tode des Knechts:

---

8) Mittl. R. R. Cap. 149: „Entgheit de knecht dem heren mit unwillen, he schal dem heren so vele geven, alse de here em gelavet hadde, unde wat em gegulden ys synes lohns, dat schal he dubbelt wedder geven.“

9) Das. Cap. 150: „Welck knecht ein wiff nimpt, edder ein vörmünderschop anstervet van kindern, de binnen eren jaren synt, de mach wol uth synes heren denste theen unde beholt also vele lohns, als em geböret hefft an de tidt, Is em överst mer gegeven, dat moth he weddergeven sünder wandel.“

10) Das. Cap. 20: „Van dem erve schal men allererste dem gesynde gelden er vordenet lohn, dat em gelavet was, als en thogeböret, wente an de tidt, dat en bescheden ys.“ Buddenbrock a. a. O. S. 35 hat nach dem Sachsenſp. B. I. Art. 22 „dat en bescheden ys“ in „dar he verscheden ys“ abgeändert. „Dat en bescheden ys“ scheint freilich den ganzen verabredeten Lohn zu bedeuten. Im Sachsenspiegel steht dafür: „daz ir her sterp“; eine Verwechselung mit „verscheden“ ist daher nicht wohl denkbar, da dies Wort sich nicht in der Quelle findet, und auch nicht dem Geiste der Niedersächsischen Sprache angemessen sein dürfte. Geht man

dann können die Erben desselben nicht mehr Lohn verlangen, als er wirklich verdient hatte [11]).

Uebrigens kommen auch schlechte Knechte in den Urkunden vor. Sofern dabei eine freie Vereinbarung vorauszusetzen war, mögen sie nach den eben dargestellten Grundsätzen beurtheilt worden sein. Der Unterschied des Standes mochte übrigens sein Eigenthümliches mit sich bringen.

## § 60.

### VI. Von den Untersaßen. Persönliche Verhältnisse.

Untersaßen, Leute (auch Mannen), Bauern [1]), sind die auf dem Lehngute des Lehnsmannes angesessenen, Ackerbau treibenden, Zins und Zehnten zahlenden Leute, deren Hauptbestandtheil die Ureinwohner des Landes ausmachten. Die Eroberer des Landes betrachteten sich als Eigner und

---

von dem Gesichtspunkte aus, daß Angelobungen überhaupt nicht auf den Erben übergehen (S. § 13 und 40), so müßte man sich für einen dem Sachsenspiegel entsprechenden Sinn entscheiden; wiewohl dies gegen die Worte des Cap. 149 wäre.

11) Mittl. R. R. Cap. 20: „Stervet ock de man, eer he synen lohn vordenet, dat em gelavet was, men ys synen erven nicht mer lohns plichtich tho gevende, denn alse he vordenet hefft, unde als em börde to der tydt, als he starff.“

1) Diese verschiedenen Benennungen finden sich mittl. R. R., so Lüde in Cap. 91, Undersaten in Cap. 98 und 99, Buren in Cap. 239. Auch ist darüber das 4te Buch des Oeselschen Lehnrechts in Ewers' Esthl. Ritter- und Landrecht S. 127 fgg. zu vergleichen.

Herren desselben; und übertrugen ihr Recht vermöge der Belehnung auf ihre Lehnsmänner. Dieses Recht an dem verliehenen Territorium gewährte zugleich die Civil- und Criminaljurisdiction über alle daselbst seßhaften Leute, Unsaßen, so wie die Benutzung aller Einkünfte, als des Zinses und des Zehnten [2]). Die Unterſaßen waren dem gemeinen Rechte des Landes unterworfen; jedoch konnte nun auch der Lehnsmann, als Herr des Territoriums, seinen Unterſaßen ein Recht geben, oder von ihnen selbst eins kören lassen, sofern es nur nicht dem gemeinen Landesrechte widersprach [3]). Zur Zeit des mittleren Ritterrechts war die Hörigkeit dieser Unterſaßen oder Bauern noch nicht begründet [4]). Als die vielen Aufstände der Bauern und

---

2) **Mittl. R. R. Cap. 2: „so vorlehenet en de Bisschop er gudt mit aller fryheit, mit tegenden, mit tinse, mit aller nütticheit, unde mit rechte in handt unde in hals, in dorpe, in velde, in holte, in water, so verne eines mannes marck keret.“**

3) **Daſ. Cap. 239: „Wor ein here ein dorp hefft, dar mach he synen buren geven ein sünderlick recht, Men nen recht mach he en geven, noch se sülven kesen, dar se landes rechte mede krencken, edder breken, edder syn gewedde minderen, edder wehren mögen.“**

4) **Im mittl. R. R. Cap. 99 findet sich das Verhältniß der Unterſaßen, d i. der auf dem Grunde eines Gutsherrn angesessenen Zinspflichtigen, worunter hier nur die Bauern verstanden sein können, als kein dauerndes. Es heißt daſelbst: „De here mach wol panden synen man, de under em beseten ys, dewile he syn man ys, umb redelike schult ane bröke.“ In dem vorhergehenden Cap. 98, das hiermit zusammenhängt, wird der zinspflichtige Unterſaße, wie hier,**

der Feudalgeist des Adels sie endlich herbeigeführt hatten, wurde sie seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts in sog. Einigungen der Landesherren über die Ausantwortung der Bauern förmlich ausgesprochen [5]). Da die Untersaßen, so lange sie noch nicht hörig waren, namentlich in criminalrechtlicher Hinsicht, dem gemeinen Rechte des Landes — im Rigischen Stifte den stiftischen Ritterrechten — unterworfen waren, so finden sich auch im mittl. R. R. mannigfache, ihre Verhältnisse betreffende, Bestimmungen, namentlich über Zins und Zehnten, Auspfändung u. s. w. Es läßt sich daraus folgern, daß den Untersaßen, wenn sie gegen diese Rechtsbestimmungen verletzt wurden, eine Klage gegen den Herrn, an den Oberherrn, zustand [6]). Auch war der Lehnsmann bei

---

„man" genannt. Von der Zahlung des Zinses heißt es daselbst: „Secht överst der man, dat he ydt vorgulden hebbe." Das wahrscheinlich gleichzeitige Oeselsche Lehnrecht gestattet gleichfalls den Eingebornen das freie Ueberziehen von einem Herrn zum andern. B. IV. Cap. 12: „Wer es Sache, dass ein Ehste ohn Urlaub des Herren, ehe er enzöge, innerhalb ein Jahr oder halbes etc."

5) Die erste uns bekannte Einigung ist die des Erzbischofs Michael v. J. 1494 für das Erzstift Riga, in Oelrichs' Ausgabe des mittl. Ritterrechts u. s. w. S. 151 fg. Noch mehr entwickelt ist die Hörigkeit in der Einigung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg v. J. 1509 für die Ordenslande, bei Ewers a. a. O. S. 65 fgg.

6) Im Oeselschen Lehnrecht B. IV. Cap. 10 findet sich ein solches Klagerecht ausdrücklich ausgesprochen. S. auch das. Cap. 6: „Ob einer mit dem andern feindet, das soll er vor-

der Ausübung seiner Jurisdiction an die Proceßform des Landes gebunden. Als Richter war er der Leiter des Verfahrens, ihm fielen die Antheile an Wedde und Buße zu, das Bezeugen und Richten lag aber in den Händen der Beisitzer und Schöffen oder Rechtsfinder [7]). Waffen zu tragen war aber den Untersaßen nur unter dem Zeichen der Herrschaft erlaubt [8]).

## § 61.

### Fortsetzung. Dingliche Verhältnisse.

Die Ureinwohner behielten bei der ersten Eroberung

---

klagen vor seinem Herrn. Wollt ihm sein Herr nicht helffen, so gehe er vor den obersten Richter. Das vorbricht er vor seinem Herrn nicht.“

7) Dies sieht man aus der Einigung Erzbischof Michaels, wo, selbst nach der Hörigkeitserklärung, die alten gemeinen gerichtlichen Formen beibehalten werden: „Item hyr ys by tho weten, dat men nenen Buren synen hals affgewinnen kan under uns beseten, dar sy denn de Vaget by an unde aver, mit unsem Landtknechte unde Landtschriver, dar de deff ys, unde de Rechtfinder, unde de oldesten, de dat Recht ynbringen, scholen uth andern gebeden syn.“ Aehnliches erzählt Russow in seiner Livländischen Chronik Bl. 18: „Do hefft sick de Juncker des Hafes mit synen geförderden Fründen nedder gesettet, unde den Missdeder hervör bringen laten, Na der Anklage hebben de Menner vam Adel, so im Gerichte geseten, keinen Ordel edder sententz gefellet, besondern gantz stille geschwegen, denn de öldesten Buren musten allewege na oldem herkamen des Landes dat Recht finden unde dat Ordel aver den Missdeder fellen.“ Doch scheint Russow im Uebrigen voller Vorurtheile zu sein.

8) S. § 30.

ihren Grundbesitz. Jr Esthland scheint wegen des blutigen Widerstandes wider die Deutschen Eroberer, und der häufigen Empörungen der Esthen, die sich wahrscheinlich den ungewohnten Abgaben nicht unterwerfen wollten, den Eingeborenen der ursprüngliche Landbesitz bald genommen worden zu sein [1]). Die Letten und Liven im Erzbisthum Riga dagegen waren treue Gehülfen der Deutschen bei den Eroberungen in Esthland [2]); von ihnen sind keine allgemeine Empörungen bekannt. Daher behielten sie neben der persönlichen Freiheit auch allgemein den Besitz des Landes, welcher, weil er nicht als verliehener angesehen werden konnte, mit dem eigenthümlichen Ausdrucke Eigendom bezeichnet wurde. Dieses Eigendom war durchaus verschieden von dem im mittl. R. R. sich auch findenden Begriff des Eigen, denn wer Letzteres besaß,

---

1) Die Empörungen der Esthen waren sehr häufig. Aufstand der Sakkalaner, 1222. Gadebusch a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. S. 156. Abermaliger Aufstand der Sakkalaner und Ungannier, 1222. Ebendas. S. 161 fgg. Desgleichen, 1223. Ebendas. S. 167. Abfall der Oeseler, 1240. Ebendas. S. 233. Esthnischer Bauernkrieg von 1343. Ebendas. S. 431 fg. Gewöhnlich war die Beschränkung des Eigenthums und der Freiheit die Folge solcher Empörungen. So wird den Curen im J. 1230 Eigenthum und Freiheit zugesagt, so lange sie nicht abfallen. Ebendas. S. 214. 215. Bei den Oeselern war Erhöhung der Abgaben Folge der Empörungem im J. 1240. Ebendas. S. 233. Im Oeselschen Lehnrechte wird den Esthen kein Eigenthumsrecht, wohl aber Freizügigkeit zugesprochen. Oeselsches Lehnr. B. IV. Cap. 12.

2) Gadebusch a. a. O. S. 63. 66. 105. 145. 158. 162.

war nach Sächsischem Rechte, nach Maßgabe seines Grundbesitzes, nur Heerbannpflichtig, während die Ureinwohner von ihren Besitzungen — Eigendom — Zins zahlen und Frohnen leisten mußten [3]). Der Besitzer eines solchen

---

3) Der Begriff des Eigendoms, als des Besitzes der Untersaßen und Dorfbewohner, findet sich im mittl. R. R. Cap. 91 — 95, welche aus dem Anhange des ält. R. R. Art. 63 — 67 entnommen sind (Vergl. oben § 27. Anm. 23). Diese Capitel handeln überhaupt vom Märkerrechte und Gemeinheiten, welche nur auf Dörfer und deren Bewohner sich beziehen. Cap. 92 beginnt damit: „Kiven twe dörpe umb ere schedinge unde können se ere heren nicht scheden, so sende de Bisschop dre des Stichtes manne tho etc.“ In diesen Worten sind deutlich die Gegensätze der Untersaßen als Dorfbewohner, des Lehnsmannes als ihres Herrn, und des Bischofs als Oberlehnsherrn, bezeichnet. Die Eisenprobe, welche hier als Beweismittel angewandt wird, kann, bei dem hohen Alterthume dieser dem ältesten Ritterrechte angehängten Capitel, sich auch nur auf die Urbewohner beziehen. Denn die Deutschen waren frei davon, während sie den Eingebornen aufgezwungen wurde, wogegen schon 1224 Pabst Honorius III. in einer Bulle eiferte. Gadebusch a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. S. 183. Cap. 92 und 95 ordnet die Eisenprobe an für die Dörfer, die untereinander streiten, so wie für einzelne Bewohner, die in der Gemeinheit eigendome angekauft haben. Bezeichnend ist Cap. 95 für die Verhältnisse einzelner Eigendom besitzender Untersaßen oder Dorfbewohner gegen die Gesammtheit: „Kiffet ein man binnen der gemeinheit eigendome tho sick, unde vorsaket em des de yenne, de tho der Gemeinheit höret, so synt se neger ere gemeinheit tho beholden mit söven mannen up den hilligen, denn de yenne. Wil överst de yenne en de handt affstricken, unde dat yser dragen, dat mach he don, Winnet he, de söven geven

Grundstücks konnte es verkaufen, verpfänden und vererbte es [4]). Die näheren Bestimmungen darüber mußten in den verschiedenen Dorfrechten enthalten sein, waren daher im gemeinen Ritterrechte nicht aufgenommen [5]). Der Herr des ganzen Gebietes mochte, nach dem ihm vom Bischof übertragenen Lehnrechte an demselben, als Ober-eigenthümer betrachtet werden, und mit der allmähligen Ausbildung der Hörigkeit ging der Begriff eines eigen-

---

erem heren ein marck sülvers, vorlüst he, so geve he ein marck.“ Ueberhaupt kann das ganze Beweisverfahren, das Zeugniß der sieben Männer in Streitigkeiten über dingliche Rechte, sich nur auf Dorfbewohner und Untersaßen beziehen, denn sonst war das Zeugniß zweier Lehnsmannen des Stifts in allen Sachen hinlänglich, wie solches in demselben Anhange des ält. R. R. Art. 65, und Cap. 93 des mittl. R. R., hinsichtlich des Beweises der Grenzen durch eidliches Zeugniß zweier Stiftsmannen, anerkennt. Auch muß eben nach Cap. 95 der Untersaße dem Lehnsmanne, als seinem Herrn, in Bezug auf die dort angeordnete Eisenprobe, Wedde zahlen.

4) Vom Kaufen solcher Grundstücke spricht das in der Anm. 3 angef. Cap. 95 des mittl. R. R. Des Pfandes, weddeschat, und der Mannbuße erwähnt Cap. 91. Ein Erbrecht ist Cap. 91 angedeutet durch die Worte: „spreken se överst er egendom unde erve daran.“ Ein solches Erbrecht findet sich bei den Curen bis zum 4ten Gliede noch 1367, gerade um die Zeit des livländischen Ritterrechts, nach einer Urkunde des Meisters Otto von Lutterberg, betreffend die Abgaben und Arbeiten der Curen. Diese Urkunde ist überhaupt sehr belehrend über das damalige Verhältniß der Untersaßen im südlichen Livland.

5) S. § 60.

thümlichen Grundbesitzes ganz verloren. Der Maßstab, wornach die Leistungen der zins- und frohnpflichtigen Untersaßen von ihren Grundstücken bestimmt wurden, ist von früher Zeit her der Haken [6]). Er mochte ein allgemeiner sein [7]), sich indeß im Laufe der Zeit so gesteigert haben, daß der eigenthümliche Besitz für den Untersaßen von keinem Werth mehr sein konnte. Die Bestimmung der Hakenleistung lag Anfangs in den Händen der Landesherrn und des Adels, ist aber zuletzt gänzlich in die Hände des Adels übergegangen [8]).

Ueber die Leistung des Zinses und Zehnten, welche einen Hauptbestandtheil der den Untersaßen oder Bauern auferlegten Prästanden von den Grundstücken ausmachten, finden sich im mittl. R. R. vielfältige Bestimmungen, welche zum Theil dem Sachsenspiegel entlehnt sind [9]). Ueber die Art und Leistung sind im mittl. R. R. folgende Rechtsbestimmungen enthalten: 1) Jegliches Vieh, welches in herbergendem Nachtlager Junge wirft, soll da-

---

6) Das Hakenmaß findet sich gleich Anfangs bei der Colonisation Livlands im J. 1198. Gadebusch a. a. O. Th. I. Abschn. 1. S. 28. Im Ritterrecht ist desselben im Cap. 167 erwähnt.

7) Nach Plettenbergs Einigung vom J. 1509 kann Hakengesinde gegen Hakengesinde ausgetauscht werden.

8) Landtagsschluß zu Waimel von 1482. S. Hupel's neue nord. Miscell. Stck. 7 und 8. S. 486.

9) S. z. B. das mittl. R. R. Cap. 98. 99. 161. 167. Vergl. Bunge über den Sachsensp. S. 138. 140,

selbst verzehntet werden [10]). 2) Das Getraide wird auf dem Felde verzehntet. Wer sein Getreide einführen will, muß es dem Zehntnehmer im Dorfe, oder auf dem Felde anzeigen. Wird der Zehnte nicht empfangen, so theilt der Zehntgeber den Zehnten ab, und darf die Richtigkeit beeidigen. Zugleich zeigt er es zweien seiner Nachbaren an, und hält den Zehnten drei Tage in Bereitschaft. Nach Ablauf dieser Frist ist er von aller Verantwortlichkeit frei, der Schaden fällt dem Herrn zur Last [11]). 3) Der kleine Zehnte soll am Pfingstabend, der Butterzehnte am Johannisabend, der Roggenzehnte am Jakobstage, allerlei Krautzehnte, wie auch Hafer, Hopfen, oder Handarbeiten am Bartholomäustage, und alle andere Gerechtigkeiten von einem Haken Landes am Michaelistage abgeliefert werden [12]).

Hinsichtlich des Beweises der Zehntgerechtigkeit, der Bezahlung und der Eintreibung galt Folgendes: 1) Ein Herr, dem das Land angehört (als Lehnsmann), hat das Vorrecht zum Beweise des Zinses und Zehnten gegen den auf dem Grundstück sitzenden Untersaßen [13]). 2) Behauptet der Untersaße, den Zins und Zehnten bezahlt zu haben, so muß er es durch eidliches Zeugniß zweier unbe-

---

10) Mittl. R. R. Cap. 161.
11) Das. Cap. 160. 161.
12) Ebendas. Cap. 167.
13) Ebendas. Cap. 98, emendirt nach Sachsenſp. B. I. Art. 54. durch Buddenbrock a. a. O. S. 132 fg.

scholtenen Männer und seinen eigenen Eid beweisen [14]). 3) Der Herr kann den Untersaßen zwingen, Pfand zu bestellen, doch nicht höher als des Jahres Zins und Zehnten beträgt. Auch kann niemand den Untersaßen höher auspfänden [15]). 4) Doch um rechte Schuld darf der Herr den Untersaßen, so lange er unter ihm besitzlich ist, ungestraft auspfänden [16]).

## § 62.

### VII. Von eigenen Leuten.

Der eigenen Leute, welche dem Eigenthümer wie eine Sache gehörten, und über die er ein willkührliches Dispositions- und Strafrecht, sofern er ihnen nur nicht das Leben nahm, hatte [1]), wird auch im mittl. R. R. erwähnt. Der eigene Mann hatte keinen eigenthümlichen Besitz, nach seinem Tode fiel Alles dem Herrn anheim. Wenn ein freier Mann sich zu eigen begiebt, so soll solches vor Gericht geschehen; er geht dann mit seinem Vermögen in das Eigenthum seines Herrn über. Die Erben konnten dem aber widersprechen und seine Freiheit reclamiren [2]). Der Bischof als Lehnherr konnte seines Gutes

---

14) Ebendas.

15) Ebendas.

16) Das. Cap. 99.

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 339.

2) Mittl. R. R. Cap. 216: „We sich vor gerichte tho eygen gifft, syn Erve mach dat wol wedderspreken mit rechte, unde bringen en wedder an syne frye holdinge, Behelt en ock de here beth an synen dodt, he beholt syne Erve.“

nicht verlustig gehen, weil mit der Eigenergebung alle Wehrhaftigkeit ein Ende hat und das Ritterlehn heimfallen mußte. Eine Eigenerwerbung außer vor Gericht ist dem Livländischen Recht fremd, wiewohl das gemeine Deutsche Recht eine solche kannte [3]).

## E. Sachenrecht.

### § 63.

### Einleitung.

Das Lehnrecht, die Grundlage des Livländischen Rechtszustandes, mußte als solche schon jeder andern Lehre des Livländischen Adelsrechts vorausgeschickt werden. Es griff in so vielfältige Verhältnisse ein, daß ein großer Theil des Sachenrechts bei der Darstellung desselben nothwendig zur Sprache kommen mußte. Außerdem enthält aber das mittl. R. R. mehrere Institute des Sachenrechts, welche nicht unmittelbar das Lehnswesen betreffen, und hier abzuhandeln sind. Dazu gehört die Wehre (der Besitz), der Gesammtbesitz, das Märkerrecht, die Gemeinheiten, die Unterwindung (Vindication) liegender Gründe, Unterwindung beweglichen Vermögens, die Beschränkungen liegender Gründe zum Vortheil benachbarter, die Benutzung der Allen offen stehenden Gegenstände.

---

3) Eichhorn a. a. O.

## § 64.

### Von der Wehre oder dem Besitze.

Der Ausdruck Gewehre, sofern darunter die von neueren Germanisten so genannte juristische Gewehre verstanden wird [1]), ist sowohl dem ältesten als dem mittleren Ritterrechte fremd [2]). Es wird für dieses Verhältniß in den Livländischen Rechtsbüchern der Ausdruck Recht gebraucht [3]). Dagegen bezeichnet Wehre im mittleren R. R. nur den Begriff des factischen Innehabens [4]), und ist gleichbedeutend mit dem Besitz, welches Wort sich auch

---

1) Albrecht a. a. O. § 4. S. auch Weiske a. a. O. § 24. S. 69 fgg.

2) Im mittl. R. R. Cap. 248, welches aus dem Sächsischen Lehnrechte Art. 13. § 1 und Art. 14. § 3 stammt (S. Bunge's Beiträge S. 77), ist allein der Ausdruck Gewehre zu finden in den Worten: „de lehens gewere behelt he allene up den hilligen"; dem übrigen, mehr aus den einheimischen Quellen geschöpften Ritterrechte ist er ganz fremd.

3) Mittl. R. R. Cap. 4: „rechte bysprake", „de ys des neger tho beholden syne rechte Lehen." Cap. 69: „vorlenet mit sodanem rechte." Cap. 70: „sünder rechte Erven." Cap. 156: „dem he en tho rechte geven schal."

4) Mittl. R. R. Cap. 4: „Welck man ein Lehngudt hefft jar unde dach in syner wehre." Cap. 7: „unde ys de man in der were des gudes." Cap. 15: Mach överst de yenne, de dat gudt in wehren hefft." Cap. 61: „allene dat he nene Erven en hefft, effte dat he dat gudt uth der wehre late." Cap. 154: „in wehren hefft." Cap. 182: „Men schal nenen man wisen van synem gude, dat he in wehren hefft." Cap. 249: „de man, de dat gudt an der wehre hefft."

öfters dafür gebraucht findet [5]). Die Wirkungen der Wehre oder des Besitzes sind verschieden, je nachdem sie liegende Gründe oder bewegliche Sachen betreffen.

1) Die Wehre oder der Besitz an liegenden Gründen giebt überall, wenn er ohne Unterbrechung Jahr und Tag gedauert hat, das Vorrecht zum Beweise des Rechtes, mit welchem das Gut besessen wird, und äußert sich beim Lehnrechte dadurch, daß der Besitzer mit seinem Eide oder mit dem Beweise eines rechtlichen Besitztitels einen jeden abwehren kann [6]). Dieser Besitz wird durch den Ausdruck rechte Wehre bezeichnet. Hatte der Besitz noch nicht Jahr und Tag gedauert, so ging die Wirkung nur dahin, daß der Besitzer ohne Urtheil und Recht nicht aus seinem Besitze verdrängt werden konnte [7]), wenn gerichtliche Klage erhoben wurde [8]). Das bessere

---

5) Mittl. R. R. Cap. 9: „de frouwe besittet eres mannes gudt.“ Cap. 72: „frevelick besitten.“ Cap. 98: „de ydt beseten hefft edder besittet.“

6) Mittl. R. R. Cap. 154: „Welck gudt ein man in wehren hefft jar unde dach, ane rechte weddersprake, des ys he neger tho beholden, denn de ander de ydt ansprecket affthosprekende.“ Cap. 4: „Welck man Lehngudt hefft jar unde dach in syner wehre, sünder rechte bysprake, dat ydt syn sy, de ys des neger tho beholden, syne rechte Lehen, mit syner eigen handt up den hilligen, denn yemandes eme affthowinnende.“ Dem ähnlich Cap. 118. 248 u. a.

7) Mittl. R. R. Cap. 182: „Men schal nenen man wisen van synem gude, dat he in wehren hefft, ydt en werde em denn affgewunnen mit rechte.“

8) S. Anm. 7. Vergl. auch R. R. Cap. 154: „Wert ydt bespra-

Recht mochte hier entscheiden, als Näherrecht, älterer Besitztitel u. s. w. Aber auch der Besitz von Jahr und Tag hatte nur die Wirkung der einfachen Wehre, wo das Klagerecht erst von einer bestimmten Zeit abhängig gemacht war. In diesem Falle tritt die rechte Wehre erst nach Ablauf von Jahr und Tag seit dem eingetretenen Zeitpunkte ein [9]).

Ueber den Ersatz der Früchte an den Eigenthümer, welcher nach dem Sachsenspiegel [10]) bei einer rechten Wehre von Jahr und Tag cessirt, hat das mittlere R. R. nichts aufgenommen. Nach den Rechtsgrundsätzen des

---

ken binnen jar unde dage, unde holt ydt de yenne darup, men klaget mit gewelde, mach dat de ander betügen, mit dem Richter, de dat gericht besitt, de yenne mach dar nene rechte wehre an hebben.“ Es cessirte also nur die rechte Wehre durch die Klage.

9) Z. B. der Fall im Cap. 50 des mittl. R. R. (s. § 19 und 58), wenn der Vormund des Mündels Gut verkaufte, und der Mündel es nach erreichter Mündigkeit zurückforderte; ferner Näherrechtsfälle, auch wohl Zurückforderung des ohne Einwilligung der unmündigen Erben vergebenen Lehns u. s. w.

10) Sachsensp. B. II. Art. 44: „Swilch man gut in geweren hat jar und tac ane rechte wedersprake, der hat dar an eine rechte gewere. Diwile man aber ein gut under einem manne beclaget nah rechte swie lang erz heldet dar boben mit gewalt, niemer en gewinnet de rechte gewere an, die wile men de rechte clage gezugen mac. Swer aber ein gut in geweren hat daz im angeboren ist, oder erstorben. oder ime gegebn oder geligen ist, unde erz selbe niemanne nimmt, des en darf he nicht widergeben, der hes dar uz nimt ab ime daz gut abgewunnen wirt

Livländischen Lehnrechts konnte ein Gut, das Jahr und Tag in der rechten Wehre war, nicht abgewonnen werden, weil der Besitzer sich durch bloßen Eid schützte, während das Sächsische Landrecht noch nach Ablauf von Jahr und Tag den Besitztitel anstreiten läßt, also das Gut noch abgewonnen werden konnte. Daraus erklärt sich, warum jene Bestimmung weggelassen ist.

War der Besitz von Jahr und Tag durch Klage unterbrochen, so mußte natürlich von der Zeit der Klage an eine Restitution des Genossenen stattfinden, weil der Besitzer, welchem sein Recht abgestritten werden konnte, als gewaltsamer und widerrechtlicher Besitzer betrachtet wurde, sobald nur durch den Richter die Unterbrechung dargethan werden konnte [11]). Eine gleiche Wirkung konnte auch nur die von einem gesetzlichen Zeitpunkt abhängig gemachte Klage haben, weil sie eben früher gar nicht erhoben werden konnte.

Ein durchaus gewaltthätiges Innehaben oder Besitzen mochte überhaupt nie einen rechten Besitz, eben so wenig bei liegenden Gründen als bei fahrender Habe, begründen; dies liegt im Geiste des mittl. R. R., welches immer nur nach dem Besitz von Jahr und Tag das Recht un-

---

die wile her das abe cheines rechtes weigert. Eichhorn's Rechtsgesch. § 356: „Eine Folge der rechten Gewehre ist, daß man dem Eigenthümer keine Früchte zu restituiren braucht." S. auch Mittermaier's Grundsätze des Deutschen Privatrechts § 137. III.

11) Mittl. R. R. Cap. 154. S. Anm. 8.

angetastet läßt, und sich dahin ausspricht, daß der Besitzer sein rechtes Lehn behalte [12]).

2) Die Wehre an beweglichem Vermögen giebt dem Besitzer, ohne Rücksicht auf Besitz von Jahr und Tag, das Vorrecht zum Beweise seines bessern Rechts [13]). Ohne Beweis und bei stattfindendem Gegenbeweise ist aber der Besitz von Jahr und Tag von keiner Wirkung, weil unrechtmäßig besessene fremde fahrende Habe immer wiedergefordert werden konnte [14]).

Von der Gewähr, als Vertretung des Veräußerten, ist bei den einzelnen Lehren gehandelt worden.

## § 65.

### Markrecht.

Die Insaßen eines Dorfes oder die innerhalb einer

---

12) Mittl. R. R. Cap. 4. S. Anm. 6.

13) Das. Cap. 15: „We dem anderen varende have lehnet, effte versettet, edder tho bewaren deit, wil he ydt em vorsaken, edder synen erven na synem dode, des ys he neger tho beholden sülff drüdde mit bederven lüden unbespraken eres Rechten, denn de yenne alleine tho swerende, Mach överst de yenne, de dat gudt in wehren hefft mit dren bederven lüden betügen, dat ydt syn eigen ys, edder syn erffgudt, he brecket eme syn getüge.“

14) Ebendas.: „Schüldiget men einen man, umb dat yenne, des he nicht enhefft, des entgheit he mit syner unschuldt, wat men överst under em bewisen mach, dar moth he vör antworden, ane unschult.“ S. auch Cap. 142 und 145, weiter unten § 69.

bestimmten Mark (Grenze) Angesessenen machen eine Markgenossenschaft aus [1]).

1) Innerhalb der geschlossenen Mark kann kein Fremder Eigenthum erwerben [2]). Pfand und Mannbuße können Auswärtige an einem solchen Grundstücke zwar besitzen [3]), jedoch sind die Markgenossen zur Einlösung berechtigt. Sind die Aecker oder Wiesen weniger werth, als die Pfandsumme oder die Mannbuße, so soll nur so viel gefordert werden können, als die Grundstücke wirklich werth sind. Der Bischof sendet zwei Stiftsmänner, welche dieselben taxiren [4]). Haben sie aber den Werth des darauf schuldigen Geldes, so soll der ganze Werth bezahlt werden [5]). Das Pfandrecht wird durch eidliches Zeugniß von sieben, Mannbuße von zwölf unbescholtenen

---

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 84 b. § 345 b. II.

2) Mittl. R. R. Cap. 89: „Binnen eines dorpes beslatener marck en mach nen man egendom betalen. Hebben överst lüde acker, edder wysen, binnen eines andern marck, dar mögen se weddeschat manbüte an beholden, up juweliken acker, edder wysen, marck landtgudes, mit söven mannen bederven lüden, up den hilligen, yfft de acker edder wyse, so gudt edder beter, Synt se överst erger, so en darff men dar nicht mer uthgeven, men alse se werdt syn, unde schollen vordingen twe des Stichtes manne, de de Bisschop dartho sendet, Spreken se överst manbüte darup, unde syn des werdt, edder beter, so mögen se men ere manbüte up eren ackeren, edder up eren wyssen beholden, mit twölff mannen unbespraken lüde, up den hilligen.“

3) Mittl. R. R. Cap. 89. S. Anm. 2.

4) Ebendas.

5) Ebendas.

Männern erwiesen [6]). Jedoch steht den Markeingesessenen frei, sich zum Tragen des glühenden Eisens zu erbieten. Brennt er sich, so muß er die auf dem Lande ruhende Mannbuße, und zwar zwei Theile dem Besitzer, und einen Theil dem Herrn zahlen [7]).

2) An den außerhalb einer geschlossenen Mark belegenen Ländereien, welche auch nicht innerhalb einer an-

---

6) Mittl. R. R. Cap. 89. S. Anm. 2.

7) Das. Cap. 90: „Wil överst de yenne de de losinge büth, eer de handt affstricken, unde dregen dat yser, bernet he sick, he geve dre marck manbüte na Landtrechte, dat syn veertich marck landtgudes, dat drüdde deel synem heren, de twe dele dem sackewolde, edder he late em den acker edder de wysse stan vor dat sülvige gudt, beth he ydt lösen mach, wert he överst schyr, de yenne vorlüst landt unde gudt, behalven als men em gudes daran bekant hefft.“ Unter Landrecht mögen hier die allgemeinen Verordnungen verstanden worden sein, die schon im Jahre 1211 von Bischof Albrecht gegeben wurden, nach denen ein Todtschläger vierzig Mark an Denarien bezahlen soll. Gadebusch a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. S. 87. Zu sehr wunderlichen, unstatthaften Folgen führt daher die von Buddenbrock a a. O. S. 124 vorgeschlagene Abänderung der Worte „dre marck manbüte na Landtrecht“ in „dre male manbüte na Landtrecht“, als solle eine dreifache Mannbuße erlegt werden. In Livland cursirten verschiedene Münzwerthe, wie aus der eben angeführten Stelle Gadebusch's erhellt; jene 40 Mark Landgutes mögen den 40 Mark Denarien nach der Verordnung vom Jahre 1211 entsprochen und so viel ausgemacht haben als 3 Mark nach Landrecht. Dem Verfasser des Ritterrechts muß man zutrauen, daß er die derzeitigen Curse wohl kannte. Das Eisentragen soll hier nur den Gegenbeweis abzwecken, dessen

dern Mark liegen, haben die Bewohner der näher belegenen Mark das Einlösungsrecht gegen diejenigen, welche die Ländereien wegen Pfand und Mannbuße besitzen, falls sie alle ihr Recht zur Einlösung beschwören [8]). Prätendiren die Besitzer aber das Eigenthum und Erbrecht an solchen außerhalb der Mark belegenen Ländereien, so sollen sie es mit dem eidlichen Zeugniß von zwölf unbescholtenen Männern behalten [9]).

3) Streiten zwei benachbarte Markgenossenschaften um ihre Mark oder Grenze, so sollen die vom Bischofe als Markrichter gesandten drei Stiftsmänner bei den Umsaßen erfragen, wer zuerst den rechten Besitz von uralter Zeit, oder den von Jahr und Tag gehabt hat; wem

---

Verfehlen nur die Bezahlung der einfachen Mannbuße nach sich zog, wovon der dritte Theil dem Herrn als Richter anheim fiel. Wie sollte sonst der Gegensatz verstanden werden „edder he late etc.“

8) Mittl. R. R. Cap. 91: „Hebben överst lüde acker, edder wysen, buten erer marck, unde doch binnen nenes dorpes beslatener marck, men twisschen twier edder mer dörper schedinge, unde spreken se weddeschatt, edder manbüte daran, welckem dorpe, so kumpt der losinge der ere marck daran schete, de syn der losinge neger, denn de anderen yegen en aver, se möthen alle sweren up den hilligen, yfft men ydt van en hebben wil, de dat landt in den wehren hebben, dat dat dorp der losinge neger sy. Spreken se överst er egendom, unde erve daran, unde wolden dat beholden mit twölff mannen seker lüden, up den hilligen, se syn des neger tho beholden, denn en ymandt affthowinnende, synt dat dat landt binnen nenes mannes beslatener marck en licht.“

9) Ebendaſ.

dann die Markrichter den Besitz zuerkennen, dem soll es zustehen, sein Recht mit sieben Männern zu beschwören [10]). Haben beide Theile gleiches Recht zum Besitz der streitigen Ländereien, so soll die Eisenprobe entscheiden; brennen sich beide oder bleiben beide Theile unversehrt, so wird das Land getheilt [11]).

4) Streiten Markgenossen unter einander um den Besitz eines Grundstücks, und führen sie gleich viel Zeugen auf, so soll man es theilen; die Nachbarn sollen aber Zeugen sein. Wer mehr Zeugen für sich hat, behält das Grundstück [12]). Wenn keiner der Streitenden

---

10) Mittl. R. R. Cap. 92: „Kiven twe dörpe umb ere schedinge, unde können se ere heren nicht scheden, so sende der Bischop dre des Stichtes manne tho, de mit dem kyve nicht tho dönde hebben, up ere kost, de schollen sick befragen mit den umbsaten, we de erste wehre darynne hebbe gehat, van olders jar und dach edder lenge ane rechte byspreckinge, dat schollen se betügen, mit eren waren wörden, unde by den truwen, de se Gade unde erem heren schüldich syn, wem se de wehre denne tho delen, unde also verne als se em thodelen, also verne mach he des dorpes here syn, wehre unde syne stede beholden, up den hilligen, mit synen eden sülff sövende, Mögen överst de dre, de de Bisschop darhen gesandt hefft, nicht aver ein dregen, wor denn de twe thovallen, dar schal de drüdde mede volgen. Hebben överst de beyde dörpe allike recht wehre daran, so drege man dat yser darup, welcker syden dem ydt Godt denne gifft, de bedoldt ydt, werden se överst beide schyr, so dele men dat landt. Bernen se sick överst beide, so schal men aver dat landt delen.“

11) Ebendas.

12) Das. Cap. 206: „Spreken twe man tho like ein gudt an mit

den Besitz darthun kann, so soll die Eisenprobe entscheiden. Erbieten sich aber beide Theile zum Eide und leisten denselben, so wird das Grundstück getheilt [13]).

---

geliker ansprake, unde dat mit geliken tügen beholden, so men schal, so schal men dat midden entwe delen, Desse tüginge schollen de rechten umbsaten bescheiden, des in dem dorpe, edder in den negesten bydörpern beseten synt, welcker de mer meyninge an dem tüge hefft, de beholt dat gudt. Is ydt överst den umbsaten witlick we dat in wehren hefft, so moth men dat wol bescheden mit einem ysern, De kleger edder dar de klage up gheit schollen sweren, dat se rechte wysen, also dat ydt er sy, dar schal de Richter syne baden tho geven. Wor se beide up sweren, dat schal men delen.“ Daß hier von keinen Lehnsbesitzungen des Adels die Rede ist, ergiebt sich sogleich; denn das Lehnrecht mußte durch Urkunden oder Zeugniß zweier Stiftsmannen erwiesen werden, in zweifelhaften Fällen entschied die ältere Stiftssäßigkeit. Mittl. R. R. Cap. 241. Selbst die Grenzen der Lehngüter wurden durch zwei Stiftsmänner dargethan, Cap. 93. B. III. Art. 21 des Sachsenspiegels, die Quelle des Cap. 206, geht auch nur die Verhältnisse der Dorfbewohner (Markgenossen) an, und ist hier, als Ergänzung der aus dem ältesten Ritterrechte geschöpften Bestimmungen über diesen Gegenstand (Cap. 89 — 92), aufgenommen.

13) Mittl. R. R. Cap. 206, s. Anm. 12. Der auf die vorhergehenden Sätze sich beziehende Schluß ist augenscheinlich corrumpirt, und daher durchaus dunkel. Das im Uebrigen übereinstimmende Cap. 7. B. III des Oeselschen Lehnrechts lautet am Schluß so: „Ist es denn umb die Sachen unwisslich und keine Zeugnus darum haben magk, so muss man es entscheiden mit Eisern und Rechtesgang. Wer es auch, dass beyde Parten ihren Eydt aufböden und aufgenommen würde, so soll man auch das Zwistlandt theilen beiden Parten. — Die

## § 66.

### Gemeinheiten.

Wenn zwei oder mehrere Dörfer Gemeinheit haben in Aeckern, Weiden, Holzungen oder Fischereien, so mag ein jeder von den Dorfeingesessenen (Markgenossen) dieselben nach seinen Kräften gebrauchen, doch darf zum Gebrauch nicht die Hülfe fremder Leute zugezogen werden [1]). Ohne Einwilligung der Mitbesitzer darf niemand auf der Gemeinheit eine Wohnung bauen [2]). Wer innerhalb der Gemeinheit Eigenthum hat, mag darauf bauen was er will, und sich der Gemeinheit wie die Andern bedienen [3]). Kauft jemand Eigenthum binnen einer Ge-

---

Corruption des 206ten Capitels ist besonders in dem Satz merklich: „Is ydt överst den umbsaten witlik we dat in wehren hefft, so moth men dat wol bescheden mit einem ysern.“ Bei der rechten Gewehre hatte ohnehin einer das Vorrecht zum Beweise; nie konnte in solchem Fall die Eisenprobe entscheiden. Schon Buddenbrock S. 253 emendirt daher richtig durch Einschiebung von „nicht“ vor „witlick.“

1) Mittl. R. R. Cap. 94: „Sint twe dörpe, edder mer, de gemenheit hebben an eckeren, an wysen, an weyden, an holt, edder an vischerye, der de gemeinheit mach gebruken ein iwelick man, na syner macht, de darup wonhafftich ys, mit frömbder lüde hülpe, en mach nemant bruken der gemeinheit.“

2) Ebendas.: „Mennich man hefft ock eigendome binnen in der gemeinheit, dar mach he wol upsetten wat he wil, unde gebruken der gemeinheit gelick den anderen, överst up de gemeinheit en mach nemandt waninge setten, ane vullwort der andern.“

3) Ebendas.

meinheit, und versagen es ihm die Gemeinheitsbesitzer, so können es letztere mit dem Zeugniß von sieben Männern behalten. Will aber der Käufer das Eisen tragen, so steht es ihm frei. Gewinnt er, so geben die Sieben ihrem Herrn eine Mark Silber, verliert er, so gebe er dem Herrn eben so viel [4]).

## § 67.

### Gesammtbesitz.

Der Gesammtbesitz einzelner Personen in einem Vermögen findet sich nach dem mittl. R. R. in verschiedenen Verhältnissen. Die hervorstechendsten sind: der Gesammtbesitz der Mutter mit den Kindern im väterlichen Nachlasse, der Brüder während ungetheilten Gutes, und derjenigen, die die samende Hand an einem Gute haben und es zugleich besitzen. Die Natur dieses Besitzes beruhte auf einem Miteigenthum, und war überall ganz gleich. Das mittl. R. R. hebt deshalb auch diese Besitzfälle zuglcich hervor, und bestimmt, daß, wenn Brüder oder andere Leute ein Gut zusammen haben und dafür mit ihren Kosten oder mit ihrem Dienste sorgen,

---

Kivet S. 181.

4) Mittl. R. R. Cap. 95: „Kiffet ein man binnen der gemeinheit eigendome tho sick unde vorsaket em des de yenne, de tho der gemeinheit höret, so synt se neger ere gemeinheit tho beholden mit söven mannen up den hilligen, denn de yenne, Wil överst de yenne en de handt affstriken, unde dat yser dregen, dat mach he don, Winnet he, de söven geven erem heren ein marck sülvers, vorlüst he, so geve he ein marck.“

sowohl der daraus fließende Nutzen, als der dem Gute erwachsene Schaden die Besitzer gemeinschaftlich treffen soll [1]). Diese Rechtsbestimmung setzt voraus, daß das gemeinschaftlich besessene Gut gemeinschaftlich verwaltet werde, desgleichen, wie es scheint, daß jeder Gesammtbesitzer einen gleichen Antheil an dem Gute habe; der Nutzen mußte in diesem Falle gleich vertheilt werden. Schwieriger aber ist die Frage, ob, wenn Schaden entstand, bei gemeinschaftlicher Disposition jeder der Gesammtbesitzer denselben nur zu seinem Antheile trägt, oder ob jeder Einzelne für's Ganze hafte? Besonders wichtig ist die Frage für den Fall, wenn der Schade den Werth des Gutes überstieg, oder wenn einer der Gesammtbesitzer Vermögen hatte, und es dem Gläubiger gefiel, sich an diesen allein zu halten. Betrachtet man den Geist des im mittl. R. R. enthaltenen, aus einer Verschmelzung des Livländischen ältern Rechtes und des Sächsischen Landrechts hervorgegangenen, Systems, so ist nirgends eine solidarische Verpflichtung im Sinne des Röm. Rechts, so wenig wie eine Confusion aller Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers mit denen der Erben vorhanden. Die Verpflichtungen der Erben sind überall nur bedingt durch die Zulänglichkeit des erblasserischen Vermögens. Der ein-

---

1) Mittl. R. R. Cap. 14: „Wor bröder edder ander lüde er gudt thosamende hebben, vorsorgen se dat mit erem koste edder mit erem denste, de frame ys erer aller gemeine, dat sülve ys ock de schade.“

zelne Erbe war an und für sich nie solidarisch für Erbschaftsschuld verpflichtet; er zahlte nur so weit das Gut reichte, welches er erhalten. Dabei ist das Streben des Rechts bemerkbar, den Verpflichtungen durch Andere entgegen zu wirken. Angelobungen des Erblassers braucht der Erbe vollends gar nicht zu erfüllen. Wenn daher die oben angeführte Bestimmung den dem gemeinschaftlich besessenen und disponirten Gute erwachsenen Schaden für gemeinschaftlich erklärt, so mußte, dem eben Erörterten zufolge, der Schaden zwar den Gesammtbesitz im Ganzen, nicht aber jeden Einzelnen besonders, treffen. Eine obligatio in solidum ist daher durchaus nicht anzunehmen. Die in Folge des Gesammtbesitzes contrahirten Schulden mußten mithin zunächst immer aus dem Gesammtbesitz und dem dadurch Erworbenen, worunter immer nur eine reelle Bereicherung verstanden werden möchte, befriedigt werden. Reichte aber der gemeinschaftliche Besitz nicht hin, so frägt es sich, ob der Vermögende solidarisch für den Ausfall haften mußte? Das mittl. R. R. kennt durchaus keine Gütergemeinschaft, durch welche Schulden auf allen in derselben befindlichen Personen und deren sämmtlichem Vermögen solidarisch lasteten, namentlich auch nicht bei den ehelichen Güterrechten. Ueberhaupt aber hatten die Theilhaber an dem Gesammtbesitz des mittl. R. R. nie ein eigentliches Gesammteigenthum, sondern nur ein Miteigenthum, welches sich besonders dadurch beurkundete, daß jeden Augenblick von jedem einzelnen Berechtigten, ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung, auf Theilung des Ge-

sammtbesitzes angetragen werden konnte. Wenn das Ritterrecht überdies mehr gegen eine solidarische Verpflichtung ist als dafür, so kann nur eine einfache Verpflichtung angenommen werden, nach Maßgabe des in der Gemeinschaft gehabten Antheils den Schaden zu gelten, während die übrigen Theilnehmer für ihre Person verpflichtet bleiben. Wo ein Theilhaber an dem Gesammtbesitz mehrere Theile in einem Gute hatte, da läßt sich voraussetzen, daß er im Verhältniß zu seinem Antheile beizutragen und an dem Gewinn Theil zu nehmen hatte. Die oben angeführte Stelle des R. R. spricht zwar, wie es scheint, von diesem Falle nicht, doch mußte sich solches von selbst auf diese Weise gestalten. Alle außerhalb dem Gesammtbesitz contrahirten Schulden treffen den Gesammtbesitz nicht im Mindesten. Ausdrücklich spricht sich darüber der Sachsenspiegel aus [2]). Die in der Gemeinschaft contrahirten Schulden gehen natürlich allen andern vor, vermöge des durch das Miteigenthum bedingten Interesses. Der Gesammtbesitz wird gehoben 1) durch Theilung, die jeder

---

2) Sachsensp. B. I. Art. 12: „Swo brudere oder andere lüde ir gut zusamene habn, er hoen si daz mit irre kost oder mit irme dinste der vrome ist ir aller gemeyne, daz selbe ist der schade. Swaz aber ein man mit sime wibe nimt, des en teilt her mit sinen brudern nicht. Verspilt aber ein man sin gut, oder huret erz, oder vergibt erz mit gift, oder mit kost, da sine brudere oder di ir gut mit im gemeine habn nicht zu plicht en habn, den schaden den her dar an nimet sal sines eines sin, unde nicht siner brudere noch siner gewerken, die ir gut mit ime gemeyne habn.“

Theilhaber verlangen durfte, sofern nicht gesetzliche Beschränkungen stattfanden, wie bei dem Besitze der Wittwe mit Kindern, wo nur erstere auf Theilung antragen konnte. 2) Durch den Verkauf, wo aber das gesetzliche Näherrecht eintrat; Verpfändung scheint die Gemeinschaft nur zu suspendiren, eine Theilung mußte aber stattfinden. 3) Der Tod hob den Gesammtbesitz nicht; der Erbe trat in die Stelle des Erblassers; mit dem Tode hatte eine gleiche Wirkung die Verurtheilung eines Verbrechers [3]).

## § 68.

### Von Unterwindung (Vindication) der Lehngüter.

Die Bedingungen, unter welchen die Klage auf Erlangung eines in der Wehre eines Dritten befindlichen Lehngutes angestellt werden konnte, was das Sächsische Recht mit dem Ausdruck „unterwinden" bezeichnet [1]), sind theils im mittl. R. R. ausgesprochen, theils ergeben sie sich aus dessen Zusammenhange mit dem Germanisch-Sächsischen Rechte [2]). Sie sind

1) gesetzliche. Darnach konnte a) nach der Pa-

---

3) In den Werken der Germanisten ist der Gesammtbesitz gar nicht berücksichtigt. Eichhorn, Mittermaier, Phillips sprechen nur vom Miteigenthum und Gesammteigenthum.

1) Weiske a. a. O. § 27. Darnach heißt es auch im mittl. R. R. Cap. 207: „Ock moth ein man sick wol unterwinden synes gudes mit rechte."

2) Vergl. oben § 64.

römie „der Todte erbt den Lebendigen" der Erbe mit dem Tode des Erblassers sein ihm als Erbtheil zukommendes Gut in Anspruch nehmen [3]). b) Das Recht der Erben trat schon bei Lebzeiten des Erblassers ein, wenn dieser sich einen unerlaubten Verkauf oder eine unerlaubte Verleihung gestattet hatte. Hier konnte das Gut von den Erben nach erlangter Mündigkeit sofort in Anspruch genommen werden; der Erblasser hatte sein Recht daran aufgegeben und mochte als todt betrachtet werden [4]). c) In den Fällen, wo ein erlaubter Verkauf stattfand, konnten die Erben gegen Erlegung des Kaufschillings ein Näherrecht binnen Jahr und Tag von erlangter Mündigkeit ausüben [5]). d) In allen Fällen, wo der Vormund widerrechtlich ein Gut veräußert hatte, kann es von dem Mündel binnen Jahr und Tag nach erreichter Mündigkeit zurückgefordert werden [6]). Der mündige Pflegebefohlene konnte es binnen Jahr und Tag, von der Zeit des Verkaufes an gerechnet, zurückfordern [7]). e) In allen Fällen, wo der Leibzüchter das Gut deteriorirt, kann sich der dominus feudi desselben unterwinden, es sei denn, daß der Leibzüchter das Gut bis zu dem angesetzten Gerichtstage wieder in Stand setzt [8]).

---

3) S. § 12 und 38.
4) S. § 14, 15, 42, 43 und 56.
5) S. § 14 und 42.
6) S. § 19 und 58.
7) Ebendas.
8) Mittl. R. R. Cap. 18: „Lifftucht en kan den frouwen, noch

2) Vertragsmäßig wird das Recht der Unterwindung begründet a) durch den abgeschlossenen Verkauf, und die in Folge dieses in Gegenwart zweier Mannen des Stifts ertheilte Belehnung und geschehene Huldigung [9]). b) Bei Verpfändung, wenn das Gut verdungen und der Pfandschilling gezahlt sein mochte; endlich das Zeugniß zweier Mannen des Stifts vorhanden ist, die bei dem Geschäfte gegenwärtig waren [10]). c) Das Morgengabegut und die Morgengabe konnten gleichfalls auf das Zeugniß zweier Stiftsmannen, die bei der Bestellung gegenwärtig waren, gefordert werden [11]).

---

jungfrouwen, noch papen, nen man breken, nen vedder, noch gebaren Erve, doch nenem man erstervet se en vorwrekent sülven, so dat se avetböme uphouwen, edder malböme, edder malstene, edder yennigerley stede, edder lüde van dem gude vorwysen, de thom gude gebaren syn, edder tho welker wise se er gudt, er lifftucht, eren breke ampt, dat se darwedder deit binnen eren deidingen, wenn se darumb beschuldiget wert, dar mach se mede vorlesen.“ Der Text ist, wie es scheint, am Schlusse corrumpirt. Das Oeselsche Lehnrecht B. I. Cap. 2 liest: „auff welche Weise sie ihr Leibzucht in Ehren vorlissen“ und das umgearbeitete R. R. B. I. Cap. 25: „oder in welche Weise sie ihre Leibzucht nicht in ihrer Würde ließe, und mit Recht darum beschuldiget würde.“ Dies klärt über den Sinn auf. Der Sachsenspiegel lautet in dem entsprechenden Art. 21. B. I: „sie en wieder tu ez binnen rechten teydingen“ und gestattet damit die Wiederherstellung des Verdorbenen bis zu dem angesetzten Gerichtstage. S. auch Buddenbrock a. a. O. S. 33, 34.

9) S. § 10 und 34.

10) S. § 11 und 35.

11) S. § 50.

Ueberhaupt scheint die Gegenwart zweier besitzlichen Stiftsmänner, welche das geschehene Geschäft beeidigen, die nach dem Germanischen und Sächsischen Rechte erforderliche gerichtliche Auflassung zu vertreten [12]). Sie mag deshalb gleichbedeutend mit der Auflassung gewesen sein, weil zum Beweis einer gerichtlichen Handlung nicht mehr als das eidliche Zeugniß zweier besitzlichen Dingmannen, welche Mannen des Stifts waren, und später zweier besitzlichen Beisitzer nöthig war [13]).

3) Außer den bisher aufgeführten Fällen enthält das mittl. R. R. noch eine ganz abweichende Art, sich des Gutes zu unterwinden.

Wenn nämlich Einer den Andern um Geld oder Gut erschlagen oder verwundet hat, und dann den Erschlagenen oder Verwundeten vor Gericht verklagt, damit ihm kein Recht geschehen möge, d. h. damit er der Strafe des Todtschlages und der Verwundung entgehe, so soll er in das Gut gewiesen, oder ihm so viel an Gütern übergeben werden, als der Gegenstand des Streites ist, oder das Geld werth ist, und soll er dann ohne Klage vor dem Richter nicht ausgewiesen werden [14]). Ganz auffallend

---

12) Besonders bei der Belehnung, dem Angebot, der Morgengabe u. s. w. hervorgehoben.

13) S. § 25.

14) Mittl. R. R. Cap. 116: „Wenn ein man einen dödet, edder vorwundet beth in den dodt, bringet he en vor gerichte, unde wil en vor einen missdeder anklagen, mach he des nicht vullenvören, he schal in dersülvigen schult stan, dar he den an-

und befremdend ist diese Spur des Fehderechts in Beziehung auf Gut und Geld, zu einer Zeit, wo es sich schon allgemein festgestellt hatte, daß Klagen um Geld und

---

dern ynbringen wolde, hefft he överst den man geslagen edder gewundet umb gudt edder umb gelt, de yenne vorvolget unde vorklaget en umb dar em kein recht vor gescheen möchte, men schal en wisen an dat gudt, edder in so vele güdere, als dat geld werdich ys, dar he en umb geslagen hefft, dar enschal en nemant uthwisen, he do ydt denn mit des Richters klage.“ Unter „geslagen“ ist hier, wie der Zusammenhang lehrt, erschlagen gemeint. Die Worte: „umb dar em kein recht gescheen möchte“ beziehen sich auf das vorhergehende „geslagen edder gewundet.“ Buddenbrock a. a. O. S. 151 übersetzt die Stelle anders, nämlich: „Hat jemand einen andern geschlagen oder verwundet um ausgeklagtes aber gerichtlich vorenthaltenes Geld oder Gut.“ Diese Uebersetzung ist jedoch willkührlich; denn die Klage geht erst nach der Tödtung vor sich und ist gegen den Getödteten gerichtet. Klagen gegen Todte sind aber nichts Ungewöhnliches im Deutschen Rechte und finden sich auch im Livländischen (S. § 123). Freilich hat bei dieser Uebersetzung die Stelle keinen Sinn; allein sie ist eben nicht wörtlich. Buddenbrock scheint dabei dem umgearbeiteten Ritterrechte B. II. Cap. 12 gefolgt zu sein, woselbst die Stelle so lautet: „Hat einer den andern geschlagen oder verwundet um Gut und Geld, warum er ihn verfolget und vorhin verklaget hat, worüber ihm kein Recht widerfahren wäre.“ Allein diese Autorität möchte die Buddenbrocksche Uebertragung schwerlich unterstützen. Denn die Hochdeutsche Uebersetzung des umgearb. R. R. fällt in eine Zeit, wo das Fehderecht um Gut in Livland gar nicht mehr galt; eine gründliche Kenntniß des alten Deutschen Rechts auch wohl schon fremd sein mochte. S. Bunge's Beiträge S. 23 fgg.

Gut nur gerichtlich ausgemacht werden sollen [15]); merkwürdiger noch die Klage bei dem Richter, die auf den Sieg in einer Fehde über Gut und Geld gegründet wird. Nach den ältesten Germanischen Rechtsverhältnissen mochte sich das rechtfertigen; der Sieger behielt in der Fehde um Gut Recht. Wäre es wohl möglich, daß neben der Fehde um persönliche Verletzungen bei dem kriegerischen Zustande Livlands das Fehderecht um Gut sich wieder entwickelt hätte? Die obigen Bestimmungen des R. R. sind so ausführlich und consequent, daß an eine Corruption nicht zu denken ist. Selbst das Oeselsche Lehnrecht stimmt damit bis auf eine kleine Abweichung überein [16]). Ferner bestimmt die angezogene Stelle des R. R., daß binnen Jahr und Tag der Erbe, wenn er die Unschuld des Erschlagenen selbst Dritter beschwört, das Gut wiedererlangen könne [17]). Auch dies liegt im Geiste der

---

15) S. § 21.

16) Oeselsches Lehnrecht B. I. Cap. 12: „Wer einen Man todtet, oder wundet bis an den Todt, bringt er ihn vor Gericht, und will ihn vor einen Misstheter bereden, kan er es nicht vollführen, er soll selber an der Schuldt stehen, da er ihn hat einbringen wollen. Hat er ihn aber geschlagen oder gewundet umb Geld oder Guth, man soll ihn weisen an das Guth oder Werdtschaft des Geldes. Ferner die Einweisuug mag der Erbe innerhalb Jahr und Tag beisprechen etc.“

17) Das in der Anm. 14 citirte Cap. 116 fährt fort: „Vortmer de ynwysinge mach de Erve binnen jar unde dach mit recht byspraken, unde sülff drüdde sweren in den hilligen, dat he der schult unschüldich sy, edder des gudes, dar he umb mach geslagen syn, unde he blifft by dem gude mit rechte.“

Fehde, wo der Sieg allendlich entschied. Oder mochte überhaupt die Fehde bei einem über Güter entstandenen Streite rechtmäßig gewesen sein, und konnte nun nach dem Siege noch beim Gerichte mit Hülfe von Eideshelfern das Gut abgewonnen werden, weil das Gericht an Stelle des Fehderechts getreten war?

Auf jeden Fall mußten diese Rechtssätze bei geordneterem Zustande des Landes bald ihre Gültigkeit verlieren; in Fabri's Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Livland findet sich keine Spur davon, im Gegentheil wird die gewaltsame Besitzergreifung für strafbar erklärt [18]). Dem Livländischen Lehnrechte entspricht übrigens sehr der Satz, daß der liegende Grund auch für die Schuld in Gelde verantwortlich war, da der Erbe die Nichtschuld beschwören mußte [19]).

## § 69.

### Von Unterwindung des nicht zu liegenden Gründen gehörenden Gutes.

Der Eigenthümer kann alle bewegliche Sachen, die wider seinen Willen seinem Besitze entzogen wurden, von jedem dritten Besitzer zurückfordern [1]). Die Anwendung

---

18) Fabri's formul. Procur. in Oelrichs' Ausg. S. 226 fgg.

19) Vergl. § 13 und weiter unten § 139.

1) Diese Regel ist deutlich durch den Gegensatz im Cap. 172 des mittl. R. R. ausgesprochen. S. unten Anm. 10, 13, 17, und bes. 21.

dieser Regel findet sich in vielen Stellen des mittl. R. R. für einzelne Fälle angegeben, als für das Geraubte und Gestohlene [2]), für das Verlorene und Wiedergefundene [3]), für das Strandgut [4]), für das vom Knechte widerrechtlich verspielte, versetzte und verkaufte Gut [5]). Das Depositum scheint gleichfalls in sofern unter obiger Regel begriffen, als der Depositar nur den Besitz für den Deponenten schützte, und daher nicht zum Ersatz des ohne sein Verschulden Geraubten angehalten werden konnte [6]).

Der Zurückfordernde muß zunächst beweisen, daß die Sache im Besitz eines Dritten ist. Derjenige, dem nicht bewiesen wird, daß er die Sache besitzt, kann seine Unschuld beschwören, und braucht sich nicht einzulassen [7]).

---

2) Mittl. R. R. Cav. 145, 146, 147. S. unten Anm. 10, 13, 17. Auch das dem Knechte in Diensten des Herrn Geraubte und Gestohlene, wofür der Herr Ersatz zu geben schuldig ist, kann der Herr fordern, weil es so gut wie ihm geraubt sein mochte. Mittl. R. R. Cap. 194. S. oben § 59. Anm. 3.

3) Mittl. R. R. Cap 147: „Findet ein man wat, unde vorsaket he des, wen men darna fraget, ydt ys düffte.“

4) Mittl. R. R Cap. 141. S. Anm. 18.

5) Daf. Cap. 193: „Vordubbelt ein knecht synes heren gudt, edder vorsettet, edder vorkofft ydt, de here mach dat wol wedder vörderen mit rechte, des he sick dortho thee mit rechte.“

6) Daf. Cap. 191: „Welck man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte wechferdich, he darff dar nene not umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy.“

7) Daf. Cap. 15. S. § 64 Anm. 14.

Wird aber bewiesen, daß die Sache im Besitz eines Dritten ist, so muß dieser sich auf die Klage einlassen [8]). Dem Beklagten steht nun zu, mit seinem und dreier Zeugen Eide zu beweisen, daß die von ihm besessene, in Anspruch genommene Sache sein wohlerworbenes (eigen) oder sein ererbtes Gut (erffgut) sei [9]). Kann er nur beweisen, daß er das besessene Gut öffentlich gekauft, so muß er es, wenn es als Raub- oder Diebsgut in Anspruch genommen wird, ohne Weigerung herausgeben, sonst macht er sich des Raubes oder des Diebstahls schuldig [10]). Hat er dergleichen auf offenem Markte gekauft, ohne zu wissen von wem, und kann solches beeidigen, so kränkt es seinen guten Namen nicht, doch verliert er den Kaufschilling [11]). Der Finder, der bei der Nachfrage leugnet,

---

8) Mittl. R. R. a. a. O.

9) Mittl. R. R. Cap. 15: „Mach överst etc.“ S. § 64 Anm. 13. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Folge. Im Cap. 146 ist der Begriff des Wohlerworben erläutert: „Spreket de yenne dat he ydt sülve getagen hebbe, edder hadde laten maken.“

10) Mittl. R. R. Cap. 145: „Welck man apenbar gudt kofft, dat gestalen, gerovet edder mit gewalt genamen ys; dat he mit bidder lüden betügen kann, dat he dat apenbar gekofft hefft, kumpt dar we na, de dat gudt anspreken wil, dat en ys eme nicht schedtlick an synem live, noch an synem gude, noch an syner eere, dat he dat wedder geve, so beschedliken, dat he noch düffte, noch roff eer vor gericht gebetert hebbe, weygerde he överst dat gudt wedder tho geven, so were ydt düffte, edder roff.“

11) Ebendas.: „Vortmer kofft he gudt up einem fryen marckede,

macht sich des Diebstahls schuldig [12]). Hat aber der Besitzer das Gut rechtmäßiger Weise von einem Dritten erworben, so steht es ihm frei, sich auf den Dritten, als seinen Gewähren zu berufen [13]). Jetzt tritt die Folge ein [14]). Denn jeder rechtliche Erwerber kann sich auf seinen Gewähren berufen, bis zum letzten, der sich nicht mehr auf einen Gewähren berufen kann. Kann dieser letzte beweisen, daß das Angesprochene sein wohlerworbenes oder sein Erbgut war, so ist er zum Beweise bevorrechtet, wie der erste Besitzer [15]), kann er es nicht, so ist der Kläger zum Beweise selbst vierter befugt [16]). Jedoch konnte auch der Fall eintreten, daß der Gewähre das ihm freiwillig Ueberlassene oder Geliehene verkaufte, dann mußte, nach den unten darzustellenden Grundsätzen, die Folge von selbst wegfallen.

---

unde betüget he dat up dem marckede, he en lidet dar kein hon umb, men dat gelt hefft he vorlaren, dat he darvör gaff.“

12) S. Anm. 3.

13) Mittl. R. R. Cap. 146: „Welck man have hefft de angespraken wert, ydt sy an queck edder an waterley have dat sy, des mach he wol theen an syne wahre, dar ydt em affkamen ys, van dem einen beth up den andern, unde beth up den latesten, Spreket de yenne dat he ydt sülve getagen hebbe, edder hedde laten maken, möchte he des vullenkamen, he beholt de sülvige have, möchte he ydt överst nicht vullenbringen, so schal de ander dat vullenbringen mit dren bederven lüden, up den hilligen.“

14) Weiske a. a. O. S. 28.

15) S. Anm. 13.

16) Ebendas.

Räubern und Dieben abgejagtes Gut muß bei dem Gerichte aufgeboten werden; kommt derjenige, dem es zugehört, binnen 6 Wochen, so erhält er sein Gut, wenn er es mit dem Eide zweier Zeugen als das seine erweist, gegen Erstattung der Kosten, falls er aus dem nämlichen Gerichtsbezirk ist. Ist der Beraubte aus einem andern Gerichtsbezirke, so behält derjenige, der das Gut abjagte, den dritten Theil. Meldet sich der Beraubte binnen 6 Wochen nicht, so nimmt der Richter zwei Theile, und der es den Räubern abnahm, den dritten Theil [17]).

Strandgut soll dem, der für sich allein beeidigt, daß es das seine sei, gegen Erstattung des Bergelohns, ausgeliefert werden. Wer geborgenes Strandgut verleugnet, wird als Dieb bestraft. Uebrigens ist der Bergende nur verpflichtet, das Gut aufzubieten und es 6 Wochen zu bewahren [18]), jedoch mußte wahrscheinlich das Aufge-

---

17) Mittl. R. R. Cap. 147: „Wat ein man winnet van deven, edder van den rövern affjaget, dat schal he upbeden vor gerichte, Kumpt de yenne binnen sös weken dem dat thohört, he schal sick dartho theen sülff drüdde, und gelt de koste, de de yenne darmede gehat hefft, yfft ydt perde edder vee were, Is överst de yenne uth einem andern gerichte des dat gudt ys, so behölt he dat drüdde deel, de dat dem röver affgejaget hefft, En kumpt överst nemandt binnen sös weken, so nimpt de Richter twe deele, unde de yenne dat drüdde deel.“

18) Taf. Cap. 141: „Wem eines andern mannes varende have thofüet, de schal he dem yennigen weddergeven, de se up den billigen beholden wil, unde he do eme vülle vor syne arbeit, alse gude lüde reden, he schal se ock upbeden, unde beholden se vorthan, sös weken, Fraget dar yemandts na, he schal

bot, wie beim Diebstahl, vor Gericht geschehen, und stand dann nach abgelaufenem Aufgebot dem Richter und dem Bergenden wohl gleiches Recht wie bei Raub- und Diebsgut zu, nur mit dem Unterschiede, daß das Bergelohn zum voraus abgezogen werden mußte [19]).

Hat dagegen jemand eine bewegliche Sache mit Willen aus seinem Besitz gelassen, so kann er es entweder gar nicht wieder fordern, wie das rechtlich Veräußerte und Verschenkte, — denn der Besitzer kann durch den Beweis des Kaufs oder der Schenkung sich schützen [20]), — oder er kann nur von demjenigen, welchem er die Sache freiwillig überließ, entweder die Sache oder Entschädigung

---

ydt bekennen, Vorsaket he des, so ys ydt düffte, yfft men ydt by eme befünde darna, he schal ydt beteren, als hyrvor geschreven steit.“ Der Sachsensp. B. II. Art. 29 spricht noch deutlicher aus, daß das geborgene Gut nur 6 Wochen unversehrt erhalten werden solle: „Her sal ouch ufbiten und holden unvertan sechs wochen.“

19) Wie es mit dem Aufgebot zu halten, und über dessen Folgen s. Anm. 17. Für die auf der offenbaren See verunglückten Kaufmannsgüter hat schon der Erzbischof Albrecht II. im J. 1256 eine sehr interessante Verordnung erlassen, welche in Dreyer's specimen juris publ. Lubecensis de jure naufragii S. CLVIII. Anm. 6. abgedruckt ist. In dieser Verordnung ist ein zweijähriger Termin für die Aufbewahrung, und für sehr entfernte Erben ein dreijähriger festgesetzt. Nach dem mittl. R. R. wäre das alte Sächsische Recht wieder eingedrungen, oder gelten etwa dessen Bestimmungen nur für Strandgut im Innern des Landes, während für das Meer und den Seehandel die Verordnung Albrecht des II. angewandt wurde?

20) Mittl. R. R. Cap. 188: „We wedder esschet wat he vor-

verlangen [21]), und sein Recht durch das Zeugniß zweier Männer beweisen. Jedoch ist der Gegenbeweis für den Besitzer, der immer das Vorrecht hatte, nicht ausgeschlossen [22]).

Die eben dargestellten Grundsätze entsprechen dem Sächsisch-Germanischen Rechte im Wesentlichen bis auf einige Abweichungen. So steht z. B. der Satz des Sächsischen Rechts, daß der vertragsmäßig Besitzende als Räuber oder Dieb betrachtet wird, wenn er seinen Vertrag

---

geven edder vorkofft hefft vau varender have, unde besaket he den kope, edder gifft, de yennige, de dat under sick hefft, mach se sülff drüdde wol beholden, mit den yennen, de dat segen und hörden."

21) Mittl. R. R. Cap. 15. S. § 64 Anm. 13. Cap. 172: „Welck man lehent, edder vorsettet perde, edder kleder, edder andere varende have, unde tho welcker wise he ydt uth syner wehren leth mit synem willen, Vorkofft se de yenne, de ydt in syner wehren hefft, edder vorsettet he ydt, edder vorspelet he ydt, edder wert ydt em gestalen, edder affgerovet, de yenne de ydt vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up hebben, denn up den yennen, de ydt gelehent hefft, edder vorsettet. Stervet de yenne rechtes edder unrechtes dodes, so thee he sick tho synem gude na rechte yegen den Erven, edder yegen den Richter, yfft dat an en geböret." Cap. 207: „We einem andern lehenet ein perdt, kledt, edder anders wat, tho einem dage, edder tho einer tidt, holt he ydt aver den dach, unde wert he darumb vorklaget, he schal dat althohandt wedder geven, unde beteren em, hefft he ydt geergert, dartho schal he em vor synen schaden vull don, yfft he schaden genamen en hefft, den he bewisen kann."

22) S. Anm. 9.

überschreitet [23]), mit den Bestimmungen des mittl. R. R. [24]) im Widerspruch. Uebrigens kommen im Livländischen Rechte noch zwei, dem Sächsischen Rechte unbekannte Fälle vor, in welchen bewegliches Vermögen gefordert werden konnte, nämlich: 1) wenn jemandem eine Gabe zugesagt war, so konnte der Beschenkte sie nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlasse fordern [25]). Hieraus läßt sich folgern, daß bei allen Verträgen die Sache ohne vorgängige Uebergabe durch den Vertrag erworben wurde, und von demjenigen, der den Vertrag einging, gefordert werden konnte. 2) Das unrechtmäßig Vergebene kann zurückgefordert werden [26]), wobei die Bedingungen des Erbvertrages zur Anwendung kommen [27]).

## § 70.

### Beschränkungen der liegenden Gründe zu Gunsten der Nachbarn.

Zu Gunsten der Nachbarn sind die liegenden Gründe auf mannigfache Weise beschränkt:

1) Oefen, heimliche Gemächer und Schweineställe sollen drei Fuß vom Zaune abstehen [1]).

---

23) S. Weiske a. a. O. S. 89 fgg.

24) Cap. 207. S. oben Anm. 21.

25) Mittl. R. R. Cap. 47. S. oben § 56. Anm. 9.

26) Mittl. R. R. Cap. 46. S. ebendas.

27) Mittl. R. R. Cap. 45. S. ebendas. und überhaupt § 56.

1) Mittl. R. R. Cap. 162: „Offen, uthganck, unde swynkofen, schollen dre vöte van dem thune stan.“

2) Heimliche Gemächer, welche gegen eines andern Mannes Hof stehen, müssen bis zur Erde vermacht sein [2]).

3) Ein jeder soll seine Oefen und Schornsteine gut verwahren, damit nicht Feuerbrände und Funken in des Andern Hof fliegen [3]).

4) Wenn Hopfen über den Zaun hängt, so hat derjenige, in dessen Hofe die Wurzel sich befindet, das Recht, den Hopfen, so weit als er ihn vom Zaune erreichen kann, zu ergreifen und zu sich zu ziehen. Was er auf diese Weise erreicht, ist das Seine, das Uebrige gehört dem Nachbarn [4]).

5) Zweige der Bäume sollen dem Nachbarn zum Schaden nicht über den Zaun gehen [5]).

Diese Sätze sind aus dem Sachsenspiegel und zwar unverändert in das mittl. R. R. aufgenommen [6]), weil sie, wie auch die im § 69 aufgeführten, vom Lehnrecht unabhängig, durch dasselbe nicht modificirt werden konnten.

---

2) Mittl. R. R. Cap. 162: „Gange schal men bewercken beth an de erde, de yegen eines andern mannes hoff syn.“

3) Ebendas.: „Iwelick man schal bestüren synen ofen, unde synen schornstein, dat de sparken edder funcken nicht en faren in eines andern mannes hoff, em tho schaden.“

4) Das. Cap. 163: „Henget de hoppen aver den thun, we de wortel in synem hofe hefft, de gripe tho dem thune, so he negest möge, unde gripe tho dem hoppen, wat em des volgen wil, wat darna blifft, dat höret synem nachburen.“

5) Das. Cap. 164: „Siner böme telgen en schollen nicht aver den thun ghan, synem nachbar tho schaden.“

6) Vergl. Sachsensp. B. II. Art. 51, 52.

## § 71.

### Benutzung der Allen offen stehenden Gegenstände.

Zu diesen werden gerechnet: 1) fließende Flüsse und Ströme. Sie können von jedermann befahren und befischt werden; auch kann der Fischer sich des Gestades so weit bedienen, als er aus dem Fahrzeuge mit einem Schritte über das Ufer zu treten vermag [1]). 2) Landstraßen. Diese sollen so breit sein, daß ein Wagen dem andern ausweichen kann. Ein leerer Wagen soll dem beladenen, ein minder beladener dem schwereren, ein Reitender dem Fahrenden, ein Fußgänger dem Reitenden und Fahrenden ausweichen. Begegnen sie sich auf einem engen Wege, oder einer Brücke, so soll der Wagen so lange still halten, bis der Fußgänger und Reiter vorüber sind [2]). Welcher Wagen zuerst auf eine Brücke kommt, soll zuerst hinüber fahren [3]). Ein Reisender kann auf

---

1) Mittl. R. R. Cap. 140: „Welckere waters ströme de dar flöth, dar ys gemeine yn tho varende, unde yn tho fischende, de fischer mach ock wol nütten dat erdtrick, so verne he eins schriden kan uth dem schepe.“

2) Daſ. Cap. 170: „De mene strate schal so wyth syn, unde so breit, dat ein wage dem andern rhüme, de leddige wage schal rhümen dem geladenen, unde de mingeladene dem merern, unde de ridende dem wagen, unde de gaende schal wiken dem ridende, Synt se överst up einem engen wege, edder up einer brüggen, edder begegenet em ein tho ridende, edder tho vote, so schal de wage stille stan, beth se vorkamen.“ Emendirt nach Buddenbrock a. a. O. S. 219.

3) Daſ. Cap. 171: „Welck wage ersten up de brüggen kumpt,

seinem Wege so viel Korn zum Futter für sein Pferd abschneiden, als er, mit einem Fuße auf dem Wege stehend, zu reichen vermag; doch soll er nichts von dannen führen [4]). 3) Mühlen. Ueber deren Benutzung wird bestimmt: wer zuerst auf eine Mühle komme, der mahle zuerst [5]).

## F. Vertragsrecht.

### § 72.

#### Einleitung.

Unter den Verträgen, die im mittl. R. R. hervorgehoben sind, finden sich außer Angelobungen im Allgemeinen, und rechter Schuld: Kauf, Pfand, Schenkung, Versatz, Leih- und Bewahrungscontract. Merkwürdig ist, daß im R. R. zwar vom Zins- und Zehentverhältnisse der Untersaßen die Rede ist [1]), aber durchaus nicht vom Pachtcontracte über Lehngüter im Großen. Es mag in

---

he sy leddich edder geladen, he schal ock aller erste aver ghan."

4) Mittl. R. R. Cap. 181: „Vorlicht ein man, de wechferdich ys mit synem perde, he mach wol korne sniden, unde geven em, so verne he reken mach stande in dem wege, mit einem vote, he en schal ydt överst nicht van dannen vören."

5) Das. Cap. 171: „De ock aller ersten tho der mölen kumpt, de schal ock aller ersten malen."

1) S. oben § 61.

den Sitten der Zeit gelegen haben, daß jeder Lehnsmann sein Lehngut selbst verwaltete.

## § 73.

### Von Angelobungen.

Die Grundsätze des älteren Rechts über Angelobungen gingen ins mittl. R. R. über [1]). Die in dem letzteren hinzugekommenen Bestimmungen enthalten zum Theil Vervollständigungen und Bestätigungen des älteren Rechts. Der Art ist Folgendes: Zwang entbindet von der Erfüllung jeder Angelobung [2]), selbst das eidlich angelobte Versprechen darf, wenn es erzwungen ist, nicht gehalten werden [3]). Nur die Urfehde ist ausgenommen, wie schon nach dem älteren Rechte [4]). Wer in der Fehde gefangen wurde und auf Treue entlassen wird, soll diese halten und die angelobte Lösung bezahlen [5]). Eine

---

1) Die Art. 53, 54 des ält. R. R. wurden in Cap. 81, 82 des mittl. aufgenommen.

2) Mittl. R. R Cap. 221: „Juwelckes gevangenen dadt unde löffte en schal tho rechte nicht stede hebben, dat he binnen gevencknis gelavet hebbe.“ Cap. 222: „Wor ein man sweret, edder in truwen lavet syn liff mede tho vorstande, edder syn gesundt, alleine mach he des nicht leisten, ydt en schadet em tho synem rechten nicht.“

3) Daf. Cap. 222. S. Anm. 2.

4) Daf. Cap. 221: „Welcke urfeyde he lavet edder sweret, de schal he van rechte leisten, anders keine löffte de he binnen venckenisse lavet.“

5) Ebendaf.: „Leth men en leddich up syne truwe rede

hinterlistige Gefangennehmung, wahrscheinlich ohne vorhergehende Ankündigung der Fehde, verpflichtet zu nichts [6]). Es läßt sich hieraus folgern, daß die Fehde, wie in Deutschland, verkündet werden mußte [7]).

Dagegen drängt sich wider das ältere Recht die Sächsische gerichtliche Form herein [8]). Es ist nämlich in das mittl. R. R. der Grundsatz des Sachsensp. aufgenommen, daß der gerichtliche Vertrag, der durch den Richter und zwei Dingmannen bezeugt wurde, unbedingt erfüllt werden müsse, von dem außergerichtlichen dagegen man sich durch seinen Eid befreien könne [9]). Dieser Grundsatz findet sich so häufig wiederholt und angewandt, daß man ihn für practisch halten müßte, wenn nicht in

---

tho dage, he schal wedder kamen tho rechte, unde leddigen syne truwe, Gelt he ydt edder wert he leddich an gelde.“

6) Mittl. R. R. Cap. 223: „We einen man untruwliken vanget, leth he en riden up syne truwe, de en dar gevangen hefft, edder leth he en sweren, edder in truwen ander dinge gelaven, he en dar es nicht leisten, mach he dat vullenbringen up en, dat he en untruwliken tho den löfften gedrungen hebbe.“

7) Eichhorn's Rechtsgesch. § 379. Th. II. S. 624, 626, Anm. h.

8) Weiske a. a. O. S. 97.

9) Mittl. R. R. Cap. 13: „We ichtes borget edder lavet, dat schal men gelden, unde wat he deit, dat schal he stede holden, wil he överst dat vorsaken darna, he entgheit des mit synem ede, bynamen wes he vor gerichte nicht enlavet, Wat he överst vor gerichte deit, des avertüge en de sakewol mit twen mannen, unde de richter schal de drüdde syn.“ Dem ähnlich Cap. 249 a. E.

Fabri's Formulare procuratorum ein einfacher Zeugenbeweis als Grundlage jeder Klage für hinreichend erklärt wäre [10]). Dies ist abermals ein Beweis, wie die einmal im Volke lebenden Ideen sich selbstständig fort entwickeln, und die aus fremden Quellen in die einheimischen Rechtsbücher aufgenommenen abweichenden Grundsätze keinen Eingang ins Leben finden.

Der Grundsatz des älteren Rechts, daß Angelobungen gehalten werden müssen, wird im mittl. R. R. auch nach Anleitung des Sachsensp. wiederholt [11]). Außerdem findet sich der Grundsatz, daß durch gegenseitige Uebereinkunft die Vorschriften des Rechts gehoben oder abgeändert werden können [12]). Für den Fall, daß sich mehrere zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte verbinden, enthält das mittl. R. R. keine Bestimmung; daher mochte hier das Sächsische Recht als Hülfsrecht eintreten, welches verordnet, daß jeder in der Regel nur für seinen Antheil hafte, nach dem Tode des Einzelnen dessen Schuld auf Alle verfalle [13]). Da Angelobungen streng gehalten wer-

---

10) Fabri form. proc. bei Oelrichs a. a. O. S. 170, 171, 172. Fabri sagt von den verhörten Zeugen: „Dith ys nu vor tüchenisse thor nodtrofft genoch.“

11) Mittl. R. R. Cap. 13. S. Anm. 9.

12) Das. Cap. 68: „Wente vörwort breken alle rechte.“

13) Sachsensp. B. III. Art. 85: „Swar mer lute den ein zusamene geloben ein weregelt, oder ein ander gelt, alle sint sie plichtic zu leistene, die wile ez unvergulden ist, und nicht ir jeclich al, den jeclich sal gelten als vil als ime geboret.“ Weiske a. a. O. S. 97. fg.

den sollen, so können sie nicht anders geleistet werden, als verabredet ist [14]). Buße zieht die unterlassene Leistung nicht nach sich, wohl aber das Recht, auf Erfüllung zu klagen [15]). Die einzige Art, wodurch angelobte Leistungen aller Art erlöschen, scheint die Leistung des Angelobten zu sein. Eine Extinctiverjährung kennt das mittl. R. R. gar nicht. Mit dem Tode hören alle Angelobungen auf, weil sie nicht auf die Erben übergehen [16]).

## § 74.

### Von rechter Schuld.

Schuld, rechte Schuld, wird vor den Angelobungen im Allgemeinen hervorgehoben. Der Ausdruck bezeichnet sowohl die Verpflichtung, geborgtes Geld dem, der es darlieh, wieder zu bezahlen, als auch die Forderung desjenigen, der es darlieh, an den, der borgte [1]). Sie geht sowohl als Verpflichtung, wie als Forderung auf die Erben über [2]). Bewiesen wird Schuld durch eid-

---

14) Mittl. R. R. Cap. 13. S. Anm. 9.

15) Das. Cap. 117. S. unten § 110.

16) Mittl. R. R. Cap. 82, aus Art. 54 des ält. R. R. S. oben § 13.

1) Mittl. R. R. Cap. 82: „De söne en darff des vaders löffte nicht leisten, behalven urphede, yfft de vader de gelavet hedde vor gebaren unde ungebaren, unde rechte schult, de de vader geborget hedde.“ Cap. 9: „De frouwe besittet eres mannes gudt ere dage, unde gilt syne schult, unde vördert syne schult.“ Dem ähnlich Cap. 5, 12, 58, 60.

2) Mittl. R. R. Cap. 9. S. Anm. 1. Cap. 13: „De schult

liches Zeugniß dreier Zeugen mit dem eigenen Eide [3]). Schuld erlischt durch Zahlung des geborgten Geldes. Die Zahlung muß vor Sonnenuntergang in dem Hause desjenigen geschehen, der das Geld darlieh [4]). Jegliche Schuld kann vor dem Verfalltage bezahlt werden [5]), die Leistung muß aber in der geborgten Münzsorte geschehen [6]). Zum Beweise der Zahlung sind bei der Leistung zwei Zeugen hinzuzuziehen [7]). Das Einreiten des Sächsischen Rechts [8]) scheint in Livland ganz unbekannt und unanwendbar gewesen zu sein.

Des Borgens verzehrbarer Sachen, die gerade nicht Geld sind, als Korn und dergleichen, die eben so wie

---

schal de erve gelden, yfft he darumb gemanet worde, Also dat recht ys, mit dren unbespraken guden mannen eres rechten up den hilligen. Men schal ock den erven gelden, dat men dem doden schuldich was, by geschwarnem ede."

3) Mittl. R. R. Cap 13. S. Anm. 2.

4) Daf. Cap. 220: „Wenn ein man ichtes gelden schal, de moth ydt waren, wenn de Sonne undergheit in synes sülvest hus, dar dat gelt gewunnen ys."

5) Daf. Cap. 112: „Alle schuldt mach ein gelden eer syne dage, des he twe man daraver hefft, de dat seen unde hören, yfft ydt em darna nodt sy, dat se em mögen helpen tügen, dat he de schuldt gegulden hebbe."

6) Sachsenspiegel B. III. Art. 40: „So getane phenninge und so getan silber als der man gelobet, daz sol her gelden."

7) Mittl. R. R. Cap. 112. S. Anm. 5. Cap 122: „Alle vorgulden schuldt schal de man vullenbringen sülff drüdde, de dat segen unde hörden, up den hilligen."

8) Weiske a. a. O. § 35.

Geld nur ihrer Quantität und Qualität nach wiedergegeben werden konnten, ist im mittleren Ritterrechte gar nicht erwähnt. Es wurde dadurch ohne Zweifel gleichfalls eine Schuld begründet, welche ganz nach den Grundsätzen der „rechten Schuld", als derselben analog, beurtheilt werden mochte.

## § 75.

### Bürgschaft.

So reich das mittl. R. R. an Bestimmungen über die gerichtliche Bürgschaft ist, so dürftig behandelt es die außergerichtliche Bürgschaft [1]). Diese mochte demnach nicht anders als die Angelobungen überhaupt, sowohl in Bezug auf den, wörtlich zu nehmenden, Inhalt, als auf ihre Form, beurtheilt werden. Eine Bürgschaft konnte eben so wenig wie andere Angelobungen auf die Erben übergehen. Ob aber die Bürgschaft mit dem Tode desjenigen erlosch, für den sie geleistet wurde, bedarf einer genaueren Erörterung. Zwar ordnet das mittl. R. R. und der Sachsenspiegel solches für die gerichtliche Bürgschaft an. Doch da ging die Bürgschaft nur dahin, entweder

---

1) Die einzige Stelle, welche man auf die außergerichtliche Bürgschaft beziehen kann, ist im mittl. R. R. Cap. 149: „Ein man ys plichtich vor synen knecht tho antworden, vor dat beth alse syn lohn wehret, he en werde denn bürge." Die Stelle im mittl. R. R. Cap. 117 scheint sich mehr auf eine gerichtliche Bürgschaft zu beziehen. S. § 110 Anm. 13. Danach ist die Bürgschaft in der Regel nur eine subsidiarische.

den Verbürgten persönlich zu stellen oder zu zahlen, und betraf nicht zunächst und unmittelbar die Schuld. Die Unmöglichkeit, den Todten zu stellen, hob die gerichtliche Bürgschaft [2]). Es möchten folgende Fälle zu unterscheiden sein: 1) War die Bürgschaft für Angelobungen geleistet, die mit dem Tode des Verpflichteten aufhörten, so mußte die Bürgschaft zugleich erlöschen. 2) War dagegen die Bürgschaft für eine rechte Schuld geleistet, so blieb sie auch selbst nach dem Tode des Schuldners wirksam, sofern sie aus dem Nachlasse befriedigt werden mußte, und hier mußte die Bürgschaft wirksam bleiben. Die Erben traten nun an die Stelle des Verstorbenen; reichte der Nachlaß nicht hin, so trat die Verpflichtung der Bürgen ein, zu zahlen. 3) Hatte jemand als Selbstschuldner eine Bürgschaft geleistet, so konnte die von ihm übernommene unmittelbare Verpflichtung nicht mit dem Tode des zunächst Verpflichteten aufhören. 4) Hatten sich mehrere außergerichtlich verbürgt, so konnte auch nur in der Regel eine theilweise Verpflichtung eintreten, wie bei jeder gewöhnlichen Angelobung [3]).

---

2) Mittl. R. R. Cap. 196, so auch Sachsenſp. B. III. Art. 10. S. weiter unten § 120. Weiske a. a. O. S. 111 führt für die außergerichtliche Bürgschaft die Stellen auf, welche von der gerichtlichen handeln, worin wir ihm nicht beipflichten können.

3) S. § 73. Anm. 13. Weiske a. a. O. S. 110 ist der Meinung, daß bei außergerichtlicher Bürgschaft der Gläubiger gegen jeden von mehreren Bürgen aufs Ganze klagen könne,

## § 76.

### Von dem Kauf, Tausch und der Schenkung der nicht zu liegenden Gründen gehörigen Sachen.

Wenn der gerichtlich eingegangene Vertrag zweifelsohne, und selbst jede eingegangene Verpflichtung, sofern sie erwiesen werden konnte, nach dem Geiste des Livl. Rechtes verbindend war [1]), so mußte auch aus einem eingegangenen Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrage auf Erfüllung desselben oder auf Entschädigung geklagt werden können [2]). Die Uebertragung der Wehre (des Besitzes) machte jede Veräußerung zu Rechte beständig, sobald der Kauf durch das eidliche Zeugniß zweier unbescholtenen Männer von dem Besitzer erwiesen werden konnte [3]). Eine Gabe konnte nur so-weit gefordert werden, als sie im

---

und beruft sich deshalb auf den Schwabensp. Cap. 325. Diese Ansicht des Schwabenspiegels, welche mit dem Geiste des Sachsenspiegels im Widerspruch steht, der immer nur eine Verpflichtung pro rata voraussetzt, wohin auch das Livländ. R. R. sich zu neigen scheint, kann ebendaher in Livland nicht gegolten haben. Der Schwabenspiegel stand schon unter dem Einflusse des Römischen Rechts, wie namentlich die angeführte Stelle verräth, wo es heißt: „Jener klagt auf ainen welchen er wil; ain maister haisset adrianus — der spricht also er sull sy alle ansprechen."

1) S. § 73.

2) Konnte schon die Gabe, wenn sie nicht in den Besitz genommen war, gefordert werden (s. § 69 a. E.), wie viel mehr mußte auf Erfüllung eines Kaufes oder Tausches, so wie auf Entschädigung geklagt werden können.

3) Mittl. R. R. Cap. 188. E. § 69. Anm. 20.

Nachlasse vorhanden war [4]). Die lucrative Veräußerung des beweglichen Vermögens ist nirgends beschränkt, wohl aber die Verschenkung des Erbgutes [5]).

Die Gewähr mußte bei onerosen Veräußerungen dergestalt geleistet werden, daß sie bei der Abstreitung den Ersatz des für das Abgestrittene Geleisteten mit sich bringt; bei Gaben wird nichts prästirt [6]). Dem Gewährsmann muß die Sache in Besitz gegeben werden, damit er sie vertheidige [7]). Die Pflicht zur Gewährleistung geht bei fahrender Habe auf Lebenszeit [8]), was sich daraus erklärt, daß das mittl. R. R. keine erlöschende Verjährung kennt. Doch beurkundet dies zugleich, daß jene Pflicht nicht auf die Erben übergeht. Durch den Tod des Gewähren war die Folge gebrochen; der Besitzer mußte die Sache auf seine Gefahr besitzen [9]). Bei dem Pferdekauf muß der Verkäufer nach Vorschriften des Sächsischen Rechts für

---

4) Mittl. R. R. Cap. 47. S. § 56. Anm. 9 und § 69 a. E.

5) S. § 56.

6) Mittl. R. R. Cap. 169: „We eigen edder varende have vorkofft, de schal he waren, dewile he levet, men schal överst dat gudt in syner wahren laten, tho beholden unde tho vorlesende, dewile he dat vorstan schal, wente de yenne mach dat nicht anspreken, dem dat gegeven ys, denn eine gave.“ Desgleichen Cap. 189.

7) Mittl. R. R. Cap. 169. S. Anm. 6. Eine sinnliche Vorstellungsweise der Gewähr: nur der Besitzer konnte in Anspruch genommen werden und vertheidigen. S. § 69.

8) Mittl. R. R. Cap. 169. S. Anm. 6.

9) S. Weiske a. a. O. S. 93.

bestimmte Fehler der Pferde eine gewisse Zeit einstehen. Zeigt der Käufer sie in dieser an, so wird der Kauf rückgängig, geschieht es aber nicht, so trägt der Käufer nachher den Schaden allein [10]).

## § 77.

### Vom Leihen, Versezen und der Aufbewahrung.

Leihen, Versetzen und Aufbewahrung werden in dem mittl. R. R. gewöhnlich neben einander aufgeführt [1]).

---

10) Weiske a. a. S. S. 102. Anm. †. Verm. Sachsensp. B. IV. Cap. 13. d. 19: „Dreierleie ding sint an eime iczlichin pferde, ap is ein man dem andern vorkawffit, vor die her im weren sal, is werde benant adir nicht, das irste vor unrechtem anefange, das andir vor starblint, und das dritte vor howptsuch.“ Für dieses leistet er Gewähr vierzehn Tage, für das zweite drei Wochen, für das erste stets. Sächs. Weichbild Art. 97: „So solt er in geweren, das es (das Pferd) nicht stettig sey, noch starblindt, noch unrechter ankunfft, noch hartschlegig.“ Ueberhaupt also verborgene Fehler. Die weite Verbreitung dieser Lehre deutet auf einen Altsächsischen Ursprung, es ist dieselbe also auch hier anzuführen gewesen. Weiske sagt a. a O. der Verkäufer müsse für die Fehler einstehen, er mag sie selbst benannt haben oder nicht. Wenn jemand aber ein fehlerhaftes Pferd wissentlich kauft, so kann ihm für ein fehlerloses nicht gewährt werden. Die Mißdeutung entspringt aus den Worten im verm. Sachsensp. B. IV. Cap. 13. d. 19: „vor die her im weren sal, is werde benant adir nicht.“ Der letztere Satz bezieht sich aber nur auf das unmittelbar vorhergehende Währen überhaupt, als eine rechtliche, sich von selbst verstehende Verpflichtung.

1) Vergl. mittl. R. R. Cap. 15. 190. 191. 192. Ein Gleiches ist im Sachsensp. und andern Sächsischen Rechtsquellen der Fall. S. Weiske a. a. O. § 33.

Sie scheinen darin einander analog zu sein, daß die Wehre (Besitz) der Sache einem Dritten freiwillig übertragen wurde, und daß, wiewohl das Eigenthumsrecht dadurch nicht aufgegeben ward, dennoch die Wiederforderung der Sache durch die freiwillig übertragene Wehre beschränkt war [2]). Daher versteht

1) das mittl. R. R. unter Leihen nur den Vertrag, vermittelst welches einem Andern eine nicht verzehrbare Sache zur Benutzung nach getroffener Verabredung übertragen wurde [3]). Der Empfänger ist verpflichtet, die

---

2) S. § 69. Besonders ist Cap. 15 des mittl. R. R. characteristisch. S. § 64. Anm. 13. 14.

3) Mittl. R. R. Cap. 207: „We einem andern lehenet ein perdt, kledt edder anders wat, tho einem dage, edder tho einer tidt, holt he ydt aver den dach, unde wert he darumb verklaget, he schal dat althohandt wedder geven, unde beteren em, hefft he ydt geergert, dartho schal he em vor synen schaden vull don, yfft he schaden genamen en hefft, den he bewisen kann.“ Cap. 192: „Wat men överst einem manne lehnet, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen, edder gelden na syner werde.“ Diese Sätze beziehen sich überall nur auf individuelle, unverzehrbare Gegenstände, als Vieh, Pferde, Kleider. Cap. 192 verlangt sogar ausdrücklich die Wiedergabe der bestimmten Sache oder ihres Werthes, welcher durch Schätzung, erst im Fall die Sache nicht selbst wieder gegeben werden konnte, ausgemittelt wurde. Selbst der Sachsensp. unterscheidet Leihen und Borgen; Ersteres hatte Wiedergabe, Letzteres Bezahlen zur Folge. Sachsensp. B. III. Art. 45: „oder daz her ime lihet, oder zu borge tut, engilt erz nicht oder en tut erz nicht wider zu bescheidenen tagen etc.“ Dies ist von Wichtigkeit zur Unterscheidung der

Sache unverdorben wiederzugeben, oder sie nach ihrem Werthe zu bezahlen; doch konnte auch der Verleiher für eine bloße, von dem Empfänger (Leiher) veranlaßte, Verschlimmerung Entschädigung verlangen [4]). Eine durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache erfolgende Verschlimmerung kann hier indeß nicht verstanden sein. Auch liegt in der unbedingten Pflicht, die Sache wiederzugeben, die Verantwortlichkeit des Empfängers, falls sie verloren ging, geraubt oder gestohlen wurde, dafür zu haften [5]). War ein bestimmter Tag angesetzt, an welchem die Sache wiedergegeben werden sollte, so hat der Säumige noch dazu allen Schaden zu bezahlen, der durch die Säumniß entstand [6]).

2) Der Versatzvertrag ist vorhanden, wenn eine Sache zur Sicherheit geborgten Geldes dem Empfänger in Besitz gegeben wurde. Die Sache muß unverdorben gegen Zahlung des Geldes zurückgeliefert, oder nach ihrem Werthe ersetzt werden [7]). Geht aber die Sache ohne Verschulden desjenigen, der sie im Versatze hatte, zu Grunde oder verloren, so ist die Sache nicht zu vergüten, aber

---

„Schuld", die durch Borgen entsteht, und des Leihens. S. auch § 74 a. E. Anderer Meinung ist Weiske a. a. O. S. 106.

4) S. die Citate in Anm. 3.

5) Mittl. R. R. Cap. 172. S. § 69. Anm. 21.

6) S. die Citate in der Anm. 3.

7) Mittl. R. R. Cap. 192. S. Anm. 3. Cap. 172. S. § 69. Anm. 21.

auch das durch die Sache gesicherte Geld kann nicht gefordert werden [8]).

3) Bei dem Verwahrungsvertrage haftet derjenige, der die Sache in Empfang nahm, nur für den durch ihn angerichteten Schaden, in jedem andern Falle kann er sich durch eidliche Bekräftigung seiner Unschuld von allem Ersatz befreien [9]).

Bei allen drei Verträgen scheint die Benutzung der Sache mit den Erhaltungskosten auf den Empfänger überzugehen. Denn es ist von keinem Ersatze der Erhaltungskosten bei der Zurückforderung die Rede [10]). Besondere Bedingungen und Lohn mögen bei jedem Vertrage vorgekommen sein. Der Beweis bei diesen Verträgen beruhte

---

8) Mittl. R. R. Cap. 192: „Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar he dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde.“ S. auch Cap. 172.

9) Mittl. R. R. Cap. 191: „Welck man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte wechferdich, he darff dar nene not umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy.“

10) S. § 69. Da alle drei Verträge bei der Wiederforderung gleich beurtheilt werden, und nirgends eines Rückhaltungsrechts wegen der Erhaltungskosten erwähnt wird, so mußte sich das von selbst verstehen. Es war auch natürlich, daß etwa die Milch und das Kalb einer Kuh dem, der sie in Besitz erhalten, zufiel, wofür er sie ernährte, oder daß ein Pferd gebraucht wurde und dafür unentgeltlich Fütterung genoß.

auf zwei Zeugen [11]). Die characteristische Verschiedenheit dieser Verträge besteht darin, daß bei deren Beurtheilung darauf Rücksicht genommen wird, ob der Vortheil des Empfängers oder des Gebenden damit verbunden ist [12]).

Diese Lehre beruht übrigens auch auf unveränderten Sächsischen Grundsätzen, weil das Lehnrecht dabei nicht eingreifen konnte [13]).

## G. Criminalrecht.

### § 78.

### Einleitung.

Wie die Manntage das gemeine Gericht des Landes geworden waren, so hatte auch das Ritterrecht, wiewohl

---

11) Mittl. R. R. Cap. 15. S. § 64. Anm. 13. Cap. 190: „Wat men einem manne lehnet, edder deit tho beholdende apenbar, mach he dat betügen sülff drüdde, men mach noch düffte, noch roff daran nicht theen.“

12) Besonders kenntlich an der Verantwortlichkeit und dem Ersatz bei Beschädigungen und Verlusten. Der Leiher, dessen Nutzen bei dem Leihvertrage allein in Betracht kommt, trägt alle Nachtheile, der wechselseitige Vortheil beim Versatz hat beim zufälligen Untergange der Sache keinen Ersatz und den Verlust des vorgestreckten Geldes zur Folge; bei dem einseitigen Vortheile des Deponenten trägt dieser allein den zufälligen Schaden. Die von Weiske a. a. O. § 33 angegebene Unterscheidung dieser Verträge nach dem Nutzungsrechte ist nicht erschöpfend und unwesentlich.

13) Vergl. z B. Cap. 190 — 192 des mittl. R. R. mit Sachsensp. B. III. Art. 5. Bunge über den Sachsensp. S. 141.

es sich hauptsächlich auf die Lehnsmannen des Rigischen Stifts bezog, einen allgemeinen Character angenommen, und mußte für alle bei dem Manntage vorkommenden Rechtsfälle Bestimmungen in sich aufnehmen. So sind bereits im Vorhergehenden verschiedene Lehren des mittl. R. R., die sich nicht auf den Lehnsadel direct bezogen, abgehandelt worden, als z. B. das Verhältniß der Lehnsbesitzer zu den Untersaßen, das Markrecht, die Lehre vom Gedinge überhaupt u. a. m. Selbst Fremde waren dem gemeinen Ritterrecht unterworfen, wiewohl sie sich den Dorfrechten, ausgenommen in einzelnen Fällen, nicht zu unterwerfen brauchten [1]). Noch characteristischer ist diese Allgemeinheit des Ritterrechts in Beziehung auf das Criminalrecht; dies mochte daher kommen, weil das Verbrechen nach den Gesetzen des Orts, wo es begangen war, beurtheilt wurde [2]). Für die Dörfer, welche für die übrigen Rechtsverhältnisse ihre eigenen Willkühren haben konnten, waren hinsichtlich des Criminalrechts die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Ritterrechts als unbedingte Richtschnur vorgeschrieben worden [3]).

Das Sächsische Criminalrecht schloß sich dem älteren Livländischen, indem beide auf denselben Principien beruhten, fügsam an, und wir finden es fast unverändert in das mittl. R. R. übergegangen, bis auf diejenigen Mo-

---

1) S. weiter unten § 101.
2) Ebendas.
3) S. § 60.

dificationen, die die Landesverfassung mit sich brachte. Es wird dasselbe daher in dem Folgenden, mit Verweisung auf die Darstellung des älteren Rechts in § 21, als Fortbildung dieses letzteren zu entwickeln sein.

## I. Fehde und Bußenrecht, oder Verletzung des gemeinen Friedens.

### § 79.

### Einleitung.

Jede unerlaubte Handlung, durch welche Gut, Leib und Ehre einer Person verletzt wurde, zog nach Germanischen Rechtsprincipien die Verbindlichkeit zum Schadensersatze und zur Erlegung einer Buße an den Beschädigten oder dessen Erben nach sich [1]). Doch hatte der Germane die freie Wahl, die geschehene Verletzung sich büßen zu lassen oder sie zu rächen [2]). Die richterliche Gewalt suchte zwar überall die zur Rächung der Verletzung übliche Fehde einzuschränken [3]). Bei Verletzung der Personen war aber das alte Fehderecht stehen geblieben, wiewohl der Richter schon ein Strafrecht in Anspruch nahm. Bei Verletzung des bloßen Guts — wie denn überhaupt Klage um Gut beim Richter angebracht werden mußte — trat die gewöhnliche Klage beim Richter ein, und weil der

---

1) Eichhorn's Rechtsgesch. § 71. Grimm's Rechtsalterthümer S. 622.

2) Rogge über das Gerichtswesen der Germanen S. 1 — 18.

3) Eichhorn a. a. O. § 207. Grimm a. a. O. S. 623.

Richter diesen ganzen Umfang von Rechtsverletzungen unter seine Bürgschaft gestellt hatte, so mußte eine eigenmächtige Genugthuung einen Friedensbruch nach sich ziehen. Dennoch behielten jene Verletzungen des Gutes insofern noch den ursprünglichen Character, als sie die Buße zur Folge hatten, wiewohl das Fehderecht, das die Buße motivirte, verschwunden war. Es zerfällt demnach das Bußenrecht jetzt in zwei Kategorien: in das mit der Fehde verknüpfte Bußenrecht, als Folge von persönlichen Verletzungen, und in das schlichte Bußenrecht, als Folge von Verletzungen des Guts. Diese finden sich auch im mittl. R. R.

### 1. Mit der Fehde verknüpftes Bußenrecht.

### § 80.

### Von der Fehde und dem Bußenrecht des Adels.

Das älteste Ritterrecht enthielt nur Bestimmungen über das mit der Fehde verknüpfte Bußenrecht des Adels, welches durch das Strafrecht des Bischofs modificirt war. Die für den Lehnsadel im ält. R. R. aufgestellten Rechtssätze konnten blos für diesen gelten. Sie sind ins mittl. R. R. unverändert übergegangen, Art. 53 in Cap. 83, Art. 58 in Cap. 86, Art. 59 in Cap. 87, und mögen daher auch zur Zeit des mittl. R. R. die Richtschnur für den Lehnsadel und dessen Familien gewesen sein. Die Buße beruhte demnach gänzlich auf freier Vereinbarung; es konnte vom Richter keine vorgeschrieben werden.

## § 81.

Vom gemeinem Todtschlage und von der Mannbuße.

Dagegen ist für alle anderen im Stifte wohnenden Personen und Stände eine namhafte Mannbuße von 40 Mark Landesmünze angegeben [1]). Ein Fehderecht mag hiemit auch verknüpft gewesen sein; es soll dasselbe in Livland unter den Bauern seit jeher stattgefunden haben [2]). Daneben hat aber das richterliche Recht den Todtschlag mit der Strafe des Todes durch Enthauptung belegt [3]). Wenn aber der Verbrecher außerhalb des Landes flieht, und Jahr und Tag draußen bleibt, so mochte er seinen Hals, wie bei allen Verbrechen, lösen [4]). Der auf der That Ertappte wird enthauptet [5]).

Es wird angenommen, daß der Todtschlag auf verschiedene Weise geschehen kann, auch ohne Blutwunden, als durch Schlagen, Werfen, Stoßen und auf andere Art, ohne daß dies Einfluß auf die Strafe hat, welche

---

1) Mittl. R. R. Cap. 90: „Manbüte na Landrechte, dat syn veertich marck landtgudes.“ Dieselbe Mannbuße im Cap. 143. Mannbuße für Priester und Schüler, die Waffen führen, im Cap. 186.

2) Russow's Chronik Bl. 18.

3) Mittl. R. R. Cap. 134: „Bringet men överst den doden vor gerichte, eer de handtdeder kumpt, unde wert he vorklaget, so moth he jar unde dach buten landes syn, wert he ock befunden, so sleit men em dat hövet aff.“ Desgl. Cap. 131. S. unten § 123.

4) Mittl. R. R. Cap. 134. S. Anm. 3 und unten § 90.

5) Mittl. R. R. Cap. 115, 134. S. unten § 90.

überall gleich ist [6]). Culposer Todtschlag, das mittl. R. R. nennt dies Todtschlag durch Verwahrlosigkeit, wird nicht mit dem Tode gestraft, sondern hat nur Mannbuße zur Folge [7]); desgleichen der in der Nothwehr begangene Todtschlag; doch wird erfordert, daß der Thäter die Nothwehr beim Richter anzeige, bevor über ihn geklagt wird [8]). Die Mannbuße wird den Verwandten des Getödteten, in deren Ermangelung dem Herrn desselben, angeboten; empfangen sie sie nicht, so nimmt sie der oberste Richter und wirkt dem Thäter Frieden [9]). In diesen Bestimmungen

---

6) Mittl. R. R. Cap. 115: „Ane blöttwunden mach ein den andern umb den liff bringen, als mit slegen edder mit stöten, edder mit werpen, edder anders mancherhandt wyse, dar ein syne handt, edder syne hals mede vorböret, unde darvan he fredeloss mach werden gelecht.“

7) Das. Cap. 148: „Ein man schal gelden den schaden, de van syner vorwarlosicheit schüth andern lüden, ydt sy van brande, edder van borne de he nicht bewart en hefft knyes hoch baven der erden, edder yfft he schüth, edder werpet einen man, edder vee, unde doch geramet hadde eines vogels, edder anders wes, hyrumb en fordert men eme synen liff nicht, edder syn gesundt, yfft de man wol stervet, men he moth de minschen gelden, edder dat vee, alse syn wehregelt steit.“

8) Das. Cap. 134: „Sleit ein man den andern dodt, dorch nodt, unde dat he dorch angest nicht by eme blivet, dat he en vor gerichte bringet, unde aver en richte dorch synes lives angste, Kumpt he sünder den doden vor Gerichte, unde bekent dat, eer men aver en klaget, unde büth he sick darumb tho rechte, men schal em synen hals darumb nicht vörderen.“

9) Ebendas.: „Men de Richter schal de fründe vörladen, erst werve, ander werve, yo binnen veertein nachten, edder eren heren de manbote upthobörende, Kumpt he denn nicht vör, ed-

ist das gemeine Sächsische Criminalrecht unverändert ins mittl. R. R. übergegangen; hier konnte das Lehnrecht nicht eingreifen, jedoch sind einzelne auf Livländische Verhältnisse sich beziehende Modificationen bemerkbar [10]).

## § 82.

### Von den gemeinen Verletzungen der Personen außer dem Todtschlag.

Auf alle übrige Verletzungen der Personen steht keine Strafe, sondern blos Buße. Namentlich sind im mittl. R. R. aufgeführt:

1) Widerrechtliche Gefangenhaltung; wer solche begeht, ist schuldig, sich gegen Herrn, Verwandten und Weib des Gefangenen zu verantworten [1]). Die Buße mochte willkührlich sein. Die in rechter Fehde erfolgte

---

der en willen se ydt nicht nemen, so schal men ydt beden eren heren, nemen ydt de heren nicht, so schollen se ydt dem översten Richter beden, also dat dat överste recht einen freden wercket."

10) Die Abweichungen von dem Sachsenspiegel beziehen sich hauptsächlich auf die Gerichtsform, den Zweikampf, Standesverhältnisse u. dergl. Der Bauermeister und der Frohnbote, die Buße nach dem Heerschild, sind weggelassen. Vergl. Cap. 115 mit Sachsensp. B. I. Art. 68, Cap. 131 mit B. II. Art. 13, Cap. 134 mit B. II. Art. 14, Cap. 143 mit B. II. Art. 34. S. Bunge über den Sachsensp. S. 55 fg. 76 fgg. 111 fgg. u. a.

1) Mittl. R. R. Cap. 144: „Welck einen man gevangen hefft, de moth autworden einem iweliken synem heren, unde synem magen edder synem wive, wert he darumb beschuldiget."

Gefangenschaft scheint hier nicht gemeint zu sein, sondern nur die außerhalb derselben erfolgte [2]).

2) Verstümmelung von Mund, Augen, Nase u. s. w. hat die Erlegung der halben Mannbuße zur Folge [3]).

3) Wunden werden nach der Zahl der darin befindlichen Knochen gebüßt, doch kann die Buße sich nicht höher als bis auf den vierten Theil der Mannbuße belaufen [4]). War jemand schon verstümmelt, und ihm dafür gebüßt worden, so wird, wenn er am verstümmelten Gliede verwundet worden, nur die Buße für Wunden vergütet [5]).

---

2) Vergl. das Citat in § 73. Anm. 6, wo eine widerrechtliche Gefangennehmung hervorgehoben wird.

3) Mittl. R. R. Cap. 136: „Den mundt, ogen, nesen, tungen, oren, unde des mannes gemechte, hande unde vöte, desser iwelick dar ein man anne beleidiget (d. i. verstümmelt) wert, dat schal men mit einem halven manbothe beteren.“

4) Das. Cap. 137: „Welck man den andern wundede, unde dat men beine darynne vünde, dat erste scholde he beteren mit dren marcken landtgudes, dat ander mit einer, beth up tein marck, unde nicht höger.“

5) Ebendas.: „Wundet men einen man an einem lede, dat em vörgulden ys vor gerichte, edder houwet men ydt alle aff, dar en darff he kein gelt höger anfordern, denn vor ein wunde.“ Buddenbrock a. a. O. S. 184 hat hier eine Abänderung des Textes für nöthig befunden, nämlich der Worte: „vor eine wunde“ in „syne bothe.“ Der Ausdruck, wie er im alten Text vorhanden, ist consequent im Geiste des Germanischen Rechts, welches schon einmal verstümmelte und gebüßte Glieder nicht wieder vergütet. Rogge a. a. O. S. 36.

5) Abhauen von Gliedmaßen und Ausschlagen von Zähnen zieht eine Buße für jedes Glied, das ein bestimmtes Wehrgeld hat, nach sich [6]).

5) Alle culpose Verletzungen werden gleich absichtlichen gebüßt [7]).

Das Fehderecht mag, gleichwie beim Todtschlage, falls vor dem Richter die Buße nicht ermittelt wurde, mit allen diesen persönlichen Verletzungen verknüpft gewesen sein. Für den Adel bestand es nach dem alten Rechte [8]).

## 2. Von den Buße und gerichtliche Klage nach sich ziehenden Verletzungen am Gute.

### § 83.

### Pfändungsrecht.

In allen Fällen, wo Verletzung des Gutes zu befürchten steht, und während eine Verletzung an dem Gute begangen wird, steht das Selbstvertheidigungsrecht vermöge der Pfändung zu [1]). Die Pfändung kann aber nur

---

6) Mittl. R. R. Cap. 136: „We ein dem andern den dumen affhouwet, he betert en mit VI. marck landtgudes, den finger darnegest mit V. den middelsten mit IIII. den negest dem lesten mit III. den ütersten mit II. marcken landtgudes. Datsülvige recht hebben de Denen (Zehen) ock. Vortmer de dem andern de kussen (Backenzähne) uthslöge, he scholde en beteren mit sös marcken landtgudes, de vordersten mit dren etc.“

7) S. § 31. Anm. 7.

8) S. § 22 und § 80.

1) Das mittl. R. R. erwähnt des Pfändungsrechts für ein-

da Statt finden, wo der Besitzer nicht selbst zu der Verletzung Veranlassung giebt [2]). Die Wirkung dieser Pfändung ist das Einbehalten des gepfändeten Gegenstandes, bis der Schaden und die verwirkte Buße bezahlt sind [3]). Will der Eigenthümer der gepfändeten Sache weder Schaden noch Buße bezahlen, so behält sie der Pfänder [4]).

---

zelne Fälle im Cap. 139, 152, 157, 158. Bestimmter und allgemeiner drückt sich darüber der Sachsensp. B. II. Art. 27 und 28 aus. Bei der vollkommenen Uebereinstimmung des Livl. Pfändungsrechts mit dem Sächsischen können diese Stellen zur Erläuterung dienen. Sie lauten: Sachsensp. B. II. Art. 27: „Swer so unrechten wek slet, uber gewunnen land — — dar vor muz man si wol phanden.“ Ebendas. B. II. Art. 28: „Vischet her in tichen die graben sin, oder howet her holcz daz gesaczt ist oder berende boume, oder grebt her uf steine die zu marksteinen gesaczt sin, her muz drizig schillinge geben. Vint man in in der stat, man muz in wol phanden, oder uf halden ane des richters urloub.“

2) Mittl. R. R. Cap. 160: „Leth ein man syn korn buten stan, beth so lange dat ander lüde er korn yn hebben, werdt ydt em gefrettet edder getrettet, men gelt ydt eme nicht; dat sülvige aveth man umb tegenden, effte ein tegender nicht nemen wolde, yfft de man de en geven schal, up dem velde leth stan, unde den synen buren wiset.“ Hiernach konnte keine Entschädigung Statt finden, wenn jemand sich selbst dem Schaden aussetzt, eben so wenig ein Pfändungsrecht.

3) Im mittl. R. R. ist, bei einzelnen Fällen der Pfändung, sowohl der Buße als des Schadensersatzes erwähnt, je nachdem die Verletzung eine absichtliche oder eine unabsichtliche war, z. B. Cap. 157, auch Cap 152. S. die folgenden §§.

4) Mittl. R. R. Cap 152: „Also verne als syn wagen, edder perdt, edder ander vee wert upgeholden, he mach beteren, ed-

Zur Pfändung, als aus dem ursprünglichen Germanischen Selbstvertheidigungsrechte hervorgehend [5]), bedarf es nicht der Dazwischenkunft des Richters; sie wird durch den Besitzer oder durch sein Gesinde vollstreckt, und besteht in der Wegnahme des beeinträchtigenden Gegenstandes [6]). Ist aber die Pfändung wegen der Eigenschaften der den Schaden anrichtenden Thiere nicht möglich, als z. B. bei Schweinen und Gänsen, so kann der Beeinträchtigte sie mit Gewalt vertreiben, und der dabei den Thieren zugefügte Schaden wird nicht vergütet [7]). Auch gilt die Verfolgung eines solchen Viehes bis zu dem Hause des Eigenthümers, unter Zuziehung zweier Zeugen, der Pfändung gleich [8]). Das gepfändete Vieh muß vom Pfänder

---

der moth ydt entberen, so beholt ydt de ander vor synen schaden.“

5) S. Albrecht, die Gewere S. 1, 2, 21, 22.

6) S. das Citat aus dem Sachsenspiegel in der Anm. 1. Aus dem mittl. R. R. geht es gleichfalls hervor: es wird bei der Pfändung der Zuziehung des Richters nicht erwähnt, sondern es heißt schlichtweg Cap. 139: „yfft men en panden wolde“, Cap. 157: „unde wert ydt gepandet.“ Desgleichen Cap. 158. Daß die Wegnahme des beeinträchtigenden Gegenstandes das Object der Pfändung war, ergiebt sich aus den einzelnen Fällen, in denen das Vieh, Pferd, Wagen, wodurch die Verletzung geschah, gepfändet werden soll. Mittl. R. R. Cap. 152, 157, 158.

7) Mittl. R. R. Cap. 152: „Frettet överst ein man der buren korn, edder ander sadt mit swynen, edder mit gösen, de men nicht panden en mach, Hetzet he ydt mit den hunden aff, biten se de hunde dodt, so blifft ydt ane allen wandel.“

8) Das. Cap. 157: „Is överst dat vee also gedan, dat men dat

ernährt werden; jedoch muß der Eigenthümer desselben mit der Einlösung die Unterhaltungskosten ersetzen; bei der Einbehaltung des Gegenstandes fällt der Ersatz von selbst weg [9]). Das Widersetzen gegen die Pfändung wird mit 1 Mark Landesmünze gebüßt [10]). Die geschehene Pfändung gilt als handhafte That, oder als voller Beweis [11]). Dem Pfänder steht es nun zu, bei dem Richter auf diesem Grunde Buße und Entschädigung zu fordern; dem Gepfändeten, sie entweder zu bezahlen, oder dem Pfänder den gepfändeten Gegenstand zu überlassen [12]).

---

nicht yndriven kan, als ein perdt dat rynnesch ys, edder ein göss, edder Byre, so lade he dartho twe man, unde bewise en synen schaden, unde volge dem (*scil.* vee) in synes heren hus, so moth he beteren vor dat, yfft ydt gepandet were."

9) Dies folgt aus den allgemeinen Verhältnissen. Die Erhaltung des Viehs war nothwendig; die Kosten begründeten einen zu ersetzenden Schaden. Wenn der Pfänder das Vieh behielt, so konnte er überhaupt nichts verlangen.

10) Mittl. R. R. Cap. 139: „Weret he sick, yfft men en panden wolde, so schal he ydt beteren mit einer marck landes."

11) Das. Cap. 157 (S. Anm. 8): „so moth he beteren etc." Cap. 152: „Wert överst de yenne flüchtich unde wert des mannes perdt, edder osse, edder wagen bestediget in der handhaften dadt, unde mach men dat tügen, de man moth beteren, des dat vee unde wagen ys." Zweckmäßig emendirt von Buddenbrock a. a. O. S. 202 nach dem Sachsensp. B. II. Art. 40.

12) S. Anm. 3 und 4.

## § 84.

### Widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes.

Nicht jede widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes konnte als Diebstahl oder Raub betrachtet werden; die heimliche und heimtückische Entziehung fremden Gutes, in der Absicht, es als anerkannt fremdes Eigenthum zu behalten, d. i. in der Absicht zu stehlen und zu rauben, wurde nach Germanischen Ansichten als Diebstahl betrachtet [1]). Der Sachsenspiegel enthält einen Fall, der nicht als Diebstahl zu betrachten ist: das eigenmächtige Unterwinden eines einem Andern zuerkannten Gutes, wenn nämlich jemand ein Gut, das ihm gerichtlich aberkannt war, dennoch als das Seinige in Besitz nahm [2]). Das mittl. R. R. enthält eine ähnliche, mit einer andern Stelle des Sachsenspiegels übereinstimmende, Bestimmung [3]): das ohne Wissen des Besitzers und mit Gewalt Entzogene soll

---

1) Grimm a. a. O. S. 634 fgg. unter den Worten „Raub" und „Diebstahl."

2) Sachsensp B. III. Art. 43: „Swes sich der man unterwindet mit unrechte, daz ime mit rechte gewunnen wirt, her muz ez mit buze laten."

3) Mittl. R. R Cap. 224: „We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syn wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote." Ganz übereinstimmend damit ist Sachsensp. B. III. Art. 47. Die Glosse zum Art 43. B. III. erklärt die Stelle aus der nach Röm. Rechte zustehenden Privatklage, und bezieht sich auf § 10 I. de injuriis. Ein Unterscheidung der Art kennt aber das Germanische Recht gar nicht. Es richtet sich immer

mit Buße wiedergegeben werden. Wenn der gewaltthätige Besitzergreifer die Sache nicht mehr hat, so soll er sie nach ihrem Werthe, gemäß dem Eide des Klägers, vergüten, doch soll auch der Beklagte dagegen einen geringeren Werth beschwören können [4]). Verschieden möchte der hier begriffene Fall von der Unterwindung des Gutes durch Fehde [5]) darin sein, daß bei dieser theils eine rechtmäßige Fehde vorausgesetzt zu sein scheint, theils nach erfolgtem Siege bei dem Bewußtsein der Rechtmäßigkeit sogleich die Sache beim Richter durch Klage verfolgt wurde, während bei jenem Falle keine Klage Statt gefunden hatte. Die Größe der Buße ist nicht bestimmt; mochte demnach nach den Umständen verschieden sein.

## § 85.

### Unrechtmäßige Benutzung fremder Besitzungen.

Die über diesen Gegenstand im mittl. R. R. vorhandenen Rechtssätze sind in dasselbe unverändert aus dem Sachsenspiegel hinübergegangen, und zahlreich.

1) Wenn jemand eines Andern Grund widerrechtlich

---

nach der Natur des Falles und kennt nur die darnach sich ergebende Klage.

4) Das in der Anm. 3 angeführte Cap. 224 des mittl. R. R. fährt so fort: „edder swere dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket dat ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt werdt, unde geve em dat.“

5) S. § 68. Nr. 3.

bebaut, so soll der Richter auf erfolgte Klage richten, d. i. wahrscheinlich den Beklagten zu einer Buße verurtheilen, die, je nachdem das Bebauen gewaltthätig oder unwissentlich geschah, verschieden sein mochte. Die Vollstreckung des Urtheils hat ihr Eigenthümliches [1]).

2) Wer über einen besäeten Acker fährt, oder über eine ungemähete Wiese, der zahlt für jedes Rad einen Artig Pfennige, der Reiter gleichfalls einen Artig [2]).

3) Wer eines andern Mannes Holz hauet, Gras mähet oder in einem stehenden See fischet, zahlt Buße eine Mark Landes und vergütet den Schaden nach der Schätzung [3]). Offene Handlungen der Art wurden nicht

---

1) Mittl. R. R. Cap. 229 (nach den Emendationen, welche Buddenbrock a. a. O. S. 274 fg. in Gemäßheit des Sachsenspiegels B. III. Art. 68 angebracht hat): „We dem andern syn landt affbuwet mit drouwen, mit unrechte, edder in welcker mathen ydt sy, klaget de yenne darup, unde vorvolget dat yenne mit rechte beth in des Richters handt, unde holt men ydt em vör weldichliken, so schal ydt de Richter richten, de Richter schal ock thom ersten mit einem byle slan dre slege, an de husinge, edder an den thune, das mit urteilen verteilet ys, dar schollen de landtlüde tho helpen nedder breken, ock en schal men dat nicht bernen, noch holt noch steyne von dannen vören dat darup ys, van der husinge, edder van dem thune.“

2) Mittl. R. R. Cap. 139: „We dar feret aver eines mannes acker, de beseyet ys, edder aver eine wyse, de ungemeyet ys, de schal geven vor ein ytlick radt einen artich penninge, Ritt he, so schal he geven aver einen artich.“

3) Das. Cap. 140: „We holt houwet, grass meyet, edder vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syne bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he up ein recht.“

als Diebstahl betrachtet. Das lag im Geiste des alten Germanischen Rechts [4]).

4) Wer in einen fremden Fischteich, der gegraben ist, fischt, oder gepflanzte Fruchtbäume umhauet, oder Obst von den Bäumen bricht, Grenzmale, seien es Bäume oder Steine, wegräumt, besetzte Bienenstämme umhaut, zahlt 9 Mark Buße [5]).

5) Derjenige, der fremdes Land ackert, verliert seine darauf verwandte Arbeit, wenn vor der Saat geklagt wird, zum Besten desjenigen, der das Land rechtlich besitzt; hat er aber bereits gesäet, so behält er die Ernte und zahlt Pacht, dem sie zukommt [6]). Doch bleibt er

---

4) Interessant ist, was Grimm a. a. O. S. 47 hierüber sagt: „Ein lebhaftes Beispiel, wie sich Rechtssätze und ihre Fassung durch ferne Zeiten und Gegenden fortpflanzen, soll eine andere, zwar viel seltnere, Formel gewähren. Der galt für keinen Dieb, der (bei Tag) in der Mark Holz hieb und lud, denn das Hauen und Laden ruft und führt Leute heran." Hier folgt die Anführung vieler Altgermanischen Rechtsquellen. Holzfällen, Heumähen, offenes Fischen führte überall Leute herbei; im Ritterrechte liegt noch das alte Princip, auch in den unter 4 und 5 vorkommenden Rechtssätzen. S. Anm. 5, 6, 7.

5) Mittl. R. R. Cap. 140: „Vischet he dyke de gegraven syn, edder houwet holt, dat gesettet ys, edder böme de früchte dregen, edder brecket he syn avet, edder houwet he malböme, edder grefft he stene up de tho marckstenen gesettet syn, edder houwet he honnichböme, de dar flegen, he moth IX marck landes geven, den schaden gilt he up ein recht."

6) Das. Cap. 156: „Welck man hacket eines andern mannes landt, edder dat ydt em ein ander gedan hefft, wert he dar-

nur dann ohne Buße, wenn er beschwört, daß er unwissentlich fremden Acker bestellte [7]).

6) Wer sein Vieh auf eines Andern Kornfeld oder Wiese treibt, soll den Schaden vergüten und 3 Mark Landesmünze Buße zahlen [8]). Ist das Vieh aber ohne Begleitung, und thut Schaden, d. h. wenn das Vieh sich selbst dahin verlief, so muß der Eigenthümer, sobald es gepfändet wird, den Schaden bezahlen oder 6 Pfennige für jeden Fuß [9]).

7) Wer sein Vieh auf eine Gemeinweide in einer fremden Grenze treibt, zahlt 6 Pfennige für jedes Haupt [10]).

## § 86.

### Durch Hirten angerichteter Schaden.

Wenn ein Hirt bei der Hütung Vieh verloren gehen

---

umb beschuldiget, dewile he dat hacket und arbeidet, he vorlüst syne arbeit daran, Seyet he överst unbeklaget, so beholt he de sadt, unde gifft synen tyns, dem he en tho rechte geven schal."

7) Mittl. R. R. Cap. 205: „We frömmet landt hacket unwetendes, dar en folget nene bröcke na, so he dat swere, dat he des nicht en wüste."

8) Daf. Cap. 157: „We syn vee drifft up eines andern mannes korn, edder up synen hoyschlach wedende, he schal em synen schaden gelden, up recht, unde böten mit dren marck landtgudes."

9) Ebendaf.: „Is he överst dar nicht yegenwerdich dar dat vee schaden deit, unde wert ydt gepandet, den schaden schal he gelden, des dat vee was, yfft men em thohandt bewisen kan, edder mach nä rechte, vor einem juweliken vött sös penninge."

10) Daf. Cap. 158: „We syn vee drifft up ein andere marcke up gemeyne weyde, wert ydt gepandet, he gifft sös penninge vor dat hövet."

läßt, so soll er es ersetzen [1]). Beschuldigt man einen Hirten, daß er ein Stück Vieh nicht zum Dorfe gebracht habe, so kann er sich durch seinen Eid der Ansprache erledigen [2]). Wenn ein Räuber oder ein Wolf ein Stück Vieh von der Heerde nimmt, so muß der Hirt, wenn er nicht durch Zeugen beweisen kann, daß er darüber ein Hülfsgeschrei erhob, das Geraubte ersetzen [3]).

## § 87.

### Schadenersatz für Thiere.

Thiere hatten gleichfalls ein Wehrgeld [1*]). Es lag hier die alterthümliche Idee zum Grunde, daß die Verletzung des Thieres zugleich die Verletzung der Gewehre desjenigen sei, dem das Thier gehört [2*]). Nach Befinden der Umstände konnte außer dem Wehrgeld noch Buße gefordert werden. Einzelne Fälle sind folgende: 1) singende oder zahme Vögel, Windhunde, Jagd- oder Spürhunde

---

1) Mittl. R. R. Cap. 159: „Wat ein herde binnen syner hüde vorlüst, schal he gelden.“

2) Das. Cap. 166: „Schuldiget men den herden umb vee, dat he nicht tho dorpe gebracht en hefft, dar he syn unschuldt dartho don, he ys leddich.“

3) Das. Cap. 165: „Wat de röver effte wulff dem herden nimpt, blifft he ungevangen, unde en bringet kein gerüchte, so dat he des tügen hebben möge, he moth dat gelden.“

1*) Das. Cap. 166: „Stervet ydt (das Vich), he moth gelden na syner settenden wehre“ (d. i. Wehrgeld). Auch Cap. 148 und 226 sprechen vom Wehrgelde der Thiere.

2*) Albrecht a. a. O. S. 19 fg.

sollen mit ihres Gleichen ersetzt werden, sobald man beeidigen kann, daß das Wiedererstattete von gleichem Werthe mit dem Verletzten ist [3]). 2) Wer ein genießbares Thier mit oder ohne Vorsatz tödtet, soll dessen Wehrgeld bezahlen [4]). Lähmt er es, so zahlt er das halbe Wehrgeld, aber ohne Buße, und der Eigenthümer behält sein Vieh [5]). 3) Wer ein ungenießbares Thier, es sei vorsätzlich oder auch nur ohne Noth, tödtet, oder an einem Fuße lähmt, soll dessen Wehrgeld, und Buße dazu, dem Eigenthümer zahlen [6]), wer es unvorsätzlich tödtet, ersetzt nur den Werth [7]). 4) Wer des Nachbars Vieh mit dem seini-

---

3) **Mittl. R. R. Cap. 225:** „Singende vögel, edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem erem geliken, de also gudt sy, yfft men ydt swere up den hilligen.“

4) **Daſ. Cap. 226:** „We des andern vee dödet, dat men ethen moth danckes, edder ane dancke, de moth dat gelden mit synem wehrengelde.“

5) **Ebendaſ.:** „Belehmet he ydt, he gelt ydt mit dem halven gelde, unde ane bote, dartho beholt de yenne syn vee, des ydt syn was.“

6) **Daſ. Cap. 227:** „We överst dödet edder belehmet in einem vote ein vee, dat men nicht ethen moth danckes edder ane nodt, he schal ydt gelden mit vollem wehrgelde unde mit bote.“ Buddenbrock S. 272 hat hier eine zweckmäßige Emendation nach dem Sachsenſp. B. III. Art. 48 und dem umg. Ritterrechte B. II. Cap. 30 gemacht; dagegen überſetzt er Buße falſch mit „gerichtlicher Strafe.“ S. weiter unten § 97.

7) **Mittl. R. R. Cap. 227:** „Blifft överst ein vee dodt edder lame, van eines mannes schulden, unde ane synen willen, deit

gen Abends eintreibt und Morgens wieder austreibt, es auch nicht verleugnet, soll darob keinen Schaden leiden [8]).
5) Wer ein Thier in gerechter Nothwehr tödtet, und letztere beschwört, ersetzt weder, noch büßet er [9]).

## § 88.

### Durch Vieh angerichtete Verletzungen.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß der Herr des Thieres den durch dasselbe angerichteten Schaden bezahlen müsse, sei er an Menschen, an Sachen oder an Thieren begangen [1]). Doch finden in verschiedenen Fällen Modificationen Statt:

1) Wenn Thiere, die ihrer Natur nach zu den reißenden nicht gehören, als gutartige Hunde, Pferde, Ochsen, Schweine, einen Menschen tödten oder lähmen, so soll der Eigenthümer, falls er das Thier nach Kundwerdung

---

he synen eydt dartho, he gilt ydt ane bote, alse hyrvor gerört ys.“ Cap. 148 bestimmt für aus Verwahrlosigkeit getödtetes Vieh die Entrichtung des Wehrgeldes. S. § 81. Anm. 7.

8) Mittl. R. R. Cap. 217: „De man missdeit nicht, yfft he synes gebures vee mit synem vee yndrifft, unde des morgens uthdrifft, des he des nicht en vorsake, so schal he dar nen nodt umb hebben.“

9) Das. Cap. 174: „Sleit ein man einen hundt, edder einen beren, edder ein ander dier dodt, binnen dat se schaden don, he blifft des ane wandel, yfft he dat swere, dat he dat dorch nodtwehre gedan hefft.“ S. auch Cap. 227 a. E.

1) Dies ergiebt sich aus den für die einzelnen Fälle in den folgenden Anmerkungen aufgeführten Belegen.

der Verletzung zu sich nimmt, und es pflegt, den Schaden, d. h. die auf persönliche Verletzungen gesetzte Buße, entrichten. Nahm er aber das Thier nicht in seine Pflege, so bleibt er ohne Verantwortung. Der Verletzte kann das Thier vindiciren (sich dessen unterwinden), Strafe aber kann kein Thier leiden [2]).

2) Thiere, die ihrer Natur nach zu den reißenden gehören, müssen von dem Herrn gehütet werden, daß sie keinen Schaden thun [3]). Zu solchen Thieren werden gerechnet Bären, Wölfe, Hunde, die tückisch sind, Füchse u. s. w. [4]). Ihr Hüter oder der Eigenthümer muß den Schaden unbedingt tragen, sobald er sie bis zur Anrichtung des Schadens als sein Eigenthum besaß [5]).

---

2) Mittl. R. R. Cap. 151: „Wes hundt, bere, perdt, osse, edder welckerhande vee wat ydt sy, einen man dödet, edder lehmet, syn here schal den schaden gelden, na rechte, edder na syner werde, So verne he dat wedder in syner wehre nimpt na der tidt, dat men ydt erforschet hefft, Sleit he ydt överst uth, unde en hovet, noch en huset, noch en ethet edder en drencket ydt nicht, so ys he unschuldich an dem schaden, so underwinnet sick des yenne ander vor synen schaden, yfft he wille, nen vee vorböret keine wedde, dem Richter an der dath.“

3) Der tückische Hund wird reißenden Thieren gleich geachtet, nach Cap. 173. Von ihm heißt es im Cap. 228: „Welck hundt tho velde gheit, den schal men in benden holden, up dat he nemant en schade.“

4) Mittl. R. R. Cap. 173: „Welck man einen hundt hefft de stupende bitt, edder einen thamen wulff, edder einen Beren, edder einen voss, wat de schaden deit, dat schal he gelden, moth men dat betügen, dat he se geholden hebbe beth an de tidt dat se den schaden deden.“

5) Ebendas. S. die vorige Anm. Cap. 228: „Deit he (der

3) Unter Hütung eines Knechts vom Hausvieh angerichteten Schaden muß der Knecht unbedingt, der Eigenthümer nur so weit ersetzen, als das Vieh werth ist, es sei denn, daß er das Vieh hingiebt [6]).

4) Wenn unter Hütung eines Hirten ein Vieh das andere beschädiget, und der Hirte eidlich aussagt, wessen Vieh den Schaden anrichtete, so muß der Eigenthümer des Viehs das beschädigte Vieh bis zur Heilung zu sich nehmen; fällt es aber, so muß er den Werth bezahlen [7]).

---

tückische Hund) överst schaden, den schal de yenne gelden, dem de hundt volget tho velde, edder syn here, dat he ydt nicht gelden mach."

6) Mittl. R. R. Cap. 152: „Welckeren schaden eines mannes perdt, edder vee deit vormiddelst synes knechtes, edder syner lüde, dar schal de yenne vör antworden binnen des hüde ydt gescheen ys. Wert överst de yenne flüchtich, unde wert des mannes perdt, edder osse, edder wagen bestediget in der handhaften dadt, unde mach men dat tügen, de man moth beteren, des dat vee unde wagen ys, yfft he dat nicht entreden kann, also verne als syn wagen, edder perdt, edder ander vee wert ys, dat dar upgeholden ys, edder moth ydt entberen, so beholt ydt de ander vor synen schaden."

7) Das. Cap. 166: „Lehmet ein vee dat ander vor dem herden, unde beschuldiget men en darumb, he moth bewisen, wat vee den schaden gedan hefft, unde moth dartho sweren, so schal de yennige, des dat vee ys, dat gewundede vee in syner plege holden, beth so lange dat ydt tho velde ghan möge, Stervet ydt, he moth gelden na syner settenden wehre (Wehrgeld)."

## § 89.

### II. Friedensbruch.

Das ältere System über den Friedensbruch verschmilzt mit dem Systeme des Sachsenspiegels, da beide in ihren Principien übereinstimmen [1]).

1) Der Bruch des angelobten Friedens wird als Bruch des richterlichen Friedens bestraft [2]).

2) Der besonders gebotene richterliche Friede fand Statt, wenn der Richter in einzelnen Fällen nach Freisprechung des Beklagten, oder nach geschehener Sühne, für ihn Friede wirkte [3]), oder zum Erscheinen vor Gericht Friede gewährte [4]). Ein allgemeiner richterlicher Friede ward

---

1) Die Bestimmungen des ält. R. R. (s. § 23) gingen ins mittl. vollständig über: Art. 39 — 41 in Cap. 71, Art. 53, 54 in Cap. 81, 82, Art. 57 in Cap. 85.

2) Mittl. R. R. Cap. 196: „Brecket ein man den freden, de an em gekamen ys, dat gheit em an synen liff unde an syn gudt.“ Buddenbrock a. a. O. S. 244 glaubt die Worte „de an em gekamen ys“ in „den he vor sick sülven gelavet hefft“ verändern zu müssen. Allein wenn der Friede auch auf dem Wege der Urfehde entstehen konnte, so sind gerade die allgemein gestellten Worte „de an em gekamen ys“ absichtlich und sehr passend.

3) Mittl. R. R. Cap. 120: „Is de sakewoldige dar nicht, so schal men ydt em tho entbeden drye, yo tho veertein nachten, Kumpt he dar binnen nicht, so schal men en leddich delen, van der klage, unde schal em frede wercken, alse dat ein recht.“ S. auch Cap. 134 und § 81 Anm. 3.

4) Mittl. R. R. Cap. 71. S. § 23. Cap. 119: „Wert ein man fredeloss gelecht, und wil sick daruth theen, dem schal de Richter frede maken vörthokamen etc.“

an heiligen und Gerichtstagen geboten, auch wohl beschworen [5]). Die geringste Verletzung dieses Friedens wird mit Enthauptung bestraft [6]), z. B. das Tragen der Waffen außer dem Schwerte an Tagen des gebotenen Friedens, ausgenommen im Fall eines allgemeinen Aufrufs [7]).

3) Der allgemeine Landfriede besteht in dem Schutze, den der Richter dem gemeinen Frieden jedes Einzelnen gewährte [8]). Die Folge des Landfriedensbruches war, daß jedes Verbrechen als Ungericht nach der darauf gesetzten Strafe gerichtet wurde. Besonders wichtig ist, daß die Verletzung des Friedensbrechers in diesem Sinne, vermöge der Selbstvertheidigung und der nothwendigen Ver-

---

5) **Mittl. R. R. Cap. 126:** „Binnen den hilligen dagen moth men nicht sweren, denn — — — den frede tho holdende.“ **Cap. 183:** „Binnen gemenen dagen, unde frede, den de Bisschop büth, en schal men nene wapen vören, sünder swerde, behalven in synen denste. Alle de darbaven wapen vören, de scholen ydt wedden up de högesten wedde.“

6) Daſ. Cap. 131. Cap. 196. So führt **Fabri** form. procurat. a. a. O. S. 169 jede gegen den Boten mit gerichtlicher Citation begangene Verletzung als einen mit dem Leben zu bestrafenden Friedensbruch auf.

7) Mittl. R. R. Cap. 183. S. Anm. 5.

8) **Mittl. R. R. Cap. 184:** „Up welckerem huse edder hoffe men den fredebreker holt wedder recht — — — so ghan des Richters baden sösse, unde de kleger, de söken den fredebreker unde roff.“ Hier ist der Verletzer des Landfriedens, der Räuber (roff), verstanden. Vergl. **Bubbenbrock** a. a. O. S. 233. Anm. a.

folgung des Verbrechers zu seiner Ergreifung, für straflos erklärt war [9]). Die Vertheidigung und Entziehung eines Friedensbrechers auf der Flucht zog die Acht nach sich [10]). Diese hatte, sofern der Geächtete sich nicht entschuldigen konnte, immer die Todesstrafe zur Folge [11]).

## III. Ungericht.

### § 90.

Von Strafen und Verbrechen insbesondere.

Die peinliche, an Hals und Leib gehende Strafe wird ganz besonders „pyne“ genannt [1]). Die peinlichen

---

9) Mittl. R. R. Cap. 44: „We den andern wundet, edder dödet, unde en gevangen vor gerichte vöret, unde en tho einem fredebreker wil bereden, mach he des nicht vullenkamen, he sülven ys vorwunnen, des ungerechtes des he an em gedan hefft.“ Cap. 182: „We einen fredebreker dödet, edder wundet, he blifft des ane wandel, yfft he sülff sövende betügen mach, dat he en wundede in der flucht.“

10) Das. Cap. 184: „Up welckerem huse edder hoffe men den fredebreker holt wedder recht, wenn de Richter mit gerächte darvör geladen wert, unde he en den fredebreker affesschet, als dat recht ys, dat men dat hören möge up dem huse, gifft he en nicht aff, edder uth tho rechte, men vorveste de borch, edder de hoff, unde de darup unde ynne synt.“

11) S. weiter unten § 111. Mittl. R. R. Cap. 115: „Umb welckerley saken willen ein man fredeloss gelecht wert, wert he binnen der tidt gevangen, unde vor gerichte gebracht, ydt gheit em an synen liff, yfft he der dadt edder der schuldt mit rechte avertüget wert.“

1) Mittl. R. R. Cap. 196: „Welck man einen beklageden man,

Strafen sind: das Rad, der Scheiterhaufen, der Galgen, die Enthauptung, die Brandmarkung und der Staupenschlag, der Verlust der Ehre und des Gutes. Die Ertappung auf der That zog die „pyne“ nach sich, der geflüchtete Verbrecher kann sich von dem Richter und dem Kläger lösen [2]). Das Erleiden der Strafe, „pyne“, wird dem Lösen durch Geld, „beteren“, entgegengesetzt [3]). Requisite der Verbrechen sind in dem mittl. R. R. nicht angegeben, bei einzelnen wenigen angedeutet. Es mußte dem gesunden Menschenverstande der Schöffen oder Geschworenen überlassen bleiben, zu bestimmen, ob nach volksthümlichen Begriffen ein Ungericht und welcher Art vorhanden war. Nicht jedes Verbrechen ist entehrend, sondern nur dasjenige, dessen Lösung durch Geld die Wehrhaftigkeit aufhob, welches sich besonders beim Beweise des wiederholten Verbrechens kund gab [4]). Die Zahl der Verbrechen hat sich nach dem Sachsenspiegel sehr vermehrt. Weil aber keine Requisite der Verbrechen angegeben sind, so kann hier nur die schlichte Aufzählung der Strafen und der unter dieselben sortirenden Verbrechen folgen:

---

de umb ungerichte beklaget ys, entföret weldichliken, wert he gevangen in der dadt, he schal pyne liden, gelick em.“

2) Mittl. R. R. a. a. O. S. auch oben § 27. Anm. 22. Aus dem Sachsensp. geschöpfte Cap. des mittl. R. R. erwähnen öfters derjenigen, die sich von der peinlichen Strafe losgekauft, „gebetert.“, z. B. Cap. 38, 131, 145. S. unten § 117, bes. Anm. 23.

3) Ebendas.

4) S. weiter unten § 117 und Anm. 23.

1) Die Strafe des Rades steht auf Mord, Beraubung von Kornfeldern, Kirchhöfen, Mühlen, Kirchen; Mordbrand [5]), betrügerische Geschäftsführung im Dienste des Herrn, Verrätherei [6]).

2) Die Strafe des Scheiterhaufens auf Apostasie, Zauberei, Giftmischerei [7]). Bloßes Abgeben mit Giftmischerei begründet schon den Begriff dieser Verbrechen [8]).

3) Der Galgen auf Diebstahl über einen Ferding an Werth, Diebstahl über ein Loth in einer Burg, einer Kirche, einer Mühle, einer Badstube [9]); Hehlung des Gefundenen über einen Ferding an Werth, des Strandgutes, Fälschung des Maßes und Gewichts, wissentliches

---

5) **Mittl. R. R. Cap. 131**; „Alle mörder, de den hacken roven, edder mölen, edder Kercken, edder Kerckhoff, edder vorreder, edder mordtberner, unde alle de in eres heren bödeschop eren framen vorwerven, unde nicht eres heren, de schal men alle radebreken.“

6) **Das. Cap. 80**: „Mordt, unde vorrederniss, unde kerckenbreken dat Rad.“ **S. auch Anm. 5.**

7) **Mittl. R. R. Cap. 132**: „Welck Christen man ungelövich ys, edder mit töverye umbgheit, edder mit vorgifftnis, unde des vorwunnen wert, den schal men up ein hordt bernen.“

8) **Ebendas.**

9) **Das. Cap. 131**: „Stelet ein deff up einer borch, edder in der Kercken, edder in dem stoven, edder in der mölen, dat eines lodes werdt ys, dat ys de Galge — — — Datsülvige recht höret ock aver unrechte mathe, unde unrechte wage, unde aver unrechtem kope, yfft men sodant under se findet, wente se denne synt alle düve.“

Vorenthalten gestohlener Sachen über einen Ferding an Werth [10]).

4) Enthauptung auf Todtschlag, Raub, Brandstiftung, Nothzucht und Ehebruch [11]). Das Haus, wo die Nothzucht begangen worden, soll abgerissen werden [12]).

5) Brandmarkung und Staupenschlag auf Diebstahl unter einen Ferding, Diebstahl unter einen Loth in Burgen, Kirchen, Mühlen, Badstuben [13]).

6) Verlust der Ehre und des Gutes auf Treubruch, Verrath, Feigheit [14]).

Die Strafe der Calumnie, des ungerechten Richtens und der Entziehung des Verbrechers ist gleich der des in

---

10) S. Anm. 9 und § 69. Anm. 2, 3, 10, 11, 12, 18.

11) Mittl. R. R. Cap. 131: „De einen man sleit, rovet, edder bernet, sünder mordtbrandt, edder maget, edder wiff nodttöget, unde fredebreker, unde de in averspele begrepen wert, den ys ydt umb dat hövet affthoslande.“

12) Das. Cap. 185: „Umb nenerhandt ungerichte schal men uphouwen dorpes gebuwete, ydt en sy denn, dat dar wiff, edder maget genödiget werden, dar schal men aver richten, edder men entrede ydt mit rechte; alle dinck dat in der nodtnumst was, dat dar levendich was, ydt sy wat ydt sy, dat schal men enthöveden.“

13) Das. Cap. 131: „Stelet he benedden einem Ferdinge, ein merck mit einem heten ysern an de backen, edder an de oren, edder tho der stupen slan, he en beter ydt denn mit sös marcken Landtgudes.“

14) Das. Cap. 39: „Welck man truwloss geredet wert, mit synem apenen breve, edder in nöden van synem heren flücht, edder in synes heren werven untruw ys, also dat he synen egen framen wervet, unde synes heren vorsümet, dem vordelet men syne ehre, unde gudt, unde nicht synen liff.“

Rede stehenden Verbrechens [15]). Eine calumniöse Klage ist indeß nur dann vorhanden, wenn wegen handhafter That mit Gerüfte oder ohne solches geklagt, und die Klage nicht vollführt wurde [16]). Wird aber ohne Gerüfte oder nicht auf einer handhaften That geklagt, so ist keine Calumnie vorhanden, wenn auch der Beklagte freigesprochen wird, sofern nur die Klage vollführt wurde, d. h. durch den eigenen Eid und den der Eideshelfer unterstützt war, und der Kläger nur nicht ausbleibt [17]).

---

15) **Mittl. R. R. Cap. 133**: „Welck Richter unrecht richtet, he ys des sülvigen rechtes schuldich, dat aver den yennen scholde ghan. Nemants ys ock dessülvigen Richters dinck tho söken plichtich, noch rechtens tho plegen, dewile he sülvest rechtens geweigert etc.“ Cap. 196. S. Anm. 1.

16) **Mittl. R. R. Cap. 108**: „Schriet he överst umb ungerichte, edder begripet eine klage, de schal he vullenvören, unde vörderen de mit rechte, Wente gerüchte ys ein beginnen der klage, unde vullenvöret he der klage nicht, he schal sülven in der schult stan.“ Cap. 125: „We unrecht klaget up einen de nicht yegenwerdich ys, kumpt he darna vör, unde de kleger dat nicht vorvolget, — — — — he moth dem Richter wedden, unde dartho delet man en van der klage leddich.“ Cap. 178: „De ock doden vor gerichte bringet, unde klaget vor gerichte dat ungericht, so em gedan, de schal ydt klagen mit gerüchte, dorch de handhafftige dadt, de schynbar ys, Wor nen handthafftige dadt ys, da moth men sünder gerüchte klagen, yfft men des ane schaden bliven wil.“ Das Vollführen der Klage bei der handhaften That bestand in dem eigenen Schwur mit dem Schwure so vieler Eideshelfer, als gerade erforderlich waren. Waren diese nicht vorhanden, so ist die Klage leichtsinnig und straffällig.

17) **Mittl. R. R. Cap. 125**: „Vullenvöret ein man syne klage,

## § 91.

### Rath und Hülfe beim Ungericht.

Rath, Hehlung, Hülfe bei Verbrechen wird ohne Abstufung gleich dem begangenen Verbrechen bestraft [1]).

## § 92.

### Von außerordentlicher Strafe.

Die außerordentliche Strafe hat nur Statt bei schwangern Weibern, die am Leibe und nicht am Leben gestraft werden sollen [1*]).

## § 93.

### Befreiungsgründe von der Strafe.

Befreiungsgründe von der Strafe sind:

1) Kindheit. Ein Kind unter 12 Jahren und 6 Wochen kann nichts begehen, wodurch es sein Leben ver-

---

alleine dat he em entgheit mit rechte, he en lidet dar nene nodt umb.“ Wenn nämlich der Kläger seine Klage beschwor, so war er nicht als leichtsinniger Kläger anzusehen.

1) Mittl. R. R. Cap. 85: „Is he nicht (des Stichtes man) so syn ydt andere bederve lüde, de em helpen sweren, dat he des rades unde dades unschüldich sy.“ Cap. 131: „We düffte, edder roffgudt enthegen nimpt, edder de mit hülpe stercket, werden se daran vorwunnen, men schal se richten, gelick den yennen, de dat don.“ Cap. 185. S. § 90. Anm. 12.

1*) Mittl. R. R. Cap. 187: „Men schal nen wiff richten, de ein levendich kindt drecht, höger denn tho hudt, unde tho haren.“

wirkt. Es zahlt nur Lösegeld, und der vom ihm angerichtete Schaden wird aus seinem Vermögen ersetzt [1]).

2) Wird ein Kind erschlagen, so hat dies die ordentliche Strafe eines Todschlages für einen Erwachsenen zur Folge. Wer aber ein Kind begangenen Unfugs willen schlägt, zaust oder mit Ruthen züchtigt, ist straflos, doch muß der Thäter schwören, daß es um des Unfuges willen geschah [2]).

3) Sinnlose und Alberne sollen nicht bestraft werden; den Schaden, den sie anrichten, bezahlt ihr Vormund [3]).

4) Tödtung eines Friedensbrechers in der Vertheidigung und Verfolgung ist straflos [4]).

---

1) Mittl. R. R. Cap. 179: „Nen kindt mach binnen synen jaren don, dar ydt synen liff mede vorwercket, Sleit ydt einen man edder lehmet ydt einen, syn vormünder schal darvör beteren mit yennes wehre gelde, yfft dat up einen gebracht würde. Welcken schaden ydt deit, den schal ydt gelden na synem rechten."

2) Das. Cap. 179: „Sleit överst ein man ein kindt, edder röpet he ydt, edder sleit he ydt mit besinnen dorch syne missdath, he blifft des sunder wandel, dar he dat sweren up den hilligen, dat he ydt anders nicht geslagen, denn dorch syne missdath." Buddenbrock a. a. O. S. 227 hat hier nach dem Sachsenfy. B. II. Art. 65 einige Abänderungen getroffen und namentlich statt „sleit" das erstemal „schilt" gesetzt. Das Schelten scheint aber unserm Ritterrechte ganz fremd zu sein. Doch ist die angeführte Stelle des Sachsenspiegels als Hülfsquelle brauchbar.

3) Mittl. R. R. Cap. 187. S. § 48. Anm. 1.

4) S. § 89 Anm. 9.

5) Seinem Wirthe, seinem Reisegefährten, seinen Gästen, und denen, die in Gefahren zu einem Zuflucht nehmen, darf man ungestraft Beistand leisten [5]).

## H. Gericht.

### § 94.

### Einleitung.

Das ältere gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung beruhte auf Principien, die dem gemeinen Sächsischen Rechte entsprachen [1]). Um so leichter konnte sich das Sächsische Recht als Hülfsrecht zur Vervollständigung dem ältesten Livländischen Rechtszustande anschließen. Ein characteristischer Einfluß des Sächsischen Rechts ist aber, daß sich im mittl. R. R. die Gottesgerichte in der Feuer- und Wasserprobe wieder einfinden, während in dem ältesten R. R. für den Stiftsadel keine Spur davon zu finden ist.

## I. Gerichtsverfassung.

### § 95.

### Vom Richter.

Der Bischof ist der oberste Richter des Landes in

---

5) Mittl. R. R. Cap. 236. S. § 44 Anm. 15.

1) S. § 25. Das älteste R. R. blieb die Grundlage: Art. 30 ging in Cap. 63, Art. 39 — 41 in Cap. 71, Art. 45 in Cap. 73, Art. 42 — 44 in Cap. 72, Art. 48 in Cap. 76,

der Versammlung des ganzen Adels — der gemeinen Mannen, d. h. aller besitzlichen Edelleute [1]). Auch der Nichtlehnsmann, der Eigen besaß, gehört zum Gericht [2]). Der Bischof ernennt in den Districten die unter ihm stehenden Richter; ohne seine Ernennung darf niemand Richter sein [3]).

## § 96.

### Von den Manntagen.

Das oberste Gericht wurde in der Versammlung des gesammten im Stift angesessenen Adels oder der Mann-

---

Art. 47 in Cap. 75, Art. 57 in Cap. 85 des mittl. R. R. über.

1) Mittl. R. R. Cap. 128: „Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men theen an den Bisschop unde an syne gemeine man.“

2) Das. Cap. 244: „We eines heren man nicht en ys, noch mach he wol vörsprake syn, unde ordel finden binnen Lehenrecht, allene en hebbe he nen gudt van dem heren, Men ordel syner man einen moth he nicht schelden, he sette börgen einen belehenden man des heren.“ Dies etwas dunkele Capitel findet genügende Erläuterung im Oeselschen Lehnrecht B. III. Cap. 13 § 6. und im umg. R. R. B. II. Cap. 38. S. auch Buddenbrock S. 288 fg.

3) Mittl. R. R. Cap. 76, aus Art. 48 des ält. R. R. S. § 25. Anm. 5. Cap. 100: „Nen man mach ein Richter syn, sünder vullwort unde gehete des Bisschops.“ Cap. 233: „De Bisschop mach setten einen Richter aver handt unde aver hals, unde aver juwelick synes mannes Erven, unde he en deit wedder syne truwe nicht.“

schaft gehalten [1]). Die Districtsgerichte in der Versammlung der eingesessenen Mannen des Gerichtsdistrikts auf den Manntagen [2]). Die regelmäßigen Manntage fanden Statt von 6 zu 6 Wochen [3]). Jedoch konnten auch außerordentliche Manntage und Gerichtshegungen Statt finden [4]). Wie in Sachsen mochte die Verpflichtung jedes zum Gerichtsbezirk gehörigen besitzlichen Mannes bestehen, zum Manntage sich einzufinden, wovon nur echte Noth befreien mochte. Allein bei dem großen Umfange Livlands scheint sich diese Verpflichtung allmählig verloren zu haben, oder doch nicht mit aller Strenge beobachtet worden zu sein.

## § 97.

### Rechte und Pflichten des Richters.

Der Richter stellt in seiner Person allein die richterliche Gewalt dar. Daher ist er derjenige, vor den jede

---

1) S. § 95. Anm. 1.

2) Mittl. R. R. Cap. 130: „he finde ydt doch beth tho dem menen dage.“ Umg. R. R. B. II. Cap. 19: „Zum letzen will er denn sein Recht zu thun, dass er das nicht finden kann, er gewinnet Verzug bis zum gemeinen Tage.“ Zur Zeit Fabri's (formul. procurat. a. a. O. S. 155 u. öfters) waren die Manntage in vollem Gebrauche.

3) S. § 25 und die aus dem ält. R. R. geschöpften Capitel des mittl. R. R.

4) S. z. B. mittl. R. R. 126, wo von Gerichten an heiligen Tagen die Rede ist.

Klage gebracht werden muß [1]), von ihm hängt die Leitung des Verfahrens ab [2]), er giebt den Vorsprecher [3]), jede in seinem Bezirke vorfallende Sache muß vor ihm verhandelt werden; die Entziehung wird dem Richter gebüßt [4]); der Richter ist Bewahrer streitiger Sachen, des geraubten und gestohlenen Gutes [5]). Er hat einen An-

---

1) Mittl. R. R. Cap. 77: „Wat klage vor gerichte kumpt, de mach men nicht vorliken ane des richters vullwort, Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darff men nicht richten.“

2) Daſ. Cap. 103: „Bidden twe umb einen vörspraken, dat steit an dem Richter, welckerem he ersten geven wil, Klagen se ock gelick, dat steit an dem Richter, welckeren den he ersten hören wil.“ Cap. 110, 195.

3) Mittl. R. R. Cap. 101, 103. S. unten § 100.

4) Mittl. R. R. Cap. 111: „Wor ein man einen viendt hefft, de an em gebraken hefft, in welcker achte ydt ys, den schal he nicht antasten edder uth dem Rechten nicht vören, he do ydt denn mit des Richters willen unde vullwort, in des Rechten he ys. Deit he ydt överst, he schal dem Richter beteren dat he en uthgevöret hefft, Vördert he ydt mit Rechte, so schal dat överste gerichte dat ordel delen, des brokes in dem gerichte ydt ys, So överst dat de yenne, dar de man in ys, rechtes weigert, he brecket twe marck sülvers dem kleger, unde ein marck an dem gerichte. All likewol schal he richten, unde vülledon van des mannes wegen, de dar beklaget ys.“

5) Daſ. Cap. 142: „We vor gerichte synen liff vorlüst, de negesten erven nemen dat gudt, Is ydt överst dat men roffgudt, edder düffte, edder ander lüde gudt by em findet, dat schal de Richter jar unde dach bewaren, yfft dar yemandts umb spreken wolde mit rechte, Kumpt darunder nemant, so mach de Richter dat gudt an syne fründe keren.“ Cap. 147, 200. S. § 69 und unten § 121.

theil an dem verfallenen Gute, in der Regel zwei Drittheile [6]); ihm gebührt der dritte Theil aller Bußen [7]). Die vor Gericht begangenen Verbrechen werden ihm gebüßt, und die gerichtliche Strafe, Wedde, fällt ihm zu [8]); er ist alleiniger Vollstrecker aller Urtheile und alles Contumacialverfahrens [9]); er spricht daher auch die Acht aus in allen Sachen, die auf Leib und Leben gehen [10]).

Die richterliche Gewalt war demnach sehr ausgedehnt und eine Quelle von großen Einkünften. Sie gewährte den großen Vortheil der Einheit in der Gewalt, die immer Kraft verleiht. Dagegen war ihr Mißbrauch durch die Einheit in der Verantwortlichkeit beschränkt, ihre Ausübung bedingt durch den Ausspruch der Schöffen (Geschworenen, Urtheilfinder). Denn der Richter ist verantwortlich für alle von ihm begangenen widergesetzlichen Handlungen, und muß für allen durch ihn veranlaßten

---

6) S. die Citate in der vorigen Anm.

7) Mittl. R. R. Cap. 48: „Unde umb allerley brocke, de ein man winnet vor gerichte, dar hefft de Richter dat drüdde dele van dem, de de brock uthgifft.“ Cap. 111. S. Anm. 4.

8) Mittl. R. R. Cap. 48: „We nicht vor gerichte kumpt, wenn de Richter dat gerichte ropet, edder vor gerichte drit, edder syne klage nicht vor gerichte vullnvöret, edder we ycht vor gerichte brecket, edder findet ordel wedder recht, de weddet dem Richter — — — — doch weddet men dicke dem Richter umb untucht, de men deit vor gerichte, dar de kleger, noch up den de klage gheit, nen gudt aff enwinnet.“ S. auch Cap. 75, 107, 108.

9) Mittl. R. R. Cap. 107, 117, 218. S. unten § 110.

10) S. unten § 111.

Schaden haften. Daher ist er verpflichtet zu einem ordnungsmäßigen Verfahren [11]); die Weigerung, die Klage anzunehmen, hat eine Buße von 3 Mark Silber, zwei Drittel dem Kläger und ein Drittel dem obersten Gerichte, zur Folge [12]); ein Richter, der Verbrechen nicht bestraft, ist der Strafe des Verbrechens, welches er ungestraft ließ, unterworfen [13]); der ungerechte Richter verliert sein Richterrecht [14]); er darf sich keine Richterrechte anmaßen, wo sie ihm nicht zukommen [15]).

---

11) Mittl. R. R. Cap. 110: „De richter schal nymmer einen man fragen, yfft he an synes vörspraken worde tüge, unde schal ordels fragen twisschen twier man rede. Fraget he na synem mutwillen, unde nicht na rechte, dat en schadt noch en framet nicht wedder em.“ Cap. 201: „De Richter noch nen man en mach nenen van syner klage vorwysen, sünder de yenne, dar de klage up gheit, de mach en affwysen mit syner unschuldt.“

12) Daſ. Cap. 111. S. Anm. 4., und Buddenbrock a. a. O. S. 145. Die in Cap. 111 erwähnten 3 Mark Silbers scheinen die volle Mannbuße zu sein, was mit den 3 Mark in Cap. 89 übereinstimmt. S. § 65. Anm. 7.

13) Mittl. R. R. Cap. 133. S. § 90. Anm. 15.

14) Ebendaſ.

15) Mittl. R. R. Cap. 214: „De Richter schal gelick dem Richte syn, unde he en schal allen lüden ordel noch finden, edder schelden.“ Die Stelle ist etwas corrumpirt. Sie lautet im Oeselschen Lehnrecht B. III. Cap. 10 so: „Der Richter soll gleich richten allen Leuthen. Urtheil soll er nicht finden oder beschelden.“

## § 98.

### Beisitzer.

Die große Gewalt des Richters wurde noch bedeutender beschränkt und bedingt durch den Umstand, daß er an und für sich, weil er sein Richterrecht übte, keine Glaubwürdigkeit besaß. Wenn das öffentliche Verfahren auf dem Manntage schon jede seiner Handlungen bewachte, so war noch zum Beweise jeder vor ihm geschehenen und von ihm unternommenen Handlung das eidliche Zeugniß zweier besitzlichen Stiftsmänner, der Dingmannen des ältern Rechts, und nach dem mittl. R. R. zweier Beisitzer erforderlich, die besonders dazu bestimmt gewesen zu sein scheinen [1]). Das Institut der Beisitzer mag sich durch das Bedürfniß der häufigen außerordentlichen Ge-

---

1) Art. 39 — 41 des ält. R. R. waren in Cap. 71 des mittl. R. R., Art. 48 in Cap. 76 übergegangen. Dort kommt noch der alte Ausdruck Dingmannen vor. S. § 25. In den übrigen Capiteln des mittl. R. R. ist der Ausdruck Beisitzer gebraucht. Cap. 204: „unde vullenkamet he des nicht mit tügen, mit dem Richter, unde mit twen mannen, de bysitter gewesen synt.“ Cap. 210: „Stervet ein Richter, wat by synen dagen gescheen ys, dat schollen betügen de bysitter in des Richters stat.“ Zur Zeit Fabri's besteht dies Institut im vollem Gebrauche. S. dessen formulare procurat. a. a. O. S. 159 fg.: „Item ein jeder de dem heren yn dem Rechten gesworen hefft, unde ein besitlick Gudtman yn dem rechten ys, den de Richter dartho esschet, edder bringen kan, mach wol bysitter syn, de ock geesschet wert, ys ydt plichtig tho dönde by dem bröcke, dar aver gesettet.“

richtshegungen aus dem Zeugniß der frühern Dingmannen gebildet haben. Das Zeugniß der Beisitzer war um so unverdächtiger und zuverlässiger, als sie an dem Richterrechte und dem Urtheilfinden keinen Theil hatten.

## § 99.

### Urtheilfinder (Schöffen oder Geschworene).

Wenn der Richter bei allen seinen Handlungen, als ein Richterrecht übend, an die Vorschriften des Rechts gebunden war, so konnte auch die Auffindung des Urtheils, d. i. die Auffindung des Rechts für den gegebenen Fall, nicht in den Händen des Richters sein, eben so wenig in den Händen der Beisitzer, die die Wahrhaftigkeit des Geschehenen bezeugen sollen, mithin in dem Geschehenen selbst nicht im Geringsten betheiligt sein durften. Es lag daher das Fällen des Urtheils nach dem Germanischen Princip des mittl. R. R. in den Händen der Urtheilfinder, Schöffen oder Geschworenen [1]). Diese konn-

---

1) Mittl. R. R. Cap. 130: „Wenn men einen man eines ordels fraget, unde he des nicht finden kan, darff he dar syn recht tho dönde, dat he des nicht finden könne, so mach he ydt wol fragen einen andern, darna den drüdden, unde den veerden. Thom latsten, dar he dar syn recht tho don, dat he des noch nicht gefynnende en könne, he finde ydt doch beth tho dem menen dage. Fraget de Richter einen man eines ordels, unde findet he dat na synem synne, so he dat allerrechtest wete, all ys ydt wol unrecht, he lidet dar nene nodt umb, yfft he dat wehren wil, dat he des nicht beter en wete.“ Daß hier von keinen Beisitzern, denen es obgelegen, das Recht zu finden,

ten, wie bei allen Dingmannen vorausgesetzt wird, nur besitzliche Stiftsmänner sein. Ihre Zahl wird auf vier

---

die Rede ist, beweist sich dadurch, daß nur Mannen, nicht Beisitzer genannt werden, die immer diesen Namen in den aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capiteln führen; ferner die Zahl, die sich bei den Zeugen der richterlichen Handlungen, den Beisitzern, nie über zwei erstreckte. Buddenbrock a. a. O. S. 168 Anm. a. irrt daher sehr, wenn er hier unter Mannen Beisitzer verstehen will. Er verwechselt heutige Begriffe, nach denen die jetzigen Landgerichts-Assessoren (Beisitzer) zugleich Urtheilsfäller sind, mit dem alten Germanischen Gerichtsverfahren. Er ahnte nicht, daß im R. R. ein viel sinnvolleres Institut vorhanden war. Der Ursprung des alten Livländischen Gerichtsverfahrens aus dem Sächsischen Rechte (s. § 25 fgg. weist uns darauf hin, daß hier nur von den Schöffen des Sächsischen Rechts die Rede sei; selbst die Quelle des 130sten Cap., Sachsensp. B. II. Art. 12, handelt nur von Schöffen, und ist mit Rücksicht auf die von den Sächsischen abweichenden Livländischen Verhältnisse, namentlich auf Landesverfassung und Zweikampf, modificirt. Daß das Institut der Schöffen unter einigen Modificationen bestand, dafür hat man ausdrückliche Zeugnisse in der Einigung des Erzbischofs Michael über die Ausantwortung der Bauern v. J. 1494 (s. § 60. Anm. 7), und in Fabri's formul. proc. a. a. O. S. 160, 235, 236. In beiden Urkunden steht den Geschworenen der Urtheilsmann vor, der von dem Richter den Auftrag erhält, das Urtheil zu finden, und das von den Geschworenen gefundene Urtheil ausspricht. Die Anordnung des mittl. R. R. ist darin verschieden von dieser Einrichtung, daß nach Cap. 130 der Richter nur einen Mann um das Urtheil fragt, und dieser es zugleich findet und ausspricht. Aus diesem Institut mag sich übrigens das des Urtheilfinders und der Ge-

angenommen [2]). Von diesen mußte der Richter nur einen um das Urtheil fragen, und dieser mußte es finden. Konnte der Gefragte es nicht finden, so wurde der zweite, der dritte, der vierte gefragt; konnten sie sich nicht entschließen, so wurde dem letzten bis zum nächsten Gerichtstage Zeit gegeben, wo er das Urtheil finden mußte [3]). Derjenige, der das Urtheil gefunden hat, ist dafür verantwortlich, und muß, um dieser Verantwortlichkeit zu entgehen, seine Unschuld beschwören [4]). Die Buße für ein ungerechtes Urtheil ist 1 Pfund. Dagegen hat er aber auch das Recht, die doppelte Buße für die Scheltung eines gerechten Urtheils zu fordern [5]). Urtheil zu finden gegen seinen rechten Herrn, seinen Mann, oder seinen

---

schworenen selbstständig entwickelt haben: der Eine nämlich, welcher befragt wurde und das Urtheil einbringen mußte, mochte sich zuvor mit den gegenwärtigen Schöffen besprechen, was zuletzt zur Regel und zum Recht wurde.

2) Mittl. R. R. Cap. 130. S. Anm. 1.

3) Ebendas.

4) Mittl. R. R. Cap. 75, geschöpft aus Art. 47 des ält. R. R. S. § 25. Eben aus dieser Stelle sieht man mit Gewißheit, daß nur ein Mann das Urtheil fand; denn so wie er es allein fand, so mußte er allein Buße zahlen und konnte allein Buße fordern.

5) Mittl. R. R. Cap. 75. S. Anm. 4. Das Cap. 75 ist mit dem Cap. 128: „Men wert he (der Urtheilsbeschelter) wedder vehlich, he schal dem Richter geven dre pundt penninge" dahin zu vereinbaren, daß von der ordnungsmäßigen Buße dem Richter ein Drittheil, nämlich ein Pfund, zufiel, und zwei Drittheile oder zwei Pfund dem Schöffen oder Urtheilfinder, als die ihm gebührende Buße.

Verwandten, wo es diesen an Ehre oder Leben geht, kann niemand gezwungen werden [6]).

Die Einrichtung an und für sich, daß ein einzelner Mann das Urtheil finden mußte, scheint bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens, und der Verantwortlichkeit, welcher sich der Urtheilfinder aussetzte, nicht unzweckmäßig. Es entstand auch hier Einheit im Ausspruch, wie in der Verantwortlichkeit. Viele zusammen mögen leichter einem Unrechte begegnen. Ein Einzelner muß Alles verantworten.

## § 100.

### Vorsprecher.

Vorsprecher sind diejenigen, die die Rechtssache eines Dritten vor Gericht vertreten. Es steht jedem Wehrfähigen frei, mit oder ohne Vorsprecher zu klagen [1]). Weiber und Pfaffen müssen aber vor Gericht Vorsprecher haben [2]). Ein Geächteter darf keinen Vorsprecher ha-

---

6) Mittl. R. R. Cap. 128: „Ordel tho finden yegen synem rechten heren, edder synem man, edder synem mach, dat en gheit an eere, edder an gesundt, des mach sick ein man wehren.“

1) Daf. Cap. 100: „Sünder vörspraken mach ein man wol antworden, unde klagen, yfft he sick schadens trösten wil, de darna volgen möchte, des he sick nicht erhalen mach, alse he by dem vörspraken wol mochte, dewile he an syn wort nicht en gheit.“

2) Daf. Cap. 104: „Ein iwelick man mach wol vörsprake syn in dem Stichte, sünder de Papen, wente men se in eren rechten nicht beschelden mach, hyrumb schollen de Papen nene rechte

ben [3]). Der Richter theilt die Vorsprecher zu. Dem, der zuerst um einen Mann zum Vorsprecher bittet, muß er diesen geben [4]). Bitten zwei zugleich, so hat der Richter die Wahl, wem er den Vorsprecher geben will [5]). Vorsprecher muß jeder Mann in dem Gerichtsbezirke sein, wo er besitzlich und wohnhaft ist [6]). Gegen seinen Herrn, Mann und Verwandten kann niemand gezwungen werden, in Sachen, die Leib und Ehre betreffen, Vorsprecher zu sein [7]). Der Vorsprecher ist dem von ihm Vertretenen für den von ihm durch Vernachlässigung angerichteten Schaden verantwortlich [8]). Das Vorsprecheramt scheint eine Pflicht gewesen zu sein, ohne Vortheile zu gewähren.

---

vor gerichte vörderen, Wente se mögen ydt einem vor gerichte bevelen, de dat recht vördere van erentwegen.“ Cap. 175: „Item ydt en mach nen wiff vörsprake syn, noch ane vörmünder klagen.“

3) Mittl. R. R. Cap. 202. S. § 45. Anm. 9.

4) Mittl. R. R. Cap. 101: „De Richter schal den vörspraken geven, wenn men aller ersten biddet, unde nenen andern, he en werde es leddich mit rechte.“

5) Daf. Cap. 103. S. § 97. Anm. 2.

6) Mittl. R. R. Cap. 102: „Vörspraken en mach men nenem manne weygeren tho wesende, binnen dem gerichte, dar he wonhafftich ys, dar he gudt ynne hefft, edder dar he recht vördert, ane up einen mach, edder up synen heren, edder up synen man, yfft em de klage an synen liff edder an syne eere gheit.“

7) Ebendaf.

8) S. Anm. 1.

## § 101.

### Gerichtsbarkeit.

Die weltlichen Gerichte des Stifts, die auf den Manntagen in den Bezirken gehaltenen, so wie der Bischof mit den gemeinen Mannen, entscheiden in allen weltlichen Sachen nach weltlichen Rechten [1]), sofern die Jurisdiction nicht in den Händen der Grundherrn, als Gutsgerichtsinhaber, lag, welche unmittelbar unter dem Bischofe, als ihrem Oberherrn, stehen mochten. Fremde gehören vor die gemeinen Landesgerichte, die Manngerichte; vor Gutsgerichten brauchen sie sich nicht einzulassen, ausgenommen in Sachen, betreffend daselbst belegenes Erbe, Vermögen und Schuld [2]). Die Competenz des Gerichts erstreckt sich über den Bezirk desselben. In fremden Gerichtsbezirken mag niemand sich einlassen, er habe denn Gut oder Wohnung dort inne, oder ein Verbrechen daselbst begangen, oder sich daselbst verbürgt [3]).

---

1) Mittl. R. R. Cap. 88: „De Bisschop en mach syne werltlike manne nicht bannen umb werltlike sake, he vorvolge denn de sake mit werltlikem rechte, syndt he dat werltlike mit dem geistliken hefft.“ Cap. 233. S. § 95. Anm. 3.

2) Mittl. R. R. Cap. 240: „Nen uthwendich man ys plichtich in dem dorpe tho antworden, na erem sünderliken dorp rechte, he en klage up erve, edder up gudt, edder up schuldt.“ Zweckmäßig emendirt von Buddenbrock a. a. O. S. 286.

3) Mittl. R. R. Cap. 210: „In frömbden rechten en dar nemandt antworden, he en hebbe dar gudt edder waninge ynne, edder he en vorwerke sick mit unrechte, edder he en vorbörge sick darynne.“

## § 102.

### Außerordentliche Richter.

Außer dem Richter, welchem der Herr des Landes die Gerichtsbarkeit in den Bezirken übertrug, finden sich von dem Bischof, als Landesherrn, gesandte Richter in Grenz- und Markstreitigkeiten. Ihre Zahl ist drei; sie werden aus den Lehnsmannen des Stifts, welche keinen Antheil an dem Streit haben, gewählt, und auf Kosten der Streitenden an den Ort des Streits gesandt [1]). Ihr Amt scheint mit Abmachung des Streitgegenstandes beendigt. Diese Einrichtung ist sehr alt; sie mochte frühzeitig durch die Größe des Landes veranlaßt sein [2]), und bestand bis auf die spätesten Zeiten der Deutschen Herrschaft [3]).

## § 103.

### Taxatoren.

Den Markrichtern ähnlich sind die aus besitzlichen Stiftsmännern gewählten, vom Bischofe gesandten, Taxa-

---

1) Mittl. R. R. Cap. 92. S. § 65. Anm. 10.

2) Sie findet sich schon 1226 in einer Urkunde des Legaten Wilhelm, Bischofs von Modena, für Streitigkeiten in der Rigischen Mark, jenseits der Düna. Gadebusch a. a. O. Th. I. S. 195 — 98.

3) So kommen z. B. Markrichter noch vor in einer Entscheidung des Bischofs Gerhard von Dorpat von 1507, worüber sich die Urkunde in der Brieflade des Gutes Wolluſt findet.

toren zur Schätzung von Grundstücken; ihre Zahl ist zwei [1]).

## II. Gerichtliches Verfahren.

### § 104.

#### Gerichtstage.

An heiligen Tagen darf in der Regel kein Gericht gehalten und kein Zeugeneid abgenommen werden. Ausgenommen ist der Zeugeneid wider jemand, der an demselben Tage auf frischer That ergriffen ist. Dagegen darf an heiligen Tagen Huldigung geleistet, und Gerichtsfriede beschworen, auch ein Geächteter ergriffen und vor Gericht gebracht, so wie über Sachen, die kein Verbrechen betreffen, wenn der Beklagte gegenwärtig ist, Klage erhoben werden [1*]).

---

1) Mittl. R. R. Cap. 89. S. § 65. Anm. 2.

1*) Mittl. R. R. Cap. 126: „Binnen den hilligen dagen moth men nicht sweren, denn synem heren tho huldende, edder den freden tho holdende, edder up einen man, de dessülvigen dages umb undadt begrepen wert. Binnen den hilligen dagen moth men wol einen fredelosen man vangen, edder besetten, edder tho esschen, Wat men anders klaget binnen den hilligen dagen sünder ungerichte, dat moth de richter wol richten, aver den man de dar tho antworde ys, unde men schal em beden, dat he bekenne, unde böten tho rechte tidt, edder vorsaken.“

## § 105.

### Klage.

Die Klage wird bei dem Richter angestellt, und dieser darf sie bei einer Strafe von 3 Mark S. nicht zurückweisen. Klagen aber zwei zu gleicher Zeit, so steht ihm frei zu wählen, wen er zuerst hören will [1]). Niemand ist gezwungen zu klagen, weil jeder seinen eigenen Schaden verschmerzen kann [2]), und was vor Gericht nicht ausgeklagt worden, darüber darf der Richter auch nicht richten [3]). Daher ist das Gerichtsverfahren ein rein accusatorisches, durch den Verletzten veranlaßtes. Bei jedem Verbrechen wird ein Ankläger vorausgesetzt [4]).

Wer Klage führt darf mit nicht mehr als sieben Männern, und nur mit dem Schwerte bewaffnet, vor Gericht erscheinen [5]). Erhebung eines öffentlichen Ge-

---

1) S. § 97. Anm. 2.

2) Mittl. R. R. Cap. 108: „Men schal nenen man dwingen tho yennigerley klage, der he nicht begundt hefft, wente ein iwelick man mach wol synen schaden swigen, dewile he dat sülve wil.“

3) Daſ. Cap. 77: „Wat överst nicht vor gerichte vorklaget wert, dat en darff men nicht richten.“

4) Daſ. Cap. 80: „beth se sick vorliken mit dem Richter unde mit dem kleger“, in Beziehung auf die Acht bei Mord, Kirchenraub u. ſ. w.

5) Mittl. R. R. Cap. 180: „De in dem Rechten vorklaget wert, he en moth nicht mer denn söven man vören vor gerichte, wenn he vörkumpt, so en schal he nicht van wapen by sick hebben sünder swerde.“

schrei's, Gerüfte, ist immer der Anfang zur Criminalklage, welche bei Strafe der Calumnie vollführt werden muß, daher vor Erhebung eines öffentlichen Geschrei's, außer in ganz offenbaren Fällen, gewarnt wird [6]). Klagen über Nothzucht und gegen Frauenzimmer müssen mit öffentlichem Geschrei begonnen werden [7]).

Sachen, über die bereits Klage erhoben worden, dürfen nicht ohne Zuziehung des Richters verglichen werden [8]).

## § 106.

### Befristung der Antwort.

War die Klage um Lehngut in Gegenwart des Beklagten an dem Gerichtstage erhoben, so kann der Beklagte eine Frist von 6 Wochen, bis zum nächsten Manntage, zu seiner Antwort erbitten [1]).

## § 107.

### Wiederklage.

Hat aber der Beklagte schon früher wider den Klä-

---

6) S. § 90. Anm. 16.

7) Mittl. R. R. Cap. 177: „Wiff edder maget, de nodt vor dem Richter klaget, de schollen klagen mit gerüchte, dorch de handhafftige dadt, unde dorch de nodt de se dar bewisen schollen, We ock wive mit düffte, edder mit roff vor gerichte bringet gevangen, de schollen ock klagen mit gerüchte dorch de handhafftigen dadt, de se mit den lüden vorbringen."

8) S. § 97. Anm. 1.

1) Mittl. R. R. Cap. 71, aus Art. 39 des ält. R. R. S. § 27.

ger Klage erhoben, so braucht er nicht eher zu antworten, als bis seine Klage erledigt ist [1]).

## § 108.

### Klage Mehrerer um Ungericht.

Wenn Einer von Mehreren zugleich um Ungericht beklagt wird, so braucht er, ehe er der Klage eines der Kläger ledig ist, nicht auf die Klage des andern zu antworten [1*]).

## § 109.

### Vorladung des Beklagten.

War aber der Beklagte nicht bei der Gerichtshegung gegenwärtig, so mußte er auf die geführte Klage vor Gericht geladen werden [1**]). In der Regel erfolgt wegen jeder vor Gericht verklagten Sache eine dreimalige Vorladung von 14 zu 14 Nächten [2]). Ausnahmen sind: 1)

---

1) Mittl. R. R. Cap. 197: „Welck man up den andern klaget, unde de yenne wedder up en de erste geklaget hefft, en böret yennem nicht tho antworden, he sy denn erst leddich van em.“ Diese Anordnung, die bei der Kürze des Verfahrens in den Dingtagen, wo Alles, was zum Beweise dienen konnte, gegenwärtig war, natürlich schien, führte nachher zu großen Chicanen. Dessen erwähnt ausdrücklich Fabri formul. procurat. a. a. O. S. 174.

1*) Mittl. R. R. Cap. 197: „Klagen vele lüde up einen man unrecht, he en hefft den andern nicht tho antworden, eer he des ersten leddich ys.“

1**) Das. Cap. 71, 80, 114, 115, 117, 120, 125, 155, 180.

2) Das. Cap. 71, aus Art. 40 des ält. R. R. S. § 27. Anm.

Der um Lehngut Beklagte wird, wenn er außer dem Gerichtsbezirk wohnhaft ist, drei Mal, je über 6 Wochen, citirt; der über See ist, erhält eine Vorladungsfrist von einem Jahr und 6 Wochen [3]). 2) Bei Klagen um Schuld, um geliehene und bewahrte Sachen ist ein blos 14nächtlicher Termin bestimmt [4]). Die Vorladung wird dem Beklagten in seinem Hause durch das Gericht [5]) mit Siegel und Brief kund gethan [6]), oder in einigen Fällen durch die Parten selbst [7]).

---

6. Mittl. R. R. Cap. 114: „Were ein man vor gerichte vorklaget, an welcker sake ydt sy, unde en kumpt he nicht vor den Richter, so schal he eme leggen syne rechtdage, dree veertein nacht, kumpt he darunder nicht, so schal en de Richter richten.“

3) Mittl. R. R. Cap. 71. S. § 27. Anm. 6.

4) Das. Cap. 117. S. unten § 110. Anm. 8. Cap. 190: „Wat men einem manne lehnet edder deit tho beholdende, mach he dat betügen sülff drüdde, men mach noch düffte noch roff daran nicht theen. Aver veertein nacht schal men överst yennen vörladen, tho vorstande syn gudt, yfft he wil.“

5) Wahrscheinlich durch einen Gerichtsboten. Ein besonderes Amt der Art, wie nach Sächs. Rechte, aus schöffenbaren Leuten (Sachsenſp. B. I. Art. 12) kennt das Livländische Recht nicht.

6) Was die Wahrzeichen des ält. Rechts (S. § 27), die sich im mittl. R. R. Cap. 71 wiederfinden, bedeuten, ist dunkel. Fabri form. proc. a. a. S. 167 sagt ausdrücklich: „Item yn dem Stichte van Rige moth me benëven der Vorladinge ein Wasteken van dem Richter erwerven, unde synes Amptes segel, anders bindt de Vorladinge nicht.“

7) Mittl. R. R. Cap. 190: „Den dach överst schal he vorkündigen, de dat gudt under sick hefft, yennem, de em dat dede,

## § 110.

### Wirkung der Vorladung.

Erscheint der Vorgeladene, so hat das gewöhnliche Gerichtsverfahren Statt. Erscheint er nicht, kann aber sein Nichterscheinen durch echte Noth, d. i. Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt, Entfernung im Auslande, Dienst für den Bischof [1]), entschuldigen, und solche beweisen, so hat es keine nachtheiligen Folgen [2]). Widerspricht der Vorgeladene der geschehenen Vorladung, so ist der Richter mit zweien Beisitzern befugt, die geschehene Vorladung eidlich zu bekräftigen [3]). War der Beklagte muthwillig nicht erschienen, so ist die allgemeine Regel, daß er nach dreimaliger Vorladung für sachfällig erkannt wird [4]). Für jede Vor-

---

mit urkunde tho have, edder tho hus, yfft he des ane schaden bliven wil.“

1) Mittl. R. R. Cap. 124: „Veer saken synt, de echte nodt henten, Venckenisse, Süke, Gadesdenste, Butenlandes, unde des Bisschops denste.“

2) Ebendas.: „Welcker desser saken eine einen man vorhindert, dat he vor gerichte nicht en kumpt, wert he ydt bewisen wo ydt recht ys mit synen baden, wor he sy, he blifft sunder schaden, unde winnet dach beth an dat negeste gerichte, edder beth he van der echten nodt leddich wert, wo he börge settet vörthokamende, Kumpt em echte nodt, de echte nodt ys syne bröcke, dat schal he bewisen, unde sweren up den hilligen, unde nicht syne baden.“

3) Mittl. R. R. Cap. 72, aus Art. 42 — 44 des ält. R. R. S. § 27. Anm. 11.

4) Mittl. R. R. Cap. 114. S. § 109. Anm. 2.

ladung muß er überdies dem Richter eine Wedde, d. i. 14 Schillinge, büßen [5]).

Ausnahmen sind: 1) wenn um Lehngut geklagt worden ist, so wird das Lehngut, bis sich der Mann einläßt, in Beschlag genommen. Jedoch soll nichts von dem Gute genommen werden [6]). 2) Bei Klagen über ausgeliehene und deponirte Sachen wird der Kläger nach Versäumung des 14tägigen Termins in den Besitz der Sache gesetzt [7]). 3) In Schuldsachen wird nach Ablauf des 14tägigen Termins der Beklagte, wenn er nicht erschien, ausgepfändet, und das Pfand zu dreien Malen über 14 Nächte zur Bürgschaft ausgeboten, ob nicht ein Anderer das schuldige Geld vorschießen wolle [8]). Findet sich niemand dazu, so wird das Pfand dennoch 6 Wochen und

---

5) Mittl. R. R. Cap. 71, 72, aus Art. 39 — 44 des ält. R. R. S. § 27. Cap. 123: „We vor gerichte geladen wert mit des Richters teken, unde nicht en kumpt, de schal tho rechte wedden.“

6) Das. Cap. 72, 73. S. Anm. 5 und § 27.

7) Mittl. R. R. Cap. 190: „Aver veertein nacht schal men yennen (den Leiher oder Aufbewahrer) vörladen, tho vorstande syn gudt, yfft he wil. Deit he des nicht, men weldiget es yennem, darup he klaget.“

8) Das. Cap. 117: „Klaget yemant aver einen man, umb schult, dat he nicht yegenwerdich ys, men schal ydt em entbeden van gerichtes wegen, dat he ydt gelde binnen veertein nachten, edder dat he de schult mit rechte entrede. Deit he des nicht, men schal en panden, unde dat pandt schal men tho borge don drye, yo umb veertein nacht, yfft men des geredt tho borge.“

vier Tage gehalten; in dieser Frist ist der Beklagte noch befugt, der Schuld zu widersprechen [9]); nach deren Ablauf verliert er das Recht dazu, er entschuldige sich denn durch echte Noth. Kann er das nicht, so wird das Pfand für die Schuld versetzt, wenn man es dafür versetzen kann; ist das nicht möglich, so wird es verkauft [10]). Ergiebt sich beim Verkaufe ein Ueberschuß über die Schuld, so erhält ihn der Schuldner, reicht es nicht hin, so wird dieser von Neuem ausgepfändet [11]). Waren aber Bürgen für die Schuld, so sollen diese, nachdem sie auf gewöhnliche Weise vorgeladen worden, zahlen [12]).

## § 111.

### Acht.

War die Klage um Sachen erhoben, die Leibes- und

---

9) Ebendas.: „Beredt men des nicht, men schal ydt doch holden sös weken unde veer dage, Entredet de yenne de schuldt binnen der tidt, darna mach he se nicht entreden, ydt beneme em denne nodt.“

10) Ebendas.: „So schal men dat pandt uthsetten vor de schuldt, yfft men ydt darvör uthsetten mach, edder vorköpen ydt.“

11) Ebendas.: „Blifft dar ichtes aver, dat schal men eme wedder geven. Entbrecket dar ock ichtes an, men schal en aver panden, beth so lange de yenne syn gelt hebbe.“

12) Ebendas.: „Were ydt överst also, dat de yenne nicht yegenwerdich en were, unde hefft borge (nach einer plausibeln Emendation Buddenbrock's a. a. O. S. 154), so schal ydt em de Richter tho entbeden drye, tho veertein nachten, unde betalet he binnen der tidt nicht, so schal de Richter don, als börgen recht ys.“

Lebensstrafe zur Folge haben, und erscheint der Beklagte auf die ergangene Vorladung nicht, oder wird flüchtig, so verhängt der Richter über ihn die Acht [1]), deren Wirkungen bereits im § 45 dargestellt worden sind.

Wer in einem Bezirke von dem Richter in die Acht gethan worden, ist in allen den Bezirken in der Acht, deren Richtern der achtverhängende die Acht durch seine Boten kund that [2]). Wer von dem obersten Richter in die Acht gethan wird, und darin Jahr und Tag verblieb, ist bei allen Untergerichten in der Acht [3]). Eine vom obersten Richter verhängte Acht kann nur daselbst

---

1) Mittl. R. R. Cap. 80: „kamen se en wech, men mach se vorvesten.“ Cap. 115: „Ock ys tho weten, dat men nenen man fredeloss leggen en mach, ydt en gha em an syn hant, edder an synen hals.“ S. auch Cap. 155.

2) Daf. Cap. 168: „We syn Recht vorlüst vor gerichte in einer stadt, he hefft ydt aver alle vorlaren, yfft men es an deme gerichte gezuch hefft, Des gerichtes gezuch en ys aver nen man tho bringende plichtich in ein ander gerichte, Mer yenne Richter, vor dem he rechtlos gesecht wert, de schal twen van synen baden senden, vor dem richter, dar he syn recht vorlaren hefft, dat se hören, yfft men ydt em avertügen möge, de schollen denn tüge syn.“ Nach dem Sachsenspiegel B. III. Art. 82 durch Buddenbrock a. a. O. S. 217 emendirt.

3) Mittl. R. R. Cap. 37: „We fredeloss wert gelecht vor dem översten richter, unde darinne ys jar unde dach, unde sick nicht daruth thüt by synen eden, sülff sövende, de blivet fredeloss in allen Rechten, de in dat Rechte hört.“

verfolgt werden [4]). Wird ein Geächteter gefangen und schuldig erkannt, so verliert er sein Leben [5]).

## § 112.

### Wie man sich aus der Acht zieht.

Ein Geächteter zieht sich aus der Acht durch sein freiwilliges Erscheinen vor Gericht [1]). Wofern er im Gerichtsbezirke nicht so viel Vermögen besitzt, als der Gegenstand der Klage beträgt, muß er Bürgen stellen [2]), oder sich der Haft unterwerfen [3]). Der Richter und zwei Beisitzer bezeugen die Befreiung von der Acht [4]). Kann der Geächtete, nachdem er sich freiwillig zur Gerichtshegung gestellt, selbst siebender seine Unschuld beschwören,

---

4) Mittl. R. R. Cap. 209: „De nedderste Richter en moth nicht richten de vestinge, de de överste Richter gedan hefft.“

5) Das. Cap. 115. S. § 89. Anm. 11.

1) Das. Cap. 203: „Ein vorvestet man mach sick wol uththeen, in allen steden binnen dem gerichte, darynne he vorvestet ys.“

2) Ebendas.: „Börgen schal he överst setten, dat he vörkamen wil, beth he des rechtens plege.“ Cap. 121: „We also vele hefft, de beter ys, als syn bröcke binnen dem Rechten, de en darf nene börge setten, yfft men en umb unrecht beklaget.“

3) Das. Cap. 107: „We nene börge en hebben mach, unde de ock nene Erven hefft, de schal dat rechte borgen, unde schal beide den kleger unde dar de klage up gheit, holden in syner veste, also lange, beth se mit Rechte entwe kamen, unde dem Richter gelick schüth.“

4) Das. Cap. 204: „We vor gerichte secht, he hebbe sick uth der vestinge getagen, unde vullenkamet he des nicht mit tügen, mit dem Richter unde mit twen mannen de bysitter gewesen synt, so blifft he in der sülvigen vestinge.“

so wird er freigelassen und ihm Friede gewirkt [5]). Ist aber der Kläger zur Gerichtshegung nicht erschienen, so sollen ihm drei Vorladungen, jede über 14 Nächte, zugesandt werden; kommt er hiernach nicht, so ist der Geächtete aller Ansprüche ledig, und es soll ihm Friede gewirkt werden [6]).

## § 113.

### Sicheres Geleit.

Hat der Geächtete oder der blos Vorgeladene von seinen im Gerichtsbezirke wohnenden Feinden oder dem Herrn des Landes für sein Leben zu fürchten, so soll ihm der Bischof sicheres Geleit geben und Friede wirken, damit er frei zum Gerichte kommen und davon ziehen könne [7]).

---

5) Mittl. R. R. Cap. 37. S. § 111. Anm. 3. Cap. 115: „Deit he sick överst uth der schuldt, unde kumpt he ungevangen vor gerichte, unde wil syn unschuldt darvan don, sülff sövende up den hilligen, de kumpt tho synem rechten.“ S. auch Cap. 119, 120.

6) Das. Cap. 120: „Is de sakewoldige dar nicht, so schal men ydt em tho entbeden drye, yo tho veertein nachten, Kumpt he dar binnen nicht, so schal men en leddich delen, van der klage, unde schal em frede wercken, alse dat ein recht.“

7) Das. Cap. 71: „Is he (der Vorgeladene) unvehlich synes lives vor synen heren, effte vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftig syn, de here schal em vögen, velich vor sick; unde vor synen vienden, de in dem Stichte wonhafftig syn, vörthokamende, unde vörth wedder wor he wil.“ Cap. 119:

## § 114.

### Vollführung der Klage.

Der Kläger ist verpflichtet, die erhobene Klage in dem anberaumten Termin zu vollführen. Erscheint er nicht, oder vollführt er seine Klage nicht, so muß er eine gerichtliche Strafe (Wedde) bezahlen, und der Beklagte wird freigesprochen [1]). Nur der Beweis echter Noth kann ihn von dieser Folge befreien [2]).

## § 115.

### Antwort.

Ist der Beklagte bei erhobener Klage gegenwärtig, oder auf die Vorladung erschienen, so muß er nach vollführter Klage sich vertheidigen, „antworten.“ Antwortet er nicht und wird flüchtig, so ist er sachfällig [1*]). In Sachen, die an Leib und Leben gehen, wird die Acht verhängt [2*]). Wird er nicht flüchtig, sondern weigert sich ohne genüglichen Grund, seine Antwort zu vollführen, so

---

„Wert ein man fredeloss gelecht, unde wil sick daruth theen, dem schal de Richter frede maken vörthokamen, unde mit synem Rechte, van dem tho werckende.“

1) Mittl. R. R. Cap. 48. S. § 97. Anm. 8. Cap. 125. S. § 90. Anm. 16.

2) S. § 110. Anm. 1, 2.

1*) Mittl. R. R. Cap. 155: „We einen man vor gerichte vorklaget in syn antworde, wert he flüchtich, so nimpt he de sake up sick.“

2*) Ebendas.: „Is he överst vorklaget umb ungerichte, men schal en allthohandt fredeloss leggen.“

muß er für jede Weigerung bei zweimaliger Aufforderung die gerichtliche Wedde zahlen, zum dritten Male aufgefordert, hat seine Weigerung Sachfälligkeit zur Folge. In peinlichen Sachen muß jedoch der Kläger seine Klage selbst siebender beschwören [3]).

## § 116.

### Urtheilfindung.

Nach der mündlichen Vollführung der Klage und Antwort soll der Richter Urtheil fragen [1]). In dem Urtheile wurde zuerst bestimmt, was bewiesen werden sollte, und zugleich das Urtheil in der Hauptsache ausgesprochen, „gefunden" [2]).

---

3) Mittl. R. R. Cap. 219: „De einen man vor gerichte beschuldiget, unde em de Richter tho rechter antworde gebeut, wil he nicht antworden, noch mit rechte sick entreden, dat he tho rechte nicht antworden scholde, so delet men en weddeafftich, also deit men ock tho dem andern, överst tho dem drüdden male, antwort he denn nicht, so ys he vorwunnen an der schuldt, Gheit em överst de schuldt an dat liff, edder an syn gesundt, so moth de kleger sülff sövende tügen up en."

1) Daſ. Cap. 110: „De Richter — — schal ordels fragen twischen twier man rede." Hierunter iſt, in Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Altdeutſchen Gerichtsform, die Vollführung der Klage und Antwort zu verſtehen, nach welchen Urtheil gefragt wurde. Eichhorn's Rechtsgeſch. § 381. Rogge a. a. O. S. 66.

2) Ein Beiſpiel dieſes Verfahrens, wie es allgemein nach dem ält. Deutſchen Rechte Statt fand (Eichhorn a. a. O.), findet ſich im mittl. R. R. Cap. 113: „Welck man mit apenbarer

## § 117.

### Beweis.

Der Beweis in Sachen, die nicht Verbrechen betreffen, ist sehr verschieden. Er mußte daher, wie geschehen, bei jeder einzelnen Lehre ausgeführt werden. Im Allgemeinen lassen sich die verschiedenen Beweismittel eintheilen: 1) in den gerichtlichen Beweis. Alles, was vor Gericht geschehen ist, wird durch das Zeugniß des Richters und zweier besitzlichen Dingmänner erwiesen [1]). 2) Urkunden. Zu deren Glaubwürdigkeit mochte, wie allgemein in Deutschland, die Richtigkeit des Siegels erforderlich [2]), auch dieselbe von den bei der Abfassung zugegen gewesenen, aufgeforderten Zeugen abhängig sein [3]). 3) Zeugen. In allen Fällen, wo solche vorkommen, wird ihre Unbescholtenheit vorausgesetzt [4]). Je nach der Natur des Geschäfts mußten sie besitzliche Stiftsmänner

---

schuldt gevangen wert — — — unde wille der vorsaken, dat schollen de kleger vullenbringen, sülff sövende, dat he dat gedan hedde.“ Nach geschehenem Widerspruche von Seiten des Beklagten mußte Urtheil gefragt werden, und dies Urtheil legte dem Kläger den Beweis auf, und bestimmte ohne Zweifel auch sogleich in der Hauptsache die Folge der zu beweisenden That.

1) S. § 98. Auch § 73. Anm. 9.

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 382.

3) Mittl. R. R. Cap. 2 und 5, aus Art. 3, 6, 7 des ält. R. R. S. § 8.

4) „De unbespraken eres rechten syn“ sagt das mittl. R. R. in den bei den verschiedenen Lehren häufig citirten Capiteln.

oder andere Leute sein [5]). Sie waren entweder zu einem Geschäfte aufgeforderte Zeugen, die das Geschehene anhörten und ansahen [6]), oder Nachbarzeugen in Grenz- und Besitzsachen, unter denen die Mehrheit entschied [7]); oder endlich Eideshelfer [8]). 4) Der Eid befreite den Beklagten von der Klage in der Regel bei einem rechtmäßigen Besitze [9]), auch in anderen besonders vorgeschriebenen Fällen [10]). 5) In Fällen, wo keine Bestimmtheit durch andere Beweismittel zu erlangen war, tritt die Eisenprobe ein [11]). 6) Für den Adel scheint die Eisenprobe nicht zu gelten [12]); in zweifelhaften Fällen des Lehnsbesitzes trat für ihn entscheidend das Alterthum in der Stiftseingesessenheit oder das ältere Indigenatrecht ein [13]).

In Criminalsachen trägt der Beweis keinen so speciellen Character. Die Beweisfälle sind im Allgemeinen sehr genau bestimmt: 1) Der volle Wehrhaftigkeit und

---

5) Mittl. R. R. Cap. 246: „Welck man mynn hefft denn einen hacken, edder einen halven, de en mach neues mannes tüge syn, binnen Lehenrechte.“

6) S. § 46, 50 u. a.

7) S. § 65 und 66.

8) S. § 118.

9) S. § 64.

10) S. § 77 sub 3. Anm. 9.

11) S. § 65 und 66.

12) Die Eisenprobe tritt nur für Dorfbewohner in streitigen Besitzfällen ein. S. § 65 und 66.

13) Mittl. R. R. Cap. 241: „Yfft twe man ein gudt tholike anspreken, des getüch schal vörghan, de van oldinges des Stichtes man gewesen ys.“

Ehre besitzende Mann mag sich in allen Fällen, wo er nicht auf handhafter That ertappt worden, durch seinen Eid befreien [14]). So ist auch der Vater berechtigt, den Sohn durch seinen Schwur in Criminalsachen zu befreien [15]). 2) In Fällen handhafter That, wo dennoch ein Anderer durch die Flucht die That auf sich nimmt, soll der wehrhafte Beklagte mit Eideshelfern seine Unschuld beschwören [16]). 3) In Fällen handhafter That, wo sich kein Anderer findet, der die That auf sich nimmt, muß der Kläger mit Eideshelfern, bei schweren Verbrechen mit sieben, bei geringeren mit zweien, die Klage beschwören [17]). Handhafte That ist aber vorhanden, wenn der Beklagte entweder auf der That selbst ertappt, oder auf der Flucht ergriffen, gefangen vor Gericht gebracht wurde [18]), oder Raub- oder Diebsgut in seinem Gewahrsam gefunden [19]), oder gefundenes Gut oder Strandgut

---

14) Das. Cap. 113: „Were ydt överst dat einer beschuldiget (ohne handhafte That belangt) würde umb einigerley, des were he neger tho entghande, mit den hilligen, denn yemandt em tho averwinnende.“ S. auch Cap. 131, 166.

15) S. § 55. Anm. 14.

16) Mittl. R. R. Cap. 85, aus dem ält. R. R. Art. 57. S. § 26. Anm. 4, und § 27. Anm. 21.

17) Mittl. R. R. Cap. 113: „Welck man mit apenbarer schuldt gevangen wert, de em an syn eere gheit, unde wille der vorsaken, dat schollen de kleger vullenbringen, sülff sövende, dat he dat gedan hedde, Were ock de bröcke minder, so scholde he sülff drüdde up em tügen.“

18) Ebendas.

19) Mittl. R. R. Cap. 144: „De handthaftige dadt ys, wor men

von dem Besitzer verleugnet worden war [20]). 4) Wer keine volle Wehrhaftigkeit hatte, hat beim Beweise nicht die Rechte des Wehrhaften. Hier werden zwei Fälle unterschieden: a) wenn die Wehrhaftigkeit durch schon einmal erhobene Klage um Diebstahl geschmälert war, von welcher sich der Beklagte durch den Eid befreite, dann muß er auf abermals wegen Diebstahl gegen ihn angebrachte Klage sich mit zweien Eideshelfern wehren, d. i. eidlich seine Unschuld bekräftigen [21]). Zum dritten Male verklagt, trifft ihn die Eisenprobe [22]). b) Wer bereits einmal Diebstahl, Raub, Mord, Kirchenraub, Giftmischerei, Verrätherei, Zauberei vor Gericht gebessert, d. h. sich durch Geld gelöst hat, darf sich bei einer abermaligen Anklage nicht durch den Eid befreien, sondern muß sich der Eisen- oder Wasserprobe unterwerfen [23]). — Außer diesem, auf Eid und

---

en begripet mit der dadt, edder düffte, edder roff findet in syner were, dar he den slötel tho drecht.“

20) S. § 69. Anm. 12 und 18.

21) Mittl. R. R. Cap. 131: „Wert överst ein seker man, de er nene düffte gebetert hefft, betegen umb düffte, he entgheit es allene up den hilligen. Wert he överst tho dem andern male vorklaget vor gerichte, so schal he sick sülff ander entseggen up den hilligen.“

22) Ebendas.: „Wert he överst tho dem drüddenmale vor gerichte vorklaget, umb düffte, so moth he sick reinigen mit dem yseren.“

23) Das. Cap. 38: „De mit düffte, edder mit rove, edder mit morden, edder mit kerkenbrecken, edder mit vorredernis, edder mit vorgifft, edder mit töverye vorwonnen wert vor gerichte, edder gebetert hefft, Wert he beschuldiget anders wor, he mach mit

Zeugen begründeten Beweis, welcher in Criminalsachen die Regel ausmacht, kommt noch 5) ein Urkundenbeweis vor [24]), für den Fall, wenn jemand durch seinen offenen Brief der Untreue überwiesen wird. Die Wirkung einer solchen Urkunde, worüber im R. R. nichts bemerkt ist, war vermuthlich dieselbe, wie die der Ertappung auf handhafter That.

## § 118.

### Eideshelfer.

Eine besondere Beachtung erfordern die Eideshelfer. Dieser in der Deutschen Rechtswissenschaft gewählte Ausdruck [1]) rechtfertigt sich auch aus dem mittl. Ritterrechte [2]). Die Eideshelfer beschwören blos ihren Glauben an die Wahrhaftigkeit der beschworenen Aussagen, und schwören jedesmal in die Seele ihres Freundes [3]). Sie waren das rechtliche Surrogat für die nicht ausgeübte Fehde, unterstützten den Ankläger, und vertheidigten

---

synem ede nicht entschuldiget werden, sünder twier hefft he brocke (köre?), dat yser tho dregen, edder in einen sedendigen ketel tho gripen, beth an de ellenpogen.“ S. auch Cap. 131, 145.

24) Mittl. R. R. Cap. 39: „Welck man truwloss geredet wert, mit synem apenen breve, etc.“

1) Rogge a. a. O. S. 136. Grimm a. a. O. S. 859.

2) Mittl. R. R. Cap. 85, aus Art. 57 des ält. R. R. S. § 26. Anm. 4. Hier wird die Eideshülfe bezeichnet mit den Worten „helpen sweren.“

3) Rogge a. a. O. S. 137 fg.

den Angeklagten durch ihren Eid vor Gericht [4]). Darum bedient sich auch das Ritterrecht für ihre Function des Ausdrucks wehren [5]). So erklärt es sich auch, wie die nächsten Verwandten und Freunde zu dieser Eideshülfe vorzüglich berechtigt und verpflichtet sind [6]). Auch liegt darin der Grund, warum nur Standesgenossen zur Eideshülfe befugt waren [7]); andererseits konnten deshalb nur Standesgenossen dazu gezogen werden, weil in dem Schwur der Eideshelfer zugleich das Erkenntniß über das Vorhandensein eines Factums lag, das der Beurtheilung der Standesgenossen bedurfte [8]).

## § 119.

### Realisirung des Beweises.

Das Rechtsbuch schweigt über die Führung des Ur-

---

4) Rogge a. a. O. S. 42. Mittl. R. R. Cap. 113. S. § 117. Anm. 17. Cap. 131. S. ebendas. Anm. 21. Cap. 85. S. § 26. Anm. 4.

5) Mittl. R. R. Cap. 233. S. § 44. Anm. 11.

6) Ebendas. S. auch Rogge a. a. O. S. 166, 168.

7) Mittl. R. R. Cap. 85. S. Anm. 2.

8) Rogge a. a. O. S. 123. Nicht mit Unrecht nimmt man daher an, daß die jetzigen Geschworenen, z. B. in England, aus den Eideshelfern hervorgegangen sind, weil sie blos über das Factum erkennen. Rogge a. a. O. S. 243. Diese Geschworenen sind sehr verschieden von den Geschworenen, wie sie in Fabri's formulare proc., s. § 99. Anm. 1., aufgeführt werden. Diesen lag das legem dicere ob, Rogge a. a. O. S. 97, und sie hatten sich aus der Function der Urtheilfinder herausgebildet.

kundenbeweises. War die Urkunde nicht sofort bei der Klage beigebracht worden, so mochte wohl die Beibringung bis zum nächsten Gerichtstage aufgegeben werden, sofern nicht eine handhafte That begründet werden mußte, in welchem Falle der Beweis derselben immer vorherging. War auf den Eid des Beklagten oder auf das eidliche Zeugniß Anderer erkannt worden, so mochte der Eid, wenn die Zeugen gegenwärtig oder mitgekommen waren [1]), unmittelbar an der Gerichtsstätte geleistet werden. Der Zeugeneid wider einen auf der That Ertappten konnte an demselben Tage, wo er ergriffen war, geleistet werden [2]). Hatte aber derjenige, dem der Eid mit oder ohne Zeugen zuerkannt wurde, die Leistung dieses Eides gelobt, so soll dieser Eid bis zum nächsten Gerichtstage geleistet werden [3]). Die Nichtleistung des Eides hat für den Beklagten Sachfälligkeit zur Folge, und eine dem Richter zu zahlende Wedde, es sei denn, daß er echte Noth, die ihn abhielt, bewies [4]). Ist aber derjenige, zu dessen Besten der Eid geleistet werden soll, zugegen, gestattet aber

---

1) Mittl. R. R. Cap. 219. S. § 115. Anm. 3. Cap. 180. S. § 105. Anm. 5. Cap. 233. S. § 44. Anm. 11.

2) Mittl. R. R. Cap. 126. S. § 104. Anm. 1.

3) Das. Cap. 127: „Wor men överst eyde lavet, de schal men leisten tho dem negesten richtdage.“

4) Ebendas.: „We ock eyde lavet vor schuldt unde leistet he er nicht tho rechter tidt, he wert an der schuldt vorwunnen, de dar vör gelavet was, he en beneme denn echte nodt, de men bewisen mach. Was de eed gelavet vor dem gerichte, men moth dem gerichte wedden.“

nicht die Eidesleistung, oder findet er sich zur Eidesleistung nicht ein, so wird er des Rechts, einen Eid verlangen zu können, verlustig, und der Beklagte ledig [5]). Der Eid wird vor dem Richter auf heilige Gegenstände geleistet [6]).

## § 120.

### Gerichtliche Bürgschaft.

Kläger und Beklagter müssen vor Gericht durch Bürgen für ihr persönliches Erscheinen zur Fortsetzung der begonnenen Streitsache Bürgschaft leisten, so hoch als der Gegenstand des Streites ist, handele es sich um Gut oder um Buße [1]), es sei denn, daß sie so viel Vermögen in dem Gerichtsbezirk, als der Rechtsstreit werth ist [2]),

---

5) Ebendas.: „Is ein man gebörget (bereit) tho leistende synen eydt up den hilligen, dat he gelavet hefft tho rechter tidt, unde en wil des de yenne nicht, edder en ys he dar nicht, dem men den eydt don schal, des eydes schal he leddich syn, unde der schuldt, darvör he den eydt gelavet hefft.“

6) Die gewöhnliche Form, die in vielen der citirten Capitel des R. R. mit dem Ausdruck sweren up den hilligen bezeichnet wird. Daß der Eid vor Gericht geleistet wurde, scheint aus dem Cap. 127 zu folgen (s. Anm. 3), wo von der Eidesleistung tho dem negesten richtdage die Rede ist.

1) Mittl. R. R. Cap. 125: „De Richter schal börgen hebben van dem kleger unde up dem de klage gheit.“ Cap. 105: „Nen kleger mach börge setten, noch de dar de klage up gheit, de Lehengudt van dem Bisschope hebben.“ Cap. 106: „Wenn se gebraken hebben, men tastet er gudt an, synt se ock up einem andern gerichte, so schollen se börge setten, also hoch alse de brocke vallen mach, dar se up klagen.“

2) Das. Cap. 125: „Is ydt sake, dat se in dem Stichte nicht so

oder ein bischöfliches Lehngut besitzen [3]). Die Bürgschaft in Criminalsachen übersteigt nie das Wehrgeld des Beklagten, wenn auch Mehrere wegen verschiedener Verbrechen zugleich klagen [4]). Der Vermögende, oder derjenige, der Bürgschaft gestellt hat, wird aus der Haft entlassen [5]). Wer weder Vermögen hat, noch Bürgen stellt, wird in gefänglicher Haft gehalten, bis die Sache ausgemacht und der Richter befriedigt ist [6]).

Wenn der Bürge den Verbürgten nicht stellt, so muß er dasjenige leisten, weshalb der Verbürgte verklagt war [7]). Waren es geringe Verbrechen, so muß er sich

---

vele en hebben, so hoch als de klage gheit.“ Cap. 121: „We also vele hefft, dat beter ys, als syne bröcke binnen dem Rechten, de en darff nene börge setten, yfft men en umb unrecht beklaget.“

3) Das. Cap. 105, 106. S. Anm. 1.

4) Mittl. R. R. Cap. 197: „Wert de klage bedaget, he en darff nicht (börge setten), denn vor syne wehregelt, all were der klage noch so vele.“

5) Das. Cap. 125: „We einen man gevangen hefft, de schal en tho börge don.“

6) Das. Cap. 107: „We nene börge en hebben mach, unde ock nene Erven hefft, de schal dat rechte borgen, unde schal beide den kleger, unde dar de klage upgheit, holden in syner veste, also lange beth se mit Rechte entwe kamen, unde dem Richter gelick schüth.“ Buddenbrock übersetzt Erven mit „liegenden Grund“; aus dem Cap. 121 sieht man aber, daß nicht blos liegender Grund von der Bürgschaft befreit, sondern Vermögen überhaupt. Es ist hier demnach Erve in dem gewöhnlichen Sinne für alles Vermögen zu nehmen. S. meine Abhundlungen, Lief. I. S. 29. Anm. c.

7) Mittl. R. R. Cap. 195: „We börge wert eines mannes, vor

mit Geld lösen, und eidlich versichern, daß er den Verbürgten nicht einbringen könne, damit seine Ehre ungekränkt bleibe [8]). Geht die Klage aufs Leben, so muß er das Wehrgeld des Verbürgten bezahlen und selbst siebender beschwören, daß er den Verbürgten nicht einbringen kann [9]). Sind der Bürgen mehrere, so zahlen sie alle zusammen ein Straf- und Wehrgeld [10]). Verhindert den Verbürgten echte Noth zu kommen, so können sie es beweisen und sind zu nichts verpflichtet [11]).

Jede gerichtliche Bürgschaft erlischt mit dem Erscheinen des Beklagten zur Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens [12]). Stirbt der Verbürgte in der Zwischenzeit

---

gerichte tho bringende, unde mach he syner nicht hebben, als he en vörbringen schal, he moth beteren, na dem dat yenne beklaget was.“

8) Mittl. R. R. Cap. 112: „Borget he em överst umb andere breke, de minder syn, unde en mach he syner nicht ynbringen, so bringe he syne bröcke, unde swere dat up den hilligen, dat schadet em an synem rechte nicht.“

9) Ebendas.: „We einen man börget umb sake, de em an synen hals treden, de schal en ynbringen, unde mach he syner nicht ynbringen, so schal he so vele gudes geven, als syn hals werdt, unde dat sülff sövende sweren up den hilligen, dat he syner nicht ynbringen mochte.“

10) Das. Cap. 195: „Is der börgen twe, dre edder mer, unde kamen de börgeman nicht vör, Alle geven se ein wehregelt, in der unschuldt dar yenne was vorklaget, unde ein weddegelt.“

11) Das. Cap. 124: „Kumpt em echte nodt, de echte nodt ys syne bröcke.“

12) Das. Cap. 195: „Kumpt överst de gebörgede man vor gerichte, tho rechter tidt, unde büth sick dar tho rechte, he hefft synen börgen gelöset.“

vor dem gerichtlich angeordneten Termine, so muß der Bürge den Leichnam des Verbürgten, sofern er um Verbrechen beklagt war, vor Gericht bringen, um sich zu lösen. War er aber um Schuld verklagt, so beeidigt der Bürge nur selbst dritter den Tod des Schuldners, und befreit sich dadurch [13]).

Stirbt ein Pferd oder Vieh, für das sich der Bürge verbürgte, so braucht er nur die Haut vor Gericht zu bringen, um sich von fernerer Ansprache zu befreien [14]).

## § 121.

### Gerichtliche Bewahrung streitigen Gutes.

Wenn zwei Personen zugleich irgend ein Vermögensstück (Gut) vor Gericht in Anspruch nehmen, so soll der Besitzer es keinem ausantworten [1]), sondern dem Richter zur Bewahrung übergeben [2]). Der Richter bewahrt das

---

13) Mittl. R. R. Cap. 196: „Schal ein man tho beschedenen dagen vörbringen einen man, de umb ungerichte beklaget ys, unde stervet he darbinnen, he schal en dodt vörende bringen vor gerichte, so ys he darmede leddich, Is he överst umb schuldt beklaget, unde noch nicht up en gewonnen ys, stervet he binnen den dagen, men schal en nicht vörbringen, yfft de börge synen dodt sülff drüdde betügen mach, so ys de börge leddich."

14) Ebendaf.: „Stervet perde, edder vee, de börgen bringen de hut, unde bliven leddich."

1) Daf. Cap. 198: „Ifft twe up ein gudt spreken, na dem dörtigesten dage, de yennige, de dat gudt under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit mynne edder mit Rechte."

2) Daf. Cap. 200: „Is dat twe man ein gudt anspreken tho-

Gut, bis der Streit abgethan ist, und bleibt wohl eben so verantwortlich, wie jeder Aufbewahrer.

## § 122.

### Vollstreckung des Urtheils.

War der im Urtheile auferlegte Beweis geführt, so konnte das Urtheil vollstreckt werden. War einem Manne eine Buße zuerkannt, und schlägt er sie aus, so darf er keine weiter fordern [1]). Jegliche Wedde und Buße, die durch Urtheil und Recht festgestellt worden, soll innerhalb acht Nächten bezahlt werden [2]), und wird nach Versäumung dieses Termins durch Pfändung von dem Richter beigetrieben [3]). Der Richter hält das Pfand 14 Tage und mag es nachher versetzen oder verkaufen [4]). Die Vollstreckung eines Urtheils wegen Schuld mag dem Ver-

---

like vor dem Rechten, de yenne de dat gudt hefft, de schal ydt dem Richter averantworden, unde blifft ane schaden, also dat de Richter dat gudt beware, unde se sick bewaren mit mynne effte mit güt (rechte?)."

1) Mittl. R. R. Cap. 121: „We syne bote vor gerichte vorsprecket, de en hefft nene bote mer."

2) Daf. Cap. 107: „Welckere bröcke nedderfellich wert, de schal de bröcke gelden binnen acht nachten, deit he des nicht, de Richter mach en panden, so vele dat he vülle hebbe."

3) Ebendaf. und Cap. 97.

4) Daf. Cap. 97: „De wedde edder bröke nicht en gifft tho rechter tydt, de Richter mach darvan panden, unde dat pandt holden veertein nacht, unde darna mach he dat pandt vorsetten, edder vorköpen vor also vele geldes, alse de bröke thosecht."

fahren bei der durch Nichterscheinen erfolgten Sachfälligkeit des Schuldners gleich gewesen sein [5]). Hatte der Schuldner kein Vermögen, so wird er seinem Gläubiger persönlich als Pfand übergeben. Der Gläubiger muß ihn halten, speisen und arbeiten lassen, wie sein Gesinde, auch kann er, wenn er will, ihm Fesseln anlegen, doch darf er ihn nicht peinigen [6]). Entflieht der Schuldner, oder entläßt ihn der Gläubiger, so hört das Recht des Letzteren nicht auf, der Schuldner bleibt sein Pfand [7]).

## § 123.

### Klage gegen Todte.

1) Wer einen Andern erschlägt und ihn vor Gericht bringt, kann ihn als Friedensbrecher verklagen, und bleibt straflos, falls er selbst siebender die Anklage beeidigt; kann er das nicht, so wird er selbst als Friedensbrecher gestraft [1]). Das Vorbringen eines Todten begründete ebenso wie Gefangennehmung eine handhafte That.

---

5) S. § 110.

6) Mittl. R. R. Cap. 218: „We schuldt vördert up einen man, vor gerichte, der he en nicht gelden mach, noch börgen setten, de Richter schal em den man antworden vor dat, unde also schal he en holden gelick synem gesynde, mit spise, unde mit arbeit, wil he en spannen mit einer helden, dat mach he don, anders en schal he en nicht pynigen.“

7) Ebendas.: „Leth he en loss, edder entlopet he em, darmede en ys he des geldes nicht leddich, dewile he em nicht gegulden en hefft, so ys he syn pandt vor dat gelt.“

1) Das. Cap. 182: „We einen fredebreker dödet, edder wundet,

2) Erschlug jemand einen Mann in der Nothwehr, wagte es aber nicht, bei dem Erschlagenen zu bleiben, und ihn vor Gericht zu bringen, so muß er gegen den Erschlagenen klagen, ehe gegen ihn geklagt wird, um straflos zu bleiben. Das Verfahren dabei ist bereits im § 81 angegeben [2]).

Diese beiden Fälle stammen aus dem Sachsenspiegel [3]). Livland eigenthümlich ist 3) der im § 68, bei der Unterwindung des Gutes durch Fehde, erläuterte Fall.

## § 124.

### Urtheilsbescheltung.

Ein Urtheil muß gleich nach Eröffnung desselben bescholten werden, sonst bleibt es stät [1]). Wird ein Urtheil bescholten, so kann weder die Beweisführung, die in demselben festgesetzt war, noch eine Vollstreckung Statt finden. Man soll die Sache an den Bischof und die gemeinen

---

he blifft des ane wandel, yfft he sülff sövende betügen mach, dat he en wundede in der flucht.“ Cap. 44: „We den andern — — dödet, unde en gevangen vor gerichte vöret, unde em tho einem fredebreker wil bereden, mach he des nicht vullenkamen, he sülven ys vorwunnen, des ungerechtes, des he an em gedan hefft.“

2) Mittl. R. R. Cap. 134. S. § 81. Anm. 8, 9.

3) Sachsensp. B. I. Art. 50. B. II. Art. 14, 69.

1) Mittl. R. R. Cap. 124: „Welck man nicht ein ordel bescheldt althohandt, dat em antredt, moth stede bliven.“

Mannen ziehen, und nicht an einen höhern Richter [2]). Wer einmal ein Urtheil gescholten, darf ohne Erlaubniß des Richters davon nicht ablassen [3]). In dem höhern Gerichte findet dasselbe Verfahren, wie in dem niedern, Statt [4]).

## § 125.

### Außerordentliches Verfahren in Marksachen.

Die Markrichter sind drei vom Bischofe mit richterlicher Gewalt gesandte Stiftsmänner, die kein Interesse an dem Gegenstande des Streites haben. Diese Markrichter untersuchen die Sache, vereiden und verhören Zeugen, erkennen und vollstrecken die Eisenprobe. Wenn sie untereinander nicht einig sind, entscheidet die Uebereinstimmung zweier von ihnen. Eine Urtheilsbescheltung scheint gegen sie nicht Statt zu finden [1]).

---

2) Mittl. R. R. Cap. 128: „Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men theen an den Bisschop, unde an syne gemeine man, Als wat eme missfalt, also dat ydt em nicht recht gefunden sy, unde an nenem hogen tho söken.“

3) Daſ. Cap. 129: „We einen ordel findet, unde wert em beschulden, he moth darmede theen an den Bisschop unde an syne manne, unde en moth dar nicht afflaten ane des Richters vorlöff, unde ane des sakeweldigen.“

4) Die Worte des Cap. 245 des mittl. R. R.: „Welck man dre ordel schelt — — — syn ordel moth he nicht mer schelden“ stehen mit Cap. 128 und 129 in Widerspruch. Es scheint jenes Cap. sich aus dem Sächsischen Lehnrechte Art. 9 ins mittl. R. R. eingeschlichen zu haben, ohne daß es sich mit der Livländischen Verfassung vereinbaren ließe.

1) Mittl. R. R. Cap. 92. S. § 65. Anm. 10.

# Landrechtliche Institute des Livländischen Rechts.

## § 126.

### Einleitung.

Wiewohl das lehnrechtliche Princip, wie es das herrschende des Zeitalters war, auch in Livland das herrschende blieb, so scheint doch auch das landrechtliche Princip Eingang gefunden zu haben. Denn das mittl. R. R. enthält Bestimmungen über ein „Eigen", den wahren landrechtlichen Besitz des Deutschen und Sächsischen Rechts, und setzt demnach in Livland einen solchen Besitz voraus. Außer der Lehre vom Eigen und was damit zusammenhängt, kommen im mittl. R. R. noch andere landrechtliche Institute vor, die, wiewohl sie sich dem Livländischen gemeinen Ritterrechte aneignen konnten, und deshalb ins mittl. R. R. aufgenommen wurden, dennoch keinen Eingang im Leben fanden, weil sie auf dem Livländischen Boden fremd waren. Es ist hier demnach zuvörderst die Lehre vom Livländischen Eigen darzustellen, und dann die übrigen ins mittl. R. R. übergegangenen, aber unpractisch gebliebenen, landrechtlichen Institute.

## I. Das Livländische Eigen.

## § 127.

### Entstehung und Natur des Eigen.

Der eigenthümliche Besitz oder das Eigenrecht an bedeutenden Grundstücken, welche den Begriff eines adeligen

Gutes bilden mochten, konnte, unter unmittelbarer Oberhoheit des Bischofs, als Landesherrn, auf doppelte Weise entstehen: 1) aus den von angesehenen und vornehmen Eingebornen besessenen ausgedehnten, mit Dörfern besetzten Ländereien, und 2) aus den vom Bischof, als Herrn des Landes, ausdrücklich zu Eigen verliehenen Grundstücken. Das Dasein von Gütern ersterer Art wird durch geschichtliche Nachrichten bewiesen. In den frühesten Zeiten Deutscher Herrschaft werden häufig Landesälteste der Liven und Letten aufgeführt [1]), welche unstreitig einen bedeutenden Länderbesitz hatten; so vermachte z. B. im J. 1217 der berühmte Livenälteste Kaupo, als Eigenthümer, alle seine Besitzungen der Rigischen Kirche [2]). Auch wird erwähnt einer Verleihung nach Livischem Rechte, worunter nichts anderes verstanden werden kann, als das Recht, welches die vornehmen Landeseingeborenen an Grundstücken behielten [3]). Eine Verleihung zu Eigen durch den Bischof konnte insofern Statt finden, als er sich als Herr des ganzen ihm zugetheilten Landes betrachtete. Ein Fall der Art ist uns in dem Verkaufe der Insel Daghö durch den Abt Nicolaus von Padis nach Schwäbischem Rechte aufbehalten [4]). Unter Schwäbischem Rechte mag hier das besondere im Sachsenspiegel unter dieser Benennung auf-

---

1) Gadebusch's Jahrbücher Th. I. Abschn. 1. S. 79, 81.
2) Ebendas. S. 121.
3) Hupel's neue nord. Miscellaneen Stck. 5 und 6. S. 124.
4) Arndt's Chronik. Th. II. S. 98.

geführte Erbrecht auf die männliche Nachkommenschaft in infinitum [5]) zu verstehen sein.

Der Geist der Zeit gestattete aber nicht eine Vervielfältigung des Besitzes zu Eigen. Ihm nachgebend mochte der Besitz der vornehmen Eingebornen bald in einen Lehnsbesitz übergehen [6]). In der späteren Zeit läßt sich schwer ein adeliges Gut nachweisen, das mit Gewißheit für ein Eigen des älteren Deutschen Rechts gehalten werden könnte [7]).

Weder der eigenthümliche Besitz der vornehmen Landeseingeborenen, noch der durch den Bischof verliehene, konnte zur Reichsunmittelbarkeit der Besitzer führen. Livland war kein Theil des Römisch-Deutschen Reichs, sondern der Bischof war Landesherr und oberster Richter in seiner Diöcese. Eben so wenig konnte der Besitz von großen Grundstücken oder Landgütern zu Eigen Freiheit von Kriegsdiensten gewähren: die Aeltesten der Letten und Liven waren kriegspflichtig und begleiteten den Bischof auf dessen Feldzügen; auch der erwähnte Kaupo fiel in der Schlacht. Wie in Deutschland der Eigen besitzende Freie pflichtig war, dem Reichsheere zu folgen [8]), so mußte

---

5) Sachsensp. B. I. Art. 19: „Der swabe nimt wol herwete und erbe uber der sibenden sibbe, also verne so her immer gereden kan daz ime der man von swerthalben zu geborene si.“

6) Einen ähnlichen Gang nahm die Sache in Irland, wo die freien Häuptlinge bald in den Englischen Lehnsnexus verfielen.

7) S. unten § 152.

8) Eichhorn's Rechtsgesch. § 294 und 304.

auch in Livland derjenige zu Kriegsdiensten verbunden sein, dem der Bischof Eigen verlieh, da dieser, bei dem fortwährenden Kriegszustande des Landes, der Kriegsdienste nicht entbehren konnte. Die Vortheile des Livländischen Eigen bezogen sich daher ohne Zweifel nur auf Erbrecht und Dispositionsrecht.

Mochte nun das Eigen aus dem Rechte der vornehmen Eingeborenen, oder durch Verleihung des Bischofs entstanden sein, so hatte es nach dem mittleren R. R. mit dem Namen auch den Character des Sächsischen Eigen angenommen. Da der Adel, der Eigen besaß, dem Bischofe als Landesherrn zur Treue und zum Kriegsdienst verpflichtet war, so war es, bei seiner geringen Zahl, eine natürliche Folge, daß er sich in den Lehnsadel verlor und gleichsam nur einen bevorzugten Lehnsbesitz genoß [9]). Darum findet sich auch in den spätern Zeiten in Livland keine Ausnahme vom Roßdienst, welcher als eine allgemeine Last aller Güter erscheint, und zur Zeit des mittl. R. R. für die Eigenbesitzer keine besondere Ordnungen über die Verpflichtung zur Treue und zum Kriegsdienste. Wie nun die Herrschaft des Lehnrechts sich auf diese Weise hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse bewährte, so mochte auch in Beziehung auf die dinglichen Verhältnisse das

---

9) Das Verhältniß mußte sich bei dem Vorherrschen des Lehnswesens mehr zu diesem neigen, und ein Unterschied wie in Deutschland, wiewohl auch dort der Reichsdienst einen lehnrechtlichen Character trug (Eichhorn's Rechtsgesch. § 294. Anm. a.), konnte in Livland nicht Statt finden.

durch Vermischung von Lehn- und Landrecht entstandene Ritterrecht vielfach auf den Eigenbesitz in Livland von Einfluß werden. Es finden sich daher im mittl. R. R. über den Umfang der Güterrechte, die Form der Erwerbung des Eigen, die Verjährung, den Besitz desselben, den Erbvertrag über dasselbe, keine besondere Bestimmungen. Alles mochte darin nach den lehnrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Nur in einigen Beziehungen hat das Eigen Eigenthümlichkeiten behalten. Diese sind daher im Folgenden zu erörtern, und zugleich der Einfluß hervorzuheben, den auch auf sie das Lehnrecht geäußert hat.

## § 128.

### Von dem Verhältniß der Eigenbesitzer zum Landesherrn.

Der Besitzer von Eigen war dem Landesherrn, wie jeder Landeseingesessene, zur Huldigung verpflichtet. Die dadurch entstandene Treue, da sie mit der Kriegsdienstpflichtigkeit zusammenhing, mußte der gewöhnlichen Lehnstreue, als dem vorherrschenden Rechte des Landes, völlig entsprechen. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Lehnsmann und dem Eigenbesitzer mochte das Wegfallen der Lehnsmuthung sein, welche beim Eigen, seiner Natur nach, nicht Statt finden konnte.

## § 129.

### Veräußerung des Eigen.

Es ist bereits oben (§ 34) nachgewiesen worden, daß die Bestimmungen der Cap. 33 und 34 des mittl.

R. R. über die Veräußerung von Grundstücken nicht auf das Lehnrecht zu beziehen seien. Sie sind aus dem auf Eigen sich beziehenden Art. 39 B. I. des Sachsenspiegels geschöpft, und scheinen absichtlich mit Rücksicht auf das Livländische Eigen und die Kriegspflichtigkeit der Eigenbesitzer modificirt zu sein. Darnach kann derjenige, der Eigen besitzt, es auf alle Art veräußern, jedoch nur so weit, daß ihm ein halber Haken Landes übrig bleibt und so viel Hofes, daß man einen Wagen darin umkehren kann, damit er dem Herrn, der eidlichen Huldigung gemäß, so lange er noch bei Kräften ist, diene [1]). Auch stand ihm vor Ablauf von Jahr und Tag der Widerruf der Veräußerung zu [2]).

Ueber die Form der Veräußerung des Eigen sagt das mittl. R. R. nichts; sie mag in der nach dem gemeinen Ritterrechte überhaupt üblichen, der gerichtlichen Auflassung substituirten, Zuziehung zweier besitzlichen Mannen bestanden haben. So gehört auch schon zum Beweise des Eigen nur das Zeugniß zweier Männer [3]). Die Rechte der Erben bei der Veräußerung des Eigen sind im mittl. R. R. ganz mit Stillschweigen übergegangen. Da bei der Veräußerung des Lehns die Erben durchaus beschränkende Rechte übten, so müssen für das Eigen die

---

1) Mittl. R. R. Cap. 33.

2) Das. Cap. 34: „Welcker man syn gudt vorlenet, vorgifft, effte vorkofft, alse hirvörgeschreven steit, Wedderdeit he des nicht binnen jar unde dach, so schal ydt stede bliven.“

3) S. § 131.

Grundsätze des Sächsischen Rechts in Anwendung gewesen sein, nach welchen die Veräußerung desselben durch die Erben im weitesten Sinne beschränkt war [4]). Jedoch mag das Lehnrecht mit seinen allgemein verbreiteten Ansichten auch hier eingegriffen und die Veräußerung des wohlerworbenen Gutes titulo oneroso unbedingt verstattet haben, während hinsichtlich der Vergabung die Beschränkungsrechte der Erben verblieben, wenn man nicht das Cap. 45 des mittl. R. R. auch auf liegende Gründe beziehen will, was aber nach der im § 56 ausgeführten Entwickelung jedenfalls problematisch bleibt. Das Näherrecht aber, da es sich nach den Principien des Lehnrechts gebildet haben mochte, konnte sich nicht weiter erstrecken, als auf die Descendenten des ersten Erwerbers des zu retrahirenden Gutes.

Die Pflicht zur Gewährleistung für veräußertes Eigen ging auf die Lebzeit des Veräußerers [5]). Es ist daher vorauszusetzen, daß der Besitz von Jahr und Tag keine Verjährung, wie beim Lehn, bewirken konnte, so daß der Besitzer von Eigen sich nicht, wie der Lehnsbesitzer, durch seinen Eid schützen konnte. Der Eigenbesitzer mußte mithin zugleich das Eigenrecht seines Gewähren beweisen. Konnte er das nicht, so verlor er sein Eigen. Ebenso konnte, wenn er etwa als Erbe Jahr und Tag das Eigen besaß, es nach Verlauf dieser Zeit durch den rechten und wahren

---

4) Eichhorn's Rechtsgesch. § 359.

5) Mittl. R. R. Cap. 169: „We eigen edder varendo have vorkofft, de schal he waren, dewile he levet.“

Erben ihm abgestritten werden [6]). Eine dreißigjährige Verjährung, wie sie sich in der Glosse des Sachsenspiegels zu B. III. Art. 83 findet, und von welcher in Harrien und Wierland Spuren vorkommen, kann hier, wo die Gewähr auf Lebenszeit ging, nicht vorausgesetzt werden.

## § 130.

### Erbrecht nach landrechtlichen Principien.

Die Erbfolge im Eigen ist unbeschränkt, sowohl für das männliche, als für das weibliche Geschlecht. Die Hauptgrundsätze der Livländischen Allodialerbfolge jener Zeit sind im Cap. 12 des mittl. R. R. [1]) enthalten. In demselben wird der gesammte Nachlaß Erbe genannt, dennoch aber Eigen von Erbe wiederum unterschieden, so daß unter Erbe im Gegensatz von Eigen nur alles übrige in einem landrechtlichen Nachlasse befindliche Vermögen — nämlich Activ-Schulden und fahrende Habe — verstanden werden kann.

Der characteristische Unterschied zwischen dem Erb-

---

6) Eichhorn's Rechtsgesch. § 356. Mittermaier's Deutsches Privatrecht. § 137. III.

1) „De Pape nimpt gelick dele mit den brödern unde süstern in erve unde in eigen. Men en mach nenen man leggen tho einem Papen, he sy denn gelert, unde gewyet tho einem Papen. Wor överst de junckfrouwe nenen broder enhefft, denn einen Papen, se nimpt eme gelick dele an gude, unde an erve. Mit welckem gude de Pape stervet, dat het alles erve. We dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret."

rechte im Lehnsvermögen und im landrechtlichen Nachlasse besteht darin, daß

1) die Töchter im letzteren ein wirkliches Erbrecht haben, welches ihnen beim Lehn abgeht. Sie theilen sich mit den Brüdern in völlig gleiche Theile. Hier mag das ältere Lehnrecht von Einfluß gewesen sein, welches beiden Geschlechtern dem Umfange nach gleiche Antheile im Nachlasse, wiewohl mit verschiedenem Rechte daran, zuspricht [2]). — Das Repräsentationsrecht der Sohneskinder, welches im mittl. R. R. schon beim Lehnrechte zur Anwendung gebracht wird [3]), mußte um so mehr für die Kindeskinder nach Landrecht gelten, und für alle Kindeskinder gleich sein, weil die Töchter wie die Söhne wirkliches Erbrecht hatten. — Merkwürdig ist es, daß außer diesen Bestimmungen über die Erbfolge der Descendenten, nichts weiter über die Succession, namentlich in der aufsteigenden und Seitenlinie, aus dem Sachsenspiegel ins mittl. R. R. aufgenommen ist. Sollte etwa, durch die herrschenden lehnrechtlichen Ansichten, besonders durch die häufig vorkommende samende Hand, veranlaßt, sich bereits hier ein Geschlechtserbrecht gebildet haben? Man muß es wohl annehmen, denn sonst hätte in späterer Zeit das Sylvestersche Gnadenrecht nicht so allgemein Eingang finden können, als es wirklich der Fall gewesen ist.

2) Characterisch ist auch, daß der Erbe nach Land-

---

2) S. § 12.

3) S. § 36.

recht nur so weit die Schulden zu zahlen hatte, als die fahrende Habe reicht [4]). Es scheint jedoch, daß diese aus dem Sächsischen Recht stammende [5]) Eigenthümlichkeit sich gegen die abweichenden Grundsätze des gemeinen Livländischen R. R. nicht lange halten konnte, und eben so schwand, wie der Anspruch der weiblichen Descendenten auf gleichen Erbtheil in den liegenden Gründen, indem beide Sätze durch das lehnrechtliche Princip, bei der Erweiterung des Lehnsfolgerechts, verdrängt wurden, während sich das gleiche Erbrecht an dem Erbe außer dem Eigen erhielt, und die Idee des Lehnsvermögens im Ganzen, gegen welche die Neigung des Adels zur Allodialität ankämpfte, überwand. — Den im Cap. 12 des R. R. aufgestellten Grundsätzen gemäß mußte auch der Ehemann, wenn er, wie wahrscheinlich ist, aus dem landrechtlichen Nachlasse seiner Ehefrau die fahrende Habe behielt [6]), die Schulden bezahlen, während die Grundstücke der Frau an die Erben fielen [7]). Das aus dem Sachsenspiegel ent-

---

4) Der Zusatz, den hier Buddenbrock (a. a. O. S. 23) macht: „so verne als dat gudt unde d. v. h. w.“ ist willkührlich und wider den Geist des Sachsenspiegels B. I. Art. 6, und des Deutschen Rechts jener Zeit überhaupt. Eichhorn a. a. O. § 375.

5) Eichhorn a. a. O. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsensp. S. 331 fgg.

6) Sachsens. B. I. Art. 31: „Stirft aber daz Wiph bi ires Mannes libe, si ne erft (vererbt) nicheine varende Habe, wante Rade und Eigene, ab si daz hat, in deme nehesten.“ Vergl. Sydow a. a. O. S. 284 fgg.

7) S. § 53. Anm. 8.

lehnte Cap. 232 des R. R. spricht darum auch gar nicht von Schulden der Frau.

## § 131.

### Collision des Eigenrechts mit dem Lehnrecht.

Wenn zwei Männer ein Gut zu gleicher Zeit anspre-chen, der eine als Lehn, der andere als Eigen, so soll der Letztere, falls er selbdritter sein Eigen beweist, das Vorrecht haben [1]). Die beiden Zeugen mußten übrigens wohl immer besitzliche Männer, — Stiftsmannen oder Eigenbesitzer — sein [2]).

## § 132.

### II. Landrechtliche Institute des mittl. R. R., welche keine practische Anwendung gefunden zu haben scheinen.

Diese Institute sind in den aus dem Goslarschen Stadtrecht geschöpften Cap. 28 — 32 des mittl. R. R. enthalten. Ihre Neuheit im Gegensatz gegen das alte lehnrechtliche System beurkundet sich dadurch, daß sie in keiner älteren Livl. Rechtsquelle, selbst nicht im Oeselschen Lehnrechte, zu finden sind [1*]). Zum Theil stimmen die in diesen Capiteln enthaltenen Rechtssätze mit dem Livländi-

---

1) **Mittl. R. R. Cap. 153: „Sprecket ein man gudt an tho lenen, unde ein ander secht, ydt sy syn eigen, des mach he neger syn tho beholden, sülff drüdde, de ydt holt vor syn eigen, denn de ydt ansprecket tho lehnen.“**

2) Vergl. § 127.

1*) Bunge über den Sachsenſp. S. 95 fgg. 136.

schen Nationalrechte überein, wie Cap. 28, das vom Heergewette handelt. Sie mochten sich auch insofern dem einheimischen Rechte anschließen, als darin die Rechte der Erben an der fahrenden Habe, worunter hier natürlich nur die ererbte verstanden werden mochte, bewahrt werden (Cap. 30 und 32). Dahingegen enthält Cap. 32 eine gerichtliche Form und eine Beschränkung für die Constituirung der Leibzucht am Lehn, die in Livland nicht üblich waren. Die Lehre aber vom Mußtheil (Cap. 29), von der gemeinen Deutschen Morgengabe oder donatio virginitatis (Cap. 30), von der Wittwengerade (Cap. 31), von der für die Wittwe besonders constuirten Leibzucht (Cap. 32), waren rein landrechtlich, und dem aus dem Lehnrecht hervorgegangenen Nationalrecht fremd, wie auch das spätere Recht beweist. Die Morgengabe des ältesten Ritterrechts blieb immer einheimisch; die constituirte Leibzucht konnte keinen Eingang finden, denn eine Leibzucht bestand für die Wittwe theils gesetzlich, theils war sie in der Morgengabe enthalten; Mußtheil und Gerade endlich waren unpractisch, weil der Wittwe entweder alle oder gar keine fahrende Habe gebührte.

# Dritte Periode.

## Rechtszustand nach dem mittleren Ritterrechte bis zum Privilegium Sigismund August's v. J. 1561.

### § 133.

### Allgemeiner Ueberblick.

Das Ritterrecht des Rigischen Erzstifts, welches daselbst in dieser dritten Periode im vollesten Gebrauche war [1]), hatte, wie aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich ist, eine große Reife erlangt. Dazu mochte die

---

1) Fabri's formulare procurat. bei Oelrichs a. a. O. S. 241: „De denne schollen gestraffet unde gerichtet werden, na Stifftischem Landtlöpigem Rechte, alse entholden ys ym drüdden Boke.“ Privileg. des Erzb. Johann Blankenfeld im J. 1524 der Ritterschaft gegeben, in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 7 und 8. S. 275: „Mith den Manrichtern willen Wy ett holden na dem Olden, de ssolen frie Gewalth hebben, eines Stifftes Recht to gebruken. — — — — Ock ssoll Unsse Hakenrichter, sso wol den Geistlichen alsse den Weltlichen, wan he geforderth werth, ssunder jenigen Vortoch, Recht dhon, na stifftteschen Rechte.“ Privil. des Bischofs Kievel v. Oesel im J. 1524 der Ritterschaft ertheilt, in Hupel's neuen nord. Misc. Stck. 9 und 10. S. 428:

Geschlossenheit der zahlreichen erzstiftischen Ritterschaft, in welcher der Erzbischof seine hauptsächlichste Waffenmacht besaß, und eine durch die Nähe der reichen und in ausgedehnten Verbindungen stehenden Handelsstadt Riga weiter fortgeschrittene Bildung dieser Ritterschaft beigetragen haben. Bei dieser Ueberlegenheit des erzstiftischen Rechts konnte es nicht fehlen, daß dasselbe auch in den benachbarten Ordenslanden und in den übrigen Livländischen Stiftern herrschend wurde. Dies mußte um so mehr der Fall sein, als die einzelnen Gebiete Livlands zu dem Erzstifte Riga gewissermaßen in dem Verhältnisse von Colonien zu dem Mutterlande standen. So findet sich denn in dem Oeselschen Lehnrechte das Rigische Ritterrecht seinem Inhalte nach, wiewohl in einer andern Ordnung, wörtlich wieder [2]), und in Fabri's formulare procur. [3]) wird das erzstiftische Recht in der Form des umgearbeiteten Ritterrechts, welches vom mittl. R. R. gleichfalls nur in der Anordnung, nicht in seinem Inhalte, abweicht, als ein gemeines Livländisches Recht citirt. Auch finden sich noch andere Spuren davon [4]). Die Erweiterung des

---

„Wy willen — — jahrlickes einen Mandach holden, darein jeder komen mag, und fordern sein Recht nah Sticht Rigischen Rechte."

2) S. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 25 fgg.

3) S. Anm. 1. und Bunge a. a. O. S. 23 fgg.

4) S. z. B. den Landtagsschluß zu Waimel v. J. 1482 in Hupel's neuen nord. Misc. Stck. 7 und 8. S. 478: „Fordt mehr so körttet die geistliche Acht in velen steden und örden den weltlichen alse iren rechten erftalen darmede, dat se under

Lehnfolgerechtes hatte zwar in Harrien und Wierland begonnen, bereits in dem Privilegium des Hochmeisters Conrad von Jungingen vom Jahre 1397 ihre vollkommenste Ausdehnung erhalten, und von dort aus verbreiteten sich die dieser erweiterten Lehnsfolge zum Grunde liegenden Begriffe auf das übrige Livland. Sie erhielten aber in dem Rigischen Erzstifte durch die sog. neue Gnade des Erzbischofs Sylvester vom J. 1457 eine solche Reife und Vollendung, daß die in dieser aufgestellten Rechtsgrundsätze alle andere Privilegien der Art fast verdrängten, wie das Rigische Ritterrecht zum gemeinen Recht in ganz Livland wurden, und sich als solches sowohl im Privilegium Sigismund August's [5]) behaupteten, als auch in späteren Zeiten, bis auf den heutigen Tag, bewährten [6]). Selbstständig entwickelte sich im Rigischen Erzstift das freie Dis-

---

sich avereingekommen sein, welch geistlich person stervet, unde neen Testament nachgelassen oder gesath hatt, so schall sein nalath vorfallen sein an den Bisschop und bliven bi der geistlichen Acht.“ Die Ritterschaft spricht weiter von einem von Kaiser Heinrich I. ertheilten Privilegium; indeß findet sich die Erbfolge nach Blutsverwandtschaft für Geistliche nur in Cap. 12 und 13 des mittl. R. R. angegeben. S. oben § 130. Anm. 1.

5) Privil. Sigismund August's v. J. 1561. Art. X: „Ut nobis libertatem gratiae — — — concedat, quemadmodum — — — Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis — — — obtinuerunt.“

6) S. das Urtheil Sigismunds III. von Polen in der Uexkullschen Sache v. J. 1615, in Ceumern's Theatridium Livoni-

positionsrecht über die Güter in der neuen Gnade durch Erlassung alles Angebots in der Vereinigung des Erzbischofs Jaspar mit der erzstiftischen Ritterschaft vom Jahre 1523. Mit reißender Geschwindigkeit verbreitete sich dieselbe Erweiterung in derselben Form über das ganze Land. Namentlich ging für die Oeselsche Ritterschaft das ganze vielumfassende Jasparsche Privilegium in das Privilegium des Bischofs Kievel vom J. 1524 über [7], und der Sache nach auch in das vom Bischof Johann von Gellingshausen im J. 1540 der Dörptschen Ritterschaft ertheilte Privilegium [8]. Daraus läßt sich schließen, daß im ganzen Lande dasselbe Recht galt [9]. Auch die Einigung des Erzbischofs Michael über die Ausantwortung der Bauern vom J. 1494 wurde das Muster zu den spätern Vereinigungen der Art [10].

Mit Zuversicht kann demnach behauptet werden, daß der Rechtszustand des Rigischen Stiftes der Rechtszustand

---

cum und in meinen Abhandl. Lief. I. S. 140 fgg. Esthländisches Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650. Vergl. Bunge's Beiträge S. 115. No. 4.

7) Vergl. Hupel's N. N. M. Stck. 7 und 8 S. 260 fgg. mit N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 424 fgg.

8) Arndt's Chronik. Th. II. S. 208.

9) In den in Anm. 7 citirten Quellen wird die im mittl. R. R. Cap. 64 vorgeschriebene An- oder Aufbietung des Lehns (S. § 10 und 34) erlassen, und dadurch eine völlig freie Dispositionsberechtigung begründet.

10) Die Einigung des Ordensmeisters Plettenberg im Norden des Landes erfolgte erst 1509. S. Ewers' Ausgabe des Esthl. Ritter- und Landrechts. S. 65 — 68.

des ganzen benachbarten Livlands wurde, und wenn zu Schwedischer Zeit das alte Livländische, s. g. mittlere Ritterrecht, wieder in die Gerichtspraxis aufgenommen wurde [11]), so lag darin nur die Anerkennung des alten nationalen Rechts des Landes. Die historische Darstellung des Livl. Rechts muß daher, indem sie die Geschichte des Rechts im Rigischen Erzstifte als die Grundbasis des ganzen Livländischen Rechtszustandes aufnimmt, und dessen Verbreitung in ganz Livland nachweist, an diesen Rechtszustand die in späteren Zeiten, namentlich in Polnischer, Schwedischer, Russischer Zeit, erfolgten Veränderungen anknüpfen, um zu einem klaren und folgerechten Resultate zu gelangen.

Neben der Verbreitung des Rechts aus dem Rigischen Erzstifte tritt noch besonders das Streben des Adels in den verschiedenen Territorien hervor, die Prärogative und Vorrechte, welche die Harrisch-Wierische oder irgend eine andere vorzüglich ausgestattete Ritterschaft besaß, zu erringen. Namentlich erlangte die Rigische Ritterschaft im Privil. des Erzbischofs Thomas von 1531 die Zusicherung aller Privilegien und Prärogative der Oeselschen, Dörptschen und Harrisch-Wierischen Ritterschaft [12]). Die Dörpt-

---

11) Königl. Resol. v. 17. August 1648. § 6.

12) Privil. des Erzb. Thomas v. J. 1531 in N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 282: „Wille sse (die Ritterschaft) ock unde Unse werdige Capittel dar by schutten schermen und hantthaven, alsso datt sse friege Ridder und Eddelluide ssyn und bliven ssolen, und alles dath geneten, hebben und gebruken, dath

sche Ritterschaft ließ sich die Harrisch-Wierischen Privilegien bei der Unterwerfung unter Schweden zusichern [13]); desgleichen die Oeselsche Ritterschaft die Vorzüge und Privilegien der Rigischen, Dörptschen und Harrisch-Wierischen Ritterschaft durch den Bischof Johann von Mönnichhausen im Jahre 1541 [14]). Auf diesem Wege mußte eine Gemeinschaft in den Privilegien der verschiedenen Ritterschaften in den abgesonderten Territorien entstehen. Auch vereinigten sich die Ritterschaften der einzelnen Gebiete zu Beschlüssen auf gemeinsamen Landtagen, wodurch eine immer größere Annäherung in den Rechtsverhältnissen entstand [15]).

Merkwürdig ist die Darstellung des Livl. Rechtszustandes, welche Fabri [16]) ums Jahr 1538, also kurz vor

---

de gestrenge und ernveste Ridderschop Unser metropolitanschen Stiffte Derpt und Ossell, ock de gemeine Ridderschop in Harrigen und Wierlande, nichtes nicht buten boscheiden, geneten, gebruken, holden und hebben."

13) Gadebusch Livl. Jahrbücher Th. II. Abschn. II. S. 562.

14) Ebendas. Th. I. Abschn. II. S. 367 fg.

15) Z. B. in dem Landtagsschluß des ganzen gemeinen Adels der Lande Livland v. J. 1543 in N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 310 — 322, unterzeichnet von den Bevollmächtigten des Adels aus allen Gebieten Livlands; desgleichen im Pernauschen Landtags-Recesse von 1552, das. S. 341 fgg., im Landtagsschluß des ganzen Livl. Adels zu Waimel von 1482, ebendas. S. 475 fgg.

16) Formulare procuratorum a. a. O. S. 183: „Item ydt ys van nöden tho wetende, dat dat eine Recht na allem olden gebruck, yn dat ander gemenlick tho richten plecht, edder richten moth,

Untergang des selbstständigen Deutschen Regiments in Livland, giebt. Er setzt als die wichtigsten Rechte das stiftische, worunter er wahrscheinlich das Rigische versteht, welches er überall im Sinne hat, dem Harrisch-Wierischen entgegen, erwähnt aber eines allgemeinen Livl. Subsidiarrechts, das in den Gewohnheiten und conformen Urtheilen sich bilden mochte. Des Römischen Rechts gedenkt Fabri in seinem Werke gar nicht. Eine unmittelbare Einwirkung desselben kann daher für Livland in dieser Zeit noch nicht angenommen werden, wiewohl in der Proceßform, wie Fabri sie darstellt, schon Einfluß gemeinrechtlicher Formen der That nach Statt fand [17]). Der Livländische Rechtszustand bildete sich demnach aus sich selbst weiter, und hatte seine Quelle außer in den Deutschen Rechtsbüchern, Einigungen und Privilegien, in den Gewohnheiten

---

alse de Stichtischen yn dat Harrysche unde Wirlandische, unde so wedderumme, de Harrygen unde Wirlande yn de Stichtischen Rechte, richten, also beschedtliken, wenner ein ander sake yn einem andern rechte, yn allen puncten und articulen, anhange unde ummestendicheit allenthalven myner saken gelikken gewesen ys, alse my wol mede, unde ick myne sake ock so gerne gerichtet hedde, so mach ick dat yn mynem libelle schrifftlick antheen, unde my dar strack tho rechte up beropen, angeseen even gelike sake, allewege gelike unde einerley recht maken schollen unde möthen, so verne dem einen anders so wol alse dem andern, recht beschen unde weddervaren schal, dar ja meistes deles ein recht umme gestiftet unde angesettet ys."

17) Vergl. Bunge's Beiträge S. 70 fg., und dessen im § 29. Anm. 5. angeführtes Programm. S. auch unten § 151.

und übereinstimmenden Urtheilssprüchen, welche auch in vielen Rechtsquellen ausdrücklich und namentlich anerkannt werden [18]).

Wenn in Harrien und Wierland sich schon stärkere Anklänge des Allodialrechts, wie z. B. in der dreißigjährigen Verjährung [19]), vernehmen ließen, so mochte dies aus der längeren Dauer des ausgedehnteren Erbrechtes und eines dem beerbten Lehnsmanne zustehenden freieren Dispositionsrechtes [20]), das schon Jahrhunderte dort bestand, hervorgegangen sein. In Livland finden sich solche An-

---

18) Privil. des Erzbischofs Thomas v. J. 1531. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 281: „Wy — — bokennen — — — datt Wy — — — gnedichliken bostedigen und confirmeren alle Previlegien, Segell und Breve, Gessamden Handt, Gnaden, Friheiden, Gerechticheiden, Gewonheiden etc.“ In der Zusicherung des erzbischöfl. Coadjutors Wilhelm von 1530 wird der Rigischen Ritterschaft ihr altes Herkommen und löblicher Gebrauch bestätigt. N. N. M. Stck. 7. S. 299. Der Gebrauch der Präjudicate wird angeführt von Fabri form. proc. a. a. O. S. 183: „Item desse Cautelen bindet noch vele mer, so du eine sake west, yn demsulven rechte dar du dyn recht vördern schalst, vorhen also gerichtet, alse dy wol even bequeme unde nütte were, dat du dy darup revererest, dem so du anders gerichtet wördest, denn alrede gerichtet were, unde sake, dyner saken gantz gelick were, so möchtestu dy solckes ordels, tho einem Landesdage beropen, dat dy unrecht geschen.“

19) Plettenbergs Einigung von 1509. Ewers a. a. O. S. 67. Brief Plettenbergs für Harrien und Wierland v. J. 1510. Ebendas. S. 70.

20) S. meine Abhandl. Lief. I. S. 69. Anm. 15.

klänge nicht [21]). Der Uebergang von dem Mannlehnrechte in ein ausgedehnteres Erbrecht geschah im Jahre 1457 plötzlich im Rigischen Stifte, und verbreitete sich von da aus; die Lehre behielt vorläufig diesen Character bei dem noch beschränkten Dispositionsrechte, und mochte sich demnach fortgehend an den alten lehnrechtlichen Zustand des Landes anschließen, so daß selbst nach Erlangung der vollesten Dispositionsfreiheit über die Güter, und, mit dieser, der vollkommenen Allodialität derselben, die sich im Laufe der Zeit immer mehr als solche darthat, der lehnrechtliche Gesichtspunkt nicht verloren ging [22]). So ist es denn gekommen, daß das, was ursprünglich Lehnrecht war, Allodialrecht wurde, und in spätern Zeiten, selbst in unseren Tagen, ein Allodialrecht im mittleren Ritterrechte gesehen wurde, wo nur ein Lehnrecht war, daß das Lehnrecht als wirkliches Allodialrecht angewandt wurde. Die Praxis befolgte, im Irrthume befangen, das Recht seiner historischen Entwickelung noch.

Da, wie im Obigen nachgewiesen, der Livländische Rechtszustand der in Rede stehenden Zeit dem Rechtszustande im Rigischen Stifte in dem vorigen Zeitraume entsprach, so werden hier nur diejenigen Veränderungen des-

---

21) Die dreißigjährige Verjährung ist in keiner Livl. Rechtsquelle oder historischen Urkunde zu finden.

22) Privil. Sigismund August's von 1561. Art. VII: „gratiosissime concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo obtinere poterunt etc.“ S. auch Anm. 5.

selben hervorzuheben sein, die sich aus den Quellen nachweisen lassen.

## A. Von den persönlichen Standesrechten des Adels.

### § 134.

Indigenat. Erwerbung und Rechte des Adels.

Der Adel sondert sich in den verschiedenen Gebieten des Landes als geschlossener Stand unter der Benennung „Ritterschaft" scharf vom Bürger- und Bauerstande [1]). Der Ausdruck freie Ritter und Knechte kommt noch vor, er verliert sich aber allmählig in den Ausdruck „Edelleute", auch wohl „Ritter und Edelleute" [2]).

---

1) Bischof Kievel's Privil. v. J. 1524. N. N. M. Stck. 9 u. 10. S. 424: „Wy Johannes Kyvel — — — — bekennen unde betügen — — — — dat Wy — — — gegeven und genediglicken begnadet Unse Achtbare Ehrenveste Ridderschop in der Wicke unde up Ozell mit der Gnade, unde Ervinge, so dat se hebben unde gebruken schölen, gelicken alss de Achtbare und Ehrenveste Ridderschop im Stichte Ryge unde Dorpte genutthet, ervet und gebruket, so wol die Manne alss die Frawen konne, so dat die Gnade unde Ervinge, ock die alte gewanheit unde Gerechtigkeit darsülvest kleyrligen und wieder nahbringen, schölen se alle geneten, nichtes und nemandes buthen bescheden, Ock desser Unser begnadinge scholen noch Borger edder Bure de von dem Unadel, geneten unde gentzliken darvon gesundert sien, ock nicht darinne kamen edder erven."

2) Privil. des Erzbischofs Thomas, der Rigischen Ritterschaft ertheilt im J. 1531. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 282: „also dat se friege Ridder und Eddelluide ssyn und bliven ssolen." Privil. Bischof Georgs zu Reval und Oesel von 1528. N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 451: „bis das die

Die Ritterschaften in den verschiedenen Gebieten erhalten ein ausschließliches Recht auf die Bannergüter [3]; daher entsteht das besondere Indigenatrecht und eine geschlossene Matrikel [4]. Das Recht auf die Landesämter ist damit verknüpft, weil nur Besitzliche Landesämter haben können [5].

---

Regalien von Keyserlicher Mayestet, unsern allergnedigsten Herren, ins landt kommen, den sollen das wird. Capittel und achtb. Ritterschaft ihren gekohren Herren annehmen, demselbigen huldigen und schweren, und sich darinne halten wie ander Eddelleut des heiligen Römischen Reichs.“ Von der Ritterheerweide in Livland. N. N. M. Stck. 11. S. 380: „aller Ridder und Edelleüthe in Liefflandt.“

3) S. unten § 135.

4) Das Indigenatrecht wird im Privil. des Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen vom J. 1452 (N. N. M. Stck. 11. S. 294), nachdem der Harrisch-Wierischen Ritterschaft das Fungingensche Privilegium bestätigt worden, so bezeichnet: „dass Unsere und Unsers Ordens meinung allezeit ist gewesen, noch ist und seyn soll, dass sich dieser obberührter Unserer Gunst und Gnaden niemandt anders soll freuen oder gebrauchen, denn allein Unsere Rittere und Knechte, die binnen unsern Landten Hargen und Wierland mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darinnen essen.“ Gnadenrecht des Erzb. Sylvester vom J. 1457: „sunder andere buthen Unsem Stichte Rige geseten, de sulk Recht beth yn dat viffte Lyt to erven, tho beyder konne nicht en hebben, und mit den de Unsen nicht erven mochten, in vorgeschrevene wyse, de sollen ock yn Unsem Stichte nicht erven mögen, na deme vaken gedochten Unsem Stichtischen nyen Mannrechte.“ Daher stammt die noch jetzt bestehende Verbrüderung der verschiedenen Ritterschaften der Ostseeprovinzen.

5) S. § 94—103. Vergl. auch Fabri's form. proc. a. a. O.

In persönlicher Hinsicht genießt der Edelmann die höchste Freiheit und Unbeschränktheit in der Verfügung über seine Person [6]). Der Adel wird jetzt nur durch Geburt begründet; der Besitz von Rittergütern kann zu einer Erwerbung des Adels nicht mehr führen, weil nur dem Adel, wie er sich bis dahin ausgebildet hatte, das Recht eingeräumt war, Rittergüter zu besitzen [7]).

Der Adel bedient sich allgemein eines Siegels und Wappens mit Schild und Helm [8]), und erhält einen auszeichnenden Titel [9]).

---

S. 157 — 160. Richter, Urtheilsfinder, Beisitzer müssen besitzlich sein.

6) S. die Citate in der Anm. 2.

7) S. die Citate in den Anm. 1 und 4.

8) Schild und Helm als Bezeichnung des Adels im Privil. des B. Georg von Oesel vom J. 1528. N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 452: „die negesten Blutsverwanten Adels geburt, Schilts und Helms.“ — Unter allen Urkunden jener Zeit, als Landtagsrecessen, Kaufbriefen u. s. w. setzen die Edelleute ihr Siegel darunter. Fabri nennt es das angeborene Siegel, a. a. O. S. 157: „In Harrigen ys ein besunder Richter, In Wierlande ock ein besunder Richter, de hebben nen amptsegel, gebruken erer angebarne segel.“

9) Die Ritterschaften als Corporationen bekommen den Titel Achtbare, Ehrenveste. S. Anm. 1. Der Titel der einzelnen Edelleute ist ähnlich. Fabri giebt in s. form. proc. a. a. O. S. 155 folgenden: „Den Erbarn, Ernvesten unde Vesten Junckern unde Gudemannen des gantzen Adels yn Liffland.“ Vergl. Arndt's Chronik. Th. II. S. 112. Anm. f.

## B. Lehnrecht.

### § 135.

### Umgestaltung des Lehnrechts in ein allodiales Erbgüterrecht, das Gnadenrecht.

Der Besitz des ganzen Landes theilt sich jetzt sichtlich zwischen den Landesherrn der einzelnen Territorien und dem eingesessenen indigenen Adel. Die von den Landesherrn besessenen Grundstücke bilden die Tafelgüter derselben, die von dem Adel besessenen die Güter des großen Banners, Bannergüter [1]). Die Tafelgüter können die

---

1) Gnadenrecht Erzb. Sylvesters von 1457: „Wy beholden ok Uns, Unsen Nakomelingen und Kerken, buten düssem baven beschreven Mannrechte, alle de Güdere, de Unse negeste Vorvahr yn vortyden, Herre Henningius Ertzbischopp zeliger Dechtnisse, van Unser und Unser Kerken Taffelen vorlenet nnd gegeven hevet.“ — Privilegium des Erzb. Jasper Linde v. J. 1523. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 267: „Mith den Bannerguidern ssin Wy woll to freden, datt de by den Bannern bliven, und datt Wy und Unse werdige Capittell ock beholden de guider, de Wy und Unsse Capittell bossitten.“ — Waimelscher Landtagsschluß v 1482. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 478: „Darnach durch solche geistliche Belestunge werden auch die Banner geschwecket, dat der Herschoppe lengudt under den Banner nicht wedder kumpt, wart ock de grote Banner geschwecket mit den groten Testamenten, dat den rechten Erfftal und dem Landesrechte ganz entjegen ist.“ — Johann Klevel's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 9. S. 437: „Thom achten mit den banner gudern sien Wy wol tho freden, dat de by dem banner blieven.“ — Privil. des Livl. Ordensmeisters Herrmann von Brüggenei vom J. 1546: „Vorsterwet de Manne (*al.* Stamme), de Here ist schuldig dat Gutt

Landesherrn beliebig benutzen und vertheilen. Die Bannergüter müssen nach Aussterben des letzten Lehnserben wieder dem Adel verliehen werden [2]). Die Wahl des neuen Lehnsmannes scheint von dem Landesherrn abzuhängen.

Der Lehnsnexus, der sich seinem Wesen nach erhielt, verliert seine engen Grenzen. Er nimmt allmählig den Character an, den das Verhältniß des Heerbannes gegen das Reichsoberhaupt in Deutschland hatte, nur ist er in seinem Umfange ein ausgedehnteres Recht, als das alte Allodialrecht der Deutschen. Die Livländische Ritterschaft erwarb nicht nur ein ausgedehntes Erbrecht [3]), sondern auch die unbeschränkteste Dispositionsfreiheit über ihre Güter [4]).

Vergleicht man demnach diesen Rechtszustand des Adels mit dem Zustande des alten Deutschen, auf Allodien gegründeten Heerbannes, so fällt die Frage: ob der Livländische Adel in seinem mit unbeschränkter Dispositionsfreiheit und dem ausgedehntesten Erbrechte ausgestatteten Lehnsbannerrechte ein Allodialrecht besaß, als ganz irrelevant und leer dahin. Für den Livländischen Adel gab es

---

einem andern truwen Manne uppe tho laten vör de Plicht, wente dis is en Recht unde Gewanheit van Oldings in düssen Landen, de geholden ward med allen Güdern, als se sind."

2) S. Anm. 1.

3) S. § 141 und 142.

4) S § 138.

1) gar keine persönliche Dienstpflicht mehr [5]); er leistete seine Dienste nur vom liegenden Grunde. Dagegen bestand bei dem heerbannpflichtigen Allodialbesitzer in Deutschland eine persönliche Dienstpflicht, wodurch selbst die Veräußerung des Grundbesitzes beschränkt wurde [6]), während

2) der Livländische Adel die unbeschränkteste Dispositionsfreiheit über seine Güter besaß.

3) Der Livländische Adel hatte ein eben so ausgedehntes Erbrecht.

4) War er als Stand im Besitz des größten Theils des Landes, der Bannergüter, und jedes einzelne Individuum hatte einen Anspruch an den Besitz jener liegenden Gründe.

5) Der Mann des alten Heerbannes war dem Reichsoberhaupt zur Treue verpflichtet [7]), die Verletzung dieser Treue brachte für ihn den Verlust seines Gutes mit sich. Die Lehnstreue des Livländischen Adels hatte keine andere Wirkungen, nachdem sich seine Rechte erweitert hatten. Die allgemeine Huldigung trat an die Stelle der wegfallenden speciellen Lehnsmuthung [8]).

---

5) S. § 134. Anm. 2.

6) Eichhorn's Rechtsgeschichte § 166. § 294. bes. Anm. b und d. § 439 Anm. g. Vergl. auch Sachsensp. B. I. Art. 34. S. § 127, 129.

7) Vergl. Sachsensp. B. III. Art. 78. B. I. Art. 40.

8) Kievel's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 425: „Ock schöllen se der Upbedinge frie sien — — — — je-

In jeder Hinsicht war also die Lage des Livl. Adels vortheilhafter, als die des Allodialbesitzers des Deutschen Heerbannes. Daß eine Verwechselung des privilegirten Livl. Adelsrechtes mit einem Allodialrechte bald Statt finden mußte, lag sehr nah. Das Livländische Privilegium war ausgedehnter und besser als das Allodialrecht, und eben weil es diesem so ähnlich war, mußte es bald den Namen eines Allodialrechts erhalten. Denn die Juristen wie das Volk bedienen sich gern ihnen geläufiger Ausdrücke. Auch gab die Ritterschaft selbst, wohl wissend, welche Vortheile ihr Recht gewährte, im Privilegium Sigismund August's den Begriff des Lehns nicht völlig auf, weil zunächst damit alle ihre großen Privilegien in Verbindung standen. Doch als die Gewalt der Spitzfindigkeit zu Hülfe kam, um alle alten wohlerworbenen Rechte zu verletzen, da gab der Lehnstitel Veranlassung zur Untergrabung derselben; und es strebte auch die Ritterschaft, im Schreck über diese so leicht zu mißbrauchende Seite der Sache, ihr Recht ein Allodialrecht zu nennen, wessen es rechtlich um so weniger bedurfte, als sie in ihrem privilegienmäßigen Rechtszustande ein aus dem Lehnrechte hervorgegangenes vorzüglicheres Recht als das alte Allodialrecht der Deutschen besaß, ein Recht, das mit dem echt Livl. Ausdrucke: das Gnadenrecht, zu bezeichnen ist.

---

**doch Uns unde Unser Kercken nahkomlingen beholden den Eidt der Huldinge und die Dienste nah ören Privilegien und rechten.“**

Erst durch die unermeßlichen Wohlthaten der Russischen Regierung, namentlich der großen Kaiserin Katharina II., ist das Land zu dem privilegienmäßigen Rechtszustande, den es zur Zeit der Deutschen Landesherrn besaß, wieder gelangt. Wenn auch manche Veränderungen vorgegangen sind, welche die Zeit mit sich brachte, als nämlich das gänzliche Verschwinden aller aus Lehnsverhältnissen abgeleiteten Ansprüche, so ist dagegen dem Adel unter dem Scepter großer und mächtiger Monarchen ein unermeßlicher Wirkungskreis für seine Thätigkeit, und dem Verdienst ein sicherer und belohnender Erwerb eröffnet.

## § 136.

### Erwerbung des Lehns durch Belehnung.

Die Belehnung des Adels mit Gütern geht durch diese ganze Periode; sie findet sich in ganz Livland. Der Umfang der Lehnrechte gründet sich jetzt auf die Lehnbriefe. Bei den Tafelgütern der Landesherrn ist die Verlehnung nach Mannlehnrecht die gebräuchliche, bei den Bannergütern ist das neuerworbene Erbrecht, die neue Gnade, die Regel [1]). Die Clausel „erblich und unwiderruflich auf ewige Zeiten" ging eben aus den neuerworbenen Rechten hervor, man findet sie selbst bei schlichten Mannlehen [2]). Die Form der Belehnung scheint die des älteren Rechts zu sein.

---

1) S. § 135.

2) Die von Hupel in dessen (älteren) nordischen Miscellaneen

## § 137.

### Verjährung.

Bei dem plötzlichen Uebergange des Lehnsbesitzes in einen dem Allodialrechte entsprechenden Besitz blieben alle Lehren des Lehnrechts, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert wurden, stehen. Das Institut der Lehnsverjährung mußte demnach auf die mit einem freien Dispositionsrechte und einem ausgedehnten Erbrechte besessenen Gnadengüter in vollem Umfange angewandt werden. Spuren einer dreißigjährigen Verjährung, wie in Harrien und Wierland, findet man in Livland gar nicht [1]), hingegen hat bis auf den heutigen Tag in Livland die Verjährung von Jahr und Tag bei den aus dem Gnadenrechte hervorgegangenen Erbgütern des heutigen Rechts Anwendung gefunden.

## § 138.

### Veräußerung des Lehns.

Bei den zu Mannlehnrecht besessenen Tafelgütern

---

Stck. 22 und 23. S. 77 als Allodialgüter aufgeführten Verleihungen mit der Clausel „erblich und unwiderruflich" fallen in die Jahre 1533, 1559, 1562, in eine Zeit, in der sich ein ausgedehntes Erbrecht und Dispositionsfreiheit bei dem Lehnsbesitz schon vollkommen entwickelt hatte. Dieser Livländische Besitz ist daher hier nur zu verstehen, indem die Lehnslasten stehen blieben. Die Clausel „zu ewigen Zeiten nach Lehngutrecht zu besitzen" findet sich namentlich N. N. M. Stck. 11 und 12. S. 546 und 551 in zweien Loperschen Lehnbriefen.

1) S. § 133. Anm. 19, 20, 21.

blieb es hinsichtlich der Veräußerung bei dem Alten [1]). Für die nach der neuen Gnade und dem Samendehandrechte besessenen Bannergüter ward vom Adel die unbeschränkteste Veräußerungsfreiheit durch Erlassung des früher bestehenden Angebots erworben. Sie begann im Erzstift Riga [2]), verbreitete sich schnell nach Oesel und der Wiek [3]), nach Dorpat [4]), und nach den Ordenslanden [5]). Indem der Adel sich als geschlossener Ritterstand im Gegensatz gegen den Bürger- und Bauernstand ausbildete,

---

1) Wie überhaupt hinsichtlich aller Verhältnisse des Mannlehns. S. unten § 140.

2) Privileg. Erzbischof Jaspars von 1523. N. N. M. Stck. 7. S. 264 fg.: „Nemlich tom ersten Articull, andrepende de Upbedinge, hebben Wy angesehen de demodige und vlitige Bede Unser achtbarn Ridderschop, und de mith Rade Unses werdigen Capittels, den jenen de in der Gnade ssitten, vallen laten und Uns dess to Unsen Dagen, utt ssunderliken Gnaden gentzlich vortiegen.“ Im Privil. Erzb. Johann Blankenfeld's von 1524, N. N. M. Stck. 7. S. 276 und Erzb. Thomas von 1531, ebendas. S. 282 werden die vorhergehenden Privilegien bestätigt.

3) Kievel's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 9 u. 10. S. 425: „Ock schöllen se der Upbedinge frie sien, und macht hebben tho kopende unde vorkopende öre güdere wenn se willen, sunder jennigerley anbiedinge edder upbietinge.“

4) Privilegium Bischof Johann's von Dorpat vom J. 1540, in Arndt's Chronik Th. II. S. 208: „die Ritterschaft hat freie Hand Güter zu kaufen und zu verkaufen“

5) Privil. des Ordensmeisters Brüggeney von 1546 über die Gesammtehandgüter: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will.“

und der Ritterschaft und deren Gliedern ausschließlich das Besitz- und Erbrecht an den Bannergütern zugestanden wurde [6]), so konnten auch nur Glieder der Ritterschaft durch Kauf und Pfand die adeligen Bannergüter oder die aus dem ritterlichen Mannlehn entstandenen Rittergüter erwerben [7]).

Kauf und Pfand behielten den Character der vorigen Zeit, namentlich Pfand als Kauf auf Wiedereinlösung [8]).

## § 139.

### Erbrecht im Lehnsvermögen.

Das Erbrecht beruht ganz auf den Principien des älteren Rechts. So enthalten die Urkunden dieser Periode nichts über Erbfähigkeit, Erwerbung und Antritt des Nachlasses, Erbtheilung u. s. w. Die Verpflichtungen der Erben erhalten im Wesentlichen gleichfalls keine Modificationen. Die Schuld muß von dem Erben, wie nach dem älteren Rechte, aus dem beweglichen Vermögen sowohl als aus dem liegenden Grunde bezahlt werden [1]),

---

6) S. das Citat im § 134. Anm. 1.

7) Deswegen heißt es in den Privilegien: „die Ritterschaft hat Macht zu kaufen und zu verkaufen." S. Anm. 3, 4.

8) Ein merkwürdiger Pfandcontract der Art findet sich in den N. N. M. Stck. 11, 12. S. 554 fgg über das Gut Loper v. J. 1480, welches von Hans Engedes dem „erbarn Manne Volberth Wesseler" für ihn und seine Erben bis zur dermaleinstigen Wiedereinlösung verpfändet wurde, und gegen Zahlung des empfangenen Geldes wieder zurückgegeben werden sollte.

1) Dies ergiebt sich besonders aus der Bestimmung des Sylve-

die Natur der für den Erben verbindlichen Schuld, so wie die Wirkungen der Antretung überhaupt, blieben auf den alten Grundlagen stehen. Denn die Veränderungen, welche mit dem Erbrechte vorgingen, bezogen sich nur auf eine Erweiterung des Erbfolgerechts, welche sich unmittelbar an die alte lehnrechtliche Basis anschloß [2]). Die Erbfolge in das Lehnsvermögen war ihrem verschiedenen Umfange und sonstigen Verhältnissen nach: 1) Mannlehnerbfolge, 2) Samendehanderbfolge, 3) Gnadenerbfolge. Die beiden letzteren Erbfolgerechte können in dem allgemeinen Begriff Gnadenerbrechte umfaßt werden, weil sie sich auf Begnadigungen oder besonders ertheilte Privilegien gründeten.

## § 140.

### Erbfolge nach Mannlehnrecht.

Diese bestand noch bei den zu Mannlehn verliehenen Tafelgütern der Landesherrn, und behielt ganz die alte

sterschen Gnadenrechts § 7, nach welchem die Wittwe die auf dem ihr zukommenden Kindesantheil lastenden Schulden auf ihre Lebtage mitzutragen hat: „Syn dar ok yenige nagelatene Schulde eres Mannes, de sal ze na Kindes Andeel up erem parte mede beholden to eren dagen.“ S. auch das Privilegium des Ordensm. Brüggenei von 1546. § 2, unten § 141. Anm. 8.

2) So nennt auch das Privilegium Sylvesters das neue Erbfolgerecht in seinem Eingange ein „beschrevenes Mannerecht to ervende in dat vifte Gelyt to beider konne“, auch „Mannerecht“ schlechtweg, und § 15: „dyt bovengeschre-

Gestalt [1]). Eine Erweiterung findet sich für Brüder, welche innerhalb 10 Jahren von der Zeit, daß sie sich abgetheilt, starben; diese beerben einander [2]).

## § 141.

### Erbfolge nach der samenden Hand.

Die samende Hand, als ganzen Stämmen ertheiltes Erbrecht an einem Lehnsvermögen, ist verschieden von der gesetzlich bestehenden samenden Hand unter Brüdern und der auf einzelne Personen erstreckten, welche beide bei dem alten Mannlehn vorkamen [1*]). Die samende Hand in dem ausgedehnteren Sinne eines Stammerbrechtes ent-

---

ven nye Mannerecht etc.", und bezeichnet damit die Erweiterung der Mannlehnfolge. Vergl. meine Abhandl. Lief. I. S. 103 fgg.

1) Privil. des Erzb. Johann Blankenfeld vom J. 1524. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 276: „Ett ssolen ock Unsse Gude Manne und Getruwen, im olden Mannlehnrechte bosseten, datt olde Mannlehnrecht gebruken na dem Olden." Johann Kievel's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 425. Privil. Sylvesters v. 1475. § 13.

2) Sylvesters Gnadenrecht § 13: „denne wo Bröder verstorven und ungedelet, effte gedelet, edder twey gedelede Brödere binnen teyn Jaren, de mögen ene up den andern erven, und nicht anders etc."

1*) S. § 12 und 36. Das Privil. Brüggeney's v. J. 1546 hebt diesen Unterschied selbst hervor: „Wente ock geschicht, dat andere van Unsere Ehrbahren Ridder- und Mannschop in een Lehngutt gesettet werden to tyden unde se erer twe offte mehr de samende Hand von eren Heren hebben, so schal dat nicht to vorstaende syn nah düssem Brewe."

stand 1414, und war die erste durchgreifende Erweiterung der Lehnsfolge in Livland [2]). Diese samende Hand scheint anfänglich das besondere Recht gehabt zu haben, daß jedes Lehngut, das von den damit begnadigten Familien oder Stämmen erworben wurde, in diesen Stämmen nach dem Rechte der samenden Hand forterbte. Für die nicht mit diesem Rechte begabten Familien entstand hieraus bei dem reißend steigenden Uebergewichte der Samendehandinhaber die Gefahr, gänzlich aus dem Lande verdrängt zu werden, und auch den Landesherren schien eine solche Einheit gefährlich. Durch gemeinschaftliche Entgegenwirkung wurde die samende Hand auf die ursprünglich dazu gehörigen Güter beschränkt [3]).

Das Privilegium des Ordensmeisters Herrmann von Brüggeney vom J. 1546 über die Güter in der samenden Hand klärt die nach derselben bestehende Erbfolgeordnung genügend auf. Es sind darnach in der Samendehandfolge zwei Principien bemerkbar: ein streng lehnrechtliches bei der Succession in Lehngüter, ein landrechtliches bei

---

2) Gadebusch's Livl. Jahrbb. Th. I. Abschn. II. S. 41: „Unter ihm (Erzbischof Johann Wallenrod) sollen die Güter der gesammten Hand in den vier Familien Tiesenhausen, Ungern, Rosen und Uexküll entstanden sein."

3) So im § 11 des Sylvesterschen Privil. Dies mußte jedoch nicht hingereicht haben, daher die Einigung der Gnadengutsbesitzer wider die gesammte Hand auf dem Manntage zu Lemsal v. J. 1523 entstanden sein mochte (Arndt's Chronik Th II. S. 187), welche von den Livl. Landesherrn, ja selbst vom Kaiser Carl V. bestätigt wurde (ebendas. S. 188).

der Succeſſion in das übrige Vermögen. Nach dem erſteren vererben die ſämmtlichen Lehngüter an den nächſten Schwertmagen in dem ſtrengſten älteſten Sinne des Wortes. Es lag dabei die Lineal-Gradualfolge des Sächſiſchen Rechts zu Grunde, aber ohne allen Unterſchied der halben Geburt [4]). Nach dem Princip des älteren Lehnrechts blieb dabei die Schuld auf dem Lehngute haften, und der Lehnserbe mußte den weiblichen Deſcendenten des letzten Lehnsbeſitzers eine Morgengabe geben [5]). Das andere Princip ward wirkſam bei der Concurrenz des Samendehanderben in den Lehngütern mit den Töchtern des Erblaſſers. Hier nahm das Erbrecht den Gang der Livländiſchen Allodialerbfolge [6]). Söhne und Töchter erben

---

4) Dieſe Lineal-Gradualfolge für die Schwertmagen iſt bereits im § 36. Anm. 5 angegeben worden; auch hier kommt die halbe Geburt gar nicht in Betracht. Es heißt überall im Privil. Brüggeney's, der Bruder beerbe den Bruder, der Vetter den Vetter. Daß die Lineal-Gradualerbfolge nach dem Princip der Deſcendentenfolge in dem Privil. Brüggeney's zum Grunde liegt, ergiebt ſich aus dem Privilegium ſelbſt, indem es, vorausſetzend, daß die gemeinſchaftlichen Stammväter verſtorben ſind, immer die Deſcendenten der nächſten Stammväter als nächſte Erben betrachtet, nämlich zuerſt Brüder, als vom Vater ſtammend, und, nach den bereits ausgebildeten Anſichten von Repräſentation, natürlich deren ganze Deſcendenz; nach dieſen in der zweiten Linie die Nachkommen des Großvaters, Vettern, und deren Deſcendenz. Vergl. die Citate in den folgenden Anmerkungen.

5) Privil. Brüggeney's § 2. S. unten Anm. 8. Ueber das Erbrecht im Lehn nach dem ält. Recht ſ. § 12 fg. und 52 fg.

6) S. § 130.

alles Vermögen ihres Ascendenten außer dem Lehngute zu gleichen Theilen [6], die mit dem entfernteren Schwertmagen concurrirende Tochter allein [8]. Geschwister beerben einander ohne Unterschied des Geschlechts, jedoch fallen die Güter an die Brüder allein [9].

Die Gerechtsame der Wittwen regeln sich im Zusammenhange mit dem ältern Rechte. Wenn eine Wittwe ohne männliche Erben des Mannes nachbleibt, so hat sie den Lebtagsbesitz des Gutes und behält alles Uebrige [10]. Concurrirt sie mit Erben, so erhält sie ihre Morgengabe und alles Nagellose [11]. Ausstehende Schulden mochten

---

7) Privil. Brüggeney's § 3: „Fahrende Have deelen Broder und Syster glyck, de Güdere aber erwet Broder vom Broder allene.“

8) Ebendas. § 2: „Welck Mann vorstervet unde lett och Döchtere na unde nene Sönes, de Döchtere empfangen ere Morgengave, na Landes Wyse, unde de Broder unde na em de nechste Veddere sulvigen Nahmens tret to de Güdere unde ervet de Güdere van sick, unde geldet de Schuld uppe dem Gude unde drecht synen Heren de Plicht to eyden unde de Döchtere empfangen seedan alle reede Gelder, fahrende Have unde uthstaende Schulde.“

9) Ebendas. § 4: „Sint der Bröder twe gedeelet unde de ene vorstörve ohne Erven, so nemt de Broder de Güdere allene, varende Have överst deelen Systere unde Brödere in glycken.“

10) Ebendas. § 10: „Lyckest soll och en Wyff, do sick na dem Willen Gades begewe, dat de Mann ahne Erven von Sönes Broder unde Vetter vorstörwe, in des Mannes Güdern bliewen by den Dagen des Lywes, unde behält alle reede Hellers unde fahrende Have.“

11) Ebendas. § 11: „Wente överst tho käme, dat en Wyff nalewete dem Manne met Erven, so empfängt se ere Morgengave

nicht dazu gezählt werden [12]). Bei der Concurrenz mit Söhnen und Töchtern scheint das alte Recht stehen geblieben zu sein [13]).

## § 142.

### Der neuen Gnade Erbfolge.

In Harrien und Wierland wurde das nur für die Söhne bestehende Erbrecht in den einfachen Mannlehen schon durch die Könige von Dänemark auch auf die Töchter ausgedehnt [1]). Ein Gleiches scheint schon früh in Livland, namentlich im Erzbisthum Riga, geschehen zu sein [2]); nach dem Vorgange des Harrisch-Wierischen

---

na Landes Wyse unde alle fahrende Have, to menen wat na gellos ist, unde drecht de Güdere den Erven tho deelen."

12) Fahrende Habe war der Schuld schon nach dem ält. Rechte entgegengesetzt. In Brüggeney's Privil. § 2 findet sich derselbe Gegensatz. S. Anm. 8.

13) Unter Erben scheinen im § 11 (s. Anm. 11) nur Brüder und Vettern verstanden zu sein. Das ältere Recht gestattete der Mutter bei der Concurrenz mit Söhnen immer ungetheilten Besitz, und, wenn sie sich theilte, Kindespart; im Privilegium Sylvesters findet sich das alte Recht. Ein so tief in der Sitte liegendes Justitut konnte durch diese allgemeine Festsetzung nicht aufgehoben sein.

1) Privil. König Christoph's von Dänemark v. J. 1329 bei Ewers a. a. O. S. 58. S. meine Abhandl. Lief. I. S. 106.

2) In Brotze's handschriftlichen Collectaneen findet sich eine Urkunde des Bischof Nicolaus von Riga, der von 1229 bis 1253 dem Stifte vorstand. In dieser wird bereits den Töchtern ein Erbrecht an dem Lehnsvermögen ertheilt. In wel-

Rechts aber verbreitete es sich bald über ganz Livland [3]). Dieses an dem Lehngute der Descendenz ertheilte Erbrecht gründete sich auf eine Mitbelehnung oder Lehnsanwartschaft [4]). Daher bekam bei der allmähligen Erweiterung des Lehnsfolgerechts die sämmtliche Descendenz des ersten Erwerbers ein ausschließliches Erbrecht an dem Lehnsvermögen [5]). Die wohlbegründeten Rechte der Descendenz wurden auch bei der Erweiterung der Erbfolge aufrecht erhalten, und es bildet sich für sie der Satz: „das Gut

---

chem Verhältnisse diese Urkunde zu dem mittl. R. R. stand, läßt sich nicht ermitteln. Es heißt daselbst: „Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit omnes uno eodemque jure in successione beneficii gaudeant, et si tantum filias reliquerit idem jus in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant. Ita tamen ut sorores suas locent decenter et honeste, et si filii omnes moriuntur beneficium ad filias revertatur."

3) In Harrien und Wierland wurde es durch das Privil. des Hochmeisters Conrad von Jungingen v. J. 1397 bestätigt; darauf verbreitete es sich nach dem Stift Riga durch das Privil. Sylvesters v. J. 1457; nach Oesel 1524 durch Kievel's Privil.; im Stift Dorpat neu verschrieben durch Bischof Johann 1540. Daß dasselbe Privil. in den Ordenslanden galt, beweist der Eingang des Sylvesterschen Privilegiums, wo es heißt, daß die Lande Harrien und Wierland, „unde andere, de under deme Grotwerdigen Meister to Lifflande — — geseten syn" bereits das ausgedehnte Erbrecht genossen.

4) S. oben § 14.

5) Ausführlich begründet ist dies in meinen Abhandlungen. Lief. I. S. 107 fgg.

bleibe bei dem Blute, woher es gekommen ist" 6). In dieser Descendenz hatte aber jedes Mal der männliche Stamm, die Söhne, als die ursprünglichen rechten Erben 7), ein Vorrecht zur Erbfolge; erst wenn keine Söhne, noch deren Nachkommen, vorhanden waren, traten die Töchter als Erben ein, denn sie hatten nach den Söhnen zuerst die Anwartschaft an dem Lehne erhalten 8). Unter den entfernteren Verwandten des Erblassers, welche in einem von ihrem gemeinschaftlichen Ascendenten abstammenden Gute concurrirten, ward dagegen nicht mehr auf einen Unterschied der männlichen und weiblichen Abstammung gesehen, weil diese entfernteren Verwandten erst durch die Gnade, und zwar die männliche und weibliche Abstammung gleichzeitig, ein Erbrecht erhalten hatten, wiewohl ihre Ansprüche als Descendenten nicht ganz unberücksichtigt bleiben konnten 9). In der Folge wurde das Gnadenrecht im ganzen Lande so gedeutet, daß, wo keine Descendenten des ersten Erwerbers mehr vorhanden waren, der nächste Blutsverwandte zur Erbschaft kam, was wohl unter dem Einflusse Sächsischer landrechtlicher Ideen, oder des neueren gemeinen Deutschen Rechts geschah 10).

---

6) Meine Abhandl. Lief. 1. S. 122 fgg. Der Kürze halber wird in diesem § meist nur auf die in den Abhandlungen enthaltene, überall mit Quellen belegte Ausführung verwiesen werden.

7) Ebendas. S. 109, 116, 128.

8) Ebendas. S. 121. Privil. Sylv. § 3. S. auch Anm. 1 u. 2.

9) Privil. Sylv. § 8. S. oben den Text zu Anm. 5.

10) Besonders im Esthländischen Ritter- und Landrechte von

Das Gnadenrecht bezog sich, wie das ältere Recht [11]), auf das gesammte Vermögen des Lehnsmannes [12]), für welches überhaupt daher die eben angegebenen Principien galten. Allein es konnte nicht fehlen, daß theils die schwierige Durchführung dieser Principien, theils der Einfluß des Sächsischen und gemeinen Rechts ein Schwanken hineinbrachte, welches bis auf den heutigen Tag seine allendliche Feststellung erwartet [13]).

Die dem Gnadenrechte zum Grunde liegende Berechnung der Verwandtschaftsgrade konnte keine andere sein, als die der Deutschen auf einer Descendentenfolge beruhenden Lineral-Gradualfolge. Nur auf diese passen die in den Urkunden und Privilegien vorkommenden echt Deutschen Ausdrücke und Begriffe, und das Römische Recht, mithin auch dessen Computationsmethode, war zu jener Zeit in Livland ganz fremd [14]). Bei dieser Deutschen Gradberechnung wurde, nach dem Bilde des menschlichen Körpers, von dem jedesmaligen nächsten Ascendenten, als dem Haupte, nach den Gliedern oder Zeugungen die Gradesnähe gerechnet [15]). Dies gab dann für jeden Stammvater eine besondere Linie, Sippe, die mit ihm begann

---

1650, in dem Budberg-Schraderschen Landrechts-Entwurfe für Livland u. s. w.

11) S. oben § 12, 39.

12) Meine Abhandl. Lief. I. S. 128.

13) Ebendas. Lief. II.

14) Vergl. § 133.

15) Meine Abh. Lief. II. S. 124. Anm. 75.

und sich mit seinen letzten Descendenten bis ins 5te Glied schloß. Der nächste gemeinschaftliche Stammvater gab sodann mit seiner Descendenz die nächste Linie. Bei dem Satz: „das Gut bleibe bei dem Blut, woher es gekommen ist", war demnach nur die Linie desjenigen Ascendenten, von dem das Gut herstammte, zu berechnen. Ein Unterschied der halben Geburt konnte dabei nicht in Betracht kommen [16]). Wo aber keine Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden waren, mußten die Grundsätze des Sächsischen Rechts wirksam werden.

Bei der Concurrenz der Söhne und Töchter in dem väterlichen und mütterlichen Nachlasse betrachtet das Gnadenrecht, im Geiste des älteren Rechts, die Söhne als die rechten Erben [17]). Sie sollen die Töchter nach ihrem Vermögen ausstatten [18]). Daraus entwickelte sich in der Folge ein förmliches Erbrecht der Töchter, in der Art, daß sie bei der Concurrenz mit Söhnen in den liegenden Gründen einen halben Sohnestheil, im übrigen Vermögen, auf den Grund landrechtlicher Ideen, wie bei der samenden Hand, mit den Söhnen gleiche Erbtheile erhielten [19]). Das Repräsentationsrecht der Sohnes- und Tochterkinder hatte im älteren Rechte sich schon festgestellt und blieb ste-

---

16) Die Livl. Rechtsquellen unterscheiden nirgends eine halbe Geburt.

17) Sylvester's Privil. § 24. Meine Abhandl. Lief. I. S. 116 fg.

18) Sylvester's Privil. § 4. S. auch meine Abh. a. a. O.

19) Meine Abhandl. Lief. II. S. 13 fgg. 26 fg. 50. 80 fgg.

hen [20]). Die samende Hand unter Geschwistern, bei den Gnadenrechten nicht so wichtig, erhielt sich indeß, und äußerte besonders darin ihre Wirkungen, daß die abgetheilten Schwestern, so lange Brüder lebten, unbedingt von der väterlichen, oder mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen wurden [21]). Das schon nach dem mittl. R. R. bestehende Collationsrecht der Brüder trat bei der Ausdehnung des Erbrechts auch für das weibliche Geschlecht für den Fall ein, wenn nur Schwestern und deren Descendenten concurrirten [22]). In entfernteren Graden waren die Erbrechte beider Geschlechter gleich. Jedoch spricht das Privilegium Sigismund August's den Satz aus: daß die männlichen Geschlechtsverwandten bei gleicher Gradesnähe das Vorrecht zum Besitz der liegenden Gründe haben, und befugt seien, die weibliche Linie auszusteuern [23]).

Die Rechte der Wittwen an dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes wurden in den Gnadenrechten auf Grundlage des alten Mannlehnrechtes geregelt [24]).

1) War eine Morgengabe bestellt, so erhält die kinderlose Wittwe diese Morgengabe, oder sie behält die Güter des Mannes bis zur Auskehrung derselben [25]). Sie

---

20) Ebendas. Lief. I. S. 116 — 121.

21) S. § 12 und Privilegium Sylvester's § 4 und 5.

22) Privil. Sylv. § 5. Meine Abh. Lief. II. S. 98 fg.

23) Das. S. 151. Privilegium Sigismund August's Art. 10: „Ita tamen ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur."

24) Vergl. § 50 — 53.

25) Meine Abhandl. Lief. II. S. 171 fgg.

genießt das Nachjahr zu ihrem Unterhalte, der Ueberschuß fällt an die Erben [26]). Vermehrt erscheint das Erbrecht der Wittwe durch das ihr zugesprochene Eigenthum an aller nachgelassenen fahrenden Habe, Hausgeräthe, Kleinodien [27]). Die ausstehenden Schulden aber, welche, wie schon das ältere Recht, auch diese Periode von dem beweglichen Vermögen in allen seinen Gattungen unterscheidet [28]), müssen den Erben zukommen, denen nach dem alten Rechte die Schulden zur Last fielen [29]). Das ausgeführte Korn bleibt in gleich beschränkendem Geiste den Erben [30]).

2) Für den Fall, daß keine Morgengabe bestellt war, enthalten die Gnadenrechte keine Bestimmung. Es mochte hier das ältere Recht, welches der kinderlosen Wittwe an dem Gute des verstorbenen Ehemannes ein lebenslängliches Leibzuchtsrecht einräumt [31]), um so mehr fortgegolten haben, als das Gnadenrecht im Uebrigen die Wittwen-

---

26) Ebendas. Lief. I. S. 134. Anm. 111.

27) Ebendas.

28) Vergl. § 13, 39 — 41, 141. Anm. 8. Privil. Sylvester's im Eingange und § 6 und 7. Testament Otto Uexküll's von 1417 (s. Anhang zu § 146). Ueberall ist der Gegensatz von fahrender Habe gegen ausstehende Schulden, verbriefte Gelder, sichtbar. Die unreifen und unklaren Principen neigen sich immer mehr von dem veralteten Begriffe der fahrenden Habe zu den von mir in den Abh. Lief. II. S. 161 fgg. dargestellten Begriffen.

29) S. die in der Anm. 28 citirten §§.

30) S. überhaupt Privil. Sylvester's § 6.

31) S. oben § 52.

rechte nach dem älteren Rechte beurtheilt, und letzteres schon die Concurrenz mit Erben voraussetzt [34]). Sonst würde auch eine Lücke entstehen, die sich mit dem für die Frauen und Wittwen so vorsorgenden ritterlichen Geiste des Livländischen Adelsrechts nicht vereinbaren ließe. Indessen kann nicht nachgewiesen werden, daß dieser in der Theorie richtige Satz practisch zur Anwendung gekommen wäre.

3) Die mit Kindern nachbleibende Wittwe ist ganz dem älteren Rechte entsprechend gestellt [33]). Wie die Morgengabe des alten Rechts noch bestehend erscheint, so muß auch der Satz bestehen, daß mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe todt sei [34]). Unter Kind mußte aber nun auch die Tochter verstanden sein, weil sie wirkliches Erbrecht in dem Lehnsvermögen erhalten hatte. Die mit Kindern nachbleibende Wittwe ist berechtigt mit den Kindern so lange sie will unabgetheilt zu verbleiben. Für diesen Fall mußten sich ihre Rechte nach dem älteren Rechte richten [35]). Will sie sich abtheilen, so erhält sie Kindestheil in liegenden Gründen zur Leibzucht [36]), ein Kindestheil in den verbrieften Geldern erblich, d. h. so, daß dieses nach ihrem Tode wieder an ihre Kinder ver-

32) Besonders nach Cap. 9 des mittl. R. R.

33) Vergl. § 13 und 52.

34) Ebendas.

35) Ebendas.

36) Privil. Sylvester's § 7. Meine Abhandl. Lief. 1. S. 135.

falle, wiewohl sie bei Lebzeiten darüber verfügen kann [37]); eigenthümlich und ganz unbeschränkt erhält sie alle fahrende Habe, Hausgeräth, Kleinodien, alles Korn im Hofe und in den Gütern, das Nachjahr an Winter- und Sommersaat [38]). Die Wittwe nimmt ihren Antheil nach der Zahl der Kinder, die bei der Abtheilung vorhanden sind [39]), und trägt ihren Antheil an der Schuld, nach Maßgabe des Kindestheils, welches sie erhält [40]). Concurrirt sie mit Söhnen, welche, so lange sie vorhanden sind, allein Erbrecht haben und die Töchter nur aussteuern, so ist ihr Kindestheil gleich einem Sohnestheile, concurrirt sie mit Töchtern, so treten diese an Stelle der Söhne, und sie theilt mit ihnen nach der Kopfzahl.

4) Nach dem durch die Gnadenrechte nicht ausdrücklich aufgehobenen Satze des älteren Rechts, daß die Morgengabe durch die Geburt eines Kindes todt sei und demnach das Kind von der Mutter beerbt werde, mußte für den Fall, daß ein lebensfähiges Kind in der Ehe geboren war, jedoch vor dem Vater starb, die Wittwe das gesammte Vermögen des Mannes zur Leibzucht behalten [41]).

---

37) Privil. Sylvester's § 7. Meine Abh. Lief. I. S. 137 fgg.

38) Ebendas.

39) Denn sie blieb mit den Kindern in der samenden Hand. Meine Abh. Lief. II. S. 183 fgg.

40) S. überhaupt Privil. Sylvester's § 7.

41) Das Sylvesterſche Privil. scheint dies auch anzudeuten; denn es sagt a. a. O.: „Vortmer, off eyn Mann vorstörve, und lethe sine Elike Vrouwe na, de nene Kindere van em hedde“, und

Die practische Anwendung dieses Satzes, wiewohl derselbe ganz im Geiste des Livländischen Rechts gegründet ist, läßt sich freilich nicht nachweisen.

5) Dieselben Grundsätze hätten folgerecht auch für den Fall in Anwendung kommen müssen, wenn die Kinder, mit denen die beerbte Wittwe nachgeblieben, vor der Abtheilung starben. Allein hier entschied sich das practische Recht dafür, daß mit dem Tode des letzten Kindes die Gemeinschaft als aufgelöst zu betrachten sei, und die Wittwe ihren Kindestheil und übrigen Gerechtsame zu erhalten habe [42]).

Im Uebrigen behält die Wittwe in allen Fällen das ihr besonders angeerbte, nicht in der Morgengabe begriffene Vermögen [43]).

Der Wittwer dagegen ist in dem Gnadenrechte gar nicht bedacht. Seine Verhältnisse mußten sich aber, wie folgt, gestalten:

1) Der unbeerbte Wittwer behielt natürlich die Errungenschaft und die Morgengabe als Ehestiftung, mußte

---

scheint das Bestehen der Morgengabe davon abhängig zu machen, daß überhaupt kein Kind in der Ehe gezeugt war. Vergl. das mittl. R. R. Cap. 27 und 54.

42) Urtheil König Sigismund's III. in der Uexküllschen Sache von 1615. Meine Abh. Lief. II. S. 21 fgg.

43) Privil. Sylvester's § 6: „Geschege dat ock, dat der Vrouwen yenige Güder angestorven weren, na der Tyd, als ere Morgengave gesettet were, de sall ze darto hebben, alse ze er geervet syn.“

aber die liegenden Gründe sammt was dazu gehörig her= ausgeben. Dies lag in dem Geiste des älteren Rechts [44]). Schwieriger ist die Frage, wie es mit der fahrenden Ha= be, den ausstehenden Schulden oder den verbrieften Gel= dern gehalten werden mochte? Der Satz, daß die fah= rende Habe dem Ehemann verbleibe, findet sich auch schon in älteren Rechtsquellen, möchte demnach als unstreitig zu betrachten sein [45]), aber ob die verbrieften Gelder dazu gehören, die weder der beerbten noch der unbeerbten Witt= we ausschließlich zufielen?! Das Sächsische Landrecht theit freilich dem Ehemanne als fahrende Habe Alles zu, was nicht liegender Grund ist [46]). Allein wenn die Gnaden= rechte aus dem Gesichtspunkte des Lehnrechts zu betrach= ten sind, so kann das Sächsische Landrecht dabei nicht zur Richtschnur gedient haben, weil dieses auf Verhält= nissen beruhte, die in ihrer Grundlage verschieden waren. Denn der Ehemann als alleiniger Erbe der fahrenden Ha= be muß nach Sächsischem Landrechte alle Schulden der Frau bezahlen [47]). Nach dem Livländischen Ritterrechte dagegen fielen die Schulden auf die liegenden Gründe. Es kann bei dieser wesentlichen Verschiedenheit nur ange= nommen werden, daß die ausstehenden Schulden den Er= ben der Frau zufielen, weil sie die lastenden Schulden

---

44) Vergl. § 53.

45) Ebendas. und § 130.

46) § 130. Anm. 4.

47) Ebendas.

tragen mußten, und daß dem Wittwer die fahrende Habe nur in dem Umfange zukomme, wie der unbeerbten Wittwe.

2) Bei dem beerbten Ehemanne mochte ein Erbrecht in dem Vermögen der Wittwe gar nicht in Betracht kommen, weil der Vater sich von seinen Kindern nicht abzutheilen brauchte. Nach seinem Tode bekamen die Kinder den mütterlichen Nachlaß, vermöge ihres Erbrechtes daran, zum voraus [48]).

## § 143.

### Näherrecht.

Bei den Tafelgütern, die noch nach Mannlehnrecht besessen wurden, verblieb auch das Näherrecht in dem alten Umfange [1]). Dagegen mußte die Erweiterung der Lehnsfolge nach der den Stämmen ertheilten samenden Hand und nach der neuen Gnade das Näherrecht an solchen Lehen auf alle von den Stammeltern auf ihre Descendenz vererbten liegenden Gründe ausdehnen, so weit in der Descendenz des ersten Erwerbers noch Erbrechte oder eine durch die Mitbelehnung bedingte Anwartschaft bestanden. Das Näherrecht konnte nicht mehr in den engen Schranken bleiben, in welchen es beim Mannlehn bestand, bei dem nur der Sohn an dem vom Großvater ererbten Gute das Näherrecht behaupten konnte [2]). Mit der Aus-

---

48) Vergl. § 55. Aehnliche Ansichten enthält wohl auch deshalb das Hilchensche Landrecht B. II. Tit. II.

1) S. § 140. Anm. 1.

2) § 14.

dehnung des Erbrechts oder der Anwartschaft am Lehngute auf die gesammte Descendenz des ersten Erwerbers, auch für Erbfälle in der Seitenlinie, mußte für die ganze Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, sofern der liegende Grund im Erbgange geblieben war, ein Näherrecht sich entwickeln. Es entstand das noch heutiges Tages in Livland geltende Geschlechts- oder Stammesnäherrecht an den von den Stammeltern in Erbgang gekommenen Lehngütern. Ein Näherrecht im Sinne des Sächsischen Rechts, das dem nächsten Blutsverwandten als Erben zustand [3]), kannte das Livländische Ritterrecht nicht, weil es von den Principien des Näherrechts an den ererbten großväterlichen Mannlehen ausging.

Die Aufeinanderfolge der zur Ausübung des Näherrechts Berechtigten mußte sich nach den Grundsätzen der Livländischen Geschlechtserbfolge nach dem Linealgradualsystem richten, welche keine halbe Geburt unterscheidet [4]); der nach diesen Grundsätzen nächste Erbe war auch vor allen anderen zur Ausübung des Näherrechts befugt.

Ob das Aufgeben des Näherrechts von Seiten des nächsten Erben das Näherrecht des nächstfolgenden wirksam macht, darüber wird nicht ausdrücklich entschieden. Allein

---

3) Eichhorn's Rechtsgesch. § 359.

4) § 141 und 142. Einen Beweis dieser Ausdehnung des Näherrechts liefert das Privilegium Brüggeney's vom J. 1546. § 5: „Ein man mag sin Guth verkopen, vorsetten, im Testament uplaten, wem he will, averst Kop unde Uthsetning is Broder und Vetter neger.“

wenn man das Princip, welches der ganzen Lehre zum Grunde lag, ins Auge faßt, so muß die Entscheidung dafür ausfallen. Denn das Näherrecht war eben dadurch bedingt, daß derjenige, der das Recht an dem Gute ausübte, — der Besitzer, — dasselbe aufgab. Durch dies Aufgeben wurde das Recht oder die Anwartschaft des zunächst Berechtigten wirksam. Das Aufgeben des Näherrechts durch Letzteren konnte also keine andere Wirkung haben, als das Aufgeben des Rechts durch den Besitzer des Lehns: d. h. das auf Anwartschaft gegründete Näherrecht des nächstfolgenden Berechtigten mußte sofort wirksam werden. Denn das Aufgeben des Besitzrechtes und des Näherrechtes, das den Besitz wiederherstellen konnte, sind durchaus gleichartige Handlungen, müssen daher auch gleiche Wirkung haben. Nur dann konnte das Näherrecht ausgeschlossen werden, wenn angenommen werden müßte, daß überhaupt nur dem nächsten Erben ein Näherrecht zustehe. Allein das auf die Anwartschaft gegründete Erbrecht, die Bedingung des Näherrechts, stand allen Erben zu, und mußte sofort wirksam werden, sobald der zunächst Berechtigte sein Näherrecht aufgab oder nicht geltend machte.

Im Uebrigen mochten alle Rechte, die mit der Mitbelehnung und dem dadurch begründeten Erbrecht zusammenhängen, wie früher bestehen, weil das alte Recht noch immer Landesrecht war [5]).

---

5) S. §§ 14 und 42. Besonders für die Descendenz, denn merk-

## § 144.

### Güterrechte.

Der Umfang der Rechte des Adels an den in seinem Besitz befindlichen liegenden Gründen bestand in der unbeschränktesten Nutzung alles dessen, was das Grundstück gewähren konnte [1]). Besonders wird jetzt schon der Krügereigerechtigkeit erwähnt; sie soll nur durch die Herrschaft, nicht von Amtsleuten und Bauern, geübt werden [2]).

## C. Hausrecht.

## § 145.

### I. Eherecht.

Während das Eherecht, seinem Wesen nach, sich bei

---

würdig ist, daß im Privilegium Brüggeney's den Inhabern der samenden Hand freie Veräußerung und Testamentifaction zugestanden wird, dabei jedoch nur das Näherrecht des Bruders und der Vettern erwähnt wird. Zwischen Eltern und Kindern mußten die alten Verhältnisse Statt finden, sonst wäre ihrer in der angeführten Stelle (s. Anm. 4) gedacht worden.

1) S. § 17 a. E. § 44. Anm. 10. Specielle Aufzählungen finden sich häufig in Kauf-, Lehn- und Vergleichsbriefen.

2) Landtagsschluß zu Wolmar vom J. 1537. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 307: „Ock ssoll ein jeder Overicheit in irer Herschop upsehent und Bovell dhon, dath keine ungewonlige Kröge, noch von Amptluiden, oder Buren up den Straten in Dorpe-
ren und Gessinden gebruket und geholden — — — werden.“ Pernauscher Receß v. J. 1552. Das. S. 348: „Mith dem Krugen und vhorkauffen sol es nach der gemeinen Lande Re-

den Grundsätzen des älteren Rechts erhielt, beschäftigte nur der steigende Luxus die Aufmerksamkeit des Landtags, welcher daher einen Maßstab für die Aussteuer u. s. w. festsetzt. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des älteren Rechts soll eine Mitgabe gegeben, und nach dem Tode des Ehemannes als Morgengabe doppelt ausgezahlt werden. Dabei ist nun für die Mitgabe im Landtagsschlusse vom J. 1543 eine Summe von 400 Mark angegeben, welche als Maximum angenommen zu sein scheint. Denn das Gesetz ist überhaupt limitirend. So wird auch für ein besonderes Brautgeschenk, das der Bräutigam der Braut machte, als Maximum die Summe von 300 Mark ausdrücklich festgesetzt. Bei geringerem Vermögen soll jeder nach Maßgabe desselben aussteuern und schenken dürfen [1]). Wie weit der Luxus in dieser Beziehung ging, beweist ein Rechtsstreit im Dörptschen vom J. 1473 über eine versprochene Morgengabe von 2000 Mark [2]).

Merkwürdig ist der Beschluß des Adels, daß eine Wittwe oder Jungfrau, die sich unter ihrem Stande verheirathet, alle ihre fräulichen Rechte, zum Besten der nächsten Erben, verlieren solle [3]).

---

cess gehalten, und dissvalss idere Bosswerung durch gutes Aufsehen abgestelleth werdenn.“

1) S. überhaupt den über diesen Gegenstand ausführlich handelnden Receß des gesammten Livländischen Adels zu Wolmar v. J. 1543. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 310 fg.

2) S. das noch ungedruckte Urtheil des Reichskammergerichts in dieser Sache vom 23. Juli 1473.

3) S. den in der Anm. 1 allegirten Receß, a. a. O. S. 315.

Das Verhältniß des Ehemannes als Vormundes der Frau und Nutznießers ihres Vermögens findet sich sehr scharf ausgesprochen [4]).

## § 146.

### II. Testament oder Erbvertrag.

Der dem alten Rechte ganz fremde Ausdruck Testament findet sich in dieser Periode häufig [1]). Diese Testamente traten an die Stelle des alten Erbvertrages, sie waren die in Deutschland zu dieser Zeit gebräuchliche Form desselben [2]), und mögen wohl von dort nach Livland herübergekommen sein. Wie schon nach dem älteren Rechte die bloße Willenserklärung, wofern sie erwiesen werden konnte, hinreichte [3]), so ist es auch in dieser Periode.

---

4) Privil. des Erzbischof Thomas vom J. 1531. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 284: „Mit dhenen so in Pandtgerechticheit ssitten, edder ehre Jahre mit ehren Husfrouwen in den Gudern hebben, Höven und Gudern vor ehr Gelth, soll men idt vorttmher alsso mith holden, de ssollen nicht mynn alsse de Erffheren in des Stifftes Besten gebruketh werden, dewile se im Stiffte whonen, und de guder bossitten, ock Byssitter und Ordelssluide syn, und in Kriegeslofften eigner Person trwlich mith denenn, — — — by Verlust — — — ehrer Jare sso se in den Gudern hebben. Darvor ssollen sse aller Gerechticheit der achtbarn Ritterschafft, dewile sse im Stiffte whonen, geneten.“

1) S. z. B. den Vertragsbrief vom J. 1366. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 248 und andere in den folgenden Anmerkungen citirten Urkunden.

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 374. Anm. b. § 455. Anm. c.

3) S. oben § 56.

Die Testamente wurden schriftlich aufgesetzt, und, wie bei allen feierlichen Geschäften in Livland, von zwei Zeugen unterschrieben und untersiegelt [4]). Die übrigen Bedingungen der Gültigkeit des Testaments, als Fähigkeit zum Testiren u. s. w., mögen nach dem älteren Recht beurtheilt worden sein.

Daß über das in ein allodiales Vermögen übergegangene Lehnsvermögen eine freie Testamentifaction Statt finden konnte, beweisen viele Belege [5]). Wie weit aber die Testimentifaction durch die Erben beschränkt war, scheint bei der Umgestaltung der Rechtsverhältnisse ungewiß zu werden. Von der einen Seite findet man in den Testamenten willkührliche Verfügungen [6]), von der andern Seite Klagen über die Verletzung der Landesrechte und des gebührenden Erbtheiles durch willkührliche Testamente, und selbst Ansichten für die größte Beschränkung des Testirens über bewegliches Vermögen [7]). Nach Allem scheinen, bei

---

4) S. z. B. das Testament Otto Uexkulls vom J. 1417 im Anhange zu diesem §.

5) Privil. Brüggeney's von 1546. S. § 138. Anm. 5. Privil. des Bischofs Georg von Oesel vom J. 1528. N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 452. Hier sind die Testamente der Domherrn erwähnt. S. auch das in der Anm. 4 citirte Testament, und das Testament Bertold's in den N. N. M. Stck. 17. S. 93 fgg.

6) S. die Allegate in den vorhergehenden Anm.

7) Waimelscher Landtagsschluß von 1482. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 478. S. oben § 133. Anm. 4. Ebendas. S. 491: „vorder dat kein Erfftal Landrecht noch Lehnrecht, van nenen

einer Veränderung des Zustandes der Dinge, die aus Deutschland herüberdringenden Ideen, nach welchen die testamentarische Disposition nur hinsichtlich ererbter liegender Gründe beschränkt sein sollte [8]), mit den alten Ansichten in einen Streit gerathen zu sein, der bis auf den heutigen Tag noch nicht geschlichtet ist. Wirft man nun aber die Frage auf, was war während der in Rede stehenden Periode Rechtens, so wird Folgendes zu unterscheiden sein:

1) Die Beschränkungen der letztwilligen Verfügungen, welche nach dem älteren Lehnrechte in dem engen Kreise des Familienvereines bestanden [9]), blieben stehen. Es läßt sich nicht nachweisen, daß nach dem mittleren Ritterrechte bis zum Privilegium Sigismund August's diese Rechte durch Testamente verletzt worden sind, denn alle aus der Zeit bekannte Testamente sind von kinderlosen Personen gemacht [10]).

---

Parte vorkortet, beschwehret ehn werde.“ Verzeichniß des Livländischen Heergewettes. N. N. M. Stck. 11 und 12. S. 380: „Allein was nach Absterbung eines Mannes nachbleibet, das soll man geben in der Heergeweide aller Ritter und Edelleüthe in Liefflandt. So auch daraus gegeben wirdt im Testament in die Kirchen oder Klaussen, so mag derjenig dem die Heergeweide mit Recht gehört, es daraus nehmen, dardurch dass sie geheissen seyn und bewehdenet freye Ritter und Knechte in Liefflandt.“

8) Eichhorn's Rechtsgesch. § 451. Anm. a. b. c.

9) S. § 57.

10) S. die Citate in der Anm. 4 und 5. Hauptsächlich sind da-

2) In Folge der Ausdehnung des Erbrechtes auf die Seitenverwandten gab es aber auch außer der engern Familiengemeinschaft liegende Erbansprüche. Die Descendenten des ersten Erwerbers betrachteten als Seitenverwandte das von dem gemeinschaftlichen Stammvater herstammende Vermögen mit denselben Blicken, wie die Descendenten als Brusterben in dem Bande der Familiengemeinschaft. Ihr Erbrecht war, bei der Ausdehnung der Lehnsanwartschaft auf das gesammte Vermögen [11]), nach den Gnadenrechten ganz gleicher Natur, wie das Erbrecht der Brusterben, d. i. der rechten Erben des älteren Rechts. Wie das Näherrecht beim Verkauf der Gnadengüter sich auf die gesammte Descendenz des ersten Erwerbers, also auch auf die Seitenverwandten des Verkäufers ausgedehnt hatte, so konnte diese, weil ihr Erbrecht auf demselben Princip beruhte, auch alle übrige damit verknüpfte Rechte prätendiren. Bei der Art der Entwickelung des Gnadenrechts, besonders in Livland, wo ein rascher Uebergang aus dem alten Rechtssystem in das neue eintrat, konnten die Descendenten des ersten Erwerbers rechtlich allerdings das auf demselben Grunde ruhende Recht der Brusterben verlangen. Diese Idee ist demnach bis auf den heutigen Tag in den Ansichten des Volks noch nicht erstorben, scheint sich jedoch hauptsächlich nur auf das fruchtbringen-

---

her die Testamente der Geistlichen Gegestand der Discussion. S. Anm. 7.

11) S. § 142.

de Hauptvermögen beziehn zu wollen [12]). Das Privilegium Sylvesters stimmt ganz mit diesen im Volke lebenden Ansichten überein [13]), während andere Urkunden sich auf eine andere Seite hinneigen [14]). So viel ist gewiß,

---

12) Vergl meine Abhandl. Lief. II. S. 161 fgg.

13) Privil. Sylvester's v. J. 1457. § 9: „Van sunderliker Begnadinge willen Wy, und setten, dat Unser Kercken Dom-Heren, de dar begevene unde geordende Lüde syn, dat de gelike off se in der Werlt weren, in der vorgeschreven Wise erven mogen, gebruckende sodanes Erfftales na ordentliker geboringe, dewile ze syn yn dem leven; So aver de yenne vorstervet, deme sodane Erffgudere angestorven weren, so sollen somlike Gudere mit alle deme, dat darynne gefunden wert, an syne negeste Frunde gevallen beth in dat viffte Lyt, na deme vorgeschreven Rechte, nene gemeyne edder besundere Sattinge, recht edder anders wat dat sy, sal ze darane vorhindern." Diese Stelle ist in mehrfacher Hinsicht merkwürdig: 1) ist darin die unabänderliche Vorschrift, daß Erbgüter an die nächsten Erben fallen sollen, enthalten. 2) Werden dieser unabänderlichen Vorschrift nicht nur die Erbgüter allein unterworfen, sondern auch das ganze Erbtheil, „erfftal", d. i. die Güter selbst und Alles, was darauf gefunden wurde und zur Erbmasse gehört. Dieser Sprachgebrauch erklärt auch den Sinn des Waimelschen Landtagsschlusses, wo nämlich auch der Ausdruck Erfftal gebraucht wird (s. Anm. 7), für eine Beschränkung der Testamentifaction im gesammten Vermögen.

14) Das Privilegium Brüggeney's über die samende Hand § 5 (s. § 143. Anm. 4) spricht von einer Testamentifaction, und erwähnt nur des Näherrechts beim Verkauf für Brüder und Vettern. Die Rechte der Descendenten sind hier mit Stillschweigen übergangen, weil sie nach dem alten Rechte bestanden. Doch möchte sich auch wohl, trotz der Neigung dieses

das ältere lehnrechtliche Princip ist sichtbar mit den neuern Ansichten des gemeinen Rechts im Kampfe. Jenes muß natürlich bei einer rechtlichen Entscheidung vorgehen, besonders da kein entscheidender Sieg der neuern Ansichten, oder kein derogirendes Gewohnheitsrecht vorhanden ist.

---

Privilegiums zur freien Testirung, die alte Ansicht vom ererbten väterlichen Lehn bald entgegengestellt haben. Die samende Hand nahm auch schon früh bei der Vererbung ein landrechtliches Princip auf; die Erbrechte entwickelten sich nicht so streng und consequent im Geiste des Lehnrechts, als bei der Gnade. Ueber die freien Testamente der Oeselschen Domherrn s. das Citat in Anm. 5.

---

# Anhang.

## Testament des Otto von Ixkulle vom J. 1417.

(Nach einer vom Pastor Körber zu Wendau genommenen Copie von dem in der Wollustschen Brieflade befindlichen Original.)

In godes namen Ick otte van Ixkulle Ritter krank mynes lives unde van der gnade godes vulmechtich unde redelik myner Synne bekenne unde betrachte dat in desseme vorgenklikeme levende nicht wissers en is den de doet unde nicht unwissers dan de stunde des Dodes hir umme to betrachtende de saliheit myner zelen so schicke ik unde sette dat testament mynes utersten wyllen in desser nascrevener wyse Int erste myne zele bevele ik in de hende des almechtigen godes dat negest geve ik myme heren van Darpte twe hundert marck Rigesch de he schal soken an deme hove tor Wollust unde an deme gude dat dar to horet. Item so stichtte ik twe ewige vicarie een jslike van teyen marcken Rig. to sunte Elizabet to deme odempe dat gelt schal men gheben alle Jaer ut uppe Sunte peter unde pawels dage do darpte in der betalinge ut alle deme gude dat ik gekoft hebbe van hermen tittebeer det vicarien een hebbe ik gelaten her Nicolaus gestrow. To der anderen vicarie schal wesen vicarius claweses sone van Werden

Nicolaus unde de presentacion der twier vicarien schal bliven by myner broder kinderen kindes kint to ervende na der schilt side. Item so gheve ik der kerken to deme dome to darpte hundert mark Rigesch de myn vedder her hinrik Ixkulle schuldich is. Item so gheve ik Etzwelken heren ut deme Capittel van Darpte hundert mark Rigesch na willen unde Schickenisse myner testamentarij de ik ut deme sulven Capittel gekoren hebbe. Item so schal myn wyeff de vieff hundert mark Rigesch de ik ere gegheven to erer morgen ghave soken an myme hove to der Wollust unde an allen dorperen de dar to behoren de my depandet sin van mynem broder her hermen Ixkulle unn sine kinderen. Item so gheve ik eer mynem Wive alle rede korn dat in myme hove is unde nu uppe des sulves hoves market geseyget is unn alle varende have klenode Ingedomede husgerade dat in deme hove is. Ok so schal myn Wieff des hoves unde der dorper unde alle des gudes bruken alzo lange bet dat mynes broders kindere de vieff hundert mark Rig. tor noghe betalen. Item so gheve ik myme Wive achte hundert mark Rig. de se soken schal an deme gude unde an der molen to hazelouwe. Item so gheve ik neghen hundert mark Rig. den armen luden husarmen to gheuende unde to delende na schickinge unde vorsichticheit myner testamentarij de my her hartewich steenhus schuldich is. Item so gheve ik to Valkena twe hundert mark Rig. de my schuldich is hinrick helmershusen dar vor to holdende een Ewige mysse vor my unde vor dat gantze slecht van Ixkulle. Item so gheve ik den kloester juncvrowen to Darpte anderhalve hundert mark Rigesch de my her Dyderik van der Rope schuldich is, unde dat Dorp to Zeligel dat an sik hevet dertich haken landes dis sint Inn . . . . . sinde dar de sulven juncvrouwen myner vor bedenken scholen in eren beden unde besungeren in myner Jartijt een zeelvilige vi . . . . . nde in ereme kore unde kerken to Ewigen tiden, Item so gheve ik der kerspel kerken tome odempe teyen mark Rig. de ik den vormunderen alrede gegheven hebbe, Item gheve ik to sunte Elizabet kerken tome Odempe myne vorgulde keden. Item so gheve ik to unser leven vrouwen to sunte Johannes to den swarten monken tome hilgen geist, tome spittael unn to Sunte Jacobes kerken In ener isliken kerken ene last Roggen de man betalen schal ut mime erfgude. Item wes mynes broder kinder, my schuldich sin van des hoves wegen tor Wollust unn

van der Dorper weghen de dar to horen boven de twe hundert mark Rig. de ik myne heren van Darpte gegheven hebbe und boven de vieff hundert mark Rig. mynes Wives morgen ghave, alzo hir vorscreven steit dat gheve ik mynes broders kinderen quiet unn vry Item so gheve ik Mauricius unde godeken Koeskullen dertich mark Rig. Item dat erve dat ik hebbe in der stad to Darpte gheve ik mynes broders kinderen myt sodaen beschede dat myn wyeff des bruke to ereme levende. Item gheve ik myme scriver hermanno twe leste Roggen. Item mynen anderen deneren Iwelikem ene last Roggen. Item van den neghen hundert mark Rig. de my vrederik hazelouwe schuldich is dar gheve ik eme hundert mark Rig. van to unde alle anlegginge de ik hebbe in deme gude unde in der molen to hazelouwe. Item wan wrederik Hazelouwe wil dat gud unde molen to Hazelouwe losen so schal he it losen van myne Wive vor achte hundert mark Rig. vry unn quiet alze it nu is myt alleme koeve unde varende have. Item te twe hundert mark Rig. de mynes Wives broder schuldich sin de gheve ik en vry und quiet unde hebbe en den breff wedder geven by myne sunden live. Item alle drellen in myne hove megede unde knechte de geve ik vry unde quiet. Item van alle deme gelde dat ik hebbe ute gelent dar schal men nene rente van nemen. Item Clawes Dueerkop de is my schuldich souentich mark Rig. dar hefft he my nenen breff . . ghegeven, welk souentich mark Rig. up voren scholen hannes Korpkullen kindere de ik en schuldich bin, dar ik ok nenen breff . . . . . ghegewen . . haven hebbe, des testamentes unde mynes lesten wyllen Testamentarios kese unde bidde ik to wesende herren van Darpt . . unde wredrik van der Rope provest heren Johan schuite deken here bartholomeo zavierven und heren hinrico Ixkulle domheren der kerken to Darpte unde heren Diderik van der Rope de ik bidde dat see myn testament alzo vorhegen unde vorstaen alze see des vor gode willen bekennen des to groter vorwahringe hebbe ik Otte Ixkulle Ritter myn Ingezegel hir an gehangen unde to merer sikericheit so hebben de Erbaren lude alzo Tyle Lode Clawes Carleueer unde frederik hazelouwe umme myner bede wyllen ere Ingesegele alze tuchlude gehangen an dit testament dat gegheven unde gescreven is to Darpte na der bord xpi unsers heren Dusent veerhundert In deme souenteyenden Jare In sunte margrete dage.

## § 147.

### III. Bauernrecht.

Der auf den liegenden Gründen des Adels Ackerbau treibende Stand der Eingebornen wird jetzt gewöhnlich statt mit dem frühern Ausdruck „untersaten“ mit der Benennung „Bauern“ bezeichnet. Das Grundeigenthumsrecht der Eingeborenen ging allmählig in der Idee verloren. Die persönliche Freiheit wurde staatsrechtlich durch Einigungen in allen Theilen Livlands beschränkt. Die Bauern mußten auf dem Lande, wo sie einmal ansäßig waren, bleiben; sie wurden glebae adscripti. Die Läuflinge mußten ausgeliefert werden [1]). Als Stand verloren aber die Bauern ihre Rechte nicht. Sie behielten 1) das Recht, von ihren Genossen gerichtet zu werden, und waren in Criminalsachen unter die Garantie der Landeshoheit gestellt [2]). 2) Die Leistungen der Bauerschaften richteten sich nach dem für das Land allgemein bestimmten Maßstabe [3]). 3) Das was sie an Vermögen erwarben,

---

1) Einigung des Erzb. Michael vom Jahre 1494 im Stifte Riga, in Oelrichs' Ausgabe des Ritterrechts S. 151 fg. Einigung des Ordensmeisters Plettenberg von 1509, bei Ewers a. a. O. S. 65 fgg. Kievel's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 9 und 10. S. 438. Pernauscher Landtagsschluß von 1552, ebendas. Stck. 7 und 8. S. 347.

2) S. die Citate in der vorigen Anm. Vertragsbrief von 1543 in N. N. M. Stck. 11. S. 334. Vergl. oben § 60 und 61.

3) Waimelscher Landtagsschluß von 1482. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 486.

außer den ihnen aufgelegten Leistungen, besaßen sie frei [4]).
4) Die aus dem älteren Heerbann stammenden Rechte gehen verloren. Der Bauer darf ohne Erlaubniß seiner Herrschaft und ohne herrschaftliche Zeichen keine Waffen tragen [5]).

In Harrien und Wierland wird zum Besten der Bauern die 30jährige Verjährung eingeführt [6]). In Livland, wo noch das Lehnrecht in seiner ganzen Kraft bestand, ist dieser Termin gänzlich fremd [7]).

## D. Sachenrecht.

### § 148.

**Abschaffung der Fehde in Beziehung auf das Sachenrecht.**

In dem Gebiete des Sachenrechts konnten die im Lehnrechte vorgegangenen Veränderungen keine Umgestaltung herbeiführen. Das alte Recht bleibt hier stehen. Eine Folge des immer mehr geordneten Zustandes des Landes mag es sein, daß die Besitzergreifung durch Fehde, welche vielleicht in Folge des älteren Rechtes [1]) noch

---

4) Wolmarscher Landtagsschluß v. J. 1537. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 308.
5) Receß des Livländischen Adels zu Wolmar vom J. 1543. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 316.
6) Plettenbergs Einigung von 1509, a. a. O.
7) Erzbischof Michaels Einigung von 1494.
1) § 68. P. 3.

hin und wieder Statt finden mochte, gänzlich verboten wird [2]).

## E. Vertragsrecht.

### § 149.

### Creditverhältnisse des Adels.

In dem Vertragsrechte ist außer den sich eigenthümlich gestaltenden Creditverhältnissen des Adels nichts besonders hervorzuheben. Diese gründen sich durchaus auf den Deutschen Rentenkauf. In den Rechtsquellen der frühern Zeit findet sich noch keine Spur davon, um so häufiger jetzt. Er kommt vor unter dem Ausdruck pand, rente, und die sich darauf beziehenden Documente werden „pandbriefe“ genannt [1]). Er trägt, wie es scheint, den Cha-

---

2) Waimelscher Landtagsschluß von 1482. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 488 fg.: „Oft Jemandt den Andern, de in diesem Lande besittlich iss, van den seinen mit gewalt gedrungen hatte, de schal ehn wedder staden, in siener besittende hebbende Wehre, dar he en uth gedrungen hefft, und bestrouwen en mit recht, na geböhr. Ein partt schal den andern nicht penden, sunder sine sacke vorforderen, dar sein wedderparth besitlich iss, na landlopigen rechten.“ Plettenberg's Privil. v. J. 1525, bei Ewers a. a. O. S. 76: „So ock jemand von Herren, Städten edder Knechten sick untersteidt, in der gedachten freyen Ridder und Knechten, effte der Stadt Revell, Marck-Freyheiten tho tasten, und dersülven Landt und Lüde baven Recht nehme edder Gewalt bruckede, so fern der Recht dohn, und sich des nicht weigern, de soll Gewalt gelden, na eren gewohnlicken Rechten.“

1) Der Ausdruck rente kommt vor im Privil. Sylvesters von

racter, den der Gültenkauf in Deutschland im 14ten und 15ten Jahrhundert angenommen hatte [2]). Es war nämlich keine Uebertragung der Wehre mehr damit verknüpft, nur das Recht, im Fall der Schuldner säumig war, sich wegen des Zinses an dem Pfande zu halten. Die Kündigung der Rente scheint auch, wie in Deutschland, nur von dem Schuldner ausgehen zu können. Jedoch finden sich manche merkwürdige Eigenthümlichkeiten:

1) Im ganzen Lande wird ein Werth für jeden Haken, zu welchen er verschuldet und verpfändet werden kann, angenommen [3]).

---

1457: „ewige renthe", desgl. im Privil. Blankenfeld's von 1524. N. N. M. Stck. 7. S. 273, im Vertragsbriefe von 1531. Ebendas. S. 288. Der Ausdruck „pand" im Receß von 1543, ebendas. S. 318, in Kievel's Privil. v. J. 1524. N. N. M. Stck. 9. S. 435: „Mit den Panden tho vorsettende, der sich een A. E. Ridderschop schwerlich beklagt etc. schall men so holden, dath men up einen besetten Hacken Landes uthgenamen da eines Hacken up sey (*al* de tinse Hacken up Oesel) de schölen by den Olden blieven, Twe hundert marck nehmen unde ok geven schall, unde dem besetten (*al.* versettenden) Hacken Landes darvor vorschreven unde vorpenden, de breve schölen lueden nah der forme alss dat gewonlich iss by unser Kercken, und geholden." Alter Pfand- oder Schuldbrief von 1466 in Russow's Chronik Bl. 20.

2) Eichhorn's Rechtsgesch. § 450.

3) Kievel's Privil. S. Anm. 1. Gadebusch's Jahrbücher Th. I. Abschn. 1. S. 439: „Am 5ten Tage nach Quasimodogeniti 1346 machte der Esthländische Adel mit der Stadt Reval den Vergleich, daß, wer auf seine Einkünfte zehn Mark Silber schuldig wäre, einen Haken Landes nebst dazu gehöri-

2) Wer wissentlich mehr Geld auf einen Haken giebt, als er taxirt ist, kann nicht mehr Zins verlangen, als der Haken nach der Taxation Zins zu tragen bestimmt ist [4]), und, falls es ein Anderer betrügerisch für ihn that, kann er sich an diesen halten [5]).

3) Der Zins wird in Documenten auf 5 von 100 festgesetzt, wie er auch damals in Deutschland gebräuchlich war [6]).

4) Wer absichtlich zweimal ein Pfand verschreibt, wird am Leben und an der Ehre bestraft [7]).

---

gen Ochsen und Pferden zum Pfande verschreiben müsse." Arndt Th. II. S. 99.

4) Landtagsschluß zu Waimel von 1482. N. N. M. Stck. 7. S. 493: „Alse de geistlichen ehr geld hebben in unsern gudern, de scholen des Pandes nicht hoher beschweren, den syne Rentte, wenn sie de kriegen, so scholen sie ruhmen."

5) Ebendas.: „Wehre idt sacke, dat dat pandt so gut nichten wehre, alse de Hovetstoel so schal der geistl. ihn so wol alse de weltlicke myssen, undt söcken den schaden an den jennen, de ehr gelt an dat unwerdtlich Pandt gebracht hebben, wor man dat bewisen kann, dar de guder tho vorn vorpandet syn gewesen, mit Wittschop des jennen, de dat gelt dar gebracht hefft."

6) Vertrag zwischen dem erzstift. Capitel und der Ritterschaft von 1531. N. N. M. Stck. 7. S. 288: „ . . . So boschedenlich, dat sse viff marck van hunderten, unde sso vorth van dusenden vofftich marck geven ssolen."

7) Belicbung zu Reval von 1500. N. N. M. Stck. 11. S. 371: „Undt wer zwei Brieffe in ein Pfand versiegelt, den soll man richten an das Höchste." Desgl. Receß von 1543. N. N. M. Stck. 7. S. 318. Gadebusch a. a. O. Th. I. Abschn. II. S. 243.

5) Bei säumiger Bezahlung des Zinses werden von dem Schuldner durch einen in jedem Kirchspiel dazu gewählten Mann so viel dem Schuldner gehörige Haken, als der Gläubiger dem Werthe nach zu fordern hat, in Besitz genommen, und zum Besten des Gläubigers verwaltet. Wenn aber der Ertrag zur Deckung des Zinses nicht hinreicht, so haftet die Ritterschaft solidarisch dafür [8]).

6) Bei Verkäufen muß sich der Pfandgläubiger, der im Lande ist, binnen einem Jahre, der außer dem Lande, binnen dreien Jahren melden, widrigenfalls er seines Rechtes an dem liegenden Grunde verlustig ging [9]). Er konnte sich alsdann an den Verkäufer halten, doch wahrscheinlich nur so weit, als dieser noch außerdem liegenden Grund besaß.

---

8) Waimelscher Landtagsschluß v. 1482. N. N. M. Stck. 7. S. 494: „Vordt mehr so schal men geven van itzlichen besetten Hacken aver dat ganze Landt thor nodtrofft, dat gelt schal rede syn, wenn men des bedarff hefft, dat dar einer tho gesettet sy, so schal men uth einen jedern Kerspel einen guden Mahn uth kesen, de solk geldt up boret der sulve schal einer von der Herschop syn, undt nicht van den Buren undt antworden dat gelt dem jennen, dem idt in einen itzlichen Lande befolen wert. Wehre idt averst sacke, dat so dan gelt nicht uth queme, so schal de jenne, de so dahn gelt in manet, so vele van den sienen nehmen, van liggende grunde, edder farende Have, dat men tho solken gelde kame, Efft de in schaden queme de dat gelt in manet, van dem dar he de guder andastet, so wille wi ehn Altomale uthnehmen.“

9) Beliebung zu Reval von 1500 und Gadebusch a. a. O.

Betrachtet man dies Alles, so geht hervor, daß die im älteren Recht vorkommende persönliche Verpflichtung des Schuldners, die Schuld abzuarbeiten, durchaus für den Adel nicht Statt fand. Denn gab jemand mehr Credit, als der Schuldner in seinen liegenden Gründen besaß, so konnte er sich nicht weiter an die Person des Schuldners halten. Das ganze Creditwesen gründete sich demnach auf den Grundbesitz des Adels, der unter solidarischer Verpflichtung des ganzen Adels taxirt war. Dieses merkwürdige Creditsystem hatte vor dem heutigen Livländischen den Vorzug, daß der Adel nicht mehr Schulden machen konnte, als bis zu einer gewissen Taxe, und daß mithin sein Grundbesitz bei einer mäßigen Taxation gesichert bleiben mußte. Nur der säumige Zinszahler mußte sein Gut missen, konnte aber immer, wenn der Zins durch gute Wirthschaft gedeckt war, zu seinem Grundbesitz zurückgelangen. Rechtlich war dies System durchaus, da der Betrüger keinen Schutz dabei fand.

Wie so viele Rechtsinstitute in dem Gewohnheitsrechte des Landes begründet waren, so erklärt sich denn auch hieraus, wie bei solchen Verhältnissen der verschuldete Edelmann keiner persönlichen Verpflichtung zum Abarbeiten und zur Haft unterworfen sein konnte, ein Recht, welches bis auf den heutigen Tag besteht. Es erklärt sich ferner, wie etwas einem Gläubiger-Concurse Analoges in jener Zeit gar nicht Statt finden konnte.

# F. Criminalrecht.

## § 150.

### Landfrieden. Einzelne Verbrechen des neueren Rechts.

Wiewohl das alte Fehderecht in Livland noch practisch sein mochte [1]), so ist doch eine allgemeine Hinneigung des Rechts zum Strafrechtssysteme sichtlich, welche sich theils in der allgemeinen Bestimmung, daß Uebelthäter bestraft werden sollen, theils in dem Gebote des Landfriedens ausspricht [2]). Der mehr geordnete Zustand des Landes, die in dem Ordens- oder Herrmeister — besonders unter Plettenberg's Regierung — kräftig concentrirte Staatsgewalt, der Einfluß Deutschlands [3]), mochten dazu beitra-

---

1) Alter Fehdebrief von 1471 in N. N. M. Stck. 11 und 12. S. 432. Auch beweisen es die vielen Beschlüsse zur Erhaltung des innern Friedens im Lande. S. Anm. 2.

2) Landtagsschluß zu Wolmar von 1472. N. N. M. Stck. 3 und 4. S. 605 fg.: „Vortmehr so soll sich Niemand von unss vorbenanten an den andern erholen mit Selbstgewald, sondern selbstgewald soll gantz abgestellet sein und man soll sich an Landläufigen rechten gnugen lassen ein ichlich part gegen den andern etc.“ Desgleichen Landtagsreceß zu Wolmar von 1537. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 304. 306. Pernauscher Landtagsreceß von 1552. Ebendas. S. 343. 344. Punkt 4. Hier allgemeiner Landfriede und Bestrafung der Uebelthäter. Jedoch wird auch noch ein besonderer richterlicher Friede geboten, dessen Verletzung, wie nach dem alten Rechte, qualificirt sein mochte. Privil. des Erzb. Jaspar v. J. 1523. Ebendas. S. 267. Privil. des Bischofs Kievel von Oesel v. J. 1524. N. N. M. Stck. 9. S. 429.

3) Eichhorn's Rechtsgesch. § 459.

gen. Daß das alte Deutsche Criminalrecht, wie es im mittl. Ritterrechte enthalten ist, schon in dieser Zeit dem neueren gemeinen Deutschen Criminalrechte gewichen, läßt sich nicht nachweisen, wiewohl schwache Spuren des letztern kenntlich sind [4]). Es bestehen im Ganzen noch immer die alten einheimischen Rechtsquellen für das Criminalrecht [5]). Bei der Beschränkung der Fehde mußten die in den Ritterrechten enthaltenen Bußen und Strafen zur schlichten Anwendung kommen [6]). Jedoch finden sich Verbrechen, welche als der gegenwärtigen Periode eigenthümlich zu betrachten und besonders hervorzuheben sind.

---

4) Receß des Livländischen Adels von 1543. N. N. M. Stck. 7. S. 319: „darmitt — — de Schuldige na bogangener ssiner Undadt, vor ssiner ordentlichen und geborlichen Overicheit angespraken und vermoge keyserlicher und diesser Lande Rechte, gestraffet werden moge.“ Es ist hier von der Strafe der Verleumdung die Rede. Sonst findet sich keine Spur der Anwendnng des gemeinen Deutschen Criminalrechtes in dieser Periode.

5) Gewöhnlich berufen sich Privilegien, Einigungen und Receſſe auf die einheimischen Rechte in Criminalfällen. S. die Citate in den Anm. 2 und 4. Desgl. Jaspar's Privil. von 1523. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 267: „De dar ungehorssam oder brockfellich bofunden worde, de ssoll gestraffet werdenn, vormoge vorgemelter Unser Stiffteschen Rechte, he ssy Frembde- oder Stifftesman.“

6) Landtagsschluß zu Walk von 1424. Gadebusch a. a O. Th. I. Abschn. II. S. 61: „Todtschlag wird mit 10 Mark gebessert. Alle Geldbußen werden nach altem Pagamente eingetrieben.“ S. ferner die Landtagsschlüsse zu Wolmar von 1472 (N. N. M. Stck. 3 und 4. S. 606), von

1) Verbrechen der Verleumdung. Von diesem Verbrechen ist in den ältern Rechtsbüchern gar keine Spur zu finden, vielleicht weil der ältere echtkriegerische Zustand des Landes keine Beachtung von Reden und Worten zulassen mochte. Schmähreden, Verleumdungen, schriftliche oder mündliche, werden nach Umständen auch selbst mit dem Tode bestraft [7]). Die Verleumdung der Landesherrn und die des Adels werden aus gleichem Gesichtspunkte betrachtet [8]).

2) Das Verbrechen des Aufruhrs, als Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit und Anstiftung zu gewaltsamem Aufstand (Rotterie) wird mit dem Tode bestraft [9]).

---

1537 (das. Stck. 7. S. 303 fg.), von 1543 (das. S. 319), zu Pernau von 1552 (das. S. 344).

7) Plettenberg's Urkunde von 1510, bei Ewers a. a. O. S. 70. Landtagsschluß von 1537. N. N. M. Stck. 7. S. 306. Transaction von 1538. Ebendas. Stck. 11. S. 319. Receß von 1543. Ebendas. Stck. 7. S. 318: „Dewile ock welcke uprichtige Perssonen, nicht von dem geringsten Adell in Lifflandt, eine Tith langk unn besanhero, mith groter Unwarheitt bodacht, und unlideliken Schmeworden to reden ssolen gessadt ssyn; ssol henforder einem oder mher Logenstifftern nicht mher Geloven gegeven werden, ssunder wan ssich jemant understeith den andern to bossmehen edder to vorungelimpfen, ssoll de ssulvige dem Bossmeheten und Bodachten vor de Ogen gessadt werden, darmitt na erkundigter Warheit de unschuldige erlaten, de Schuldige overst na bogangener ssiner Undadt etc.“, die Fortsetzung s. in der Anm. 4.

8) Plettenberg's Brief von 1510, bei Ewers a. a. O. S. 69 fg.

9) Landtagsschluß v. 1537. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 306.

3) Das Ziehen ungewohnter Straßen wird mit Verlust alles Gutes, das der Reisende mit sich führt, und mit dem Tode bestraft [10]).

4) Ausschiffung verbotener Waaren wird nach Ermessen der Umstände bestraft [11]).

5) Verführung adliger Jungfrauen durch Edelleute soll, falls die Ehe nicht erfolgt, mit Verlust der Güter, und, wie es scheint, mit dem Tode bestraft werden [12]). Läßt sich aber eine Jungfrau adligen Standes von einem schlechten Knechte verführen, so sollen beide verbrannt werden [13]). Mit der Entwickelung des Adels ward auch der Begriff der Ebenbürtigkeit mit Strenge durchgeführt.

6) Das Ziehen der Gewehre in Gelagen, und Anzettelung von Streit bei solchen Gelegenheiten soll nach Befinden der Umstände ernstlich bestraft werden [14]). Die vielfältigen Verbindungen und der Reichthum des Adels veranlaßten häufig große Gelage und Festlichkeiten, bei denen es nicht immer friedlich herging.

---

10) Landtagsschluß von 1537. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 307.

11) Pernauscher Receß von 1552. Ebendas. S. 345.

12) Receß v. 1543. Ebendas. S. 315. Plettenberg's Brief v. 1507, bei Ewers a. a. O. S. 63.

13) Ebendas.

14) Pernauscher Receß von 1552. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 348. Punkt 14.

## G. Gericht.

### § 151.

### Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren.

Die Landesherrn sind die obersten Richter. Von ihnen geht die Ernennung der Richter nach vorgängiger Wahl auf dem gemeinen Manntage aus [1]). Es besteht noch der alte Ding- oder Manntag [2]). Neben diesem hat sich ein oberstes Gericht unter dem Vorsitze des Landesherrn oder dessen Stellvertreters gebildet, die privilegirte Instanz des Adels in Criminalsachen [3]). Es führt den Namen des sitzenden Rathes, und besteht aus 12 adligen besitzlichen Richtern [4]). Diese Richter wurden zwar

---

1) Fabri's formulare procur. bei Oelrichs a. a. O. S. 157: „— — — de Richter van dem Oversten landes Heren dartho vorordenet unde gesettet, de yn allen rechten wert gesettet, yn einem gemenen Mandage, unde moth men so lange Richter bliven, beth dat dar wedder ein gemene Mandach schüth, so wert ein ander wedder gekaren, de moth denn gelick ock so lange bliven."

2) Ebendas. S. 186: „Item ydt ys gewönlick tho allen Mandagen, dat dar vor anvange des Rechten ein frede gebannen werde." S. auch S. 157 fgg.

3) Privil. des Erzb. Jaspar von 1523. N. N. M. Stck. 7. S. 262. 265, des Erzb. Johann Blankenfeld von 1524. Ebendas. S. 275: „Mit den datt de achtbar Ridderschop unbodrangett und unboschedigt ssin, willen Wy Unss in aller Gebhör jegen sse holden, unde nemande darinne schaden, Sunder mith Rechte einen idern, vor Uns und de Twelfe unsers achtbaren Rades Richter Straffen edder Straffen laten." Privil. des Bischofs Kievel von 1524. N. N. M. Stck. 9. S. 427. 28.

4) Kievel's Privil. a. O. S. 430. S. auch die Allegate in der vorhergehenden Anm.

gewöhnlich von dem Landesherrn ernannt; allein in einigen Urkunden werden die sitzenden Räthe von den Landesherrn in der Anrede an die Ritterschaft „Eure sitzende Räthe" genannt [5]). Sie können daher vom Adel auf den Manntagen gewählt worden sein, wie der Adel auch zu Polnischer Zeit seine obersten Richter selbst wählte [6]). Als eine noch höhere Instanz erscheint der gemeine Manntag, d. i. die Versammlung aller in einem Gebiete Eingesessenen [7]), unter dem Vorsitz des Landesherrn. Oft auch werden Sachen vor dem gemeinen Landtage aller Livländischen Stände und des ganzen Livländischen Adels verhandelt [8]). Sogar die Berufung auf

---

5) Kievel's Privil. von 1524, a. a. O. S. 429. 437: „unde de Teehne Richtere örer Oldesten in unsern Rade sittende." Privil. des Erzb. Johann Blankenfeld von 1524. N. N. M. Stck. 7. S. 276: „Mith deme dat de achtbar Ritterschafft und ire Oldesten im Rade sittende, gelicks Unsem werdigen Capittel geholden wollen ssin, konen Wy wol liden etc.".

6) Cautio Radziviliana v. J. 1562 in Ceumern's Theatridium Livonicum.

7) Gadebusch a. a. O. Th. 1. Abschn. 2. S. 485. Urkunde von 1385, bei Dogiel T. V. S. 80 fgg. Privil. des Erzb. Jaspar von 1523. N. N. M. Stck. 7. S. 267, des Erzb. Blankenfeld von 1524. Ebendas. S. 275: „Mith den Mandagen konen Wy woll liden der achtbarn Ridderschop Bede, und willen mith Rade und Volborth Unses werdigen Capittels und achtbarn Rades, jarlings einen Mandach holden, dar ein jeder mach fordern ssin Recht nach stiffteschem Rechte." Kievel's Privil. von 1524. Das. Stck. 9. S. 428. 429. Privil. Brüggeney's von 1538, bei Ewers a. a. O. S. 80 fg.

8) Klage wider Diedrich Uexküll und Johann Scharenbeck auf

den Pabst, den Kaiser und das Reichskammergericht ist nicht ungewöhnlich, und selbst in den Einigungen aufgenommen [9]), wiewohl bei der entfernten und unabhängigen Lage des Landes sich ein allgemeines Streben ausspricht, den Einfluß fremder Gerichtsbarkeit zu unterdrücken, und sogar nach manchen Rechtsurkunden die Rechtssuchung außer Landes bei Lebensstrafe verboten wird [10]). Viele interessante Nachrichten über im Inlande sowohl als im Auslande verhandelte Processe der Livländer beweisen jedoch, daß die Concurrenz so vieler Autoritäten zu großer Verwirrung und zu einem unheilvollem Ineinandergreifen Veranlassung gegeben habe.

---

dem Landtage zu Wolmar 1383, wo alle Livl. Bischöfe und der Ordensmeister zugegen waren. Gadebusch Th. I. Abschn. 1. § 195. Arndt Th. II. S. 112. So ist der Landtag noch zu Polnischer Zeit die höchste Instanz. Cautio Radziviliana in Ceumern's Theatridium S. 34.

9) Berufung auf den Pabst: N. N. M. Stck. 7. S. 260, 268, 275, 314. Stck. 9. S. 437. Aeltere Miscell. Stck. 22. S. 19. Reichskammergericht: Kievel's Privil. a. a. O. S. 428. In Brotze's Sylloge diplom. findet sich ein Urtheil des Reichskammergerichts in einer Rechtssache über eine Morgengabe im Dörptschen. S. oben § 145. Anm. 2.

10) Einigung aller Stände von 1472. S. Gadebusch a. a. O. Th. I. Abschn. II. S. 192. Arndt Th. II. S. 154. Privil. Wolters von Plettenberg von 1510, bei Ewers a. a. O. S. 69. Privil. Jaspar's von 1523. N. N. M. Stck. 7. S. 268. Kievel's Privil. von 1524, a. a. O. S. 430: unaufhältliche Ausrichtung der von der obersten Landesbehörde gefällten Urtheile. Privil. des Ordens de non appellando von 1424, in Bunge's Beiträgen S. 68. Anm. 188.

Der Mannrichter nebst seinem Gerichte scheint nun das besondere Forum des Adels, so wie das gemeine Forum des Landes zu bilden [11]). Daneben entsteht der Hakenrichter, wie es scheint, für den Bauerstand und dessen Verhältnisse [12]). Das gemeinrechtliche Institut des Notariats ist hin und wieder sichtlich [13]). Die Vorsprecherpflicht und deren Function besteht noch, jedoch scheinen schon besondere Procuratoren Eingang zu finden, eine natürliche Folge des in den gelehrten Anstalten Deutschlands erwachten Rechtsstudiums, und des jetzt Eingang gewinnenden schriftlichen Processes: jedoch warnt der Adel vor dem Gebrauch derselben und setzt sich gegen sie [14]).

Das gerichtliche Verfahren beruht auf den Rechtsquellen der älteren Zeit [15]). Es trägt den Cha-

---

11) Blankenfeld's Privil. von 1524. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 275. Vertragsbrief von 1531. Ebendas. S. 288. Kievel's Privil. von 1524. Ebendas. Stck. 9. S. 430.

12) So ist dem Hakenrichter die Ausantwortung der Bauern (Hakenleute), die Vollstreckung der Criminalstrafe an den Bauern, wahrscheinlich auch die Beitreibung aller öffentlichen Leistungen übertragen. Einigung des Erzbischofs Michael von 1494, bei Oelrichs a. a. O. S. 151, 152. Einigung Plettenberg's von 1509, bei Ewers a. a. O. S. 65 fg.

13) Notariatsurkunde von 1326. N. N. M. Stck. 1 und 2. S. 355 fg.

14) Pernauscher Receß von 1552. Punkt 16. N. N. M. Stck. 7 und 8. S. 348.

15) In allen Urkunden dieser Zeit wird für die Verhandlung der Rechtssachen auf die gemeinen Landesrechte zurückgewiesen,

racter der Oeffentlichkeit [16]). Die wesentlichste Veränderung besteht in dem nun selbst nach den Einigungen gebräuchlich werdenden schriftlichen Proceß [17]). Zwar finden sich nach Fabri's **Formulare procuratorum** einzelne Spuren gemeinrechtlicher Formen, als z. B. Replik und Duplik [18]), und, merkwürdig genug, kein Verfahren **ultra duplicam**, wie noch heutiges Tages in Livland, doch bleibt im Uebrigen das Verfahren, selbst bei der schriftlichen Form, noch immer ganz nach den alten Rechtsquellen normirt. Urkunden aus jener Zeit bezeugen z. B., daß der Beweis nach vorgängiger Klage und Antwort im Erkenntnisse auferlegt wurde, was für den Altgermanischen Proceß besonders bezeichnend ist [19]); das Institut der Eideshelfer ist nicht verschwunden [20]). Noch besteht das

---

besonders in den Stiften auf die stiftischen einheimischen Rechte. S. z B. Anm. 7, 11 u. a.

16) Nach Fabri's formul. procur. ist das Verfahren öffentlich. Ausführlich findet sich die Procedur in einem Protocolle in den N. N. M. Stck. 17. S. 72.

17) Einigung von 1500. N. N. M. Stck. 11 und 12. S. 372. Fabri's formul. procur. a. a. O. S. 165, 172, 177, u. s. w.

18) Fabri's formul. procur. S. 181, 182.

19) In dem schiedsrichterlichen Urtheile von 1482. N. N. M. Stck. 3 und 4. S. 652 heißt es: „By sodahnen bescheide, dat beyde genomde Parte bewisen und bewehren sullen, na uthwisinge der Rechte, dat se sodane, alss se menen, erer guder, herrlicheit, wo de genomet mogen werden, entweldiget syn.“

20) Fabri's formul. procur. S. 234.

alte Verfahren in Marksachen durch gesandte Mark- und Grenzrichter [21]) u. s. w.

Im Criminalverfahren ist die wesentlichste Veränderung die Freiheit des besitzlichen Adels sowohl, als jedes schildbaren Edelmanns von der Haft [22]). Die ganze Lehre von der Bürgschaft in Criminalsachen wurde dadurch für den Adel aus dem Grunde verändert. Dabei erhält

---

21) Z. B. in einem Urtheil Bischof Gerhard's von Dorpat und des sitzenden Rathes von 1507. In Fabri's formul. procur. wird noch eines besonderen Verfahrens durch Bekreuzigung in rechtskräftigen Sachen, oder solchen, die Besitz betreffen, erwähnt, worüber das 5te Buch a. a. O. S. 224 fgg. nachzulesen ist. Im Ganzen beruht dies auch hier auf den ältern Principien. Jedoch möchte die detaillirte Auseinandersetzung ganz überflüssig sein, indem dieses nur in damaliger Gerichtspraxis begründete Verfahren für das heutige von gar keinem Interesse ist.

22) Privilegium Brüggeney's von 1538, bei Ewers a. a. O. S. 79: „So ess sich aber — — künfftig begeben — — würde, dass jemand were, der worin berüchtiget — — würde, und derselbige ein besittlich gut Mann were in Harrien und Wierlandt, oder unbesitzlich, der schiltbahr ist, — — — denselbigen soll man citiren, richterlich voreschen und bescheldigen, und so er oder dieselbigen nicht erscheinen oder vorkahmen würden, soll man in all Unsern und Unsers Ordens Landen denselbigen mit allem Fleisse nachtrachten, zu einem richterlichen Handtgelübde und in adeliche Bestrickung bringen — — —. Wird aber jemand mit Warheit zu Rechte überwunden, dieselbigen sollen — — — ohne alle Gnade gestraffet werden.“ Dies Harrisch-Wierische Privilegium galt vermöge der Concession (s. § 133) auch in den Livländ. Gebieten. Für das Bisthum Dorpat bestimmt Aehnliches das Privil. Bischofs Johann vom J. 1540. Arndt Th. II. S. 208.

sich aber im Uebrigen das Altgermanische Verfahren. Keine Spur von der in Deutschland herrschenden Tortur [23]), dagegen die Gottesgerichte in vollem Gebrauche [24]), wovon jedoch der Adel befreit zu sein scheint [25]).

## § 152.

### Vom landrechtlichen Besitz.

Von einem Allodialbesitz, der aus uralter Zeit herstammte und identisch sein mochte mit dem alten Deutschen Allodialbesitze, findet sich in den Urkunden dieser Periode keine Spur. Gegen das Ende dieses Zeitraums hatte sich schon das eigenthümliche, aus dem Lehnrecht hervorgegangene Güterrecht gebildet, das an und für sich eben so gut und besser war, als das gemeine Deutsche Allodium [1]). Die mit der Clausel „erblich und unwiderruflich"

---

23) Eichhorn's Rechtsgesch. § 459.

24) Plettenberg's Brief von 1509, bei Ewers a. a. O. S. 68: „Item, weret Sacke, dat een Mann synem Heren entöge, und de Here einem beschuldige umb Düffte, Mort — — dat dem Hackenrichter missdüchte, de Sacke anders nicht alss mit dem Isen to dregende scheden könde, so soll etc."

25) Der in der vorhergehenden Anm. citirte Brief spricht zunächst nur von Bauern und ihrem Richter, dem Hakenrichter; in dem Privilegium Brüggeney's von 1538, bei Ewers a. a. O. S. 79, ist bei Verbrechen des Adels nur von einer reinen Ueberweisung („mit der Wahrheit zu Rechte überwunden") die Rede, und im Zusammenhange mit dem älteren Rechte konnte es daher für den Adel keine Eisenprobe geben.

1) S. § 135.

ertheilten Güter können nur in dem Sinne des bereits völlig zur Reife gediehenen gemeinen Landesrechtes verliehen worden sein [2]). Die Begriffe hatten sich übrigens zu jener Zeit so sehr verwirrt, daß Fabri gar keinen Unterschied macht, und alle Erbgüter des Livländischen Adels, die weiter nichts in sich enthielten, als das verbesserte Lehnrecht, mit dem Ausdruck Eigen bezeichnet [3]). Daß das Wort Erbgüter immer auch nur Gnaden- oder Samendehand-Güter bezeichnet, beweisen viele Stellen in derzeitigen Rechtsquellen [4]).

## § 153.

### Verhältniß des Privilegiums Sigismund August's zu dem alten Deutschen Rechtszustande Livlands.

Das bei der Unterwerfung Livlands an Polen der Ritterschaft ertheilte Privilegium Sigismundi Augusti de

---

2) S. § 136. Anm. 2.

3) Fabri formul. procur. a. a. O. S. 162 und 163: „Item, so yemandt were, de nergendes Erffgüder tho egen hedde.“

4) Privil. des Herzogs Magnus v. Holstein, Bischofs von Oesel vom J. 1564. N. N. M. Stck. 9. S. 468: „Zum ersten soll die Ritterschafft uff Oesell, welche Erbguter und lande haben, zu sambt allen ihren Erben und nachkommelingen, zu ewigen Zeiten die gnade haben, gebrauchen und behalten, das so wol die spill- als die schwertseit erben mögen, gleicher gestalt wie den solches in den Stifften Rige und Dorpt gehalten wirt.“ Privil. Königs Friedrich von Dänemark, der Oeselschen Ritterschaft im J. 1562 ertheilt. Ebendas. S. 470. Privil. Sylvester's § 9. S. § 146. Anm. 13.

feria sexta post festum S. Catharinae, anno 1561, ist noch heutiges Tages das Grundgesetz des Livländischen Adelsrechts. Die Frage: in welchem Verhältnisse dasselbe zu dem alten Deutschen Adelsrechte Livlands, wie dieses im Vorhergehenden dargestellt worden ist, steht, ist nicht nur eine unmittelbar an die Deutsche Zeit sich anschließende historische, sondern zugleich eine Lebensfrage.

Unmittelbar nach den Begebenheiten, welche den Untergang des Deutschen Staats in Livland nach sich zogen, unterwarf sich der Livländische Adel der Krone Polen. Wohlwollend kam der König Sigismund August dem Livländischen Adel entgegen. Er mochte seiner zur Behauptung des Landes bedürfen. Denn noch besaß der Adel feste Schlösser, mächtige Besitzungen und kriegerischen Geist. Der Adel stipulirte sich, treu und fest an seinem alten Rechte hängend, in welchem er die Garantie seines Wohls fand, die Beibehaltung dieses Rechts in seinem ganzen Umfange [1]). Besonders beurkundete sich die An-

---

1) Privil. Sig. August's Art. IV: „Quartum est cum nihil Respublicam magis quassare aut concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio: Sacra Regia Majestas Vestra bene constitutas respublicas hac ratione non modo servandas sed collapsas restituendas, prudentissimo, atque vere divino consilio censuit, quod per Illustrissimum et Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Rrdziwill in Olyka et Nieswiez Ducem, Palatinum Vilnensem, Dominum nostrum clementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque Statibus Livoniae, sub ipsius Sacrae Regiae Majestatis Vestrae plenae petestatis, mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum Germanicum

hänglichkeit des Adels an den aus dem Lehnrechte hervorgegangenen Allodialzustand in der Stipulation, durch welche das Gnadenrecht, als gemeines Erbrecht für alle Besitzlichkeiten, welche er bereits in Livland besaß und welche er noch erwerben würde, festgesetzt ward [2]). Zugleich errang der Adel durch das Privilegium Sigismund's die Zusicherung der schon früher successiv erworbenen freiesten Disposition über seine Besitzlichkeiten [3]), und wenn dabei der

---

Magistratum sed et Jura Germanorum propria ac consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse, quod et ad praesentis status conservationem et collapsi erectionem, restitutionemque facit plurimum."

2) Ebendas. Art. X: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae ac Dioecesis Rigensis olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo, nos ejusdem Privilegii fructum ex Vestrae Sacrae Regiae Majestatis ampliore augustioreque munificentia capescere, ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus; hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusque sexus; ita tamen, ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur; masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae jure fisci, seu jure caduco." Vergl. auch Anm. 3.

3) Ebendas. Art. VII: „— — — — Proinde petimus — — — — — cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis atque aliis familiis jus simultaneae sive conjunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Sacra Regia Majestate Vestra, caeteris quoque omnibus videlicet universae Nobilitati, atque illis, qui sub dominio Domini Magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui Sacrae

lehnrechtliche Standpunkt nicht gänzlich aus dem Auge gelassen wurde [4]), so kann man mit der größten Sicherheit den Satz aufstellen:

„Das aus dem Lehnrechte hervorgegangene allodiale Erbgüterrecht wurde das Grundgesetz des Landes, und ist es noch heutiges Tages."

Nächst diesem Festhalten an den alten Rechtszustand springt aber auch eine Neigung für das römische Recht in die Augen [5]), welche sich durch die Concurrenz der Doctores juris bei der Abfassung des Privilegiums Sigismund August's erklärt [6]). Von dieser Zeit an ist die

---

Regiae Majestati Vestrae immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore pro Regio Vestro splendore atque amplitudine, gratiosissime concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque ceteris (*al.* exteris) familiis atque sociis tale jus simultaneae seu conjunctae manus coire atque contrahere: hoc est ut habeamus liberam et omnimodam potestatem, de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito Sacrae Regiae Majestatis Vestrae consensu et alterius cujusvis Superioris, convertendi."

4) S. die Citate in den Anm. 1 — 3.

5) Privil. Sig. August's Art. IV: „Ut autem certum atque commune aliquod Provinciale Jus, quo omnes Provinciales teneantur, ex consuetudinibus, privilegiis, latisque sententiis, authoritate Sacrae Regiae Majestatis Vestrae constituatnr, etiam atque etiam oramus, ut ad eam rem certi homines in jurisprudentia Romana versati — — designentur etc."

6) Im Eingange des Privil. Sigismund August's wird unter

Wirksamkeit des gemeinen Deutschen und besonders des Römischen Rechts in Livland zu rechnen, welche sich bereits im Hilchenschen Landrechte in bedeutendem Umfange darthut 7).

## § 154.

### Schluß.

Die Schreckbilder, welche die lehnrechtliche Basis der Livländischen Verhältnisse bis in die neuesten Zeiten verbreitete, sind geschwunden. Sicherheit des Besitzes ist eingekehrt. Eine steigende Industrie vermehrt als Folge hievon das Nationalvermögen zum Wohle des Staats, und der beglückte Unterthan blickt mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit und hingebender Treue zum Throne gnädiger und großer Monarchen. In einer solchen Zeit durfte der Schleier, welcher über der Livländischen Rechtsbildung lag, gehoben werden. Es war dies um so größeres Bedürfniß, als es unmöglich wurde, in das heutige Livländische Adelsrecht Klarheit hineinzubringen, so lange die Principien desselben in Dunkel gehüllt waren.

---

den Bevollmächtigten und Abgesandten der Livl. Ritterschaft vorangesetzt: Rupertus Gulzenius, Juris Doctor. Vergl. Bunge's im § 29 Anm. 5 angeführtes Programm S. 12 fg.

7) Meine Abhandl. Lief. II. S. 6. Anm. 4.

Gedruckt bei J. C. Schünmann in Dorpat.

Obermeier
Bucheinbände nach RAL-RG 9
Neufahrnerstr 8 - Tel 08761/530
8303 Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helmersen, Reinhold von

Geschichte des Livländischen Adelsrecht bis zum Jahre 1561

Dorpat 1836
J.germ. 84 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551487-2